Kartei Nr. 58 Inhalt - Feuerwehr + Kapelle

1. 1793: Instruction über die Feuersprütze und dazu gehörende Schlangen aus Loccum
2. 1826: Instruction für die Obrigkeit, wegen der Feuerlöschungs Anstalten auf dem platten Lande
3. 1827: Instruction für Sachverständige behuf Abschätzung der zur Brand-Versicherung aufzunehmenden Gebäude
4. 1836: Originalbrief
5. 1835: Namensliste
6. Original-Verzeichnis und Beschreibung verschiedener Sorten von Feuersprützen
7. Original - Formular von 1841 "Anzeige, betr. die Feuersprützner-Fabrik
8. 3 Originalschreiben (Brandgeschädigter) von 1836
9. Originalbericht von 1852
10. Mitgliedliste der Feuerwehr von 1853
11. 1867: Liste für den Magistrat und Spritzenbericht
12. 1872: Originalbrief
13. Todestag des Gründers der FF "Carl Metz"
14. Feuerlöschordnung von 1877, Stadt Rehburg und Amtsbezirk Neustadt
15. 1896: Statuten der FF; Genehmigung vom Magistrat / Meßwarb und Königlichem Landrat Heye
16. Polizeiverordnung für die Stadt Rehburg von 1896
17. Bild: Feuerwehrkapelle um die Jahrhundertwende
18. Bild: Motorisierter Löschzug von Magirus 1904
19. Originalbriefe 1905 - 1908 an den Magistrat, betr. Prüfung einer Spritze
20. 1908: Strohdocken am Dach sind zu beseitigen
    Feuersichere Bedachung werden Befehl
    Originalliste
    Großer Brand in Winzlar
21. 1911: Bild: Feuerspritze
22. 1915: Bild: Scheunenviertel abgebrannt
23. 1915: Originalliste Landeigentümer
24. 1912: Ratschläge für die Wasserversorgung zu Feuerlöschzwecken
25. 1928: Satzung für die anerkannte FF
26. 1923: Hannoversche Feuerwehr Zeitung
27. 1932: Anschaffung einer Spritze - Kreis und Landwirtschaftliche Brandkasse geben Beihilfe
28. 1896: Ausschnitte aus dem Gründungsprotokoll der FF
29. Bilder: Feuerwehrfest 1909 in Rehburg
30. 1902: Heerhorstbrand
31. 1927: Nachruf zum Tode des I. Hauptmanns H. Lustfeld
32. 1938: Wald- und Moorbrandberichte
33. 1935: Inventarvereichnis - Original
34. 1932: Erwerb einer Magirusspritze - Bild
    Gebührentarif für die Benutzung der Motorspritze
35. Feuerschutzverordnung von König Georg III. b.d. Flachsverarb.
36. Notenbuch von August Lempfer
37. Notenbuch von einem Musiker aus Bergkirchen
38. 1945: Bauer August Kloth wurde 6. Wehrführer
39. 1950-52: Moorflächenbrand - Originalberichte
40. 1956: Feuerwehr erhielt Standarte
    Rehburg im Festschmuck (60 Jähriges Bestehen der FF)
41. 1959: Blitzeinschalg im Hause A. Meyer Düsselburger Str. 287
    Verdiente Feuerwehrleute werden befördert
    Wehrführer A. Kloth im Ratskeller

42. 1960: 16-jähriger spielte Seesener Feuerteufel, Malerlehrling A. Nordmeyer wurde in Mardorf festgenommen
43. 1961: Bild: Feuerwehrsenior Heinrich Busse (84 Jahre)
44. 1962: diverse Bilder vom Schützenfest
45. 1963: Neuer Kreisbrandmeister Kurt Wente aus Leeseringen Nachfolger von Herrn Brandes aus Winzlar
46. 1965: Bild: Heinrich Suer 55 wird Stadtbrandmeister
47. 1967: Wohnhaus und Stallung von Wilhelm Most, Jägerstr. 227 eingeäschert.
48. 1967: Im Nov. 1897 wurde in Stadt Rehburg die I. Feuerwehrkapelle gegründet.
    Kapellmeister heute - Wilhelm Engelke
49. 1964: 70. Geburtstag des Schneidermeisters Friedrich Bößling (Todesjahr 1974) leitete die FF
50. 1968: Nachruf - Friedrich Dökel, Mitbegründer der Kapelle
51. 1967: Rehburger Feuerwehrkapelle feiert Jubiläum (70 Jahre) diverse Bilder
52. Bilder: Fw-Kapelle ca. 1960
53. Akte mit diversen Notenblättern

Feuerschutz

580003

1793 - Original -
Instruction über " Feuersprütze und dazugehörenden Schlangen " aus Loccum

1826 - Original -
Instruction für " die Obrigkeiten, wegen der Feuerlöschungs - Anstalten auf dem platten Lande."

1827 - Original -
Instruction " für Sachverständige behuf Abschätzung der zur Brand - Versicherung aufzunehmenden Gebäude."

1836 Originalbrief

1835 - Original - Namenliste

Instruction

für die bey der Feuersprütze und dem Anbringer, auch den dazu gehörigen Schlangen, Saugschlangen und Segeltuchschlangen angestellten Rohrführer, Bindermeister, Aufseher und Pumper zu Loccum, welche auch sämtlichen Vögten, Bauermeistern und Vorstehern zur Nachachtung dienet.

So bald die Feuerglocke angeschlagen, oder sonst wegen entstandenen Feuers Lerm gemacht wird; muß ein jeder auf dem Kloster bey dem Sprützenhause sich einfinden.

Auch wenn einer entweder hier im Dorfe, oder in der Nachbarschaft Feuer wahrnimt, ehe an die Glocke geschlagen worden, muß er solches sofort dem Bauermeister, damit dieser die übrigen Leute sogleich herbey schaffen könne, und sodann allhier auf dem Kloster melden, und wenn solches geschehen, sich sofort nach dem Sprützenhause begeben.

So bald das Sprützenhaus geöfnet worden, müssen die bey der Feuersprütze angestelleten beyden Rohrführer, Bindemeister und Pumper mit der Feuersprütze und den dazu nöthigen Geräthschaften, wozu vorzüglich die im Sprützenhause befindlichen Feuereymer gehören, forteilen und die Sprütze an den Ort, wo die Feuersbrunst ist, bringen, auch die Sprütze nach Anweisung der Obrigkeit, oder wenn diese nicht gleich gegenwärtig seyn sollte, nach Anweisung des ersten Rohrführers so stellen, wo sie die beste Wirkung thun kann.

Die Vögte, Bauermeister und Vorsteher müssen, wenn die Feuersbrunst in einem der zu dem hiesigen Stifte gehörigen Dörfer entstanden ist, die Obrigkeit mag gegenwärtig seyn, oder nicht, unverzüglich dafür sorgen, daß von der Sprütze an bis zu dem nächsten Teiche oder Brunnen eine doppelte Reihe Leute gestellet, unter diese die Feuereymer vertheilet, und von solchen ohne Unterlaß Wasser in den Sprützenkasten dergestalt geschaffet werde, daß in der einen Reihe die gefülleten Eimer hin, und in der andern Reihe die leeren Eimer zurück gereichet, und auf solche Art die Sprütze gleich in Gang gebracht und darin unterhalten werden könne.

Bey diesem Wasserschöpfen ist jedoch hauptsächlich dahin zu sehen, daß kein Schlamm oder Unrath mit dem Wasser in die Sprütze gegossen wird, weil solche dadurch würde unbrauchbar gemacht werden, und haben die Vögte, Bauermeister und Vorsteher sorgfältig darauf zu achten.

Von

Von den in dem Sprützenhause vorräthigen ledernen Schlangen müssen zugleich mit der Sprütze so viele mitgenommen werden, als nach Anweisung der Obrigkeit, oder, wenn diese nicht gegenwärtig seyn sollte, des ersten Rohrführers, nöthig sind.

Diese ledernen Schlangen müssen aber, wenn selbige gebraucht werden sollen, so viel möglich, in gerader Linie gelegt und gehalten werden, damit selbige keine spitze Winkel machen und bersten. Auch muß dahin gesehen werden, daß die Nath oben bleibe; desgleichen müssen die Vögte, Bauermeister und Vorsteher sorgfältig darauf achten, daß keiner von den Anwesenden auf die ledernen und Segeltuch-Schlangen trete und solche dadurch verderbe.

Wenn sich an den Schlangen während des Gebrauchs Fehler zeigen, so müssen die Bindemeister solchen durch Bindlappen eiligst abhelfen, zu welchem Ende der erste Bindemeister sogleich, als die Sprütze mit den Schlangen herausgebracht wird, den Bindebeutel über die Schulter hängen muß. Wenn aber ein Stück von der Schlange platzet, so muß dafür ein bey der Sprütze vorräthiges Spann wieder eingeschroben werden.

Bey dem Gebrauch der ledernen Schlangen muß der Rohrführer, wenn mit dem Pumpen der Anfang gemacht wird, nicht vergessen, die Mündung des Rohrs mit dem Daumen so lange zuzuhalten, bis er an demselben Wasser merket. Dieser Handgrif ist durchaus nöthig, um die Windblase mit Luft, und die Schlange mit Wasser gehörig zu füllen.

Wenn es nöthig ist, von der Höhe eines Gebäudes aus, dem Feuer beyzukommen, so steiget der erste Rohrführer nebst einem Gehülfen mit der Fanglinie an den Ort, wo er dem Feuer am ersten beykommen kann, und läßt sodann die Fanglinie herunter. Während dieser Zeit muß der unten gebliebene Rohrführer die nöthigen Schlangen in Bereitschaft legen, auf das eine Ende das Wasserrohr schrauben, das andere Ende aber an die Sprütze schrauben, sodann die Fanglinie anbinden und „hochauf" rufen. Wenn der obere Rohrführer das Rohr in Händen hat, rufet derselbe: „Wasser her" worauf die Drücker anfangen zu pumpen.

Während der Zeit, daß die Sprütze durch die dabey angestellten Leute fortgeschaffet wird, müssen die Leute, welche bey dem Anbringer angestellet sind, nachdem sie von der Obrigkeit, oder dem ersten Rohrführer bey der Sprütze dazu angewiesen worden, den Anbringer aus dem Sprützenhause heraus und an denjenigen Ort bringen, der ihnen wird angewiesen werden.

Alsdenn haben die beyden bey den Saugschlangen angestellten Aufseher hauptsächlich darauf zu sehen, daß der Sauger nicht über 5 Fuß tief im Wasser hange, auch auf keinen Schlamm oder Morast falle, und wenn keine andere Stelle, als wo Schlamm oder Morast ist, ausfindig gemacht werden kann, muß eine Unterlage von Wasenholz unter die Sauger gelegt werden.

Die bey dem Segeltuchkasten angestellten Aufseher und Bindemeister haben alsdenn dafür zu sorgen, daß die Segeltuchschlangen an den Anbringer gehörig befestigt und langsam bis zu der Sprütze geleitet und an selbiger angeschroben werden, so, daß die dicke an den Segeltuchschlangen befindliche Nath immer oben bleibe, und die Schlange sich nicht verdrehe und spitze Winkel mache.

Die bey dem Anbringer angestellten Pumper dürfen nicht eher zu pumpen anfangen, als bis sie dazu entweder von der Obrigkeit, oder von einem der Aufseher der Segeltuchschlangen, oder dem dabey angestellten Rohrführer Anweisung erhalten.

Bey dem Pumpen, sowohl bey dem Anbringer, als bey der Sprütze, ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß das Pumpen langsam und nicht mit zu großer Heftigkeit geschehe, weil sonst die Schlangen Gefahr laufen zu bersten, und haben die Rohrführer sorgfältig hierauf zu achten.

Wenn der Anbringer als Sprütze gebraucht werden soll; so müssen die bey dem Anbringer angestellten Rohrführer, Aufseher des Segeltuchkastens und übrigen Leute eben dasjenige beobachten, was in Ansehung der Feuersprütze vorgeschrieben worden.

Insonderheit haben alsdann die Aufseher des Segeltuchkastens in Ansehung der ledernen Schlangen, wenn solche dabey gebraucht werden, das Amt der Bindemeister zu übernehmen.

Keiner, der bey der Feuersprütze und dem Anbringer angestellet worden, darf bey entstandener Feuersbrunst selbige bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe verlassen, wenn er nicht von der Obrigkeit dazu angewiesen worden, bevor nicht das Feuer völlig gelöscht, und die Feuersprütze nebst dem Anbringer wieder in das Sprützenhaus zurück gebracht worden.

Weil aber die Pumper die Arbeit nicht aushalten können, wenn eine lange Zeit erfordert wird, um das Feuer zu löschen; so sollen selbige von den Umstehenden abgelöset werden, und ein jeder, der nicht bey der Feuersbrunst andere nothwendige Geschäfte zu verrichten hat, sich dazu gebrauchen zu lassen bey Strafe schuldig seyn.

Wenn aber der Anbringer weder als Anbringer, noch als Sprütze gebraucht wird; welches gewöhnlich alsdenn der Fall seyn wird, wenn in der Nachbarschaft Feuer entsteht; so sollen sämtliche bey dem Anbringer angestelleten Leute die Sprütze begleiten, und diejenigen ablösen, welche bey der Sprütze angestellet sind, welches hauptsächlich in Ansehung der Pumper Statt findet, da alsdenn eine Parthey die andere abzulösen hat.

Wenn auf obrigkeitlichen Befehl die Sprütze und der Anbringer wieder zurück gebracht werden sollen; so müssen die dabey angestelleten Leute sorgfältig darauf achten, daß sämtliche Geräthschaften mitgenommen, und insonderheit die ledernen und Segeltuchschlan-
gen

gen ordentlich zusammen gewickelt werden, damit selbige keinen Schaden nehmen.

Alsdenn müssen Sprütze, Anbringer, Saug- und andere Schlangen gehörig wieder gereinigt, und insonderheit die Segeltuchschlangen zum Trocknen aufgehängt werden.

Auch haben die bey den ledernen Schlangen bestelleten Bindemeister selbige von Zeit zu Zeit zu visitiren, und wenn es nöthig ist, einzuschmieren, damit die Schlangen die gehörige Geschmeidigkeit behalten und nicht brechen.

Nicht weniger müssen die Bindemeister dahin sehen, daß in dem Bindebeutel kein Mangel der dazu gehörigen Geräthschaften entstehe, und wenn dergleichen schadhaft und vergriffen werden sollte, solches sofort der Obrigkeit anzeigen.

Ein jeder, der bey der Sprütze und dem Anbringer angestellet ist, soll mit einem weißen Hute versehen werden, den er sorgfältig in seinem Hause an einem bestimmten Ort aufbewahren, und so bald, als Feuer entsteht, aufsetzen muß.

Diese Hüte bleiben aber ein Eigenthum des Klosters und der Gemeine Loccum, von welchen selbige angeschaffet worden, und werden daher, wenn einer von den bey der Sprütze und dem Anbringer angestelleten Leuten abgehen sollte, von ihm oder dessen Erben seinem Nachfolger überliefert.

Da auch die Nothwendigkeit erfordert, daß die Sprütze und der Anbringer wenigstens einmal des Jahres probirt werden; so müssen sämtliche Leute, welche dabey angestellet sind, auf geschehene Bestellung zu dem Ende unfehlbar sich einfinden, auch, nach vollbrachter Probe, Sprütze und Geräthschaften gehörig reinigen.

Die bey Feuersgefahr und der Probe vorfallenden Arbeiten können nicht bezahlt werden, sondern ein jeder ist solche um des gemeinen Besten willen unentgeltlich zu verrichten verbunden. Wenn aber ausser diesen Fällen Reparationen, Einschmieren und andere Arbeiten dieser Art nach Ermessen der Obrigkeit zu verrichten nöthig sind; so werden solche Tagelohnsweise und die erforderlichen Materialien besonders bezahlt.

Loccum, den 4ten October 1793.

Abt, Prior und Convent des Kayserlich freyen Stifts hieselbst.

Instruction

für die Obrigkeiten, wegen der Feuerlöschungs-Anstalten auf dem platten Lande.

Der Erfolg des lobenswerthen Hülfseifers, welcher sich bei jeder ausbrechenden Feuersbrunst zeigt, wird häufig dadurch beeinträchtigt, daß die Herbeieilenden ungewiß sind, welches Geschäft von ihnen zu übernehmen ist, um der Gefahr entgegenzuwirken. In den Städten ist durch einzelne Feuer-Ordnungen hierüber das Erforderliche festgestellt. Für die Flecken und das platte Land, wird aber nöthig erachtet, den Obrigkeiten folgende Instruction, als Leitfaden zu der Feststellung einer bessern Ordnung, behuf des bei ausbrechenden Feuersbrünsten zu beobachtenden Verfahrens, zu ertheilen.

§. 1.

Das Hülfspersonal bei Feuerlöschungen zerfällt:

1) in die Sprützenleute, an den Orten wo sich Feuersprützen befinden;
2) in die Hülfsleute, und
3) in die Berger der Effecten.

§. 2.

Zu den Sprützenleuten gehören die diejenigen, welche zur Bedienung der Sprützen und Anbringer erforderlich sind, namentlich die Rohrführer, Bindemeister und Drücker. Zu Rohrführern eignen sich vorzüglich die Bauhandwerker, als Zimmerleute, Dachdecker und Maurer, zu Bindemeistern die Schumacher, Sattler und Riemer. In Ermangelung solcher Handwerker sind andere zuverlässige Einwohner dazu auszuwählen. Zu Drückern sind kräftige Handarbeiter zu nehmen. Bei jeder Sprütze und bei jedem Anbringer muß aus der Zahl der dazu gehörigen Sprützenleute einem, welcher zur Direction vorzüglich geeignet scheint, der Dienst eines Sprützenmeisters anbertraut werden. Diesem haben die übrigen Sprützenleute sowohl bei dem Probiren der Feuersprützen, als bei deren Gebrauch in Feuersbrünsten unbedingt Folge zu leisten. Damit er als Führer erkannt werden kann, wird ihm ein Abzeichen zu ertheilen seyn.

Der Sprützenmeister ist für die Ordnung bei dem Gebrauche der Feuersprütze, bei welcher er angestellt ist, so wie für die fortdauernde untadelhafte Beschaffenheit derselben und aller dazu gehörigen Gerätschaften verantwortlich. Die erforderliche Anweisung erhält selbiger durch einen Landbaubedienten.

So oft eine Sprütze, bei einem auswärtigen Orte ausgebrochenen Feuer zu Hülfe geschickt wird, müssen der Sprützenmeister, wenigstens zwei Rohrführer und ein Bindemeister dieselbe begleiten und den Dienst bei dieser Sprütze, bei der sie angestellt sind, wahrnehmen. Auch die Drücker haben sich dahin zu begeben, doch ist zu deren nothwendigen Ablösung auch in solchen Ortschaften, wo keine Sprütze vorhanden ist, eine hinreichende Anzahl der Einwohner besonders zu bestimmen.

§. 3.

Die Hülfsleute haben das Herbeischaffen des Wassers und die zu der Löschung des Feuers erforderlichen Handarbeiten, insoweit solche nicht den Dienst der Feuersprütze betreffen, zu besorgen.

Sie stehen Ortschaftsweise, oder bei größeren Orten Bezirksweise, unter dem Befehle eines von der Obrigkeit zu bestellenden Anführers. Die Hülfsleute haben sich, sobald Feuerlärm an ihrem Wohnorte entsteht, nach dem Platze, wo das Feuer sich zeigt, und zwar die Zimmerleute mit ihren Äxten und Barten versehen, zu begeben; ist das Feuer in einem benachbarten Orte, wohin Hülfe geleistet werden soll, so begeben sie sich zu ihrem Anführer.

Die Hälfte der Hülfsmannschaft muß mit Feuer-Eimern versehen seyn, die andere Hälfte wird zu sonstigen Hülfsarbeiten und zu Ablösung der zuerst bei solchen Arbeiten Angestellten benutzt. Die desfallsige Eintheilung liegt der Obrigkeit ob.

Jeder männliche Einwohner eines Orts, mithin auch die daselbst befindlichen Häuslinge und Dienstknechte, mit Ausschluß der Geistlichkeit, der Schullehrer, Aerzte, Wundärzte, der vorhandenen Officianten und der beiden Nachbaren an beiden Seiten des in Brand gerathenen Gebäudes, ist von dem 18ten bis zum 50sten Jahre seines Alters verpflichtet, als Hülfsmann zu dienen, es sey dann, daß er zu den Sprützenleuten, oder zu den Bergern der Effecten gehöre.

Die Hülfsleute sind während der Feuersbrunst, ihrem Anführer Gehorsam schuldig.

Aus der Zahl der Hülfsleute sind von der Obrigkeit einige im voraus auszuwählen, welchen die Verpflichtung obliegt, in den Fällen, wo an ihrem Wohnorte Feuer ausbricht, sich sofort zu Pferde nach den nächstbelegenen Orten, wo Feuersprützen sich befinden, zu begeben, um Hülfe zu suchen.

§. 4.

Die Berger der Effecten sind aus der Zahl der Hauseigenthümer zu nehmen. Sie verlassen ihren Wohnort nicht, um bei Feuersbrünsten in benachbarten Orten Hülfe zu leisten, sondern ihnen liegt nur die Verpflichtung ob, die Effecten, welche sich in den brennenden, oder in den der Gefahr zunächst ausgesetzten Häusern ihres Wohnorts sich befinden, zu retten.

Sie sind verpflichtet, das Vieh und das Mobiliar in Sicherheit zu bringen und diese Gegenstände zu bewachen. Außerdem liegt ihnen die Verpflichtung ob, darauf zu achten, daß die Feuerteiche und die Stellen, woher sonst das Wasser zum Löschen genommen wird, in guter Ordnung, und im Winter offen erhalten werden.

§. 5.

Vor erhaltener Erlaubniß der anwesenden obrigkeitlichen Person, darf keiner der Sprützen- und Hülfsleute und der Berger, resp. die Brandstelle und den Ort, wo die geborgenen Sachen aufbewahrt werden, verlassen.

§. 6.

Die Bespannung der Feuersprützen wird vorerst und bis auf weitere Verfügung in bisheriger Maaße beschafft.

§. 7.

Wenn an einem Orte Feuer ausbricht, so hat zunächst der, die Polizei daselbst handhabende Officiant, die Leitung der Löschung zu übernehmen, und sich zu diesem Ende ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben. Der zuerst eintreffende Königliche Beamte des Amts worin der Ort wo das Feuer ausgebrochen, belegen ist, oder eines in der Nachbarschaft solchen Orts belegenen Amts (in geschlossenen Gerichten der Gerichtshalter), übernimmt demnächst die Leitung des Geschäfts. Ist der zuerst eintreffende Beamte bei einem benachbarten Amte angestellt, so ist von selbigem das Geschäft bis dahin zu leiten, daß ein Beamter des Orts, wo die Feuersbrunst statt hat, eintrifft, welcher alsdann dem Geschäfte sich zu unterziehen und solches bis zur Dämpfung des Feuers zu leiten hat.

Abgesehen von der Leitung der Lösch-Anstalten hat der Beamte dafür zu sorgen, daß während des Brandes in den Wirthshäusern und Krügen keine Excesse vorfallen, zu welchem Ende er zwei zuverlässige Leute als Aufseher dahin zu senden hat.

§. 8.

Jeder bei der Feuersbrunst Anwesende hat den, ihm von dem Dirigirenden ertheilten Befehlen, Folge zu leisten. Ungehorsam dagegen, so wie sonstige Excesse, werden mit Geld- oder Gefängniß-Strafe, geahndet.

§. 9.

Es ist die Absicht dieser Instruction nur dahin gerichtet, den Obrigkeiten einen allgemeinen Leitfaden, wonach das Feuerlöschungswesen zu organisiren ist, an die Hand zu geben; örtliche Verhältnisse werden dabei hin und wieder Abänderungen nothwendig machen, ohne daß darunter das allgemeine System leide.

Jede Obrigkeit hat auf den 1. Junius d. J. anzuzeigen, was zur Erledigung dieser Instruction geschehen ist.

Hannover den 23. Februar 1826.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche Landdrostei.

Campe.

Instruction für Sachverständige,

behuf Abschätzung der zur Brand-Versicherung aufzunehmenden Gebäude,

auf

den Grund der Verordnung vom 14. September 1827.

1.

Gebäude, die unter 500 ℛ versichert werden sollen, sind nur von einem Zimmer- oder Maurermeister abzuschätzen.

Will Interessent sein Gebäude zu 500 ℛ bis unter 3000 ℛ versichern lassen, so geschieht die Abschätzung durch einen Zimmer- und Maurermeister.

Soll das Gebäude zu 3000 ℛ und darüber versichert werden, so ist noch die Zuziehung eines dritten Bauverständigen erforderlich.

Von dieser Vorschrift kann nur abgewichen werden, wenn ein Königlicher Landbaubedienter oder das Stadtbauamt die Taxation verrichtet.

2.

Taxator muß von der Obrigkeit, unter Hinweisung auf seinen geleisteten Eid, zur Taxation beauftragt seyn, und kann daher auf einseitiges Verlangen des Eigenthümers das Gebäude zur Brandversicherung nicht abschätzen.

3.

Die auf solche Weise vorzunehmende Abschätzung hat den Zweck, den dermaligen materiellen Werth des Gebäudes, so weit dasselbe vom Feuer ergriffen und beschädigt werden kann, zu ermitteln. Es ist daher auf dessen günstige oder ungünstige Lage keine Rücksicht zu nehmen, auch namentlich nicht in Betracht zu ziehen, was der Wiederaufbau eines Gebäudes nach dem Brande kosten werde.

4.

Vor der Abschätzung hat Taxator sich von der richtigen Cataster-Nummer des Gebäudes zu überzeugen, und diese, so wie den Namen des Eigenthümers, im Schätzungs-Anschlage zu bemerken.

5.

Von jedem Gebäude, auf dessen Brand-Versicherung der Eigenthümer angetragen hat, ist ein besonderer Anschlag anzufertigen und darin genau anzugeben: die Grund-Maaße, die Bauart, und ob das Gebäude allein, oder mit welchem andern Gebäude dasselbe in baulicher Verbindung steht.

6.

Die Gattung des Gebäudes ist im Schätzungs-Anschlage zu benennen, mithin zu bemerken: ob dasselbe ein Wohnhaus, Leibzuchtshaus, Scheure oder Stallung sey.

7.

Da die Bedachung des Gebäudes entscheidet, ob dasselbe zum einfachen oder anderthalbfachen Beitrage angesetzt werden kann, so ist diese Bedachung auf das Bestimmteste im Schätzungs-Anschlage zu bemerken, folglich anzugeben, ob das Gebäude eine Ziegel-, Schiefer-, Schindel- oder Stroh-Bedachung hat.

Besteht das Dach aus Ziegeln, so ist ferner anzugeben, ob die Ziegel unterdockt oder in Kalk gelegt sind, und endlich ob die Docken unter den Ziegeln hervor- oder nicht hervorstehen.

8.

Da, zufolge §. 10 der Eingangs gedachten Verordnung,

Schmelzhütten und Kühlöfen auf Glashütten,
Ziegeleigebäude, worin der Brennofen befindlich,
Pulvermühlen,
Pulver-Magazine,
Gebäude, worin Cichorien-Darren befindlich,

von der Brand-Versicherung ausgeschlossen seyn sollen; so haben die Taxatoren ihrem Schätzungs-Anschlage die Versicherung hinzuzufügen: daß sie in und an dem betreffenden Gebäude keine solche feuergefährliche Anlagen gefunden.

9.

Ist der Schätzungs-Anschlag angefertigt und von den beiden Societäts-Genossen gleichfalls unterschrieben, so ist dieser nicht dem Gebäude-Eigenthümer, sondern unmittelbar der Obrigkeit zu überliefern, und als eigenhändig vollzogen anzuerkennen, auch die gegenwärtige Instruction entweder wieder zurückzugeben oder bei der nächsten Abschätzung vorzuzeigen, damit die Obrigkeit überzeugt werde, daß Taxator hinlänglich instruirt gewesen.

Hannover, den 8. März 1833.

Administration der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Casse.

Abschrift.

Pr. D. 2/1 12

Geschehen auf dem Rathskeller zu Rehburg Amts Stolzenau, den 11. Januar 1872.

Erschienen:

I der Bürger und Schlosser August Busse

und wurde als Rohrmeister bei dem Spritzenpersonal der Stadt Rehburg, nachdem ihm die betreffenden Bestimmungen aus der Instruction für die Spritzenleute in Rehburg vorgelesen waren, dahin in Eid und Pflicht genommen:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden:

daß ich den mir übertragenen Dienst eines Rohrmeisters bei dem Spritzenpersonal der Stadt Rehburg nach den Bestimmungen der Instruction für die Spritzenleute getreulich versehen, namentlich auf den ersten Ruf und Schlag der Glocke bei der Spritze erscheinen, zur Beseitigung von Feuersgefahr nach Kräften mitwirken, den Anordnungen der Obrigkeit willig Folge leisten, mich im Dienste stets nüchtern und mäßig zeigen und überhaupt alle mir als Rohrmeister obliegenden Pflichten treu und redlich erfüllen will,

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

II die zu Pumper erwählten:

1. Heinrich Wiltening

2. Fritz Maßmann
3. Christian Voigt
4. August Brunshön
5. August Krüger
6 Heinrich Grote

und wurden dahin beeidigt:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden daß ich bei entstehenden Feuersgefahren auf den ersten Ruf und Schlag der Glocke mich bei der Spritze, zu deren Bedienung ich angestellt bin, mich einfinden, dieselbe nicht eigenmächtig verlassen, bei Bedienung derselben nach besten Kräften thätig sein, den Anordnungen der Obrigkeit und des Spritzenmeisters willig Folge leisten, während des Dienstes mich wachsam und nüchtern bezeigen und überhaupt alle mir als Spritzenmann obliegenden Pflichten treu und redlich erfüllen will,

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

III <u>die zu Retter erwählten:</u>

1 Fritz Mumme
2 August Dühr
3 Wilhelm Laporte
4. Fritz Nolte
5. Heinrich Brunshön
6. Ernst Wahlhüs
7. Christian Lemminger
8. Friedrich Maßmann

und wurden dahin beeidigt:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissen-den,
daß ich mich bei den in der Stadt Rehburg entstehen-

den

den Feuersbrünsten auf den ersten Feuerlärm auf der Brandstätte einfinden und für die Rettung und Bergung der durch das Feuer gefährdeten Effecten nach besten Kräften sorgen, den Anordnungen der die Löschung und Rettung Leitenden willig Folge leisten, während des Dienstes mich nüchtern und mäßig bezeigen und überhaupt alle mir als Retter obliegenden Pflichten treu und redlich erfüllen will.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Vorgelesen, genehmigt.

Zur Beglaubigung.

gez. E. Roscher.

Amt Stolzenau, den 13. Januar 1874.

Beglaubigte Abschrift für den Magistrat zu Rehburg.

Der Amtshauptmann.

[signature]

Personal

bei entstehenden Brande und bei der hiesigen Feuerspritze

1 Retter vorigen.		Jetzigen.
81 Albe	dafür	Nr. 20 Busse
83 Stöcen	dafür	63 Gallmeyer
164 Grote	dafür	47. Börling
162 Mahlmann	dafür	79 Stöcen
+ 152 Makeben, Mauermeister	dafür	81. Buch.
+ 34. Brinckmann, Mauermeister	derselbe,	34 Brinckmann

Noch einen Retter.

99 Hachfeld
102 Buch
132 Krüger
139 Mahlmann, jun.
109 Bening
+ 152 Makeben Mauermeister

Spritzenmeister

+ 68 Heine derselbe, Heine +

Rohrleiter

+ ~~6 Heuster~~ derselbe, Heuster
+ 66 Janecke derselbe, Janecke +

Witte

Laternenmeister.

+ 78 ~~Witte~~ derselbe, ~~Witte.~~ +

Feuerjungen.

16. Lud. Krüger. dafür dessen Bruder Christian Krüger +
× 23 Brunschön bleibt ~~dafür 74. Makeben.~~
28 Meyer dafür 31 Makeben. +

Nach Hinzugen.

35 Zuschfeld „ „ bleibt „ Zuschfeld. +
\+ 39 Schröder „ „ ~~bleibt „ Schröder~~ dafür 74 Mahlke
46 Zuschfeld „ „ dafür 169 Voigt. +
51 Mahlmann „ „ dafür 72 Ahrens. —
52 Brunsehön „ „ dafür 75 Grünhage +
\+ 55 Schröder „ „ bleibt – Schröder +
\+ 56 Kick „ „ „ bleibt „ Kick +
\+ 92 Dökel „ „ „ bleibt – Dökel
107 Buck „ „ „ bleibt „ Buck +
\+ 108 Zuschfeld „ „ dafür 95 Jancke +
\+ 118 Krüger „ „ bleibt – Krüger +
120 Voigt bleibt ~~dafür 116 Wachsfeld~~ +
140 Kaiser „ „ dafür 125 Volkerwien +
\+ 141 Meyer „ „ bleibt – Meyer. +
\+ 146 Krüger „ „ ~~bleibt – Krüger.~~ dafür 116 Wachsf[illegible]
\+ 148 Markeben „ „ bleibt . Markeben +
\+ 165 Kiel „ „ bleibt . Kiel. +
129 Blöte. +
112 Mahlmann +
90 Brunsehön +
164 ~~149~~ Grabte. [illegible] +

Ausnahmen.

43. Suer nach dem Lennmann u. Mintzler dafür Nr. 38. Zuschfeld
50 Zuschfeld nach Mönchhagen u. Zummend, dafür ~~[illegible]~~
127. Busse nach Schreiner u. Mardorf dafür Nr. ~~154.~~ 37. Zimmermann ~~Meyer.~~

Vom Magistrat und Deputirten vorgeschlagen.
Rehburg am 25. April 1835.

H Suer.

Heine – Grützmacher [illegible]
Keuster – Schreiber
47 Bösling – Pattau
92 Döhle – Junge

25 Ell: Litzen für die Schweizer Leute à Ell: 11 ggr.

25 – blecherne Schilder à 2 gg. 8 d

12 – Arm Schilder für die [illegible] à 1 gg. 6 d.

№ 10.

An
Kgl. Amt hierselbst

Bemerkungen über die dem Magistrate unterm 31ten März zugesandte Schrift, die Feuer-Polizey betreffend

Rehb. [illegible] 1836

Die Revision der Gebäude soll ergeben haben, daß die Polizey Magistrats schlecht gehandhabt habe, und sich dadurch das größte Mißfallen des Kgl. Amts zugezogen.

Diesen unverdienten Vorwurf zu begegnen dürfen wir nur anführen, daß der Bürgermeister seit 41 Jahren, und die beiden Senatoren sechzehn [illegible] lang gedient haben, und denselben nie ein Vorwurf dieser Art gemacht ist.

Die Vorfälle der letzten Zeit sollen ergeben haben, daß [illegible] Hülfe bey Feuersbrünsten von den Einwohnern der hiesigen Stadt zu hoffen steht.

Diesen Vorwurf würde Kgl. Amt uns wohl nicht gemacht haben wenn Sie bedacht hätten, daß in dem Zeitraum von 4 Jahren 5 mal Feuer ausgebrochen, und jedesmal (außer dem vorletzten wo zwey Häuser abbrannten) nur 1 Haus abbrannte.

Wären

Wären die hiesigen Einwohner nicht eifrig und thätig beym Lö-schen gewesen, so hätten gewiß mehrere Häuser in Asche gelegen ehe und von andern Orten Hülfe zu theil werden konnte, und genau dieser kann man die Gefahr des wei-ter verbreitens schon vorüber.

Wünschenswerth ist es übri-gens wenn das Ministerium geruhen wolte der hiesigen Stadt Militair zu kommen zu lassen, so könnte noch manches zu Gelde gemacht werden was zu entbehren ist, denn das was auf Kosten der Bürgerschaft gesche-hen solte wird hoffentlich das gnädige Ministerio nicht wollen,

Wunderbar ist es daß Königl. Amt Sicherheit verlanget daß bey einer wieder vorfallenden Feuersbrunst es an der erfor-derlichen Hülfe nicht fehlen werde. Wer ist wohl im Stande eine sol-che zu leisten?.

Daher soll die Stadt zu der hiesigen herrschaftlichen Spritze einen An-bringer anschaffen.

~~Wir sind schon lange darauf~~ be

Statt dessen wollen wir uns selber eine Spritze ~~anschaffen~~ mit Zubrin-ger anschaffen

~~bedacht gewesen und einen Schmidt~~
~~zu anzuschaffen so bald sich nun~~
~~die Kosten bestreiten können,~~
~~die auch zugleich alle Anbringer~~
~~beaufsichtigen denn können.~~

ad 2) Es sind bereits 102 Feuereimer
an die Bürger vertheilet, und die
noch fehlenden damit jedes Haus
einen erhält sind bereits in Ar-
beit.

ad 3 50 Feuereimer in das Königl.
Schützenhaus zu liefern, glau-
ben wir nicht nöthig zu haben, weil
früher solche vom Königl. Amte besorgt
sind

ad 4. Sobald der Magistrat in Kenntniß
gesetzt ist was gemacht wer den
soll, wird darauf gehalten wer-
den daß es geschieht

ad 5 Der Magistrat als auch die De-
putirten wollen ihre Schuldig-
keit so weit ihre Kräften reichen
thun.

Da wir dem Königl. Amte dieses
schriftlich überreichen, so glau-
ben wir nicht nöthig zu haben
unsere Erklärung bey dem Voigt
Mantels in Schneeren abzugeben

Schließlich zeigen dem Königl. Amte
wir noch an, daß wir dieses auch
der Königl. Landdrostei übergeben den

CM

An
Ey. Großbrittannisch Hannöverische Landdrostei zu
Hannover.
betreffend
Bemerkungen zu der dem Magistrate unterm 31ten v. M. zugefertigte Schrift

Rehbg.

Unterm 31ten v. Monats wurde uns vom Ey. Amte eine Schrift zugefertigt, welche wir sofort hiemit der Königlichen Landdrostei nebst unserer Verantwortung hierbey ehrerbietigst anzulegen.

Die Beschuldigungen welche in dieser Schrift enthalten, sind sowohl für den Magistrat als auch der ganzen Bürgerschaft zu kränkend, als daß wir nicht schon Acht und dagegen vertheidigen sollten.

Wir getrösten uns der Hoffnung daß uns diese nicht mißfällig aufgenommen werden wird.

Unter gehorsamer Ehrfurcht voll
Ew. Hochwohl- und Hochgeboren
Unterthänigster Diener
der Magistrat
C.W.
J.D.D.
J.H.S.

580024

Freiwillige Feuerwehr

früher " Feuersprützner "

1841 - 1967

	Original-Verzeichniß und Beschreibung verschiedener Sorten von Feuersprützen.
1841	Original - Formular Anzeige, betreffend die Feuersprützner-Fabrik (unterzeichnet; Königlicher Hannoverscher Hof - Mechanicus)
1836	3 Originalschreiben (brandgeschädigt)
1852	Original- Bericht ad 1 - ad 6 (ich dumme Nuß, ich kann nichts entziffern)
1853	Original - Mitglieds - Liste (Magistrat / Dökel)
1867	Original Liste für den Magistrat und Spritzenbericht
1872	Originalbrief
1877	Todestag des Gründers der Freiwilligen Feuerwehr " Carl Metz "
1877	Feuer - Lösch - Ordnung Stadt Rehburg und Amtsbezirk Neustadt - 2 kleine Originalhefte -
1896	Statuten der Freiwilligen Feuerwehr Genehmigung vom Magistrat / Meßwarb und Königlichem Landrath / Heye - kleines Originalheft -
1896	Vorschriften bestätigt vom Königlichen Landrath / Heye Polizei - Verodnung für die Stadt Rehburg - kleines Originalheft -
	Feuerwehrkapelle in der Jahrhundertwende - Foto -
1904	Motorisierter Löschzug von Magirus - kleines Bild -
1905 - 1908	Originalbriefe an den Magistrat Prüfung einer Spritze
1908	Strohdocken am Dach sind zu beseitigen feuersichere Bedachungen werden Befehl - Zeitungsartikel -
	Originalliste
	großer Brand in Winzlar
1911	Feuerwehrspritze besteht aus zwei miteinander verbundenen Druckpumpen und Windkessel - kleines Bild -
1915	abgebrannte Häuser - Foto -
1915	Original - Liste Land-Eigentümer
1912	Ratschläge für die Wasserversorgung zu Feuerlöschzwecken (Landschaftliche Brandkasse Hannover, Originalheft)
1928	Satzung für die anerkannte Freiwillige Feuerwehr Gemeindevertretung hat die Zustimmung erteilt. (Magistrat / Meßwarb) - kleines Originalheft -
1923	" Hannoversche Feuerwehr Zeitung " - Original-Blatt .
1932	Anschaffung einer Spritze mit Dreistahlrohr Kreis und Landwirtschaftliche Brandkase geben Beihilfe und Darlehen.

Verzeichniß und Beschreibung

von

verschiedenen Sorten von Feuersprützen,

welche bei dem Unterzeichneten

zu nachstehenden Preisen verfertigt werden.

№ 1. Eine große Feuersprütze mit einem sehr dauerhaften, ganz aus Eichenholz gefertigten Unterwagen, der mit vollständiger Wendeschemel und mit möglichst hohen, die richtige Spur haltenden Rädern versehen ist und einem mit Kupfer ausgeschlagenen, starken eichenen Wasserkasten, welcher 25 Cubikfuß oder 50 Kücheneimer Wasser faßt; zwei 6 Zoll weiten und 20 Zoll hohen, aus starkem Messing gegossenen und auf das Genaueste cylindrisch ausgeschliffenen Stiefeln mit metallenen Kolben von neuer Einrichtung, die weder eintrocknen noch quellen und selbst bei vernachlässigter Schmierung ihren Dienst nicht versagen, im Boden der Stiefel eingeschliffene messingene Kegel-Ventile; einer starken kupfernen Windblase von 20 Zoll Höhe und 13 Zoll Weite, mit zwei messingenen Klappen-Ventilen und zwei starken gegossenen, mit Schlußkapseln versehenen messingenen Ausgußröhren nach beiden Seiten des Wasserkastens zur Verbindung mit den Schläuchen, mit einem starken aus Schmiedeeisen gefertigten Druckbaume von 15 Fuß Länge, woran die mit dem Mechanismus einer richtigen Perpendicular-Bewegung versehenen eisernen Kolbenstangen befindlich sind. Ferner dazu 100 Fuß hanfene Schläuche bester Qualität in vier Abtheilungen à 25 Fuß lang und mit den nöthigen Verbindungsschrauben versehen, so wie zwei mit Leder überzogene und mit Riemen zum Umhängen versehene kupferne Handrohre und zwei sehr genau gearbeitete messingene Mundstücke von resp. $^{10}/_{16}$ und $^{13}/_{16}$ Zoll Durchmesser haltenden Mündungen, welche inwendig genau ausgeschliffen, so daß sie den Wasserstrahl gut zusammenhalten. An den Wasserkasten vorn und hinten befestigte Magazinkasten mit den nöthigen Utensilien, als 3 Schraubenschlüssel, Hammer, Beil, Kneifzange, Räumnadel, Meißel und Fanglinie, so wie zwei an der Seite des Wasserkastens angebrachten Druckstangen, einer Vorrichtung zum Aufstecken von zwei Fackeln und einer über dem Wasserkasten in Federn hängender Leuchte, auch zum Verschluß des innern Werkes beim Transport zwei starke eichene Klappen mit Hespen und Ringeln, und endlich die ganze Sprütze mit guter Oelfarbe dreimal angemalt. — Preis dieses Werkes überhaupt: 460 Rthlr. Courant.

Wirkung der vorstehenden Sprütze.

18 bis 20 Mann können 16 Cubikfuß oder 32 Kücheneimer Wasser mit einer Mundstückweite von $^{10}/_{16}$ Zoll Oeffnung in fortdauerndem Strahle 90 bis 100 Fuß hoch und 115 bis 125 Fuß weit (von der Sprütze an gerechnet) in 1 Minute auswerfen. Werden an beiden Seiten der Sprütze Schläuche angeschraubt und mit zwei Wasserstrahlen zugleich gesprützt, so ist die eben bezeichnete Höhe und Weite jedoch nicht völlig zu erreichen.

№ 2. Eine große Feuersprütze, in ihrer ganzen Aufstellung und Einrichtung der obigen genau ähnlich. Was in derselben die Stiefel betrifft, so sind diese nur 5 Zoll weit, wobei denn auch alle übrigen Theile im Verhältniß etwas kleiner und anstatt 100 nur 60 Fuß Schläuche dabei geliefert werden. Diese kostet 340 Rthlr. Courant.

Wirkung der vorstehenden Sprütze.

12 bis 14 Mann können 12 Cubikfuß Wasser in fortdauerndem Strahle 65 bis 75 Fuß hoch und 85 bis 95 Fuß weit (von der Sprütze an gerechnet) in 1 Minute auswerfen.

№ 3. Hiebei ist die Stiefelweite zu $4^1/_2$ Zoll angenommen, im übrigen treten dieselben Verhältnisse wie oben ein, und kostet diese Sprütze incl. 50 Fuß Schläuche: 280 Rthlr. Courant.

Wirkung der vorstehenden Sprütze.

8 bis 10 Mann können 10 Cubikfuß Wasser in fortdauerndem Strahle 50 bis 60 Fuß hoch und 70 bis 80 Fuß weit in 1 Minute damit auswerfen.

Wird gewünscht, daß die Sprützen *№ 1, 2* und *3* die Einrichtung erhalten, daß sie durch bewegliche kupferne Saugröhren den Bedarf des Wassers selbst herbeischaffen, und auch wieder, daß sie durch Umdrehen eines dreifach durchbohrten Hahns, am innern Werke derselben, zu einer gewöhnlichen Sprütze, bei welcher das Wasser in den Kasten gegossen wird, umgeschaffen werden können, so erhöht dieses bei *№ 1* den Preis um 160 Rthlr., bei *№ 2* um 138 Rthlr. und bei *№ 3* um 130 Rthlr. Da indeß durch eine solche Einrichtung, wie leicht einzusehen, die Feuersprütze im ganzen complicirter wird, so habe ich in der letzten Zeit ganz simple Maschinen angefertigt, welche allein dazu bestimmt sind, den Sprützen den nöthigen Bedarf des Wassers zuzuführen. Das Saug- und Druckwerk befindet sich hiebei ebenfalls auf einem Unterwagen, ist indeß mit keinem Wasserkasten umgeben, sondern nur so weit verwahrt, daß ihm kein Schaden zugefügt werden kann. Der Preis einer solchen Maschine ist geringer, als eine Sprütze mit Zubringer; da er indeß sowohl von der Quantität des Wassers, welche sie in einer gewissen Zeit liefern soll, als auch von der Länge der kupfernen Saugröhren und Wegschaffungsschläuche abhängt, so wird man sich bei der Bestellung über denselben vereinigen. Ein Gleiches ist der Fall mit einem im J. 1836 von dem Herrn Dr. [illegible]eren hieselbst erfundenen und bei mir ausgeführten Wasserwagen mit Pumpwerk, wovon der Erfinder in den Verhandlungen des Gewerbevereins für

das Königreich Hannover, 20. Lieferung 1839, eine ausführliche Beschreibung, sowohl über die ganze Einrichtung, als auch über die vorzügliche Wirkung dieser Maschine giebt. Die Hauptvorzüge dieses Wasserwagens sind die, daß man mit einem daran angebrachten Saug- und Druckwerke ein damit verbundenes Faß, welches 40 Cubikfuß Wasser aufnimmt, in 4 Minuten füllen und in derselben Zeit dann auch wieder einer Sprütze zuführen, oder auch sogleich wieder aus dem Fasse versprützen kann, und daß eine ähnliche oben angegebene Quantität Wasser beständig in dem Fasse aufbewahrt und dann bei jeder eintretenden Feuersnoth sogleich der Anfang zum Löschen damit gemacht werden kann.

№ 4. Eine Sprütze von der größten Sorte. Die Stiefel sind 10 Zoll weit, 2 Fuß hoch. Die kupferne Windblase ist 17 Zoll weit, 2 Fuß hoch, und der mit Kupfer ausgeschlagene Wasserkasten nimmt 38 Cubikfuß Wasser auf. Der Druckbaum ist so construirt, daß 36 bis 48 Mann bequem daran Platz finden, ohne der Mannschaft beim Eingießen des Wassers hinderlich zu sein. Auch erhält diese Sprütze ein messingenes Standrohr. Der Preis derselben ist incl. 100 Fuß hanfene Schläuche 1000 ℛ Courant.

Wirkung dieser Sprütze.

36 bis 38 Mann können 38 bis 40 Cubikfuß oder 80 Kücheneimer Wasser mit einer Mundstückweite von 1 bis $1^1/_4$ Zoll Oeffnung in fortdauerndem Strahle 90 bis 100 Fuß hoch und 130 bis 140 Fuß weit in 1 Minute auswerfen. Die Wirkung dieser Sprütze ist daher nicht viel geringer, als diejenige der in Berlin befindlichen Dampfsprütze, welche vor einigen Jahren aus England angekauft wurde, indem nach einer in dem Januarheft 1840 der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen erschienenen ausführlichen Beschreibung mit dieser Sprütze, bei Anwendung von 100 Fuß Schläuchen und einem Mundstück von $1^1/_4$ Zoll Oeffnung, in einer Minute 51 Cubikfuß Wasser 100 Fuß hoch ausgeworfen werden können. Den Preis dieser Dampfsprütze, wird dabei bemerkt, hätten die Fabricanten, um erst mit der Fabrication dieser Maschinen in Gang zu kommen, nur auf 1200 Pf. St. oder 8400 ℛ gestellt, (also 8- bis 9mal so hoch, als der Preis der meinigen von fast gleicher Wirkung). — Noch ist dabei zu bemerken, daß meine Sprütze durch zwei Pferde oder 8 bis 10 Mann bequem transportirt und auch in engen Straßen leicht damit gewendet werden kann, und daß die ganze Einrichtung und Zusammenstellung höchst einfach ist, so daß die damit angestellten Versuche ergeben haben, daß dieselben in 3 bis 4 Minuten in Thätigkeit gesetzt werden kann, wogegen die Berliner Dampfsprütze, wie aus der Zeichnung derselben zu ersehen, ein überaus complicirtes Werk mit zwei kleinen Dampfmaschinen ist, mittelst welcher die Pumpwerke erst nach Verlauf einer Viertelstunde in Thätigkeit gesetzt werden können. — Auch dieser Sprütze № 4 kann die Einrichtung gegeben werden, daß sie den Bedarf des Wassers durch bewegliche kupferne Saugröhren selbst herbeischafft, wodurch die oben angegebene Wirkung nur um Weniges geschwächt wird.

№ 5. Eine Feuersprütze auf einem Rollwagen, mit zwei metallenen 4 Zoll weiten Stiefeln und einem Windkessel, geschmiedetem eisernen Druckbaum und einem mit Kupfer ausgeschlagenen Kasten, welcher 15 Cubikfuß Wasser faßt und wobei die Kolben die Einrichtung einer richtigen Perpendicularbewegung haben, kostet incl. 40 Fuß Schläuche: 180 ℛ Courant.

Wirkung derselben. 8 bis 10 Mann können 8 Cubikfuß Wasser in fortdauerndem Strahle 50 Fuß hoch und 70 bis 80 Fuß weit in 1 Minute auswerfen.

№ 6. Eine Feuersprütze auf einem Rollwagen, 12 Cubikfuß Wasser fassend. Die Weite der beiden Stiefel beträgt $3^1/_2$ Zoll, im übrigen ist sie wie № 5 eingerichtet. Sie wirkt in fortdauerndem Strahle 60 Fuß hoch und kostet mit 20 Fuß Schläuchen 100 ℛ Courant.

№ 7. Eine Feuersprütze, den obigen ähnlich, nur daß alle Theile etwas kleiner sind. Sie wirkt in fortdauerndem Strahle 40 Fuß hoch. Preis mit 20 Fuß Schläuchen 65 ℛ Courant.

№ 8. Eine Handsprütze in einem Kübel; wirkt bei fortdauerndem Strahle 34 Fuß hoch. Preis 40 ℛ Courant.

№ 9. Eine Handsprütze, welche beim Gebrauche in einen Eimer gesetzt wird. Wirkt in fortdauerndem Strahle 29 Fuß hoch. Preis 21 ℛ Courant.

Anmerkungen.

1) Da sich öfters der Fall ereignet, daß bei strenger Kälte die Ventile oder wohl gar das ganze innere Werk einfriert, und das bekannte Mittel, Spiritus in dem Wasserkasten anzuzünden, nicht immer ausreicht, so läßt sich die Einrichtung treffen, daß unter dem Boden des Sprützenkastens ein Ofen angebracht wird, welcher das ganze innere Werk schnell erwärmt. — Hiedurch wird nicht allein jenem Uebelstande abgeholfen, sondern es kommt auch das Wasser etwas erwärmt in die Schläuche, so daß auch diese nicht einfrieren können.

2) Sollen die Sprützen № 1, 2 und 3 ein gegossenes messingenes Standrohr erhalten, so ist der Preis desselben besonders zu berechnen.

3) Sollte mehr als die oben angegebene Fußzahl Schläuche verlangt werden, so kostet der Fuß hanfene 6 ggr und der Fuß lederne 16 ggr.

Hannover, den 4. Januar 1841.

Joh. Gott[…] Hohnbaum,
Königl. Hannov. Hof-Mechanicus.
(Marktstraße № 478.)

Anzeige,

betreffend

die Feuersprützen-Fabrik

des unterzeichneten

Hof-Mechanicus Hohnbaum

zu Hannover.

Seit meiner öffentlichen Ankündigung vom 31. Mai 1831 über die Verfertigung dauerhaft construirter und vorzüglich wirksamer Feuersprützen in meiner Officin habe ich mich sowohl von Seiten obrigkeitlicher Behörden und Gemeinden, als von Privatpersonen, zahlreicher Bestellungen in diesem Fache zu erfreuen gehabt, und bei der Ausführung derselben meine größte Befriedigung in dem ungetheilten Beifalle gefunden, der mir darüber geworden ist. Es hat dieses um so mehr mich ermuntern müssen, jede Vervollkommnung, die in einer oder anderer Hinsicht noch möglich schien, mir angelegen seyn zu lassen, wobei ich die Fortschritte der Mechanik auch in benachbarten Ländern, mit Berücksichtigung des wahrhaft Practischen, bestens zu benutzen gesucht habe. Hiedurch in den Stand gesetzt, mehreren der bei mir verfertigten Arten von Sprützen eine noch vollkommnere Construction und Einrichtung zu geben, als zur Zeit jener meiner frühern Bekanntmachung, auch bei der jetzigen größern Ausdehnung meines Geschäfts die Preise einiger Werke noch etwas billiger zu stellen als damals thunlich war, habe ich es angemessen gefunden, in der Beilage ein neues Verzeichniß und Beschreibung der in meiner Officin verfertigt werdenden Feuersprützen, mit Bemerkung der gegenwärtigen Preise, aufzustellen, und erlaube mir den hochgeehrten Behörden, Gemeinde-Vorständen und Privaten meine Officin zu geneigten Aufträgen in vorkommenden Fällen hiedurch gehorsamst zu empfehlen. Um die meinen gelieferten Arbeiten gewordene Anerkennung zu bewahrheiten, habe ich einige der seit meiner frühern Bekanntmachung von den Bestellern erhaltenen schriftlichen Zeugnisse hierunter mit abdrucken lassen, und glaube wiederholt darauf aufmerksam machen zu dürfen, wie bei der Anschaffung eines solchen Werks die innere feste und zweckmäßige Construction und das dazu gebrauchte Material mehr als alles Andere berücksichtigt werden muß, da ein, lediglich auf Wohlfeilheit des ersten Ankaufs berechnetes, aus schwachem Material leicht zusammengefügtes Werk durch den ersten augenblicklichen Effect nur zu leicht eine Täuschung hervorbringt, die dem Empfänger durch die baldige Gebrechlichkeit und die in wenigen Jahren eintretende völlige Unbrauchbarkeit der Arbeit doppelt und mehrfach theuer zu stehen kommt.

Es stehen in meiner Officin fast zu jeder Zeit fertige Sprützen zur Ansicht und Prüfung bereit, und leiste ich übrigens für die Güte und Solidität der von mir zu liefernden Arbeiten nicht nur Garantie, sondern verlange auch keine Zahlung, bevor selbige nicht völlig contractmäßig befunden sind.

Die Verbesserung und Reparatur älterer, zur Instandsetzung noch geeigneter Sprützen werde ich, wenn es gewünscht wird, ebenfalls übernehmen, und verspreche auch dabei die billigste Bedienung.

Hannover, den 4. Januar 1841.

Joh. Gottfr. Hohnbaum,
Königl. Hannoverscher Hof-Mechanicus.
(Marktstraße № 478.)

Anlage 1.

Attest des Königlichen Amts Lauenau

vom 12. December 1831, in den Hannoverschen Anzeigen von 1831 Seite 2602.

Der Herr Hofmechanicus Hohnbaum in Hannover, welcher sich, durch vortheilhafte Zeugnisse des Herrn Bauraths Hagemann in Hannover und des Herrn Oberbauraths Wunsch

in Schwerin unterstützt, in einem Circularschreiben vom 31. Mai 1831 den sämmtlichen Behörden zur Anfertigung solider und dauerhafter Feuersprützen empfohlen, hat, nachdem er bereits sieben große Feuersprützen in das Ausland geliefert, die erste große Feuersprütze für das Inland für die Gemeinde Hülsede und Meinsen, hiesigen Amts, verfertigt, und solche unlängst abgeliefert.

Die gelieferte Sprütze ist von der Einrichtung, wie solche in dem Preiscourant des Verfertigers unter № 1 beschrieben ist, und hat bei der damit angestellten Probe sich nicht allein als völlig tadelfrei bewährt, sondern es zeichnet sich dieselbe bei durchgängiger Solidität und Genauigkeit der Arbeit auch dadurch aus, daß die Einrichtung der richtigen Perpendicular-Bewegung an den Kolben die Arbeit mit derselben erleichtert und das während des Pumpens der gewöhnlichen Sprützen hörbare starke Getöse bei dieser gar nicht Statt findet.

Wir ergreifen daher mit Vergnügen diese Gelegenheit, den Herrn Hofmechanicus Hohnbaum allen denjenigen Behörden und Gemeinden, welche die Anschaffung von Feuersprützen beabsichtigen, angelegentlichst zu empfehlen.

Anlage 2.

Dem Herrn Hofmechanicus Gottfried Hohnbaum in Hannover wird hiedurch bescheinigt, daß derselbe eine große Feuersprütze für die Gemeinde Winzlar hiesigen Amts geliefert habe, und daß wir im höchsten Grade Ursache haben, zufrieden zu seyn.

Rehburg, den 11. October 1836.

Königlich Großbritannisch-Hannoversches Amt.

(L. S.) Knesebeck.

Anlage 3.

Auf Ansuchen des Herrn Hofmechanicus Hohnbaum zu Hannover bezeuge ich gern, daß die von demselben für die Stadt Rehburg für die Summe von 610 ₰ Courant gefertigte Feuersprütze, welche gleichzeitig als Anbringer und auch aus zwei Schläuchen zu sprützen benutzt werden kann, in meiner Gegenwart und auch im Beisein des Herrn Generals Hartmann, Oberstlieutenants Wiering und einigen anderen Officieren von Königlicher Artillerie genau untersucht und probiert wurde, nicht allein hinsichtlich ihrer sehr dauerhaften Construction, sondern auch wegen des Effects, der sich bei den verschiedenen Versuchen ergab, sehr empfohlen werden kann. Dabei bemerke ich noch, daß

1) als bei dem Versuche, die Sprütze als Anbringer zu benutzen, das Wasser mit dem Saugrohre 20 Fuß hoch gehoben wurde, der Wasserstrahl, bei Anwendung eines $^{13}/_{16}$ Zoll weiten Mundstücks, von der Maschine angerechnet, auf 120 Fuß Entfernung versprützt wurde;
2) als der Sprützenkasten, welcher 25 Cubikfuß Wasser enthielt, durch die Schläuche mit den Saugröhren gefüllt wurde, hierzu eine Zeit von $1^1/_4$ Minute erforderlich war, wie auch in derselben Zeit diese Quantität Wasser mit 2 Schläuchen, deren Mundstückweiten $^{13}/_{16}$ und $^{10}/_{16}$ Zoll Oeffnung enthielten, versprützt wurde, auch daß
3) die Sprütze, selbst als sie beim Gebrauche einen schrägen Stand erhielt, durch verbesserte Construction der Ventile gegen die bisherige, nicht im mindesten eine Veränderung in der Gangbarkeit derselben erlitten habe.

Linden, am 18. Februar 1837.

(L. S.) **G. L. Comperl,**
Landbau-Inspector.

Anlage 4.

Die von dem Herrn Hofmechaniens Hohnbaum zu Hannover für die Stadt Rehburg angefertigte Feuersprütze, welche in der Art construirt ist, daß dieselbe als Anbringer, auch als Feuersprütze und Anbringer zugleich gebraucht, und daß mit derselben aus zwei Schläuchen gesprützt werden kann, ist nach der damit angestellten Probe in jeder Hinsicht zweckmäßig von uns befunden worden, und können wir dem Herrn Anfertiger unsere Zufriedenheit mit diesem Löschungs-Apparate in voller Maaße bezeugen.

Rehburg, den 21. Februar 1837.

Königlich Großbritannisch-Hannoversches Amt.

(L. S.) G. v. d. Knesebeck.

Anlage 5.

Der Herr Hofmechanicus Hohnbaum in Hannover, welcher für die hiesige Stadt eine große Feuersprütze nebst Zubringer geliefert hat, hat durch die am 8. d. M. mit diesen Maschinen angestellte Probe nachgewiesen, daß solche von gutem Effecte sind, solches wird demselben damit von Magistrats wegen bescheinigt.

Dannenberg, den 11. July 1837.

Bürgermeister und Rath.

J. W. Heering.

Anlage 6.

Wir Endesunterschriebenen ertheilen dem Herrn Hofmechanicus Hohnbaum zu Hannover mit Vergnügen das Zeugniß:

Daß die von ihm angefertigte Feuersprütze für das adeliche Gut und die Gemeinde Kleinen-Schnehen Amts Friedland nicht allein in Betreff der Maschinerie, sondern auch in Ansehung ihrer Kraft-Ausübung als ganz vorzüglich befunden und nach Urtheil aller Sachverständigen als die beste Feuersprütze nicht allein im Amte Friedland, sondern auch in der ganzen Umgegend anerkannt worden ist. Der Herr Hofmechanicus Hohnbaum hat also bei Anfertigung dieser Feuersprütze nicht allein sein uns gegebenes Versprechen auf eine ehrenvolle Weise gelöset, sondern auch unsere Erwartungen sogar bei weitem übertroffen.

Kleinen-Schnehen, den 8. April 1839.

(L. S.) **von Schnehen,**
Obrist.

H. Harriehausen, Bauermeister.
(L. S.) **Müller,** Vorsteher.
Schneide, Vorsteher.

Anlage 7.

Der Herr Hofmechanicus Hohnbaum zu Hannover hat nach einem mit demselben abgeschlossenen Contracte für die hiesige Stadt eine große Feuersprütze, welche zugleich als Anbringer oder Saugsprütze gebraucht werden kann, angefertigt. Wir bezeugen demselben hiedurch sehr gern, daß das Werk dem Contracte gemäß nicht nur sehr solide und besonders der Mechanismus sehr fleißig gearbeitet ist, sondern daß bei der hier mit der Sprütze auf mehrfache Weise angestellten Probe die Wirkung derselben unsere Erwartung bei weitem übertroffen hat, dem Herrn Fabricanten auch deshalb die allgemeinste Zufriedenheit mit Recht bezeugt ist.

Moringen, den 5. Julius 1840.

Der Magistrat.

(L. S.) Wuthmann.

580030

Anlage 8.

Von dem Herrn Hofmechanicus Hohnbaum aus Hannover ist für hiesige Stadt eine Feuersprütze und ein Zubringer angefertigt und hier gestern abgeliefert worden.

Die Sprütze ist sehr zweckmäßig, solide und dauerhaft construirt, faßt 30 Cubikfuß Wasser im Kasten, giebt aus dem Standrohre einen sehr zusammenhaltenden Strahl von 119 Fuß Höhe, im Bogen von 140 bis 150 Fuß Weite, und sprützt (angestrengt) in einer Minute 19½ Cubikfuß Wasser aus. Sie übertrifft in Hinsicht ihrer Leistung die contractlichen Zusicherungen und meine früheren Erwartungen.

Der Zubringer ist ebenfalls zweckmäßig und dauerhaft gearbeitet, und auf dreifache Weise zu gebrauchen, nämlich als Zubringer, als Sprütze, auch als Zubringer und Sprütze zugleich. Bei der Probe wurde unter andern das Wasser 17 Fuß hoch aus einem Flusse gehoben und auf der andern Seite wieder ausgesprützt.

Die Festigkeit beider Maschinen ward schließlich durch die größte Kraftanstrengung von 20 rüstigen Zuckenschlägern erprobt.

Es gereicht mir zur besondern Freude, dem Herrn Hofmechanicus Hohnbaum Obiges der Wahrheit gemäß bescheinigen zu können.

Lüneburg, den 21. July 1840.

H. Holste, Stadtbaumeister.
(L. S.)

Anlage 9.

Hannover, den 20. October 1840.

Auf den Wunsch des Herrn Hofmechanicus Hohnbaum haben die Unterzeichneten am heutigen Tage eine von demselben für die Dorfschaft Lippoldshausen Amts Friedland angefertigte Feuersprütze einer Prüfung unterzogen, um theils die Höhe des Strahles, theils die Quantität des in einer gewissen Zeit ausgeworfenen Wassers zu bestimmen.

Die Sprütze wurde bei diesem Versuche von 19 Mann bearbeitet und trieb den schönen Strahl so hoch, daß er ziemlich weit über das 92 Fuß hohe Dach des Hohnbaumischen Wohnhauses wegging und viel Wasser hinüberschaffte. Ueber die horizontale Weite, bis zu welcher der Strahl reichen würde, ließ sich wegen Mangels an Raum kein Versuch anstellen.

Die aus einem $^{11}/_{16}$ Zoll weiten Rohre ausgeworfene Wassermenge betrug in der Minute circa 21½ Cubikfuß oder etwa 49 Kücheneimer.

Die Sprütze ist im Uebrigen, so weit sich dies äußerlich beurtheilen läßt, sehr solide und sorgfältig ausgeführt, und wird sich auch gewiß bei fernerem Gebrauche als tadellos erweisen.

Dr. **Heeren.**
Ludw. Narten,
Inspector der Feuerlöschanstalten der Stadt.

(Eine gleichlautende Bescheinigung ist von denselben Herren unter gleichem Dato über eine für die Königliche Domaine Haus Escherde angefertigte Sprütze ausgestellt).

Anlage 10.

Auf Ansuchen des Herrn Hofmechanicus Hohnbaum in Hannover wird demselben hiemit bescheinigt, daß er für unsere Stadt im vorigen Jahre eine große Feuersprütze angefertigt hat, daß diese bei den damit angestellten Proben durch eine Mundstückweite von circa 1 Zoll Oeffnung in einer Minute 36—38 Cubikfuß Wasser zwischen 90 bis 100 Fuß hoch auswirft, daß die Sprütze gut und solide gearbeitet ist, und wir daher hinsichtlich ihrer Construction mit derselben zufrieden sind.

Göttingen, den 26. October 1840.

Der Magistrat der Stadt Göttingen.

(L. S.) G. C. Ebell.

580031

Für den grossen Brand in Winzlar sind von der Direction der vereinigten landschaftlichen Brandcasse übersandt mit Abzug des Porto

1 Für die Spritzenmannschaft	53 Mark	30 d
2 An Fuhrleuten	18 Mark	" d
	71 Mark	30 d

Die wie folgt zur Ausgabe kommen:

	An Fuhrleuten erhalten	M	Pf	Quittung der Empfänger.
1	Heinrich Gallmeyer	9	"	H. Gallmeier
2.	Heinrich Meyer 84	4	50	H. Meyer
3	Friedrich Dökel 55	4	50	F. Dökel
	Die Spritzenmannschaft			
1	Spritzenmeister Meyer	3	10	W. Meyer
2	Brandmeister Mackeben	3	10	Mackeben
3	" Busche	3	10	A. Busche.
4	Rohrführer Brunschön	3	10	A. Brunschön
5	" Fallmaker	3	10	F. Fallmaker
6	Heinrich Heßfeld	2	10	H. Heßfeld
7	Friedrich Gallmeyer	2	10	Gallmeyer
8	Heinrich Kaiser	2	10	Kaiser
9	Heinrich Mumme	2	10	Mumme.
10	Fritz Mahlmann	2	10	F. Mahlmann
11	Christian Dettmer	2	10	Dettmer
12	Heinrich Lustfeld	2	10	Ch. Bening
13	Christian Bening	2	10	H. Lustfeld
14	Wilhelm Meßwarth	2	10	W. [illegible]
15	August Kiek	2	10	A. Kiek
16	Wilhelm Lempfer	2	10	W. Lempfer.
17	Heinrich Lempfer	2	10	H. Lempfer.
18	August Mahlmann	2	10	Mahlmann
19	Louis Volkewien	2	10	Hanning
20	Wilhelm Hanning	2	10	Voltewien
21	August Lustfeld	2	10	Lustfeld
22	Ernst Kiel	2	10	E. Kiel.
23	Heinrich Link	2.	10	Link

Geschehen den 9t. März auf dem Rathause 1852.

Wurde Magistratseitig nachstehendes zur Verhandlung vorgetragen.

Als.

1. Anschaffung 24 neuer Schützenhüte
2. Anlegung einer Langsteinen Hecke um den alten Kirchhof und der Kirche.
3. Die Abräumung auf dem Leierberge.
4. Die Feststellung der Häuslinge wegen Schweinehüter Lohn.
5. Die Verheirathung des Bürger Philip Groten Sohn Heinrich Christian Grote in Nienburg
6. Die Verheirathung des hiesigen Häusling Heinrich Meyer Sohn in Neustadt.

Ist folgendes vom Magistrat und Bürger-Deputirten erklärt

ad 1.

Wurden die Richtigen Gewichte nachher gereicht jedoch mit der Bemerkung der Magistrat möge den billigsten Preis und dem Zeitmacher Jahns in Wunstorf zurückgegeben erheben.

ad 2.

Wurde über die Anlage der Alten Kirchhofs Hecke Anlage der neu hinzufügenden Beschluß nicht zu Stande kommen konnte: Umfrage abgestimmt und ergab sich das:

1. Der Senator Gallmeyer und
2. der " " Luchfeldt
3. der Bürger Deputirte August Mahlmann
4. der Bürger Deputirte Christian Schröder und

die Anlage der Hecke billigen und zu legen wünschen.

Dagegen haben gestimmt

1. der Bürger Deputirte Ahrens
2. der " " Rüsse
3. der " " Grote

haben die Anlage der Hecke abgelehnt.

Der Bürger Deputirte Heinrich Mahlmann ist Augenblicklich verreist und hat nicht seine Stimme abzugeben

ad 3.

Während die Gemeinde auf dem Leineberge zum Gottesdienste [?] verhandelt [?] ist zur Gemeinde durch Herrn [illegible] Küster Mandel beschaffen zu lassen, und öffentlich [illegible] und zu dem Protokoll [?] gegeben werden solle.

ad 4.

Sollen die Hausbesitzer [?] verpflichtet sein, für die von den Schornsteinfegern getheilten [?] Schornsteinreinigungen ein oder mehrere [illegible] ohne Rücksicht auf jede Zeit [illegible] 4 ggr bezahlen ~~sollen~~.

ad 5

Die Verheirathung des Gemeinde [?] Christian Grote in Hiesburg [?] wird genehmigt, da die Grote [?] Braut [?] kein Vermögen [?] besitzt, abgelehnt.

ad 6.

Die Verheirathung des [illegible] Meyer in Steinstädt wird ebenfalls abgelehnt.

Vorgelesen und unterschrieben

A Mahlmann
L. Lüße [?]
Ahrens [?]
Fr Schröder
H Grote [?]

Zur Beglaubigung
Der Magistrat
F Gallmeyer

Nachdem vom Königlichen Amte die Beeidigung der ausgewählten Schützen-Mannschaft und Rottens auf Sonnabend den 20ten d. M bestimmt ist, so werden dieselben aufgefordert sich Morgens 11 Uhr vor Königlicher Amtsstube zu Bad-Rehburg sich einzufinden.

Als Führer sind gewählt

1. Heinrich Lempfer Nr 2.
2. Ernst Makeben Nr 31.
3. Friedrich Lortheld Nr 184.
4. Friedrich Bleck Nr 51.
5. Heinrich Jahnke N. 42.
6. Friedrich Branrhön Nr 68
7. Ernst Heine Nr 8.
8. Ludwig Heine Nr 91.
9. Friedrich Meyer jun Nr 93.
10. Heinrich Bösling Nr 108.
11. Christian Vlodt Nr 111.

× 12. Heinrich Mumme No 105. U
13. Wilhelm Hesse No 118.
× 14. Heinrich Meerwarb No 145 U
× 15. Wilhelm Hallmeyer No 183 U
× 16. Friedrich Grote No 112. U
× 17. Christian Witte No 113
18. Heinrich Grote No 164. welcher schon beeidigt ist. A. Meyer

Zu Rotten sind gewählt.

1. Friedrich Mumme No 126.
× 2. Friedrich Busse No 127.
× 3. Heinrich Hallmeyer No 128.
4. Ernst Mahlmann No 131.
× 5. Friedrich Meyer No 137.
6. Christian Makeben No 138
7. Christian Busse No 147.
8. August Vogt No 152.
9. Heinrich Blecker No 160
10. Ludwig Jahnke No 10
11. Friedrich Dörkel No 7.
× 12. Christian Linnemann jun No 39.
13. Philipp Busse No 37. verstorben
× 14. Christian Buck No 59.
× 15 August Suer No 56.
16. Heinrich Gieseke No 76.
17. Heinrich Hoseen No 61.
18. Heinrich Brunschön No 96.

Zum Rohrleiter

+ 1. Heinrich Meyer No 28. Zimmergeselle

xx Der Spritzenmeister Witte und Rohrleiter Kiel bleiben noch im Dienste.

Der Rathsdiener Most wird hierdurch beauftragt vorstehende Personen bey 8 M Strafe auf die oben bestimmte Zeit vorzuladen

Rehburg den 17ten Januar 1855

Der Magistrat

Dockel

Most Rathsdiener

Behändigungsschein.

Daß der vorangezeichnete [illegible] Spritzenleute, mit Ausnahme des [illegible] Nr 147, [illegible] Bestellung der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Nro 57. u. [illegible] [illegible] Nro 61 [illegible] [illegible]) wird hierdurch amtlich bezeugt.

Rehburg den 20 Janr 1855

[illegible] [illegible] [illegible].

Schnacke

Beglaubigte Abschrift für den Magistrat in Rehburg.

Geschehen Amt Stolzenau, den 25. April 1867 in Stadt Rehburg auf dem Rathskeller.

Auf Antrag des hiesigen Magistrats hatte man zur Beeidigung des neugewählten Spritzenpersonals und der neugewählten Retter auf heute hier Termin anberaumt.

Es hatten sich zu demselben außer den Magistratmitgliedern Bahlmann, Lustfeld und Kiel eingefunden:

1, der Spritzenmeister Meyer No 54,

2, die folgenden Pumper

a, Aug. Blöthe No 102,
b, Hr. Dettmer " 101,
c, Chstn. Bening " 115,
d, Chstn. Buck " 133,
e, Dr. Schumacher " 126,
f, Aug. Hachfeld " 124,
g, " Kick " 161,
h, Hr. Stolte " 162,
i, " Döhel " 155,
k, " Lustfeld " 177,
l, " Suer " 183

Ich schwöre ꝛc., daß ich bei entstehenden Feuersgefahren auf den ersten Ruf und Schlag der Glocke mich bei der Spritze, zu deren Bedienung ich angestellt bin, einfinden, dieselbe nicht eigenmächtig verlassen, bei Bedienung derselben nach besten Kräften thätig sein, den Anordnungen der Obrigkeit und des Spritzenmeisters willig Folge leisten, während des Dienstes mich nüchtern und mäßig bezeigen und überhaupt alle mir als Spritzenmann obliegenden Pflichten treu und redlich erfüllen will. So wahr ꝛc.

3., Die Retter unter Ausschwörung des folgenden Eides:

Ich schwöre ꝛc., daß ich mich bei den in der Gemeinde Stadt Rehburg entstehenden Feuersbrünsten auf den ersten Feuerlärm auf der Brandstätte einfinden und für die Rettung und Bergung der durch das Feuer gefährdeten Effecten nach besten Kräften sorgen, den Anordnungen der die Löschung und Rettung Leitenden willig Folge leisten, während des Dienstes mich nüchtern und mäßig bezeigen und überhaupt alle mir als Retter obliegenden

Pflichten

Pflichten treu und redlich erfüllen will.
Vorstehendes

Geschehen, wie oben

Beglaubigt
(gez.) Rüppell

Fortgesetzt Loccum denselben

Es sistirte sich vor dem unterzeichneten Beamten der zum Kellner von der städtischen Vertretung zu Rehburg gewählte Christian Steer No. 145 daher behufs seiner Beeidigung, worauf derselbe unter Beobachtung des Gesetzes vom 25. April 1856 mit dem vorbemerkten Eide eines Kellners belegt worden ist.

Geschehen, wie oben

Beglaubigt
(gez.) Rüppell.

pro copia
Rüppell

A 3

580041

Todestag des Gründers der Freiwilligen Feuerwehr, Carl Metz (31. Oktober 1877)

Stolzenau, den 1. Juni 1877.

Feuerlösch-Ordnung
für
Stadt Rehburg.

Auf den Antrag der städtischen Collegien und auf Grund des § 5 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuen Landestheilen vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) wird die nachstehende Feuerlöschordnung für die Stadt Rehburg erlassen:

§ 1.

Zur Hülfe bei Feuersgefahr sind alle männlichen Einwohner der Stadt Rehburg in dem Alter von 18—60 Jahren verpflichtet.

Von dieser Verpflichtung sind befreit:

1) die Gemeindebeamten;
2) Personen, welche durch ihren öffentlichen Dienst behindert werden, namentlich die Königlichen Beamten;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Bader;
5) active Militärpersonen.

Außerdem werden als Entschuldigungsgründe wegen Nichterscheinens auf der Brandstätte im einzelnen Falle nur zugelassen:

offenkundige oder bescheinigte Gebrechlichkeit, Krankheit, Abwesenheit aus der Gemeinde und eigene dringende

Feuersgefahr, letztere auch bei den Agenten von Feuerversicherungsgesellschaften, wenn durch das Feuer Gegenstände, welche bei der von ihnen vertretenen Gesellschaft versichert sind, bedroht werden.

§ 2.

Aus der gesammten danach zur Hülfe verpflichteten Einwohnerschaft der Gemeinde wird für jede vorhandene Spritze eine genügende Anzahl Personen zur Bedienung bestimmt. Die Bedienungsmannschaft jeder Spritze steht unter der Leitung der Spritzenmeister. Bei jeder Spritze ist ein Spritzenmeister und zwei Rohrführer angestellt; letztere können den Spritzenmeister im Behinderungsfalle vertreten.

Diese Angestellten haben die Verpflichtung, für Instandhaltung der Spritze und deren Zubehör zu sorgen.

Es werden dazu befähigte Personen gewählt.

Sämmtliche Anstellungen für die Spritzen erfolgen von den städtischen Collegien, welche auch die Functionen des Spritzenmeisters und der Rohrführer speciell zu bestimmen haben.

Die Spritzenmeister werden vom Amte beeidigt.

Die Spritzenmannschaft trägt als Abzeichen Hüte mit den Buchstaben: St. R.

Die Hüte sind auf Kosten der Cämmereicasse anzuschaffen und bei Vermeidung von 1 *M.* Strafe bei jeder Alarmirung der Spritzenmannschaft anzulegen.

§ 3.

Wer den Ausbruch eines Feuers bemerkt, hat durch den lauten Ruf „Feuer" zunächst die Nachbarn aufmerksam zu machen. Er hat dafür zu sorgen, daß der Bürgermeister oder einer der beiden Rathsherren benachrichtigt wird.

Sobald Feuerlärm entsteht, wird mit der Sturmglocke das Feuersignal gegeben.

§ 4.

Bei entstehendem Feuerlärm hat sich die gesammte Spritzenmannschaft sofort zum Spritzenhause zu begeben, sich dort bei den Spritzenmeistern zu melden und deren Anordnungen unbedingt Gehorsam zu leisten. Wer erst kömmt, wenn die Spritze schon zur Brandstätte abgefahren ist, hat derselben dorthin zu folgen und sich bei dem betreffenden Spritzenmeister zu melden.

§ 5.

Die in der Stadt Rehburg vorhandenen sogenannten „Retter" (eine Anzahl zuverlässiger Einwohner, welche das Bergen der geretteten Sachen und die Beschützung der Nachbarhäuser zu besorgen haben) stehen unter Leitung eines städtischen Beamten, den der Bürgermeister bestellt.

Die Retter tragen als Abzeichen ein rothes Band um den rechten Arm, der leitende Beamte ein breiteres. Die Kosten der Beschaffung dieses Bandes trägt die Cämmereicasse. Auch die Retter dürfen bei Vermeidung von 1 *M.* Strafe bei Feuersgefahr nicht ohne ihr Abzeichen erscheinen.

§ 6.

Die übrigen hülfspflichtigen Einwohner bilden die eigentliche Hülfsmannschaft. Sie werden sowohl zur Bildung der Wasserreihen, als auch zur Hülfeleistung für Retter und Spritzenmannschaften und zu sonstiger Aushülfe nach dem Ermessen des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters (Rathsherr) verwendet.

§ 7.

Retter und Hülfsmannschaften begeben sich bei entstehendem Feuerlärm ungesäumt auf die Brandstätte, woselbst sie, sowie alle daselbst anwesenden Personen, auch wenn sie nach § 1 nicht hülfspflichtig sind, den Anordnungen des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters (Rathsherr) unbedingt Folge zu leisten haben.

§ 8.

Die geretteten Sachen dürfen nur von den Rettern angerührt werden. Kein anderer darf sich in der Nähe des Orts, wohin die geretteten Sachen gebracht worden sind, umhertreiben, sobald ihm dies von einem Retter verboten wird.

§ 9.

Frauen und Kinder sind von der Brandstätte fern zu halten.

§ 10.

Sind bei einem ausbrechenden Feuer zum Transport der Spritzen Pferde erforderlich, so hat ein jeder Pferdebesitzer der Anweisung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters (Rathsherr) Pferde oder einen Wagen zu stellen, augenblicklich Folge zu leisten. Dabei wird noch besonders bestimmt, daß diejenigen Pferdebesitzer, die zuerst freiwillig mit ihren Pferden beim Spritzenhause ankommen, außer dem Fuhrgelde der Erste eine Prämie von 1 ℳ 50 ₰, der Zweite und Dritte eine Prämie von 1 ℳ haben sollen.

§ 11.

Auf der Brandstätte dürfen Spirituosen jeder Art nur auf ausdrückliche Erlaubniß oder Anweisung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters (Rathsherr) verabreicht werden.

§ 12.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, bei Vermeidung der im § 20 vorgesehenen Strafe stets eine Laterne vorräthig und in Ordnung zu halten.

Entsteht der Feuerlärm bei Nacht, so hat jeder Hauswirth eine brennende Laterne geschützt vor seinem Hause auszuhängen oder Licht an die Fenster zu stellen.

§ 13.

Auf Anordnung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters (Rathsherr) sind bei Frostwetter die Hausbesitzer und namentlich die Besitzer von Dampfkesseln verpflichtet, heißes Wasser zum Füllen der Spritzen zu beschaffen. Die Ausgabe für Feuerung wird auf Verlangen von der Cämmereicasse ersetzt.

§ 14.

Die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung des Feuerlösch- und Rettungswesens liegt dem Magistrate, die Leitung der Löschungs- und Rettungsanstalten bei Feuersbrünsten dem Bürgermeister, im Behinderungsfalle seinem Stellvertreter (Rathsherr) ob.

§ 15.

Wird auswärtiges Feuer gemeldet, so haben sich die Spritzenmannschaften unverzüglich zum Spritzenhause zu begeben.

Ob die Spritze überhaupt mit dem Spritzenmeister und den Spritzenmannschaften ausrücken soll oder nicht, bestimmt der Bürgermeister resp. sein Stellvertreter. Entfernt sich ein Spritzenmeister mit seiner Spritze ohne Genehmigung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters, so verfällt er der im § 21 angedrohten Strafe.

§ 16.

Jeder spannhaltende Einwohner der Stadt Rehburg ist verpflichtet, auf Requisition des Bürgermeisters resp. seines Stellvertreters ohne allen Verzug seine Pferde zur Bespannung der in der Stadt vorhandenen Feuerspritzen herzugeben und überhaupt diejenigen Dienste zu leisten, welche behufs Hülfeleistung bei einem hiesigen oder auswärtigen Feuer der Bürgermeister oder sein Stellvertreter von ihm verlangt. Nur Dienstpferde,

Postpferde und solche Luxus-Pferde, welche als solche beim Magistrate ein für alle Mal angemeldet und von diesem als solche anerkannt sind, werden von der vorstehenden Verpflichtung ausgenommen. Wenn ein auswärtiges Feuer gemeldet wird, so ist jeder spannhaltende Einwohner, mit Ausnahme der vorstehend befreiten, verpflichtet, mit seinen Pferden am Spritzenhause so schnell als möglich zu erscheinen.

§ 17.

So viel wie möglich soll beim Aufgebote der Spannkräfte zum Bespannen der Spritzen eine gewisse Reihenfolge beobachtet werden, jedoch darf kein Spannhaltender im Augenblicke der Requisition durch Erörterungen hierüber die Gestellung seiner Pferde zur Spritzenbespannung verzögern. Nur kleine zum Bespannen der Spritze untaugliche Pferde sollen von der Gestellungspflicht befreit bleiben.

§ 18.

Eigene Krankheit eines zur Dienstleistung bei Feuersgefahr Aufgeforderten, befreit für den einzelnen Fall von der Dienstpflicht.

Die im § 21 angedroheten Strafen werden aber verwirkt, wenn der wegen Krankheit den Dienst Verweigernde die Krankheit nicht binnen 24 Stunden auf Erfordern des Magistrats bescheinigen kann.

§ 19.

Kranke Pferde sollen nicht requirirt werden, verweigert indessen ein Pferdebesitzer die Bespannung der Spritze wegen angeblicher Krankheit seiner Pferde, so verfällt er gleichwohl in die unten angedrohten Strafen, falls er auf Erfordern des Magistrats diese Krankheit nicht innerhalb einer ihm Magistratsseitig zu bestimmenden Frist bescheinigt.

§ 20.

Jeder Hauswirth wird ein Exemplar dieser Feuerlösch-ordnung zugestellt erhalten, um sich und die Hausbewohner damit bekannt zu machen. Er ist verpflichtet, das ihm zugestellte Exemplar sorgfältig aufzubewahren.

§ 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Feuerlösch-Ordnung ziehen, sofern nicht die Bestimmungen in den §§ 2 und 5 dieser Verordnung Platz greifen, die durch den § 360^{10} bezw. 368^{8} des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs angedroheten Strafen Geldbuße bis zu 150 bezw. 60 *M.* oder entsprechende Haft nach sich.

Der Königliche Amtshauptmann.
Roscher.

Druck von G. Knauer's Buchdruckerei (Anton Petzold) in Hoya.

Feuerlösch-Ordnung

für den

Amtsbezirk Neustadt a/R.

vom 18. Juli 1880.

Hannover.
Druck von Wilh. Riemschneider.

Auf Grund des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird Amtsseitig nach Anhörung der Amtsvertretung zur Regelung des Feuerlöschwesens die nachstehende Polizei-Verordnung für den Bezirk des Amts Neustadt a./R. erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Pflichten der Gemeinden.

§. 1. Jede Gemeinde und selbstständige Besitzung hat die zur Feuerlöschung erforderlichen Einrichtungen zu treffen, die dazu nöthigen Feuerlösch- und sonstigen Geräthschaften anzuschaffen und zu unterhalten.

§. 2. Die Art und Anzahl der Geräthe wird nach Anhörung der Gemeinde obrigkeitlich festgesetzt. In jedem Falle muß eine bestimmte Anzahl von Feuerleitern, Feuerhaken, Feuereimern, Laternen und, wenn die Ortschaft keine fahrbare vierräderige Feuerspritze besitzt, wenigstens eine Handfeuerspritze vorhanden sein; wo Wasser nur an vereinzelten Stellen vorhanden ist, auch Wasserfässer.

§. 3. Die Feuerlösch- und Hülfs-Geräthschaften sind an einem leicht zugänglichen zweckmäßig belegenen Orte so aufzubewahren, daß sie jederzeit unbehindert in Gebrauch genommen werden können.

§. 4. Fahrbare Feuerspritzen mit ihrem Zubehör sind in einem geeigneten Spritzenhause aufzubewahren. Zu dem Letzteren müssen stets mehrere Schlüssel vorhanden

sein, welche bei verschiedenen geeigneten Personen aufbewahrt werden; auch jedem Spritzen- (und Anbringe-) meister ist ein Schlüssel zu übergeben.

§. 5. Behufs Anschaffung größerer Feuerspritzen können zwei oder mehrere Gemeinden bezw. selbstständige Besitzungen zu einem Spritzen-Verbande vereinigt werden. Alsdann liegt diesem die Anschaffung und Unterhaltung der Spritze ob. Ueber den Aufbewahrungsort ist zwischen den betheiligten Gemeinden eine Vereinbarung zu treffen.

§. 6. Jede Ortschaft und selbstständige Besitzung, welche nicht zu jeder Zeit hinlänglich mit Wasser zur Feuerlöschung versehen ist, hat für das Vorhandensein desselben durch Anlage und Unterhaltung von Feuerteichen, Brunnen und dergleichen, welche einen genügenden Wasservorrath enthalten, Sorge zu tragen.

§. 7. Feuerteiche sind bei anhaltendem Frostwetter aufzueisen.

§. 8. Jede Gemeinde ist verpflichtet, auch nach benachbarten Ortschaften bei dort ausbrechendem Schadenfeuer ungesäumt bis zu einer Entfernung von $7^1/_2$ km Hülfe zu leisten. Selbstverständlich ruht diese Verpflichtung bei eigener Feuersgefahr bis zur Beseitigung derselben; bei Ausbruch eines Gewitters, bis zur Beendigung desselben. (cfr. §. 34.)

§. 9. Wird für die nach einem auswärtigen Brande zur Hülfe gesandten Spritzen unterwegs ein Wechsel oder eine Verstärkung der Bespannung, oder sonstige Unterstützung zur Weiterbeförderung der Spritzen nothwendig, so ist die Ortschaft, in welcher das Bedürfniß entsteht, zu der erforderlichen Leistung verpflichtet.

§. 10. Die Bespannung und die Mannschaft fremder

auf der Brandstätte erschienener Spritzen ist auf Kosten der Gemeinde, welcher die Hülfe zu Theil geworden ist, erforderlichen Falls angemessen zu verpflegen.

§. 11. Den zuerst auf der Brandstätte erscheinenden auswärtigen Spritzen und ihren Mannschaften können Prämien ertheilt werden, welche dann für erstere aus der Amts-Nebenanlage-Kasse, für die letzteren aus der Gemeindekasse bestritten werden, wenn derartige Prämien von anderen Verpflichteten nicht zu zahlen sind, bezw. nicht gezahlt werden.

Die Höhe einer solchen Prämie wird den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechend, jedes Mal von der Amtsversammlung bezw. Gemeindevertretung festgestellt werden.

§. 12. Auswärtige Spritzen sind nach gedämpftem Brande stets auf Kosten der unterstützten Gemeinde an den Standort zurückzuliefern.

§. 13. Jede Gemeinde ist verpflichtet, denjenigen Schaden zu ersetzen, welchen die für Zwecke der Brandlöschung in Anspruch genommenen, im Eigenthum einzelner Einwohner befindlichen Geräthschaften dabei erlitten haben.

§. 14. Desgleichen werden die Kosten für besondere Leistungen, welche einzelnen Einwohnern obliegen, und für Schäden, welche sie dabei erleiden, aus der Gemeindekasse vergütet, sofern dies nicht von anderen Verpflichteten geschehen muß. (cfr. II. §§. 21. 22. 45.)

II. Pflichten der Gemeinde-Angehörigen.

1. Allgemeine Pflichten.

§. 15. Jeder männliche Gemeinde-Einwohner ist verpflichtet, zu Zwecken der Feuerlöschung und Rettung, sowie zum Probiren der Spritzen, zur Bewachung von

Brand- und Bergestätten ꝛc. alle erforderlichen Hand-, bezw. Spanndienste zu leisten.

Befreit sind von dieser Verpflichtung:

a. Personen im Alter unter 16 und über 60 Jahren;
b. Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
c. Geistliche und Schullehrer;
d. Militair-Personen im activen Dienste;
e. alle im öffentlichen Dienste Angestellte, insofern sie durch ihren Dienst behindert sind;
f. die Besitzer bezw. Bewohner der der Brandstätte naheliegenden Häuser, insoweit jene von dem Gemeindevorsteher für den einzelnen Fall dispensirt werden.

§. 16. Weibliche erwachsene und geeignete Personen sind zur Dienstleistung nur in besonderen Fällen, und auch dann nur zur Herbeischaffung des Wassers verpflichtet.

§. 17. Ferner sind alle sonstigen auf der Brandstätte anwesenden leistungsfähigen Personen zur Hülfeleistung verpflichtet und den Befehlen des die Löschung leitenden obrigkeitlichen oder Gemeinde-Beamten unterworfen. Sie haben den Weisungen desselben unweigerlich Folge zu leisten.

§. 18. Jeder Hauswirth ist zur Anschaffung und Unterhaltung eines Feuereimers von starkem Eichenholz mit Eisenbeschlag, eingebranntem Namen der Gemeinde und der Hausnummer verpflichtet, welcher auf der Hausdiele oder an einem sonst leicht zugänglichen Orte (dem Vorplatze) aufzubewahren ist und jeder Zeit zur Hand sein muß. Vorhandene Eimer anderer Beschaffenheit sind beim Abgange durch vorschriftsmäßige zu ersetzen.

§. 19. Jeder Hauswirth soll eine dichtschließende, in unbeschädigtem Zustande befindliche Laterne zur Hand haben und dieselbe während der Dauer eines zur Nacht-

zeit stattfindenden Brandes in brennendem Zustande an der Straßenseite seines Hauses befestigen.

§. 20. Kein Einwohner darf den Zutritt zu den Räumen seiner Wohnung und deren Zubehör verweigern, sofern dieser Zutritt von dem die Löschung Leitenden für nothwendig erkannt und angeordnet ist.

§. 21. Jeder Einwohner ist verpflichtet, gerettete Personen, Vieh oder sonstige Sachen, soweit dies nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindevorstehers thunlich, in seiner Wohnung, bezw. seinem Gehöfte aufzunehmen.

§. 22. Jeder Einwohner ist verpflichtet zum Zwecke der Brandlöschung und der Rettung die Benutzung seines Privats-Brunnens und anderer erforderlichen Gegenstände (z. B. Wagen, Wasserfässer, Leitern &c.) zu gestatten. (cfr. §. 14.)

§. 23. Die Inhaber größerer, geeigneter Gewerbe-Betriebe (Brennereien, Brauereien und dergleichen) haben bei Frostwetter auf Anforderung des die Löschung Leitenden soweit als thunlich warmes Wasser behufs der Brandlöschung zu schaffen.

§. 24. Bei ausgebrochenem Brande sind alle Dach- und Bodenluken in der Nähe der Brandstätte sorgfältig geschlossen zu halten.

§. 25. Ein Jeder ist verpflichtet, die in seinen Händen verbliebenen Gemeinde- oder Privatlöschgeräthe, sowie sonstige, von ihm gerettete oder gefundene Gegenstände sofort nach Beseitigung der Feuersbrunst an den Gemeindevorsteher oder den Eigenthümer abzuliefern.

§. 26. Während einer Feuersbrunst dürfen von Gast- und Schenkwirthen Branntwein und andere Spirituosen ohne Erlaubniß des die Löschung Leitenden nicht verabreicht werden.

§. 27. Wird nach gedämpftem Brande eine Bewachung der Brandstätte angeordnet, so sind die nach §. 15 Verpflichteten auch zu jeglicher Dienstleistung dabei verpflichtet.

§. 28. Die Nachtwächter haben nach gemachtem Feuerlärm sogleich dem Gemeindevorsteher Anzeige zu machen und sodann ihren Wachtdienst pflichtmäßig wahrzunehmen.

2. Handdienste.

§. 29. Alle zur Hülfeleistung verpflichteten Personen haben sich sofort nach dem Ausbruche einer Feuersbrunst, jedenfalls nachdem das ortsübliche Nothzeichen gegeben ist, auf der Brandstätte ohne Zeitverlust einzufinden, sofern ihnen nicht bestimmte Dienstleistungen zugewiesen und andere Versammlungsorte bezeichnet sind. (cfr. §§. 41. 82. 89.)

§. 30. Die Zimmerleute haben Aexte, die Maurer und Dachdecker Hämmer, alle übrigen pflichtigen Einwohner die Feuereimer und bei Bränden im Orte selbst auch andere Eimer mit zur Stelle zu bringen.

§. 31. Jeder zur Hülfeleistung Verpflichtete hat unweigerlich das zu thun, was ihm von dem im Feuerlöschwesen Vorgesetzten befohlen wird und darf sich ohne dessen Erlaubniß von der ihm aufgetragenen Dienstleistung oder von dem ihm angewiesenen Platze nicht entfernen.

§. 32. Die Bauhandwerker haben für die Herbeischaffung und Zurücklieferung der Feuerleitern, Feuerhaken und sonstigen nicht zu den Spritzen gehörigen Feuerlöschgeräthe in Gemäßheit der ihnen zu ertheilenden Weisungen zu sorgen und sind vorzugsweise zu geeigneten Arbeiten, als Zumauern von Thür- und Fensteröffnungen, Beseitigung von Hindernissen der Löschung, beim Niederreißen brennender Gebäudetheile, Einschlagen von Wänden,

Abdeckung von Dächern zur Beseitigung leicht feuerfangender Gegenstände von dem brennenden Gebäude rc. zu verwenden, außerdem aber zu allen Feuerlöschdiensten verpflichtet.

§. 33. Kein Handdienstpflichtiger, welcher zu bestimmten Dienstleistungen bestellt ist, darf sich weigern, andere Dienstleistungen zu übernehmen, wenn er von seinem Führer dazu aufgefordert wird.

§. 34. Bei Bränden außerhalb des Orts ist nur die zur Bedienung der dahin zu sendenden Spritze erforderliche Mannschaft einschließlich der Drücker zur Hülfeleistung verpflichtet.

3. Spanndienste.

§. 35. Diejenigen Einwohner, welche Zugpferde besitzen, sind verpflichtet nach bestimmter Reihenfolge dieselben nebst Geschirr, erforderlichen Falls auch Wagen, Wasserfässer und dergleichen unter eigener Führung zur Dienstleistung behufs Feuerlöschung, Rettung oder Wegschaffung geretteter Gegenstände zu stellen.

§. 36. Ist der zunächst an der Reihe befindliche Verpflichtete behindert, so hat er davon dem Vorsteher sofort Anzeige zu machen, welcher in solchen Fällen die nächstfolgenden Verpflichteten zur Dienstleistung heranzieht.

§. 37. Ausgenommen von solchen Dienstleistungen sind kranke Pferde und hochträchtige Stuten, Postpferde, Dienstpferde der Angestellten und Aerzte, sowie solche Luxuspferde, welche als solche beim Gemeindevorstande angemeldet sind.

§. 38. Pferde, welche Feld- oder andere Arbeiten außerhalb des Orts verrichten, sind, sofern sie sich innerhalb der Feldmarksgrenzen befinden, eiligst nach dem Orte zu-

rückzuführen, sobald ein Schadenfeuer sichtbar oder das Nothzeichen gegeben wird.

§. 39. Die zum Transport der Feuerspritzen und Anbringer bestimmten Gespanne haben sich bei ausgebrochenem Brande sofort nach deren Aufstellungsorte, die übrigen zur Dienstleistung bestimmten Gespanne auf die Brandstätte zu begeben und zu thun, was ihnen von dem im Feuerlöschwesen Vorgesetzten befohlen wird (Wasser heranzufahren rc.).

§. 40. Sofern es sich um den Transport einer Spritze oder eines Anbringers handelt, sind sie den Anweisungen des Spritzen- und Anbringermeisters oder seines Stellvertreters unterworfen.

§. 41. Spannwerkbesitzer dürfen die Dienstleistung auch in solchen Fällen nicht verweigern, wo dazu die Verpflichteten im Voraus zu bestellen gewesen wären.

§. 42. Kein Gespann darf früher von der Brandstätte zurückgezogen werden, als bis dies von dem die Löschung Leitenden gestattet oder angeordnet wird.

§. 43. Für Pferde, Wagen und sonstige Geräthschaften, welche beim Feuerlöschdienst zu Schaden kommen, wird aus der Amts-Neben-Anlage, bezw. aus der Gemeindekasse Ersatz geleistet. (cfr. §. 11.)

III. Organisation des Feuerlöschwesens.

1. Leitung.

§. 44. Die obere Leitung in allen das Feuerlöschwesen betreffenden Einrichtungen und Veranstaltungen steht der Obrigkeit zu. Die Gemeindebeamten haben derselben Beistand zu leisten.

§. 45. So lange die Obrigkeit an der Brandstätte nicht anwesend ist, steht die Leitung der Löschungs- und Ret-

tungsarbeiten dem Seitens der Obrigkeit damit Beauftragten eventuell demnach dem Gemeindevorsteher zu.

§. 46. Der letztere hat Sorge zu tragen, daß der Obrigkeit und deren Unterbeamten der nächsten Gendarmerie-Station, sowie den benachbarten Gemeinden von dem Ausbruche einer Feuersbrunst schleunigst und in geeigneter Weise Kenntniß gegeben wird.

§. 47. Alle Anordnungen bezüglich der Löschung und Rettung gehen von dem die Löschung Leitenden aus; alle mit der Ausführung einzelner Zweige der Löschung und Rettung beauftragte Personen haben seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 48. Kommt die Niederreißung benachbarter Gebäude in Frage, so hat der Leitende dieselbe nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden.

§. 49. Für alle Zweige der Feuerlöschung und Rettung sind in den größeren Gemeinden ein für alle Mal bestimmte Führer zu ernennen, insbesondere

a. für die Feuerspritzen und Anbringer nebst ihren Mannschaften (Drücker),
b. für die Handdienste und zwar:
   aa. für die Wasserträger,
   bb. für das Bauhandwerker-Corps,
   cc. für das Retter-Berger-Corps,
c. für die Spanndienste und zwar:
   aa. für den Spritzen-Transport,
   bb. für den Wasser-Transport,
   cc. für die Rettung und Bergung.

§. 50. Die Führer sind sämmtlich mit geeigneten Weisungen zu versehen. Jedem Führer sind Uebergriffe in die Befugnisse anderer Führer untersagt.

§. 51. Zur Benachrichtigung der Obrigkeit und sonst nach auswärts sind bestimmte Boten vorher zu bestellen und in genügender Anzahl bereit zu halten.

Ferner sind

§. 52. die Spannwerks=Besitzer bezüglich ihrer besonderen Dienstleistungen, sowie

§. 53. die Drücker an den Feuerspritzen für jeden nächsten Brand im Voraus zu bezeichnen und zu bestellen. Dabei ist eine bestimmte Reihenfolge zu beachten. In Behinderungsfällen der an der Reihe befindlichen Dienstpflichtigen sind die folgenden nach Bedürfniß heranzuziehen.

§. 54. Fest anzustellen sind:

a. die Spritzenmeister,

b. die Rohrführer,

c. vier Spritzenleute.

Ist nur eine Feuerspritze vorhanden, so ist der Spritzenmeister zugleich Führer derselben.

§. 55. Auswärtige Feuerspritzen mit ihren Mannschaften stehen unter dem unmittelbaren Befehle des die Löschung Leitenden.

§. 56. Sonstige auswärtige Hülfsmannschaften sind den einheimischen einzureihen und unter die Befehle des Führers derselben zu stellen.

§. 57. Unberufene Personen, Betrunkene und Kinder sind von der Brandstätte entfernt zu halten.

§. 58. Nach gedämpftem Brande ist eine Bewachung der Brandstätte bis dahin anzuordnen, daß die Gefahr gänzlich beseitigt ist, auch während dieser Zeit nöthigenfalls eine Spritze nebst zubehöriger Mannschaft auf der Brandstätte bereit zu halten und das Erforderliche bezüglich der Wasserversorgung anzuordnen.

§. 59. Wenigstens 2 mal jährlich, und zwar bis zum 15. April und 15. September jeden Jahres, ist eine Revision und Prüfung sämmtlicher Feuerlöschgeräthe vorzunehmen.

2. Spritzen-Mannschaft.

§. 60. Zur Wartung jeder größeren fahrbaren Feuer-Spritze, sowie jeders Anbringers sind ein Spritzenmeister, ein Stellvertreter desselben und zwei Rohrführer zu bestellen.

§. 61. Der Spritzenmeister steht unter dem Befehl des die Löschung Leitenden, die Rohrführer unter dem Befehl des Spritzenmeisters.

§. 62. Der Spritzenmeister führt die nächste Aufsicht über die Spritze und die sonstigen Feuerlöschgeräthe seines Orts und bringt die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniß des Gemeinde-Vorstehers. Er hat für die Instandhaltung der Spritze und aller ihrer Zubehörungen zu sorgen, auch das Probiren, die Reinigung und etwa nöthig werdende Reparaturen zu überwachen.

§. 63. Er führt den Befehl über die gesammte Spritzen-Mannschaft, einschließlich der Bespannung, hat den Gebrauch derselben bei der Löschung zu leiten, für die Füllung der Spritze mit Wasser zu sorgen, die Anstellung der Drücker anzuordnen, auch die Spritze behufs auswärtiger Hülfeleistung zu begleiten und nach gedämpftem Brande in das Spritzenhaus zurückzuführen. (cfr. jedoch §. 12.)

§. 64. Er hat den in seinen Händen befindlichen Schlüssel zum Spritzenhause stets an einem bestimmten sicheren, jedoch ungehindert zugänglichen Platze aufzubewahren.

§. 65. Bei dem Eintreffen auf auswärtigen Brandstätten hat er sich bei dem die Löschung Leitenden zu melden und dessen Anweisungen zu befolgen.

§. 66. Er darf die Spritze und die Spritzenmannschaft nicht früher von der der Brandstätte, sowohl im Orte,

als auswärts hinwegführen, als bis er von dem die Löschung Leitenden entlassen ist.

§. 67. Den Rohrführern liegt ob, die Spritze nach den Anweisungen des Spritzenmeisters in Thätigkeit zu setzen und zur Feuerlöschung in thunlichst wirksamer Weise zu verwenden.

§. 68. Sie haben Sorge zu tragen, daß die Spritze an der Brandstätte stets in einem unbeschädigten, leistungsfähigen Zustande erhalten wird und — soweit es möglich ist — daran wahrgenommene Mängel und Schadhaftigkeiten mit Hülfe der bei jeder Spritze befindlichen Handwerks-Geräthschaften sofort abzustellen.

§. 69. Bei jeder größeren Feuerspritze werden mindestens 24 Drücker angestellt, welche mit Rücksicht auf Behinderungen in genügender Anzahl vorher bestellt werden, mit Ablösung arbeiten, unter dem Befehle des Spritzenmeisters stehen und ohne Erlaubniß desselben sich von der Spritze nicht entfernen dürfen.

§. 70. Der Spritzenfuhrmann steht bezüglich des Fahrens unter dem Befehl des Spritzenmeisters.

§. 71. Die Spritzenbemannung und Bespannung versammelt sich bei ausgebrochenem Feuer schleunigst an dem Aufstellungsorte der Spritze.

§. 72. Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch bei Zubringern in Anwendung.

§. 73. Die Mannschaft der Wasserreihen und die Gespanne zum Heranfahren des Wassers stehen unter der Leitung der Gemeinde-Beigeordneten bezw. mehrerer hierzu gewählter Einwohner und haben deren Weisungen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 74. Die Spritzenmannschaft ist zur Hülfeleistung bei

auswärtigen Feuersbrünsten verpflichtet, und hat zu diesem Zwecke die Spritze zu begleiten. (cfr. §§. 8 u. 34.)

3. Rettungs-Mannschaft.

§. 75. Zur Rettung und zur Bergung der geretteten Gegenstände wird eine den jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Anzahl von Eingesessenen ausgewählt und ein für alle Mal bezeichnet.

§. 76. Die Rettungs- und Berge-Mannschaft steht unter einem besondern Führer (Bergemeister). Der Führer hat sich mit einer Laterne, jedes andere Mitglied mit einem Sacke und einigen Stricken, einer Leine oder dergleichen zu versehen.

§. 77. Die Rettungs-Mannschaft findet sich bei ausgebrochener Feuersbrunst sofort auf der Brandstätte ein und schafft die geretteten Gegenstände an den von ihrem Führer zu bezeichnenden Ort, wo dieselben von einigen auszuwählenden Mitgliedern bewacht werden.

§. 78. Die Rettungs- und Berge-Mannschaft hat Entwendungen und Diebereien, sowie muthwillige Beschädigung der zu rettenden Gegenstände zu verhüten und derartige Vorkommnisse zur Kenntniß des die Löschung Leitenden zu bringen.

§. 79. Befinden sich in dem vom Feuer ergriffenen oder in den bedrohten Nachbar-Gebäuden Gegenstände, welche leicht entzündlich, oder zur Verbreitung des Feuers besonders geeignet oder sonst für die Löschungsarbeiten gefahrbringend sind (Speck, Schinken, Petroleum, Branntwein, Spiritus, Schießpulver rc.), so müssen solche mit möglichster Vorsicht thunlichst zuerst fortgeschafft werden.

§. 80. Ist für die Retter als solche nichts zu thun, so leisten sie der übrigen Löschmannschaft nach Anweisung

ihres Führers Hülfe, insbesondere beim Wasserzubringen und bei der Arbeit an den Spritzen und den Anbringern.

§. 81. Der Führer ist berechtigt, zur Wegschaffung geretteter Gegenstände Wagen mit Bespannung heranzuziehen. (cfr. §. 42.)

§. 82. Die Rettungs- und Berge-Mannschaft ist zur Dienstleistung bei auswärtigen Feuersbrünsten nicht verpflichtet.

IV. Strafbestimmungen.

§. 83. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 9 *M.*, eventuell Haft geahndet werden, sofern nicht etwa die nachstehenden Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greifen:

§. 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft wird bestraft:

10) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§. 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

8) Wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuergeräthschaften überhaupt nicht oder nicht im brauchbaren Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

---

§. 84. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Amtshauptmann.

von Schwarzkopf.

17

580064

„So vernehmen Wir denoch misgefälligst . ."

Eine Feuerschutz-Verordnung König Georgs des III. bei der Flachs-Bearbeitung

Weniger und weniger wird heute auf unseren niedersächsischen Feldern Flachs angebaut, und selten sieht man in unserer Heimat die schönen blauen Flächen blühenden Flachses, von denen es früher hieß: „as wenn saun Stücke van'n blaagen (blauen) Heven tau'r Ere fallen was, sau sach dat Stücke Flass ut".

Allerdings war die Aufbereitung des Flachses nach der Ernte recht arbeitsreich; er wurde, wenn er Knotten angesetzt hatte, gezogen, zusammengebunden und nach Hause gefahren. Hier begann das „Reepeln", das Entfernen der Samenknoten, die getrocknet vom „Oelschläger" zu Leinöl geschlagen wurden. Der Flachsstengel ist innen holzig und hat außen die wertvolle Faser; um diesen Teil mürbe zu machen, legt man nun den Flachs bis zu zwei Wochen in die „Rottkuhle", ein großes, flaches Wasserloch. Danach begann das „Braken", das Brechen, um den holzigen Kern des Stengels zu zerkleinern; dabei schlug man den Flachs auf einem Eichenblock mit einem kurzen hölzernen, geriffelten Flachshammer; allerdings mußte, damit der Stengel recht kroß wurde und sich leichter brechen ließ, dieser gut geröstet werden.

Bei diesem Rösten, das früher, bevor man gemeinschaftlich und später gewerbsmäßig Flachsrösten hatte, in der Nähe der Stallungen vorgenommen wurde, ereigneten sich auf den Höfen des niedersächsischen Landes, mit seinen strohgedeckten Häusern, zahlreiche Brände, so daß der um das Wohl seiner Untertanen besorgte Landesvater, Georg II., schon im Jahre 1743 ein Verbot „der Bearbeitung des Flachses bey Feuer und Licht und dessen Trocknung in Back- und anderen Oefen" erließ. Es scheint aber, als ob seine Landeskinder sich wenig an diese fürsorgliche Bestimmung gehalten haben, denn mehr als fünfzig Jahre später mußte König Georg III. dieses nicht nur erneuern, sondern auch harte Gefängnis-, Zuchthaus- und Karrenschieben-Strafen androhen.

Es ist sicherlich interessant, heute einmal den Wortlaut dieses alten Edikts des „Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg", das vor nunmehr 180 Jahren erlassen wurde, zu lesen, es lautet:

„Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ec.

Obgleich die Bearbeitung des Flachses und Hanfes bey Feuer und Licht und dessen Trocknung in Back- oder anderen Oefen mehrmals und noch zuletzt durch die Verordnung vom 14. November 1743 ausdrücklich und bey schwerer Leibesstrafe ist verboten worden; So vernehmen Wir denoch misfälligst, daß sothanes Verbot anjetzt wieder öfters übertreten, und insonderheit dadurch nicht selten eludirt wird, daß dergleichen Arbeiten bey Licht in zugemachter Leuchte vorgenommen werden.

Wir finden Uns daher bewogen, sothanes zu Abwendung der Feuergefahr äußerst nothwendige Verbot hiemit ausdrücklich und zwar dahin zu erneuern: daß derjenige, welcher sich unterfangen wird, Flachs oder Hanf in Back- oder anderen Oefen zu trocknen, oder aber bey Feuer oder Licht, es mag letzteres in einer Leuchte verschlossen seyn oder nicht, ohne allen Unterschied, ob dadurch wirklich Feuer entstanden, oder nicht, zum erstenmal mit einer Sechswöchigen Gefängnis- im wiederholten Falle aber mit unabbittlicher Zuchthaus- oder Karrenschieben-Strafe soll angesehen, auch der solchergestalt getrocknete oder bearbeitete Flachs und Hanf, auf jeden Fall bewandten Umständen nach, entweder in natura, oder eine verhältnismässige Gebühr dafür dem Denuncianten soll verabreicht werden, so wie denn auch diejenigen, welche bey dergleichen Trocknen oder Bearbeiten zugegen gewesen und solches nicht entweder durch Verwarnen, oder durch Anzeigung an die jeden Orts oder zunächst befindlichen Obrigkeit verhindert haben, ohne Unterschied mit einer Sechswöchigen Gefängnis-Strafe sollen belegt werden.

Wir befehlen demnach allen Unseren Magistrats-Personen, Beamten und Gerichten auch allen und jeden Orts-Obrigkeiten insgemein über diese Unsere erneuerte Verordnung nachdrücklich zu halten, zu dem Ende oftmals unvermuthete Visitationen anzustellen die denunciirten Übertretungen aber jedesmal auf das schärffste zu untersuchen und wegen deren Bestrafung an die Behörde Bericht zu erstatten.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit dieser erneuerten Verordnung entschuldigen möge, so soll selbige nicht allein gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen auch jeder Commune ein gedrucktes Exemplar davon eingehändiget werden: sondern auch von den Canzeln verlesen und diese Verlesung alljährlich am 7. Sonntage nach Trinitatis jedesmal vor der Predigt wiederholt werden. Gegeben Hannover den 25ten Februar 1797. (L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris speciale. v. Kielmannsegge. v. Arnßwaldt. v. Steinberg. v. d. Decken."

Nachdem nun das Rösten des Flachses beendet war — wobei zu hoffen ist, daß sich die braven Niedersachsen genau an die königlichen Anordnungen gehalten haben mögen — folgte das „Schwingen" auf dem Schwingbock und dann das „Hecheln" am Hechelbrett, wodurch der Flachs von allen noch anhaftenden Stengelteilchen gereinigt, glattgezogen und ausgekämmt wurde. Nachdem man den Flachs nun noch gewaschen und getrocknet hatte, war die recht umfangreiche Zubereitung beendet, und er war spinnbereit.

Auch das Spinnen und Weben geschah einst auf dem Hofe und war Aufgabe der Frauen und Mädchen. Wenn dann Truhen und Schränke wohl gefüllt waren, konnte man mit Fug und Recht und Stolz sagen: „Selbst gesät und selbst geerntet, selbst gesponnen und gewebt, dann selbst gemacht, ist die rechte Bauerntracht".

Gerhardt Seiffert



Als technische Errungenschaft ersten Grades darf der erste motorisierte Löschzug der Welt von Magirus angesehen werden; er stammt aus dem Jahre 1904!

Die Feuerspritze (Abb. 60) besteht aus zwei miteinander verbundenen Druckpumpen B und dem Windkessel A, der als Heronsball aufzufassen ist. Durch die Druckpumpen wird abwechselnd von rechts und links Wasser in den Windkessel hineingepreßt. Dadurch wird die in ihm enthaltene Luft verdichtet. Sie treibt das Wasser aus einem an das Rohr des Windkessels angesetzten Schlauch in gleichmäßig starkem Strahl heraus.

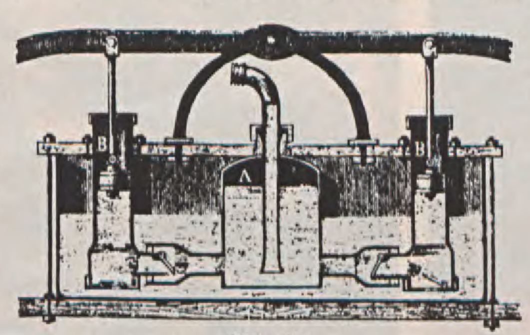


Abb. 60.

Aus „Leitfaden der Physik" von R. Waeber, Hirt & Sohn, Leipzig, 1911

Es handelt sich um die Feuerspritze, die von mir angekauft, und in meinem Garten gestellt würde.

580067

Prüfung einer Spritze

für die Stadt Rehburg. Kreis Stolzenau.

1	Erbauer	C. D. Magirus, Ulm.
2	Werkstatt №	3498.
3	Bauart der Spritze	Vierrädrige Saug- u. Druckspritze mit 2 stehenden
	" " "	Cylindern, das Wagengestell ruht auf Federn.
4	Ausrüstung	Dem Vertrage gemäß.
5	Preis	Zweitausendsiebenhundertsiebenundneunzig = 2797 Mk.
6	Kolben: Durchmesser	145 mm, Metallkolben, eingeschliffen.
	Kolben: Hub	222 mm.
7	Ventile	Aufgeschliffene Kegel, freiliegend, leicht zugänglich.
8	Cylinderwandung	7,5 mm.
9	Hebelverhältniß	402 : 1905 = 1 : 4,74.
10	Saughöhe	7,23 Meter.
11	Luftleere	55 cm. in einer Minute 53 cm.
12	Luftdruck	3 Kgr. " " " = 3 Kgr.
13	Wasserdruck	10 Kgr. " " " = 10 Kgr.
14	Wassermenge: berechnete	In 60 Doppelhüben = 438 Liter
	Wassermenge: gelieferte	" " " = 420 "
	Wassermenge: vertragsmäßig	" " " = 400 "
15	Nutzleistung	1 : 0,96.
16	Strahlweite	Mit 17 mm Mundstück u. 20 Mann Bedienung = 38 Meter
	" vertragsmäßig	= 34 Meter.

Die Prüfung fand statt am 26 September 1905 in Rehburg.

№ 29117

Abnahme-Bescheinigung.

Auf Grund der erhaltenen Prüfungs-Ergebnisse ist die Spritze № 3498 durch den Unterzeichneten im Namen der Stadt Rehburg, Kreis Stolzenau abgenommen.

Hannover, den 28 September 1905

Louis Knölke

580068

Hannover, den 4. Oktober 1905.

VI

Urschriftlich VI 631.

an

den Königlichen Herrn Landrat

zu

Stolzenau

mit dem ergebensten Ersuchen um gefällige Zusendung an den Magistrat der Stadt Rehburg nach zuvor genommener Kenntnis.

Die Direktion
der vereinigten landschaftlichen Brandkasse.

[illegible]

Der Landrat.
VI 631.

Stolzenau, den 7. October 1905.

U. R.
an den Magistrat
in
St. Rehburg
zur Kenntnisnahme.

[illegible]

Bl.

580069

Brand zu Rehburg (Stadt) am 13. September 1915

Verzeichnis der Brand~~stätten~~ stellen

~~Nur 1 Gebäude von Lfd. N. 26 gänzlich~~ (Totalschaden)

Lfd. No	Eigentümer	Hs. No	Baulichkeit	Bemerkungen
1	Kloth, Friedr.	264	Wohnhaus	~~Total~~ (r. 377) 5040 M
2	Busse, Fr.	104a	104a Scheune 792	Strohdach Landschaftliche nicht, durch 166
3	Suer, Ernst	171a	166a dsgl.	dsgl. } baulich verbunden Landschaftliche
4	Meyer, Wilh.	136a	dsgl.	dsgl. } Landschaftliche
5	Grote, Friedr.	289a	72a dsgl. (~~200~~)	dsgl. früher 72a } baulich verbunden Landschaftliche
6	Meyer, Heinr.	65a	86a dsgl.	dsgl. Landschaftl.
7	Rust, Heinr.	~~272a~~ 140a	zu 1300 dsgl. Elbers...	dsgl. früher N. 140a
8	Rust, Witwe	240a	195a dsgl.	dsgl. Landschaftliche
9	Busse, Heinr.	111a	111a dsgl.	dsgl. ~~Schlesische~~ ~~6304~~ 1000
10	Dettmer, Chr.	98a	98a dsgl.	dsgl., teils Ziegeldach Landschaftliche
11	Achilles, Heinr.	~~285a~~ 165a	165a dsgl. zu 9/4 (225 M)	dsgl. Strohd., ~~früher No 165a~~
12	Bultmann, Heinr.	135a	135a dsgl.	Ziegeldach, massiv Landschaftliche
13	Dökel, Witwe	55a	55a dsgl.	Strohdach versichert ~~Schlesische~~ ~~1500~~
14	Busse, Friedr.	61a	61a dsgl.	dsgl. Landschaftliche
15	Suer, Aug.	145a	dsgl.	dsgl. nicht versichert
16	Stöxen, Friedr.	185a	dsgl.	dsgl. nicht versichert } baulich
17	Döpke, Aug.	256a	dsgl.	dsgl. früher 27a nicht versichert } verbunden
18	Meßwarb, Heinr.	63a	dsgl.	dsgl. versichert Schlesische ~~6304~~ 1000
19	Mumme, Heinr.	105a	dsgl.	dsgl. nicht versichert
20	Gallmeyer, Fr.	30a	dsgl.	dsgl. nicht versichert
21	Lempfer, Heinr.	68a	dsgl.	dsgl. } baulich verbunden nicht versichert
22	Kiel, Ernst	71a	dsgl.	dsgl. }
23	Blöthe, Wwe.	102a	dsgl.	dsgl. nicht versichert
24	Voigt, Wilh.	164a	164a dsgl.	früher dsgl. jetzt Ziegeldach Landschaftl.
25	Schröder, Ernst	88a	dsgl.	Ziegeldach. nicht versichert
26	~~Achilles~~ Meyer, Heinr.	~~285~~ 245a	~~Wohnhaus~~ 74a dsgl.	~~Kleiner Nebengebäude~~ Strohdach, früher Meyer, Fr. No 147, davor Meyer No 25. Landschaftlich

Landschaftliche Brandkasse Hannover.



Ratschläge

für die

Wasserversorgung zu Feuerlöschzwecken

vom 1. November 1912.

Hannover 1912.
Schlütersche Buchdruckerei in Hannover.

Inhalt.

Das Feuerlöschwesen im Brandkassengebiete ist, zumal seit dem Erlaß der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 21. September 1901/15. Februar 1908, soweit es sich um die Beschaffung von Feuerlöschgeräten und die Ausbildung der Feuerwehren handelt, andauernd in sehr erwünschter Fortentwickelung begriffen. Leider kann dies von der Wasserversorgung, insbesondere auf dem platten Lande, nicht in gleichem Maße gesagt werden. Das haben die Erfahrungen des überaus brandreichen Jahres 1911, und zwar bei vollster Würdigung der Abnormität der herrschend gewesenen Dürre, unzweifelhaft ergeben. Die Tätigkeit auch der bestausgerüsteten und bestgeleiteten Feuerwehr muß aber scheitern, wenn das zum Löschen notwendigste Element, das Wasser, fehlt.

Auf Grund der Brandergebnisse des Jahres 1911, welche leider auch in diesem Jahre noch fortgewirkt haben, sind die Bestrebungen auf Verbesserung der Löschwasserverhältnisse auf dem platten Lande zwar vielfach in sehr erfreulicher Weise aufgenommen worden. Die alte Gleichgültigkeit gegenüber diesen wichtigen Anforderungen besteht aber doch vielfach weiter, und andererseits scheitern die Bestrebungen ebenso oft an der mangelnden Fähigkeit, die örtlichen Verhältnisse und die technischen Errungenschaften der Neuzeit richtig auszunutzen, sowie häufig auch an der Überschätzung der in Frage kommenden Kosten.

Hier anregend, aufklärend und fördernd einzugreifen, ist die gesetzliche Pflicht der öffentlichen Brandversicherungsanstalt, und demgemäß sind die vorliegenden Ratschläge dazu bestimmt, die Bestrebungen auf Verbesserung der Löschwasserverhältnisse allgemeiner in Aufnahme zu bringen und sie gleichzeitig systematisch in richtige Bahnen zu leiten. Die Ratschläge bilden damit eine zweckmäßige Ergänzung der von der Brandkasse im Jahre 1904 herausgegebenen Anleitung für die Ordnung des Feuerlöschwesens auf dem Lande.

Es ist tunlichst darauf Bedacht genommen, bei den Ratschlägen auch die in wirtschaftlicher Beziehung an die Wasserversorgung zu stellenden Anforderungen mit zu berücksichtigen, da Anlagen, welche beiden Zwecken dienen, die zu machenden Aufwendungen in erhöhtem Maße rechtfertigen und deshalb um so eher zur Ausführung kommen werden.

Die Ratschläge, bei welchen absichtlich eine möglichst gemeinverständliche Fassung gewählt ist, sind unter Mitwirkung des Vorsitzenden des Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover, Herrn Gas- und Wasserwerksdirektors Wiese-Harburg, aufgestellt, welchem für seine in doppelter Beziehung sachkundige Mitarbeit hierdurch aufrichtiger Dank ausgesprochen wird.

I. Natürliche Wasserläufe und Teiche.

Die im Orte oder in seiner unmittelbaren Nähe vorhandenen natürlichen Wasserläufe und Teiche sind das einfachste Hilfsmittel zur Beschaffung des Feuerlöschwassers. Aber selbst diese natürlichen Hilfsmittel versagen im Brandfalle mehr oder weniger, wenn es versäumt wird, sie zur ausreichenden Wasserabgabe herzurichten und dauernd zu erhalten. Durch angemessene Vertiefung des Flußbettes oder durch Dämme und andere Stauvorrichtungen in Bächen und Gräben lassen sich leicht ergiebige Wasserentnahmestellen schaffen.

Einfache Stauvorrichtung für Wasserläufe mit geringer Wassertiefe.

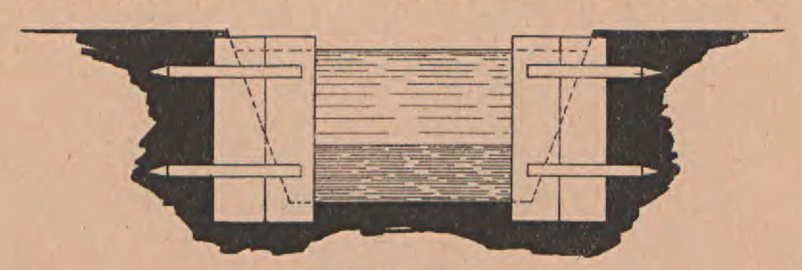


Abbildung 1.

Die Vorrichtungen zum Abdämmen der Wasserläufe können einfachster Art sein. Bei geringer Strömung genügt es schon, den Wasserlauf im Bedarfsfalle durch einen schnell aufzuwerfenden Erddamm zu stauen. Ist die Strömung stärker, das Flußbett aber nicht so tief, daß die Saugschläuche frei hineingelegt werden können, so sind an den Ufern des Wasserlaufes Führungen aus Holz anzubringen und dazu passende hölzerne Schützen bereit zu halten, die in die Führungen eingesetzt werden, sobald ein Brand ausbricht. Auch können feste Dämme aus Stein oder Zement in die Wasserläufe eingebaut werden. In Abbildung 1 ist eine einfache Stauvorrichtung für Wasserläufe mit geringer Wassertiefe dargestellt. Die Stauvorrichtungen sind möglichst gleichmäßig über den Ort zu verteilen.

Ferner ist Vorsorge zu treffen, daß an allen geeigneten Punkten bequeme und möglichst befestigte Zuwege zu den Wasserentnahmestellen vorhanden sind, und daß diese stets frei gehalten werden. Unter Umständen sind Rampen herzustellen, die zum Flusse hinabführen. Wenn das Gewässer schlammigen Untergrund hat, muß ein Korkschwimmer auf der Spritze mit-

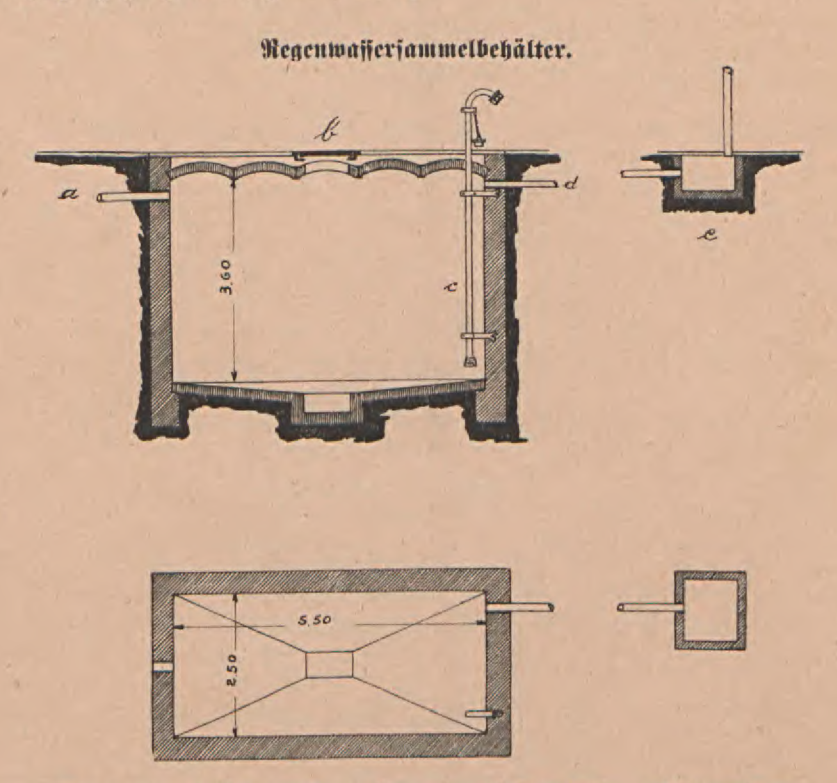
geführt werden, der zum Hochhalten des Saugkopfes der Saugschläuche dient. Bei strenger Kälte ist das Eis an den Wasserentnahmestellen regelmäßig zu entfernen, damit jede unnötige Verzögerung im Brandfalle nach Möglichkeit vermieden wird. Sehr zweckmäßig ist es, in den Wasserlauf einen etwa $1^1/_2$ m tiefen Schacht einzubauen und in diesem ein Saugrohr anzubringen, das mit Anschlüssen für die Saugschläuche der Spritzen versehen ist. Diese Einrichtung läßt sich ohne besondere Vorkehrungen vollkommen frostfrei erhalten. Es muß jedoch dafür gesorgt werden, daß die Sohle des Schachtes nicht verschlammt, und daß der untere Ausgang des Saugrohres stets offen bleibt.

Wenn das Gewässer weiter vom Orte entfernt ist und ein entsprechendes Gefälle hat, kann das Wasser unter Umständen leicht durch einen Graben oder eine Rohrleitung in den Ort geleitet und dann, wenn erforderlich, an einer passenden Stelle — ev. unter Anwendung der vorbezeichneten Vorkehrungen — aufgestaut oder angesammelt werden.

II. Feuerteiche und Regenwassersammelbehälter.

Wenn natürliche Wasserläufe oder Teiche nicht vorhanden sind oder in zu großer Entfernung vom Orte sich befinden, werden vielfach künstliche Feuerteiche oder ähnliche Sammelbehälter als Hilfsmittel für die Wasserversorgung zu Feuerlöschzwecken benutzt.

Regenwassersammelbehälter.



a Überlaufrohr. *b* Schachtdeckel. *c* Saugrohr. *d* Zulaufrohr. *e* Schlammfänger.

Abbildung 2.

In neuerer Zeit verschwinden schon mit Rücksicht auf die verschärften hygienischen Anforderungen die Feuerteiche immer mehr. Die Gefahr der Verschlammung und Austrocknung läßt sie auch als sehr mangelhafte Hilfsmittel erscheinen, so daß sie ebenso wie die Regenwassersammelbehälter nur im äußersten Notfalle angelegt werden sollten.

Letztere werden ev. am zweckmäßigsten als gemauerte Zisternen hergestellt, die das auf den Dächern größerer Gebäude, wie Kirchen, Schulen rc., sich sammelnde Wasser aufnehmen. Die Zisternen müssen einen Inhalt von 30 bis 50 cbm haben; sie können dann eine mittlere Feuerspritze etwa 2 bis 3 Stunden lang mit Wasser versorgen. Die Sammelbehälter sind zum Schutze gegen das Einfrieren unterirdisch anzulegen und mit einem Abflußrohre für das überschießende Regenwasser, sowie mit einem Schachtdeckel zu versehen, der die Reinigung des Behälters und das Einführen der Spritzenschläuche ermöglicht. Daneben erhalten sie zweckmäßig ein bis über den Erdboden reichendes Saugrohr mit ein bis zwei Ansätzen für die Saugschläuche der Feuerspritzen. Die Ansätze für die Saugschläuche müssen aus einem drehbaren Muttergewinde bestehen. Die in den Sammelbehälter hineingeleiteten Regenrohre müssen an ihren unteren Enden in einen Schlammfänger münden, damit nicht zu viel Schmutzteile in das Innere der Zisterne gelangen (vergl. Abbildung 2).

III. Schacht- und Rohrbrunnen.

Sehr viel zweckmäßiger und zuverlässiger als Feuerteiche und Regenwassersammelbehälter sind Schacht- und Rohrbrunnen. Jedoch sind die gewöhnlichen Hausbrunnen im allgemeinen für Feuerlöschzwecke nicht geeignet; sie sind in der Regel fest zugedeckt und unzugänglich, haben auch zu wenig Wasser und reichen deshalb nur für ganz kurze Zeit. Für Feuerlöschzwecke müssen die Brunnen besonders hergestellt werden.

Schachtbrunnen sind da zu empfehlen, wo das Grundwasser hoch steht und die brauchbaren Wasserschichten nur eine geringe Mächtigkeit haben. Der Brunnen ist so zu bemessen, daß er selbst bei lange andauerndem Spritzen nicht erschöpft wird. Der verfügbare Wasservorrat soll, wenn möglich, mindestens 10 cbm betragen. Ein Schachtbrunnen von 1,5 m lichter Weite muß also einen Wasserstand von 6 m haben; bei 2 m Durchmesser genügt in der Regel ein Wasserstand von 3,25 m, bei 2,5 m Durchmesser von etwa 2 m und bei 3 m Durchmesser von etwa 1,5 m. Nur bei starkem unterirdischen Wasserzufluß kann ein geringerer Wasserstand gewählt werden.

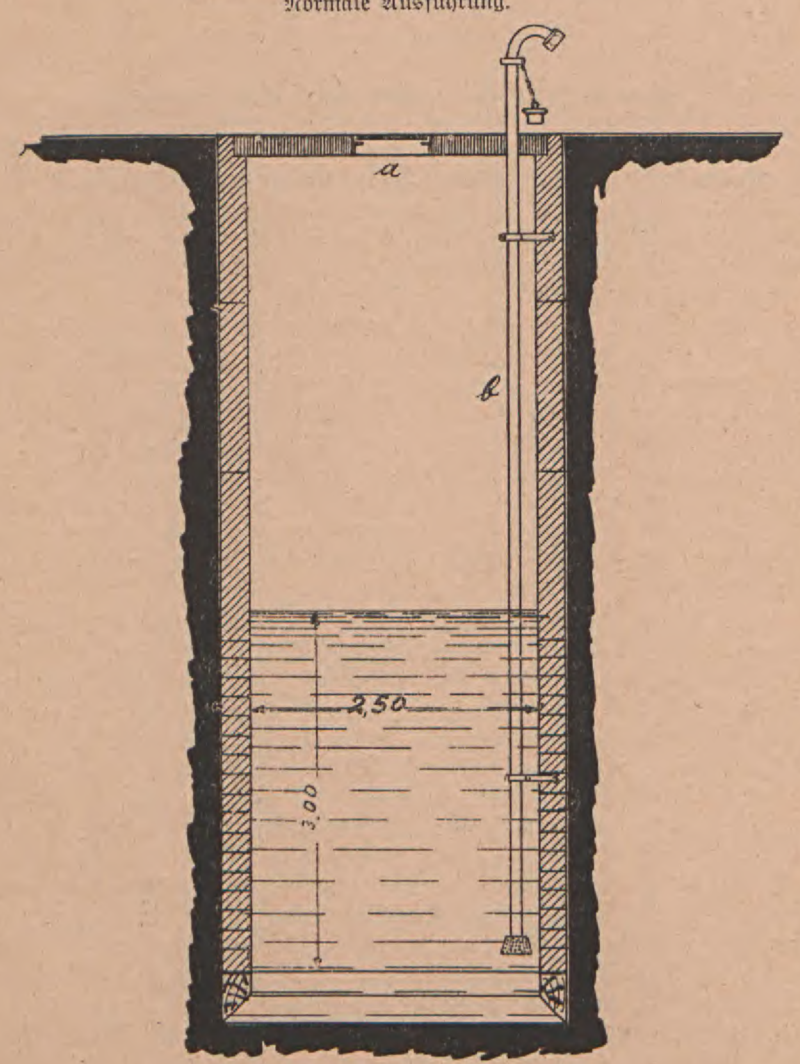
Die Wände des Schachtbrunnens sind aus Ziegelmauerwerk herzustellen und von oben herab bis zum Wasserspiegel mit Zementmörtel zu fugen. Die Wandstärke des Schachtes soll mindestens 25 cm betragen. Zementringe dürfen bei Brunnen für Feuerlöschzwecke nur oberhalb der wasserführenden Schicht verwendet werden, damit das Wasser nicht nur durch die Sohle, sondern auch durch die Seitenwände in den Brunnen eintreten kann.

Der Brunnenschacht muß überwölbt oder mit einer Betonplatte oder mit hölzernen Bohlen abgedeckt und mit einer Einsteigeöffnung versehen sein, die zugleich zum Hineinlassen der Saugschläuche dient. Besser ist es, wenn auch der Schachtbrunnen, wie dies oben bei dem Regenwassersammelbehälter beschrieben ist, neben der Einsteigeöffnung mit einem festverlegten Saugrohre mit drehbarem Muttergewinde als Ansatzstelle für die Saugschläuche der Feuerspritzen ausgerüstet wird. Die Abbildung 3 zeigt einen solchen Feuerlöschbrunnen in normaler Ausführung. Das Saugrohr kann auch seitlich aus dem Schacht herausgeführt und neben dem Brunnen aufgestellt werden. Ein Schachtbrunnen von der in Abbildung 3 dargestellten Art und Größe kostet unter gewöhnlichen Verhältnissen etwa 500 bis 600 *M.*

Bei Triebsand ist der Schachtbrunnen wenn möglich bis auf die feste, meist aus Ton bestehende untere Bodenschicht hinabzuführen, so daß der Triebsand vollständig vom Brunnen abgeschnitten ist. Das Wasser wird dann durch seitliche, mit Kies gefüllte Filter hineingeleitet. Der Schacht

wird zu diesem Zwecke unterhalb des Wasserspiegels mit fensterartigen Oeffnungen versehen, die mit Kies gefüllt und nach innen durch einen

Schachtbrunnen für Feuerlöschzwecke.
Normale Ausführung.



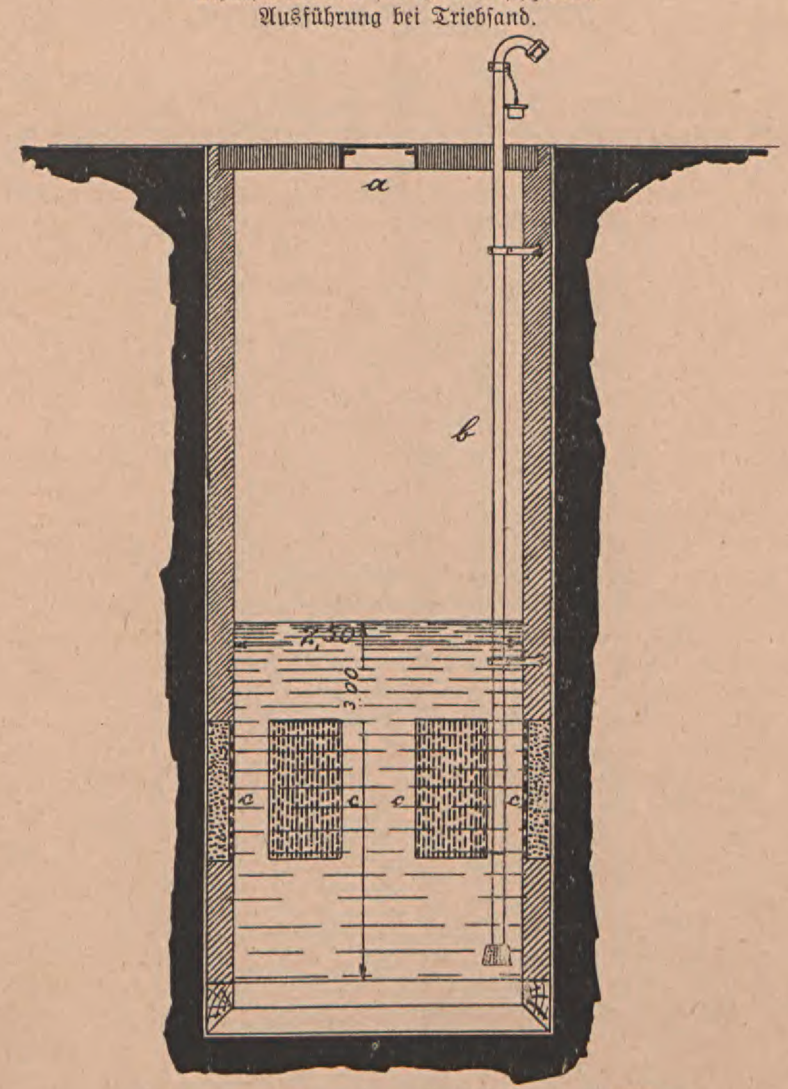
a Schachtdeckel. *b* Saugrohr.

Abbildung 3.

kupfernen Filter abgeschlossen sind. Der Kies hält den Triebsand zurück und verhindert die Versandung des Brunnens. Vor allen Dingen findet bei dieser Anordnung kein Auftrieb des Sandes statt (vergl. Abbildung 4).

Außer den Saugrohren für die Feuerspritzen können die Schachtbrunnen auch noch Pumpen zur Wasserentnahme für wirtschaftliche Zwecke erhalten,

Schachtbrunnen für Feuerlöschzwecke.
Ausführung bei Triebsand.



a Schachtdeckel. *b* Saugrohr. *c* Kupferfilter mit Kiesfüllung.

Abbildung 4.

vorausgesetzt, daß das Wasser in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei ist. Steht das Grundwasser tiefer als 5—6 m, so sind feste Pumpwerke auch für Feuerlöschzwecke unbedingt notwendig, da die Spritzen bei andauerndem

Betriebe aus größeren Tiefen nicht mehr anzusaugen vermögen. Denn wenn auch das Vakuum der Spritzen an sich ein höheres Ansaugen gestattet, muß doch beim Betriebe mit einem erheblichen Fallen des Wasserspiegels gerechnet werden. Die Pumpe dient in solchen Fällen als Zubringer zum Füllen des Wasserkastens der Feuerspritzen und gleichzeitig zur Beschaffung von Wirtschaftswasser.

In Gegenden mit leichtem Boden und da, wo bei größeren Tiefen des Wasserspiegels der Bau eines Schachtbrunnens zu teuer wird, haben sich die Rohrbrunnen in hervorragendem Maße bewährt. Darunter sind starke, am unteren Ende mit einem Filter versehene Eisenrohre zu verstehen, die bis in die wasserführenden Schichten in den Erdboden hineingetrieben werden. Rohrbrunnen können überall angewendet werden, wo unter der Erdoberfläche wasserführende Schichten von Kies oder grobem Sand in genügender Mächtigkeit vorhanden sind. Sie sind sogar noch zu empfehlen, wenn das Grundwasser 100 m tief steht.

Die Eisenrohre der Rohrbrunnen müssen von bester Beschaffenheit sein und einen lichten Durchmesser von mindestens 80 mm haben. Unter besonderen Umständen werden auch nach Erfordernis Eisenrohre von 100 bis 200 mm eingesetzt. Am unteren Ende des Rohres befindet sich ein Filter, der die Versandung des Rohres verhindert. Der Filter wird am besten aus starkem, verzinnten Kupferblech verfertigt und mit einem aus verzinnter Kupfer- oder Messinggaze bestehenden Drahtgeflecht umgeben. Je nach dem unterirdischen Wasserzufluß und der Höhe der wasserführenden Schicht hat der Filter eine Länge von 3—6 m. Die Weite der Maschen richtet sich ebenfalls nach der Beschaffenheit der wasserführenden Bödenschichten.

Alle Rohrverbindungen müssen vollkommen wasser- und luftdicht hergestellt sein, damit beim Pumpen die Luft nicht mitgesaugt wird. Es ist auch zu berücksichtigen, daß der Wasserspiegel gerade bei Rohrbrunnen während des Pumpens zum Teil erheblich sinkt. Die Absenkung kann mehrere Meter betragen. Der Wasserspiegel bildet dann eine gekrümmte, nach dem Rohre hin abfallende Fläche, deren Schnittlinie in der Abbildung 5 dargestellt ist. Die Oberkante des Filters soll noch mindestens ½ m unter dem tiefsten Punkte dieser Schnittlinie sich befinden, damit der Filter selbst bei andauerndem Pumpen nicht aus der wasserführenden Schicht herausragt.

Durch Probebohrungen sind die Wasserergiebigkeit und die Beschaffenheit der wasserführenden Schichten festzustellen. Ferner ist durch längere Zeit hindurch fortzusetzendes Abpumpen des Bohrloches zu untersuchen, wie weit der Wasserspiegel während des Pumpens zurückgeht. Danach sind in jedem einzelnen Falle die Rohrweiten und die Länge des Filters zu berechnen. Unmittelbar nach ihrer Fertigstellung sind die Rohrbrunnen in mehrstündigem Betriebe abzupumpen, damit sie gehörig entsandet werden. Das Abpumpen ist so lange fortzusetzen, bis das Wasser klar zutage tritt. Während des Abpumpens sind kurze Zwischenpausen zu machen, und zwar jedesmal, sobald das Wasser klar ist. Das Wasser im Rohre ist dann abzulassen, damit der feine Sand außerhalb des Filters durch den Rückfall des Wassers durcheinander gewirbelt wird.

Die Rohrbrunnen für Feuerlöschzwecke müssen leicht sichtbar angebracht und durch Umwehrungen oder durch Prellsteine gegen äußere Beschädigungen geschützt sein. Frostwetter schadet den Rohrbrunnen im allgemeinen nicht, da das Wasser sofort nach dem Aufhören des Pumpens zurückfällt. Die Verschlußkappe des Rohrbrunnens muß aber durchbohrt sein, damit Luft eintreten kann. Nur wenn der Wasserstand im Rohre höher steht als 1,25 m unter der Erdoberfläche, sind die Rohrbrunnen im Winter gegen die Einwirkungen des Frostes zu sichern. Sämtliche Rohrbrunnen sollen ferner nicht längere Zeit unbenutzt stehen, sondern mindestens vierteljährlich einmal in Betrieb genommen werden, um ein Ausspülen der Filter herbeizuführen.

Absenkung des Wasserspiegels.

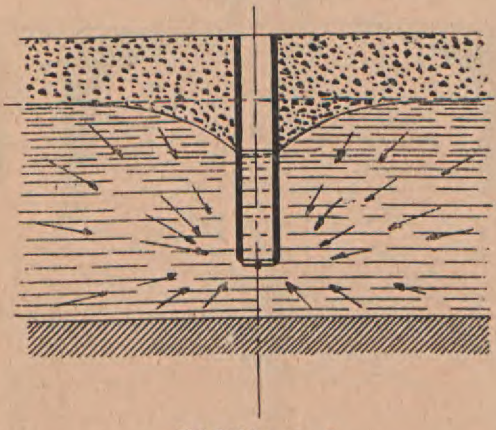


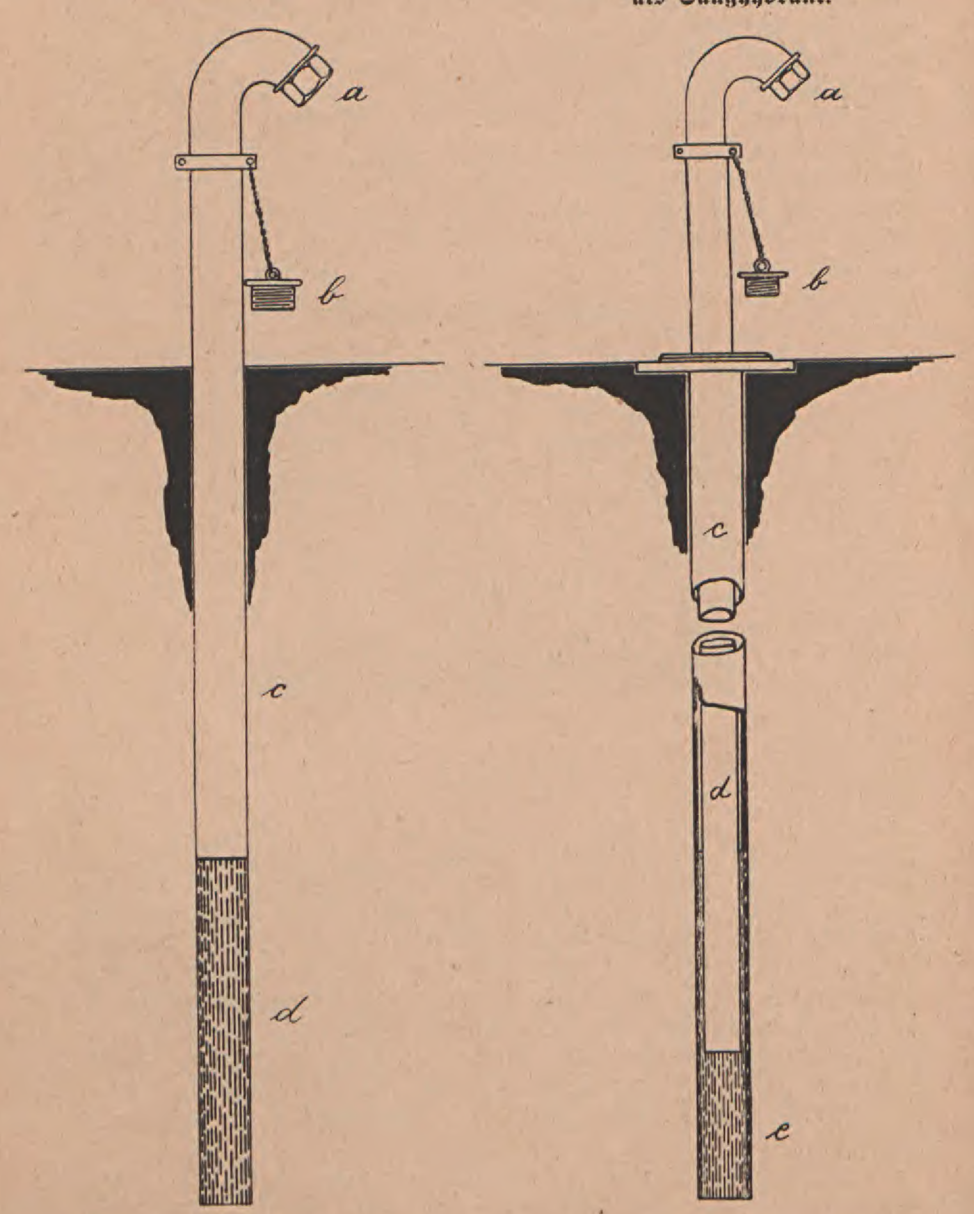
Abbildung 5.

Die Rohrbrunnen können unmittelbar zum Ansaugen durch die Spritzen benutzt werden. Jedoch darf der Wasserstand nicht tiefer als 5—6 m stehen. Denn beim Betriebe des Rohrbrunnens muß mit einem erheblichen Fallen des Wasserspiegels gerechnet werden. Um das Ansaugen zu ermöglichen, erhalten die Rohrbrunnen an ihrem oberen aus der Erde herausragenden Teile einen Ansatz für die Saugschläuche der Feuerspritzen; sie haben dann ein den Ober- oder Unterflurhydranten der Wasserleitungsanlagen ähnliches Aussehen und werden im Gegensatze zu diesen Druckhydranten als Saughydranten bezeichnet. Die Saughydranten stellen in der Regel die einfachste Art der Wasserversorgung für Feuerlöschzwecke dar.

In den Abbildungen 6—10 sind verschiedene Arten von Saughydranten dargestellt. Die Abbildung 6 zeigt einen einfachen, hauptsächlich für geringere Tiefen bestimmten Saughydranten, der am oberen aus der Erde herausragenden Ende einen Gewindeansatz mit Verschlußkappe enthält. Bei dem Saughydranten nach Abbildung 7 ist in den eigentlichen Rohrbrunnen mit daran befindlichem Filter noch ein engeres Rohr als Saugrohr

Saughydrant.

Rohrbrunnen mit Einsatzrohr als Saughydrant.



a Gewindeansatz. *b* Verschlußkappe.
c Rohrbrunnen. *d* Filter.

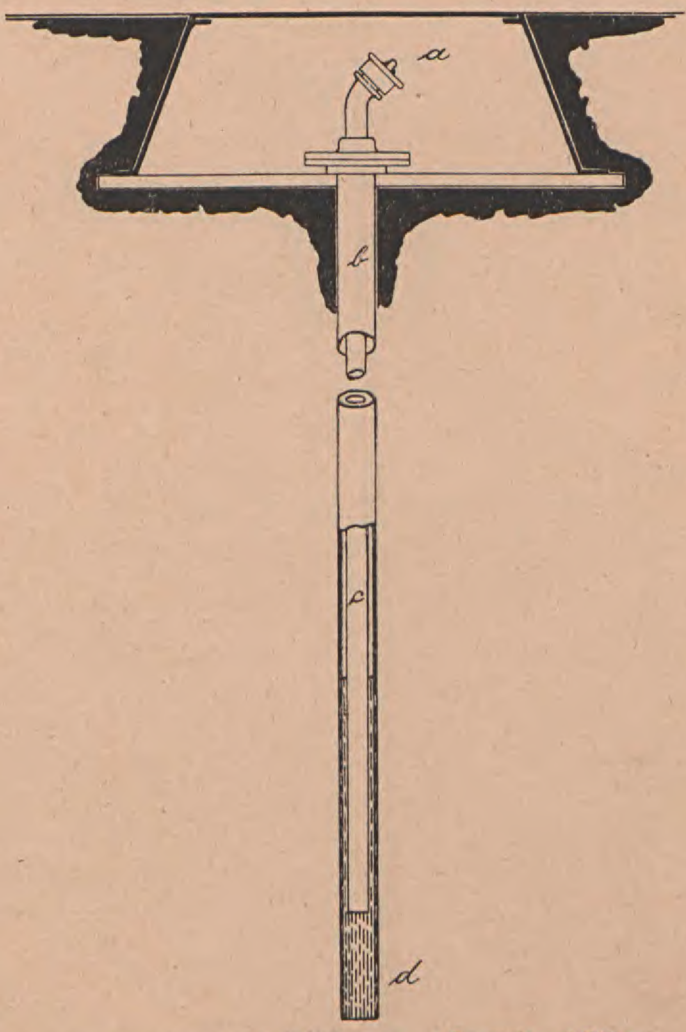
Abbildung 6.

a Gewindeansatz. *b* Verschlußkappe.
c Rohrbrunnen. *d* Einsatzrohr. *e* Filter.

Abbildung 7.

eingesetzt, was zur Entlastung der Filter zu empfehlen und namentlich bei größeren Tiefen zweckmäßig ist. Die Abbildung 8 gibt einen ähnlichen

Saughydrant mit 1 Ansatzstelle.



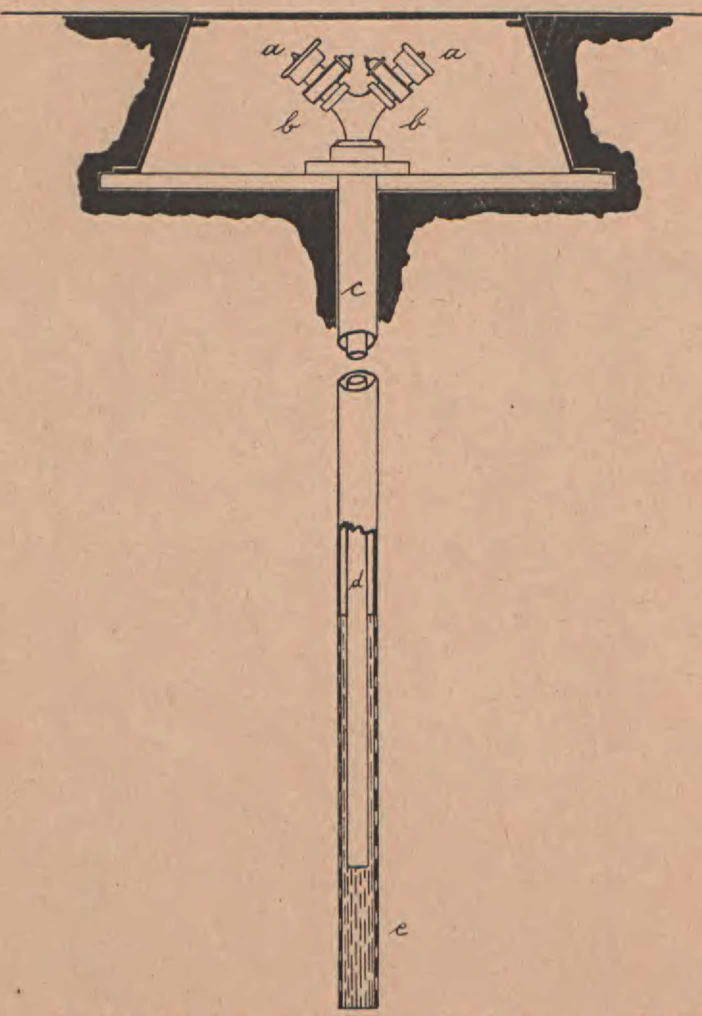
a Gewindeansatz. *b* Rohrbrunnen. *c* Saugrohr. *d* Filter.

Abbildung 8.

Saughydranten wieder, der einen kurzen, in einem Schacht angebrachten Rohrkrümmer besitzt. In Abbildung 9 ist das Saugrohr mit zwei Ansatzstellen ausgerüstet, so daß zwei Spritzen gleichzeitig ansaugen können. In

diesem Falle müssen beide Ausgänge verschließbar sein, da sonst eine Spritze allein nicht arbeiten kann. Bei dem Saughydranten nach Abbildung 10

Saughydrant mit 2 Ansatzstellen.



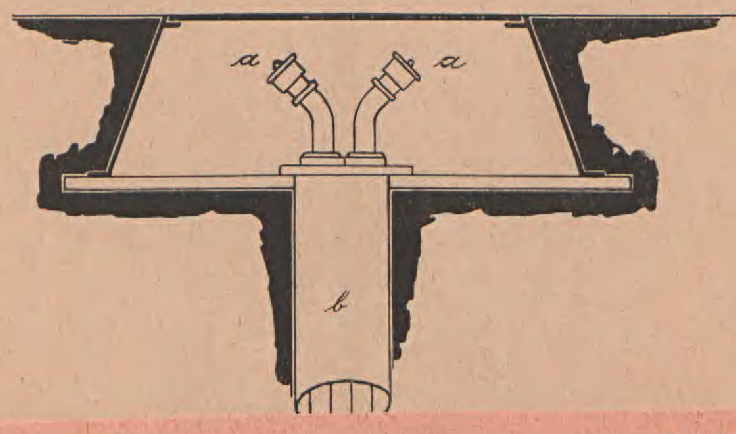
a Gewindeansatz. *b* Ventil. *c* Rohrbrunnen. *d* Saugrohr. *e* Filter.

Abbildung 9.

wird dieser Uebelstand vermieden. Hier ist ein entsprechend weiterer Rohrbrunnen hergestellt, durch dessen Verschlußdeckel zwei mit kurzem Rohrkrümmer versehene Saugrohre nebeneinander eingeführt sind. Die beiden

Saugrohre sind drehbar aufgehängt, damit ihre Oeffnungen nach dem Standorte der Spritzen eingestellt werden können und das Knicken der Saugschläuche verhindert wird.

Rohrbrunnen mit 2 Saugrohren.



Einheitliches Anschlußstück für Saughydranten und Saugrohre.

Damit die in einem Orte befindlichen Saughydranten auch von den benachbarten Feuerwehren benutzt werden können, ist die obere, zum Anschrauben der Saugschläuche bestimmte Ausgangsöffnung bei sämtlichen Saughydranten mit einem einheitlichen Anschlußstück, und zwar mit Storzscher Kuppelung von 65 mm Durchgangsweite, zu versehen. Für diejenigen Spritzen, deren Saugschläuche mit dieser Kuppelung nicht ausgerüstet sind, ist dann ein Uebergangsstück von der eigenen Schlauchverschraubung zum Hydrantenstutzen zu beschaffen.

Das gleiche Anschlußstück ist auch bei den in den Abbildungen 2—4 dargestellten Saugrohren, sowie bei den auf Seite 31 letzter Absatz beschriebenen Hydranten der Niederdruckwasserleitung anzubringen.

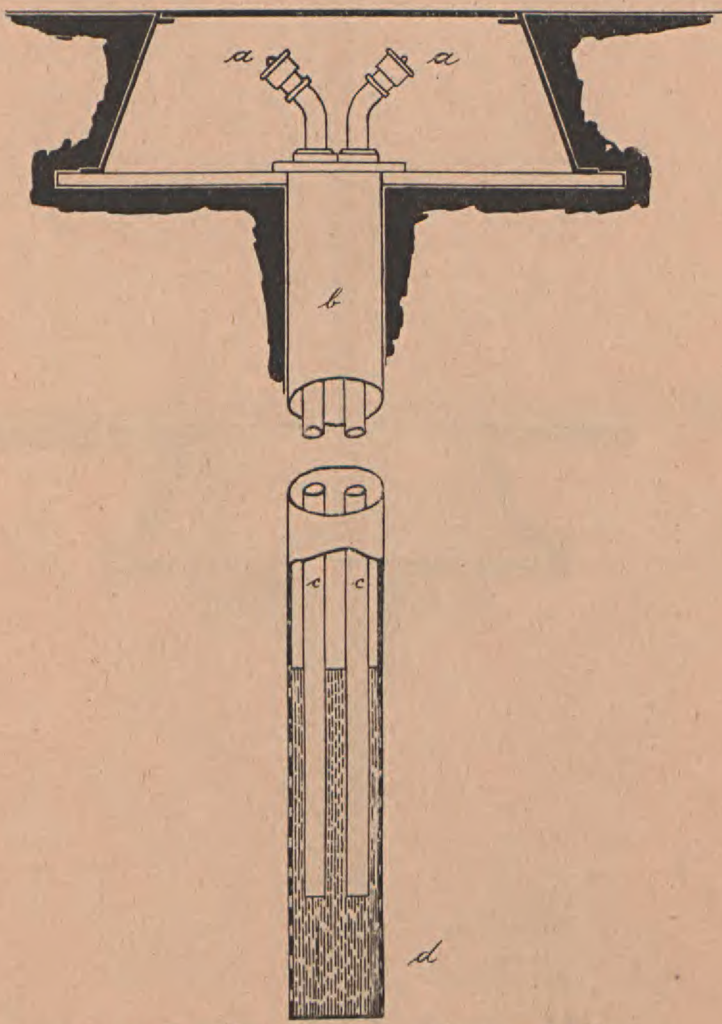
a Gewindeansatz. *b* Rohrbrunnen. *c* Saugrohre. *d* Filter.

Abbildung 10.

Die Kosten der Saughydranten sind davon abhängig, ob der Untergrund aus feinem Sand oder grobem Kies besteht, ob Zwischenlagen von Ton oder Lehm vorhanden sind, ob das Grundwasser hoch oder tief steht,

Saugrohre sind drehbar aufgehängt, damit ihre Oeffnungen nach dem Standorte der Spritzen eingestellt werden können und das Knicken der Saugschläuche verhindert wird.

Rohrbrunnen mit 2 Saugrohren.



a Gewindeansatz. *b* Rohrbrunnen. *c* Saugrohre. *d* Filter.

Abbildung 10.

Die Kosten der Saughydranten sind davon abhängig, ob der Untergrund aus feinem Sand oder grobem Kies besteht, ob Zwischenlagen von Ton oder Lehm vorhanden sind, ob das Grundwasser hoch oder tief steht,

Rohrbrunnen mit Pumpe und Saughydrant.

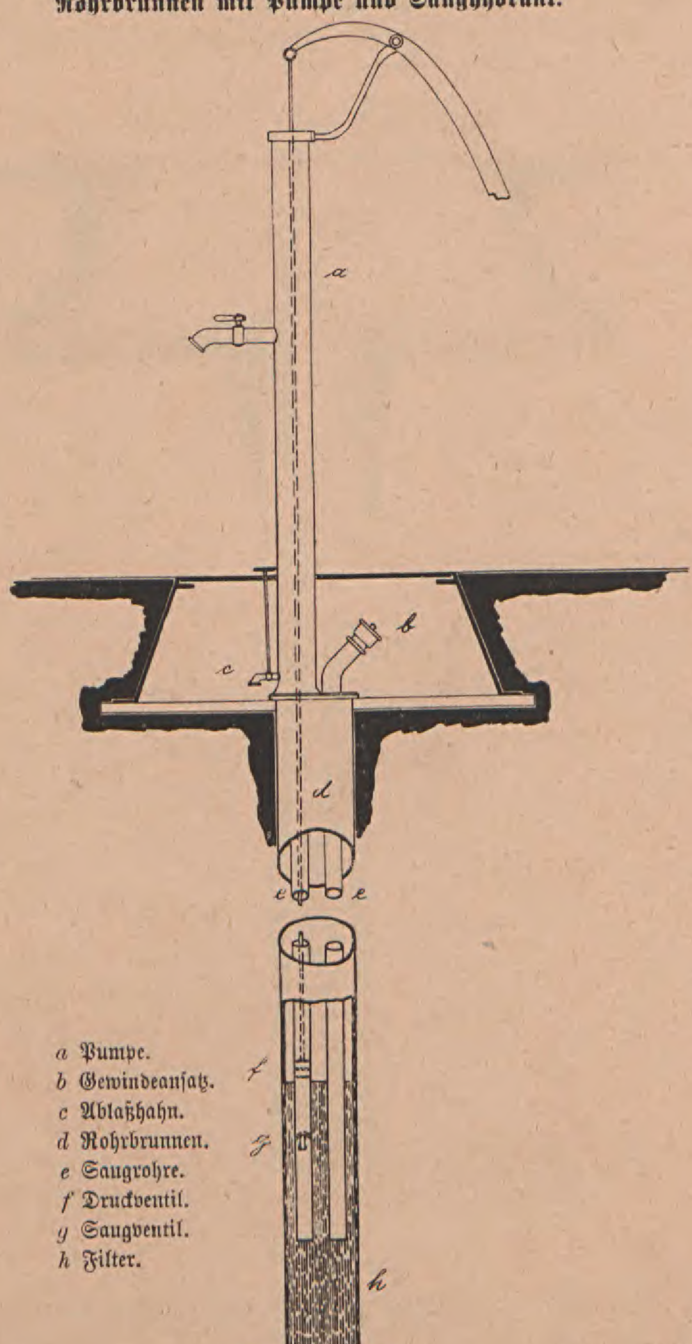
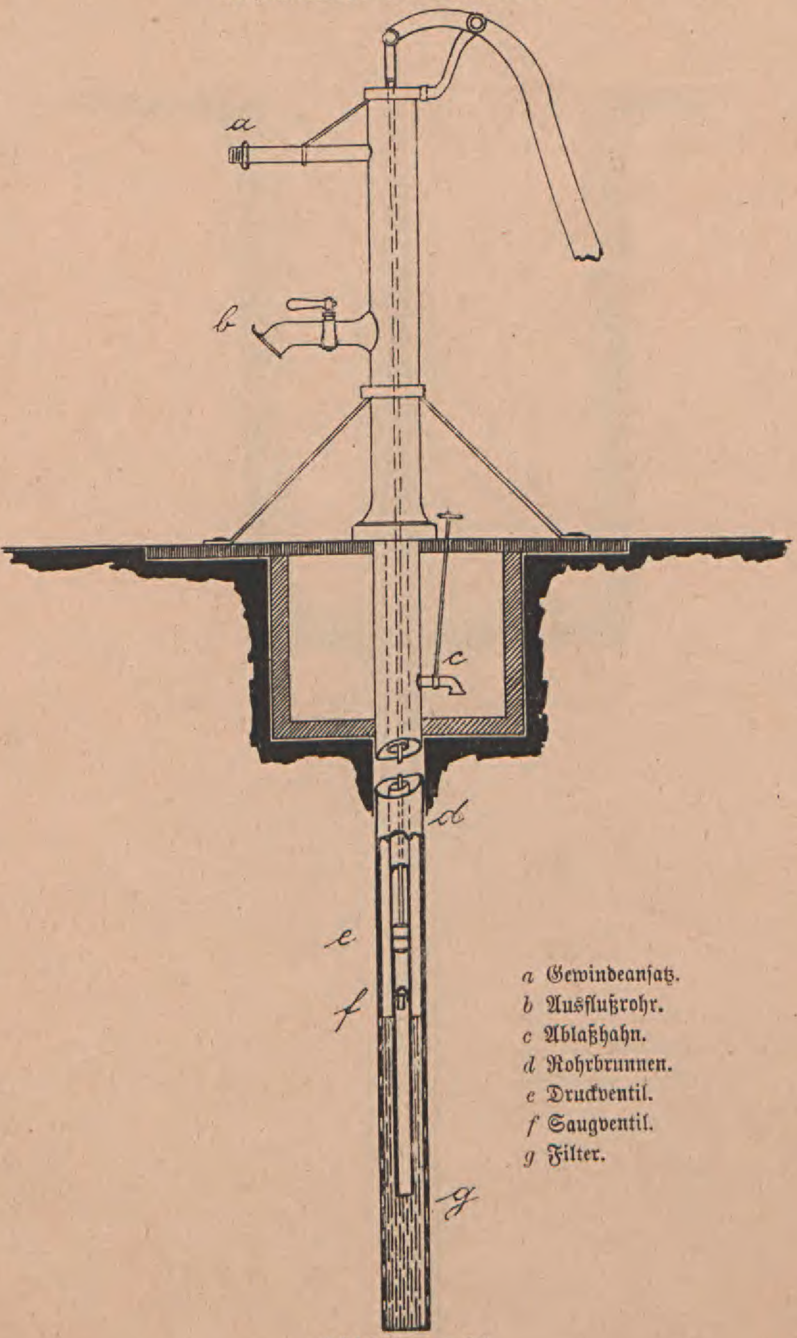


Abbildung 11.

Rohrbrunnen mit Pumpwerk.



a Gewindeansatz.
b Ausflußrohr.
c Ablaßhahn.
d Rohrbrunnen.
e Druckventil.
f Saugventil.
g Filter.

Abbildung 12.

Rohrbrunnen mit doppeltwirkendem Druckwerk für große Tiefen.

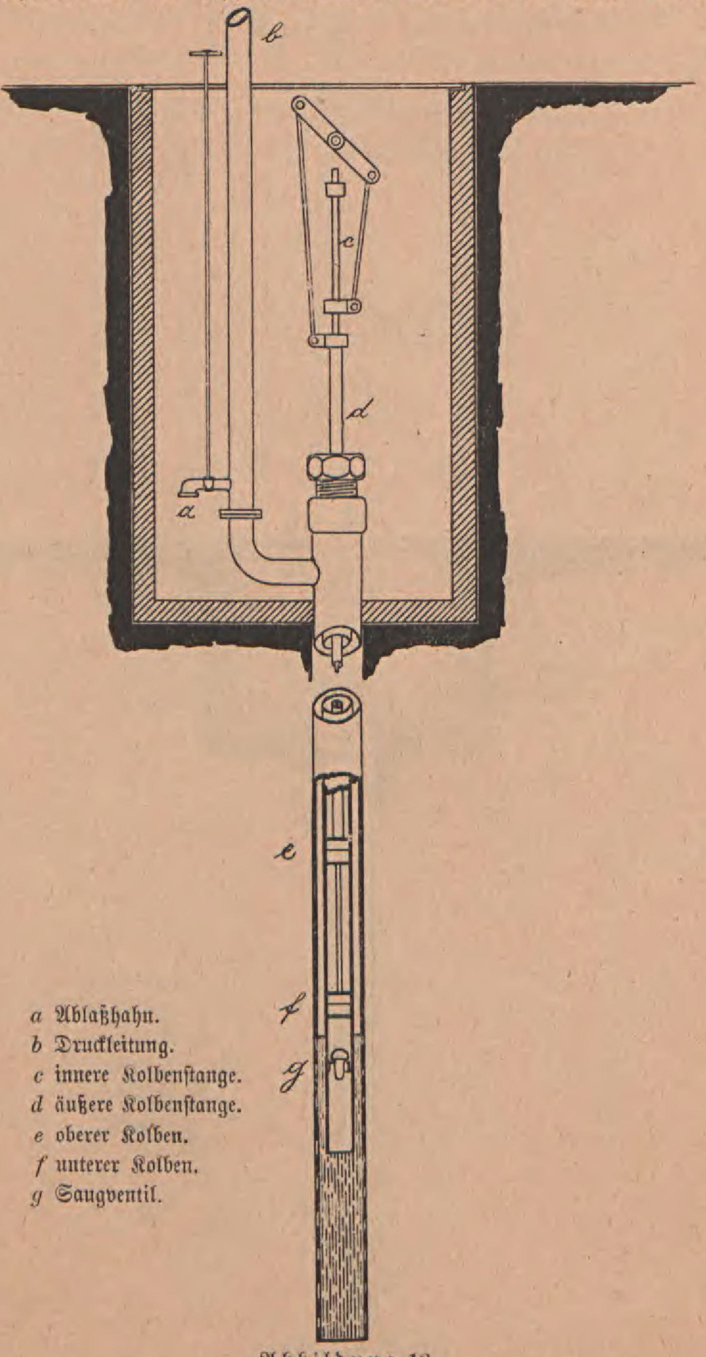


Abbildung 13.

und ob der Wasserzufluß ein größerer oder geringerer ist. Einfache, nach Abbildung 6 eingerichtete Saughydranten von etwa 10 m Gesamtlänge können unter normalen Verhältnissen schon für 120—150 *M.* einschließlich der Bohrung hergestellt werden. Bei den Saughydranten nach den Abbildungen 7—10 schwanken die Preise zwischen 20 und 40 *M.* für das Meter; die dazugehörigen Filter kosten 50—80 *M.* für das Meter.

Tiefpumpe.
Hebelstellung für wirtschaftliche Zwecke.

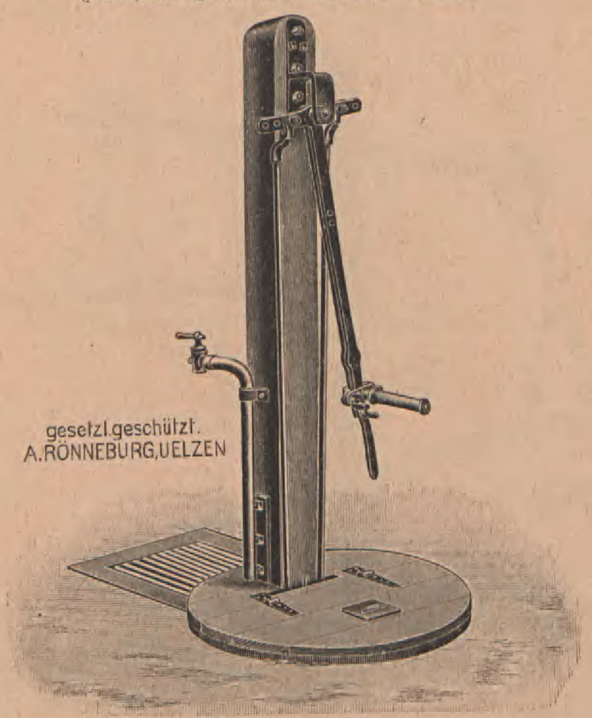


Abbildung 14.

Im allgemeinen wird je nach der Dichtigkeit der Bebauung mit einem Aktionsradius von 100 bis 150 m für den Saughydranten gerechnet werden können. Wenn diese also in Abständen von 200 bis 300 m angebracht sind, läßt sich oft ein ganzer Ort in einfacher Weise mit einem reichlichen Vorrate von Löschwasser versorgen. Für die Versorgung mit Wirtschaftswasser bedarf es — einwandfreies Wasser vorausgesetzt — in diesem Falle nur der Anbringung eines Pumpwerkes an demselben Rohrbrunnen (vergl. Abbildung 11).

Steht das Grundwasser tiefer als 5 bis 6 m, so sind die Rohrbrunnen nicht mehr in dieser einfachen Weise als Saughydranten zu verwenden. Dann müssen Pumpwerke über den Bohrlöchern angebracht werden.

Dieselben Pumpen können dann gleichzeitig auch für die Wasserentnahme zu wirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Abbildung 12 zeigt eine einfache Pumpe dieser Art. Der Kolben des Pumpwerkes ist einfachwirkend und befindet sich im Innern der Rohrleitung. Bei großen Tiefen, wenn ein Mann allein die Pumpe nicht mehr handhaben kann, werden am besten Pumpwerke mit zwei in entgegengesetztem Sinne wirkenden Kolben aufgestellt. Wie aus der Abbildung 13 zu ersehen ist, geht bei dieser Pumpe

Tiefpumpe.
Hebelstellung für Feuerlöschzwecke.

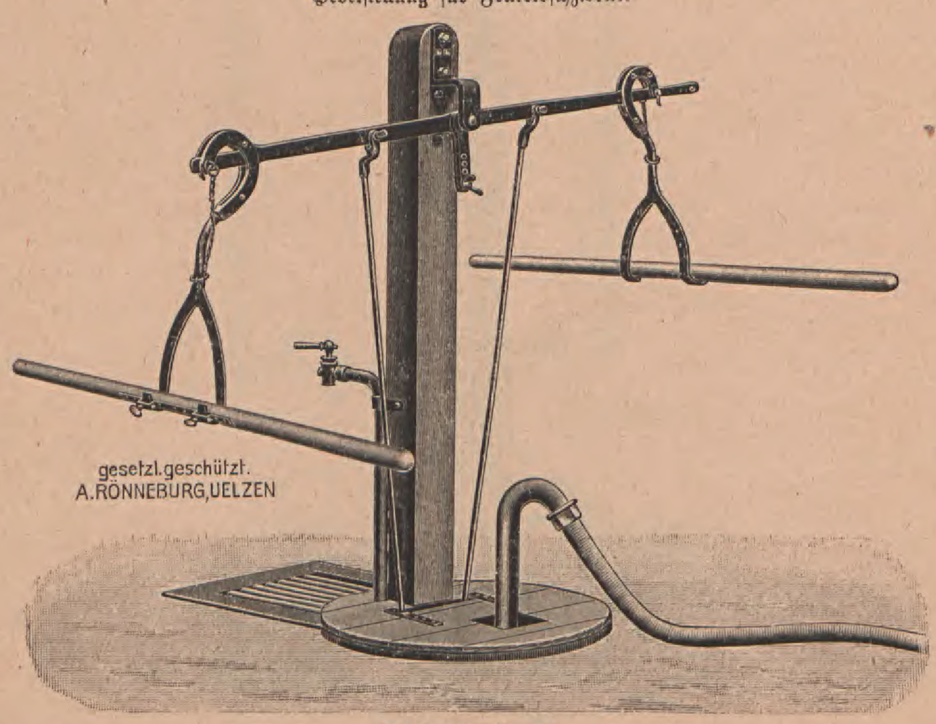


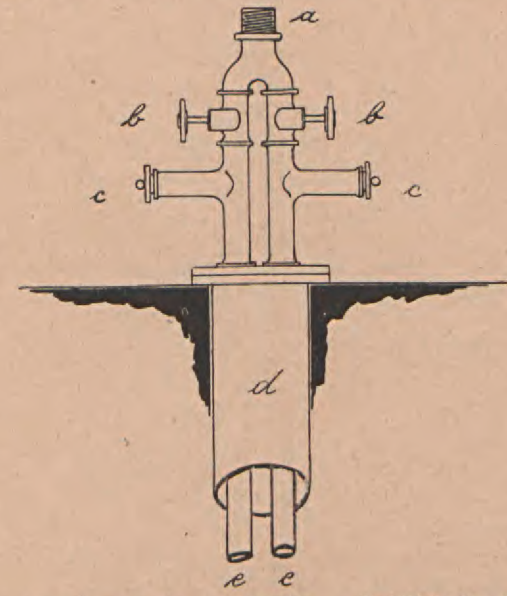
Abbildung 15.

die eine Kolbenstange durch die andere hindurch. Beim Auf- und Abwärtsbewegen des Pumpenhebels geht also der eine Kolben nach oben und gleichzeitig der andere nach unten. Pumpen dieser Art sind leicht zu bedienen. Mit Hilfe dieser Einrichtung läßt sich das Wasser aus sehr großen Tiefen in ausreichenden Mengen fördern und durch ein Gerinne oder einen Schlauch in den Wasserkasten der Spritze leiten.

Um auch aus Tiefen, die für einfache Handpumpen nicht mehr erreichbar sind, ohne Anwendung von Maschinenkraft noch Wasser für Feuerlöschzwecke und für den Wirtschaftsbedarf heben zu können, hat die Firma Aug. Rönneburg in Uelzen eine eigenartige, sehr zweckmäßige Pumpe konstruiert, die in den Abbildungen 14 und 15 dargestellt ist. Wenn das

Hebelwerk der Pumpe nach Abbildung 14 eingestellt ist, dient die Pumpe wirtschaftlichen Zwecken. Sie kann dann selbst von einem Kinde gehandhabt werden und unterscheidet sich in ihrem Aeußeren kaum von einer gewöhnlichen starken Pumpe. Das gleiche Pumpwerk kann ferner, wie die Abbildung 15 zeigt, auch für Feuerlöschzwecke eingerichtet werden. Es wird dann der Hebel entsprechend umgestellt und an jeder Seite ein Druckbaum eingelegt, was ohne Anwendung von Werkzeugen in wenigen Minuten

Saughydrant mit Anschlüssen für Dampf- und Handdruckspritzen.



a Anschluß für eine Dampfspritze. *b* Ventile. *c* Anschlüsse für Handdruckspritzen. *d* Rohrbrunnen. *e* Saugrohre.

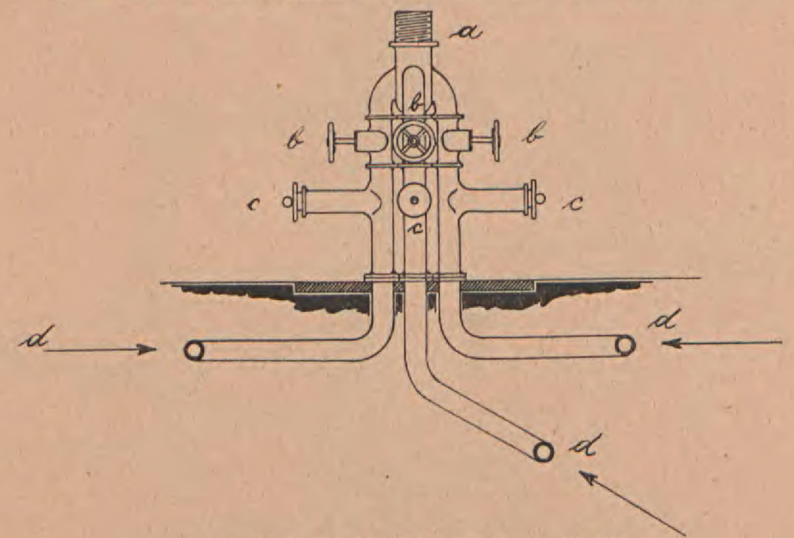
Abbildung 16.

geschehen kann. Die doppeltwirkende Pumpe erhält dadurch einen vergrößerten Hub und kann wie eine Feuerspritze von 8 bis 10 Mann in Tätigkeit gesetzt werden. In einem Umkreise von etwa 100 m ist die Pumpe unmittelbar als Feuerspritze zu verwenden; sonst dient sie als Zubringer zum Füllen des Wasserkastens der Ortsspritze. Sie liefert so viel Wasser, wie eine gewöhnliche Landspritze verbraucht. Das Pumpwerk kann noch mit Vorteil betrieben werden, wenn der Grundwasserspiegel 45 bis 50 m tief steht. Es kostet fertig aufgestellt je nach dem Wasserstande 500 bis 1500 *M*.

Die Saughydranten lassen sich ebenso wie die Schachtbrunnen auch für die Benutzung durch Dampf- und Automobilspritzen einrichten. Das Saugrohr muß zu diesem Zwecke eine lichte Weite von mindestens 100 mm

erhalten. Wenn zwei Saughydranten in demselben Rohrbrunnen vorhanden sind, wie z. B. bei dem Rohrbrunnen nach Abbildung 10, können die beiden Saughydranten in einfacher Weise an ihren oberen Enden durch ein Verbindungsstück zu einem erweiterten Anschluß für eine Dampfspritze vereinigt werden. Der Rohrbrunnen ist dann je nach Bedarf entweder von einer Dampfspritze oder von einer oder von zwei Handdruckfeuerspritzen zu benutzen (vergl. Abbildung 16). Haben die einzelnen Rohrbrunnen einen

Verbindung mehrerer Saughydranten zu einem gemeinschaftlichen Anschlusse für Dampf- und Handdruckspritzen.



a Anschluß für eine Dampfspritze. *b* Ventile.
c Anschlüsse für Handdruckspritzen. *d* Rohrbrunnen.

Abbildung 17.

zu geringen Wasserzufluß, so können mehrere räumlich voneinander getrennte Rohrbrunnen durch fest verlegte unterirdische Rohrleitungen derart verbunden werden, daß sie einen gemeinschaftlichen Anschluß sowohl für Dampfspritzen als auch für Handdruckspritzen erhalten (vergl. Abbildung 17). Diese Einrichtungen lassen sich auch in der Regel ohne erhebliche Kosten nachträglich noch an den vorhandenen Saughydranten anbringen. Jedoch muß die Leistung jedes einzelnen Brunnens in allen diesen Fällen durch vorherige Pumpversuche genau festgestellt werden. Auch kommt es hierbei in noch höherem Grade als bei einfachen Rohrbrunnen auf die Zuverlässigkeit des ausführenden Unternehmers an, da nicht jeder Brunnenbauer die nötigen technischen Kenntnisse besitzt, um die vorliegenden Verhältnisse richtig verwerten zu können.

IV. Zentrale Wasserleitungsanlagen mit Hydranten.

Die vollkommenste Wasserversorgungsanlage ist eine zentrale Hochdruckwasserleitung, bei der das Wasser aus Hydranten entnommen und unmittelbar zum Feuerlöschen verwendet werden kann. In gebirgigen Gegenden können Hochdruckwasserleitungen in der Regel mit geringen Schwierigkeiten und Kosten angelegt werden, wenn in der Nähe einer Ortschaft hochgelegene Quellen mit gutem Wasservorrate zur Verfügung stehen. Das Wasser der Quellen wird dann gefaßt, in einem oder mehreren Behältern gesammelt und durch starke Rohrleitungen dem Orte zugeführt.

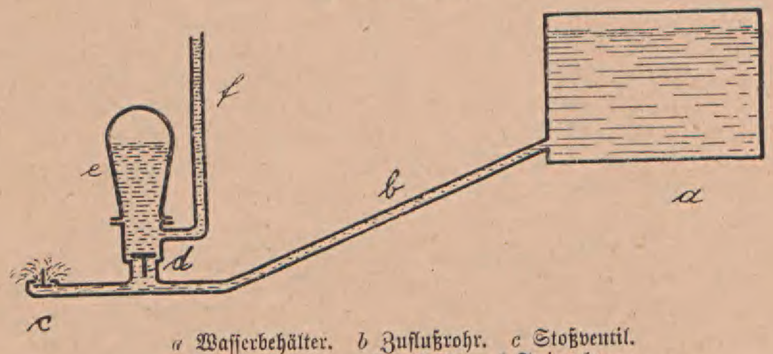
Wenn Quellen mit natürlichem Hochdruck nicht zu Tage treten, muß das Wasser durch Pumpwerke aus den unterirdischen Wasserläufen in den Hochbehälter gehoben werden. Zu diesem Zwecke sind an geeigneten Stellen Schacht- oder Rohrbrunnen herzustellen, wie solche in Abschnitt III beschrieben und in den Abbildungen 3 bis 13 dargestellt sind. Der nötige Hochdruck wird künstlich erzeugt. Das geschieht bei größeren Wasserwerken in der Regel durch Dampfkessel und Dampfmaschinen und bei kleineren Anlagen durch Motoren der verschiedensten Art, z. B. Benzin- oder ähnliche Explosionsmotoren, ferner in Gegenden mit Elektrizitätswerken durch Elektromotoren und schließlich in neuerer Zeit vielfach auch durch Windmotoren.

Dampfkessel und Dampfmaschinen erfordern neben hohen Kosten eine sorgfältige Bedienung und ständige Wartung; sie sind deshalb für kleinere Anlagen nicht geeignet. Die Explosionsmotoren sind an sich zuverlässig, bedürfen aber ebenfalls einer sorgfältigen Behandlung. Elektromotoren sind einfach in der Bedienung und ohne ständige Wartung zu betreiben.

Als ebenso zweckmäßig wie vorteilhaft haben sich die Windmotoren namentlich für diejenigen nordhannoverschen Gebiete erwiesen, in welchen regelmäßig lebhaftere Windbewegung vorherrscht. Gute Windmotoren laufen schon bei einem ganz geringen Luftzuge an. Die Windturbine wird auf einem hohen Stein- oder Eisenturme unmittelbar über dem Pumpwerke angebracht. Die Betriebskosten der Windmotoren sind nicht nennenswert. Reparaturen kommen selten vor. Es handelt sich also bei diesen Anlagen im wesentlichen nur um die ersten Anschaffungskosten. Wenn elektrischer Strom zur Verfügung steht, empfiehlt es sich, neben dem Windmotor noch einen Elektromotor zur Reserve aufzustellen, um gegen alle Zufälligkeiten möglichst gesichert zu sein. Der Elektromotor verursacht keine wesentlichen Mehrkosten; er wird nur in Tätigkeit gesetzt, wenn einmal längere Zeit hindurch kein ausreichender Wind weht. Auch die vorhandenen Wind-

mühlen können dem Zwecke der Wasserversorgung dienstbar gemacht werden. Sie sprechen allerdings wegen ihres schweren Gangwerkes nicht so leicht an wie Windmotoren. Mit Vorteil lassen sich ferner noch die Maschinenanlagen von Wasser- und Dampfmühlen, Molkereien und anderen gewerblichen Betrieben verwenden. Wenn die in diesen Betrieben benutzte Pumpe nicht stark genug sein sollte, kann leicht eine größere Pumpe für die Wasserversorgung eingebaut werden. Selbstverständlich ist durch bündige Verträge dafür zu sorgen, daß die ungehinderte Benutzung der Pumpenanlage im Brandfalle dauernd sichergestellt ist.

Widderanlage.



a Wasserbehälter. *b* Zuflußrohr. *c* Stoßventil.
d Steigventil. *e* Windkessel. *f* Steigrohr.

Abbildung 18.

Unter besonderen Umständen können auch Widderanlagen, sogenannte Stoßheber, für die Wasserversorgung benutzt werden. Darunter sind kleinere Wasserhebemaschinen zu verstehen, die mit einem kleinen Gefälle von $1^1/_2$ bis 8 m einen Teil des vorhandenen Wassers auf eine Höhe fördern, die 5 bis 10 mal so groß wie die Gefällshöhe ist. Ihre Wirkung beruht auf der Ausnutzung der Stoßkraft des bewegten Wassers durch plötzliches Absperren und Öffnen der Leitung. Dies geschieht selbsttätig durch ein Stoßventil, das durch sein eigenes Gewicht herunterfällt, sobald der Wasserdruck infolge des Rückstoßes aufgehoben wird. Dann strömt das Wasser aus, bis der Strom stark genug ist, um das Ventil wieder zu schließen und dadurch einen neuen Rückstoß zu erzeugen. Die Abbildung 18 zeigt die Anordnung einer solchen Widderanlage.

Ein wichtiges Erfordernis der Hochdruckwasserleitungen ist für alle Fälle, daß der dazugehörige Hochbehälter ein genügend großes Fassungsvermögen hat. Dieser Vorratsbehälter muß so groß sein, daß er auch bei lange anhaltender Trockenheit den stärksten Ansprüchen genügt. Der Fassungsraum des Wasserbehälters wird nach dem Tagesbedarf, d. h. nach der Wassermenge bestimmt, die erforderlich ist, um eine Ortschaft 24 Stunden lang mit Wasser zu versorgen. Dazu kommt noch ein Zuschlag von mindestens

10—15% für Zeiten mit großer Dürre, für außerordentlichen Bedarf in Brandfällen und für die spätere Vergrößerung der Ortschaft. Bei kleinen Anlagen und außerdem bei solchen, die mit Elektromotoren oder mit Windmotoren arbeiten, wird der Wasserbehälter für den 5—10fachen Tagesbedarf einzurichten sein, weil bei kleinen Anlagen der 10—15prozentige Zuschlag nicht genug ausmacht, und weil bei Elektromotoren und Windmotoren damit zu rechnen ist, daß die Antriebskraft zeitweise versagt. Der elektrische Strom kann z. B. während eines Gewitters, also gerade in der Zeit besonderer Gefahr, eine längere Unterbrechung erleiden. Ebenso kann die zum Betriebe des Windmotors erforderliche Windstärke mehrere Tage lang ausbleiben. Die ganze Anlage würde dann wertlos sein, wenn nicht ein für längere Zeit ausreichender Wasservorrat zur Verfügung stände.

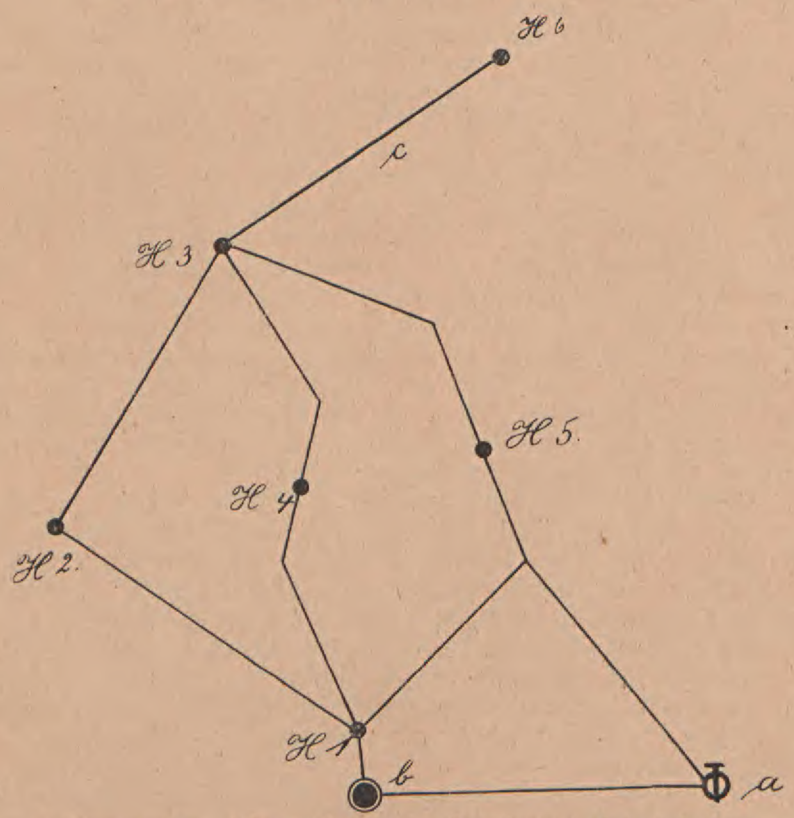
In bergigen Gegenden wird der Behälter meist in der Nähe der hochgelegenen Quellen in die Erde eingegraben oder auf einer Anhöhe aufgestellt. Im Flachlande muß dafür ein besonderer Wasserturm errichtet werden, soweit nicht auch hier Bodenerhebungen für den Vorratsbehälter nutzbar gemacht werden können. Der Wasserspiegel im Vorratsbehälter muß bei Hochdruckwasserleitungen wenn möglich mindestens 25—30 m über dem Niveau des Ortes liegen, damit der nötige Hochdruck erreicht wird und die Hydranten ohne Zuhilfenahme von Spritzen unmittelbar zur Feuerlöschung zu verwenden sind. Der Druck soll so groß sein, daß die Firste der Gebäude von gewöhnlicher Höhe noch mit dem Wasserstrahle bestrichen werden können. An den Verbrauchsstellen muß deshalb ein Druck von mindestens 2½—3 Atmosphären vorhanden sein.

Befindet sich die Wasserentnahmestelle im Orte oder in seiner unmittelbaren Nähe, so erhält hier in der Regel auch der Wasserturm mit der zugehörigen Pumpenanlage seinen Platz. Die Antriebsmaschinen werden mit der Pumpe im unteren Geschosse des Turmes aufgestellt; der Windmotor steht unmittelbar über dem Brunnen. Wenn die Wasserquelle zu weit vom Orte entfernt ist, wird am besten nur die Pumpenanlage mit der Antriebsmaschine bei der Quelle errichtet, während der Wasserturm im Orte selbst erbaut wird. Der Turm kann leicht zum Trocknen der Schläuche oder in seinem unteren Geschosse zur Aufstellung von Feuerspritzen und Rettungsgeräten benutzt werden.

Die Wasserleitungen sind möglichst als Ringleitungen anzuordnen, da diese erheblich leistungsfähiger und zuverlässiger als die strahlenförmig verlegten Leitungen sind. Bei den Ringleitungen erhalten die Verbrauchsstellen im normalen Betriebe von zwei Seiten und selbst bei einer im Rohrnetze auftretenden Störung immer noch von einer Seite ihr Wasser. Strahlenförmige Abzweigungen sind deshalb nur nach den äußersten Grundstücken eines Ortes vorzusehen. Durch Einbauung von Schiebern ist ferner dafür zu sorgen, daß die einzelnen Strecken der Leitungsanlage gegeneinander abgesperrt werden können. In der Abbildung 19 ist eine Wasserleitungsanlage mit Hydranten schematisch dargestellt. Die Hydranten H 1 bis H 5 erhalten von zwei Seiten Wasser, während der Hydrant H 6 nur einen einseitigen Wasseranschluß hat. Entsteht nun in der strahlenförmigen Abzweigung ein Rohrbruch, so wird der Hydrant H 6 außer Tätigkeit gesetzt. Wenn

dagegen an irgend einer Stelle der Ringleitungen eine Störung im Rohrnetze auftritt, so bleibt diese Störung auf die Hydranten ohne schädliche Einwirkung, da sie dann immer noch von der entgegengesetzten Seite Wasser erhalten.

Wasserleitungsanlage
mit Ringleitungen und 1 strahlenförmigen Abzweigung.



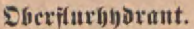
a Pumpenanlage. *b* Vorratsbehälter. *c* Abzweigung. *H 1—6* Hydranten.

Abbildung 19.

Die Rohre der Druckleitungen sollen eine lichte Weite von mindestens 80 mm oder bei Hauptzuleitungen von mindestens 125 mm haben. Schwächere Rohre sind zu vermeiden, da die Reibungswiderstände des Wassers in den Rohren bei abnehmendem Durchmesser stark anwachsen. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß im Innern der Rohre sich im Laufe der Zeit eine Kruste ansetzt, die den Querschnitt verringert. Die Rohre müssen so tief in den Erdboden eingegraben werden, daß sie unter

dem Frost nicht zu leiden haben. Im allgemeinen genügt eine Rohrdeckung von 1,25 m.

Die Hochdruckwasserleitungen werden durch Einfügung von Hydranten in einfacher Weise dem Zwecke der Feuerlöschung nutzbar gemacht. Die



Oberflurhydrant.

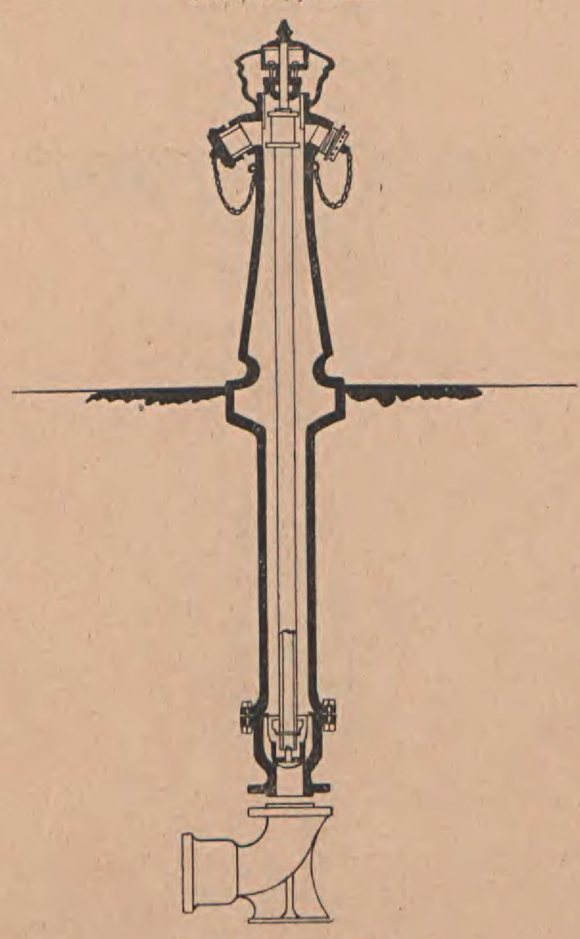


Abbildung 20.

Druckschläuche werden in der nötigen Länge unmittelbar an die Hydranten angeschraubt und nach dem Brandherd geleitet. Damit bei einem größeren Brande mehrere Hydranten gleichzeitig in Tätigkeit treten können und das Feuer von verschiedenen Seiten angegriffen werden kann, sollen die Hydranten namentlich in Orten mit engen Häusergruppen nicht mehr als 100 bis 120 m voneinander entfernt sein.

Die Hydranten werden als Ober- oder Unterflurhydranten ausgebildet. Die Oberflurhydranten verdienen nach den gemachten Erfahrungen trotz ihres höheren Preises unbedingt den Vorzug. Sie sind jederzeit sichtbar und sofort betriebsfertig. Zu ihrer Betätigung bedürfen sie nur eines einfachen Schlüssels, der auf dem Schlauchwagen mitgeführt oder in einem nahegelegenen Hause aufbewahrt wird. Die Druckschläuche werden unmittelbar an die Hydranten angeschraubt. Die Oberflurhydranten sind allerdings



Unterflurhydrant.

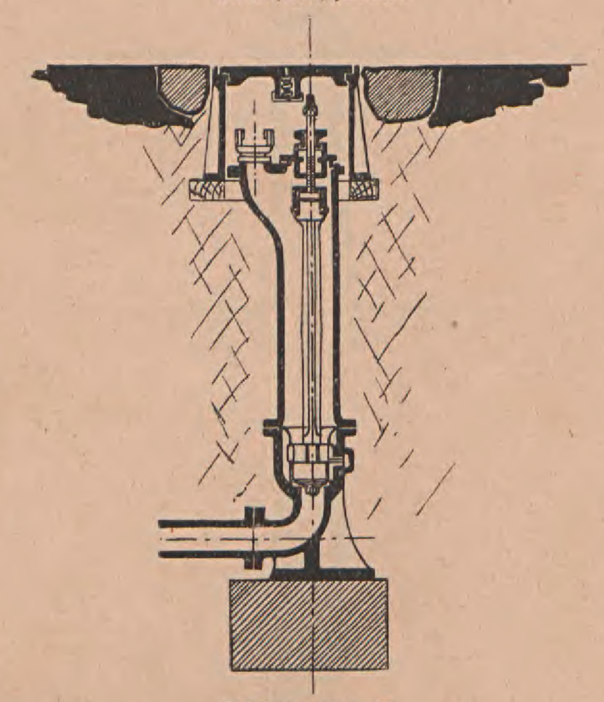


Abbildung 21.

leichter einer Beschädigung durch anfahrende Wagen ausgesetzt. Diese Gefahr kann jedoch durch entsprechende Aufstellung der Hydranten oder durch Anbringung von Prellsteinen beseitigt werden. Demgegenüber sind die Unterflurhydranten insbesondere zur Nachtzeit oder bei Schnee und Eis schwer aufzufinden. Ihre Lage muß deshalb durch Hydrantenschilder genau gekennzeichnet sein. Um Unterflurhydranten in Gebrauch zu nehmen, muß jedesmal ein Standrohr auf die Hydranten aufgesetzt werden, was immer eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Das Standrohr ist mit den nötigen Schlüsseln auf einem Hydrantenwagen zu befördern. Beide Arten von Hydranten müssen gegen das Einfrieren geschützt sein. Sie erhalten zu diesem Zwecke am besten eine Vorrichtung, die den Hydranten selbsttätig entleert, sobald dieser geschlossen wird.

Die Abbildung 20 zeigt einen Oberflurhydranten und die Abbildung 21 einen Unterflurhydranten. In den Abbildungen 22 bis 24 sind die zu den Unterflurhydranten gehörigen Standrohre dargestellt. Das Standrohr nach Abbildung 22 hat nur einen Ausgang; es kann also nur von einem Spritzenschlauche benutzt werden. Besser ist deshalb das Standrohr nach Abbildung 23, da von diesem zwei Schlauchleitungen gleichzeitig abgezweigt werden können. Während bei dem Standrohre nach Abbildung 23 nur der eine Ausgang durch eine einfache Kapsel verschlossen werden kann, hat das Standrohr nach Abbildung 24 zwei Ausgänge, die beide durch Schieber abgesperrt werden können. Der Vorteil dieser Vorkehrung liegt darin, daß

Standrohre

mit 1 Ausgang. — mit 2 Ausgängen und 1 Verschlußkapsel. — mit 2 Ausgängen und Schieberverschlüssen.

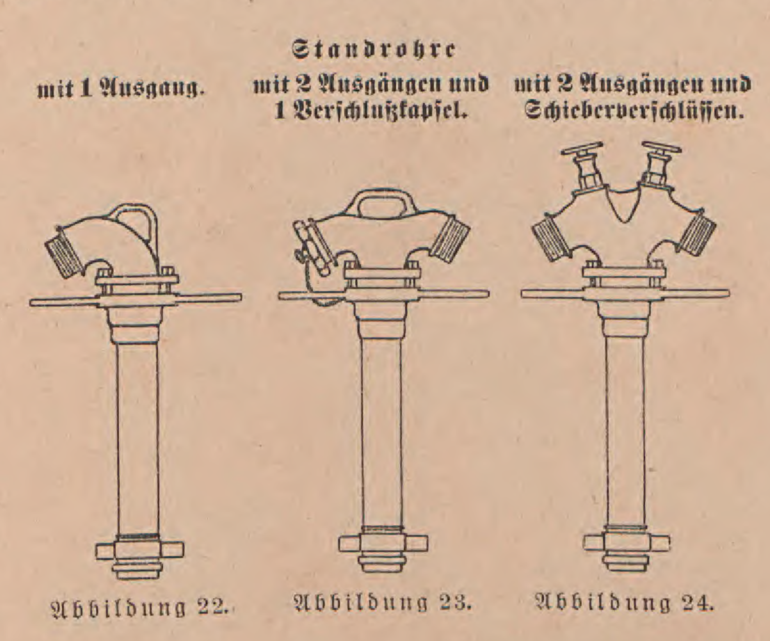


Abbildung 22. Abbildung 23. Abbildung 24.

nach Bedarf der eine oder andere Ausgang geschlossen werden kann, ohne daß die Wasserlieferung des anderen gehindert wird.

Wenn Quellen mit natürlichem Hochdruck nicht vorhanden sind und außerdem die betreffende Gemeinde nicht leistungsfähig genug ist, um die Kosten für eine Hochdruckwasserleitung mit ihrer stärkeren Pumpenanlage und ihrem höheren Wasserturme aufzubringen, werden vielfach statt dessen Niederdruckwasserleitungen hergestellt. Diese weichen im wesentlichen in ihrer Anordnung und Ausführung nur durch den geringeren Druck von den Hochdruckleitungen ab. Sie bieten auch für Orte mit vorwiegend einstöckigen Gebäuden in wirtschaftlicher Beziehung die gleichen Vorteile und können ebenfalls mit Ober- oder Unterflurhydranten versehen werden. Das Wasser ist bei Niederdruckwasserleitungen nicht mehr unmittelbar zum Feuerlöschen zu verwenden; es muß vielmehr durch die Feuerspritzen in den Brandherd gepumpt werden. Zu diesem Zwecke werden entweder die Saugschläuche

der Spritzen an die Hydranten angeschraubt, oder der Wasserkasten der Spritze wird aus den Hydranten gefüllt. Das Verfahren ist also auch für Feuerlöschzwecke immer noch sehr nützlich.

Die Kosten zentraler Wasserleitungen können unter Umständen dadurch erheblich herabgemindert werden, daß sich benachbarte Gemeinden zur Herstellung gemeinsamer, sogenannter Gruppenwasserwerke zusammenschließen, wozu die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 9. Juli 1911 eine vortreffliche Handhabe bieten.

In Südhannover ist von diesem Verfahren schon mehrfach mit sehr gutem Erfolge Gebrauch gemacht. Die Landräte wenden dieser Aufgabe neuerdings ihre besondere Aufmerksamkeit zu, und steht zu hoffen, daß auf diesem Wege in nächster Zukunft — namentlich auch unter Ausnutzung der Kraft der Überlandzentralen — weitere Fortschritte gemacht werden.

Hannover, den 1. November 1912.

Landschaftliche Brandkasse.

Dr. Schrader.

Satzung

für die anerkannte

Freiwillige Feuerwehr

zu

Rehburg

Kreis Stolzenau



Gedruckt bei C. J. Georg Glenewinkel, Stolzenau a. d. Weser

1. Gesetzliche Stellung der Wehr.

§ 1.

a) Gemeindewehr. Die Freiwillige Feuerwehr bildet einen Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, ist bei Ausübung des Feuerwehrdienstes (vergl. § 4) ausführendes Organ der Polizeibehörde und übt den Löschdienst an Stelle und im Auftrage der Gemeinde aus. Sie ist somit eine Gemeinde- und Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und genießt dessen Schutz.

b) Selbständigkeit. Die Wehr bildet dabei ein selbständiges Ganzes unter ihrer eigenen Verwaltung, untersteht aber unbeschadet des obrigkeitlichen Aufsichtsrechtes und der polizeilichen Befugnisse des Landrats, bezw. dessen Stellvertreters — der Oberleitung des Gemeindevorstandes, in dessen Auftrage der Hauptmann die Oberleitung der ganzen Wehr übernimmt.

c) Beaufsichtigung. Die Wehr muß sich den Besichtigungen der Aufsichtsbehörde sowie etwaiger vom Staate, der Provinz, oder dem Kreise für das Feuerlöschwesen bestellten Personen jederzeit unterwerfen.

§ 2.

a) Brandhilfe. Die Freiwillige Feuerwehr hat die Verpflichtung, bei Feuersgefahr innerhalb

der eigenen Gemeinde ohne weitere Aufforderung sofort zur Rettung von Menschen und Eigentum einzugreifen und zur Bekämpfung des Brandes in geeigneter Weise zu wirken.

b) Andere Hilfe. Sie hat ferner die Pflicht, auf Aufforderung der zuständigen Behörden und nach Anordnung des Hauptmanns auch bei sonstigen Fällen gemeiner Gefahr und Not durch Naturgewalten, wie Wassersnot, Hauseinsturz, Eisenbahnunglück usw. zum Schutze und zur Rettung von Leben und Eigentum der Mitbürger Hilfe zu leisten.

c) Nachbarhilfe. Sie ist ebenfalls verpflichtet, den bestehenden polizeilichen Vorschriften entsprechend bei Bränden in der Nachbarschaft, sowie auf besondere Anordnung des Landrats oder des Gemeindevorstandes auch bei Wald- und Heidebränden Hilfe zu leisten, und unterwirft sich ausdrücklich den Bestimmungen der Polizeiverordnung zur Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Hannover, welche die Nachbarhülfe bei Bränden regelt.

2. Mitgliedschaft.

§ 3.

a) Aufnahme. Der Eintritt in die Wehr erfolgt freiwillig. Jeder gesunde und kräftige Einwohner der Gemeinde, der das 17. Lebensjahr zurückgelegt hat und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann Mitglied werden. Anmeldungen sind an den Hauptmann zu richten und von diesem in geeigneter Weise der Wehr bekannt zu geben. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Wehr.

b) Einführung. Der Aufgenommene wird vom Hauptmann vor der ganzen Wehr durch Handschlag in Pflicht genommen und muß sich zur gewissenhaften Erfüllung der freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten damit verpflichten.

c) Zuteilung. Er erhält dann die Wehrsatzungen und gegen „Haftschein" die Dienstkleidung und Ausrüstung und wird unter möglichster Berücksichtigung seiner eigenen Wünsche und seiner körperlicher Befähigung von dem Hauptmann einer Wehrabteilung zugestellt. Jedoch bleibt es dem Ermessen des Hauptmannes überlassen, ihn jederzeit im Interesse des Dienstes oder der Wehr oder auf eigenen Wunsch von der einen zu einer anderen Abteilung zeitweise oder dauernd zu versetzen.

d) Gesetzliche Dienstpflicht. Durch die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr erlischt jede gesetzliche Verpflichtung zur Dienstleistung in einer „Pflichtfeuerwehr".

e) Austritt. Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist jederzeit statthaft, muß aber mindestens 4 Wochen vorher unter Angaben von Gründen dem Hauptmann schriftlich angezeigt werden, sofern nicht § 18b in Frage kommt.

Bei dem Ausscheiden aus der Wehr bezw. nach Entlassung (§ 9) sind innerhalb 3 Tagen die anvertrauten Dienstkleider und Ausrüstungsstücke in gutem und brauchbarem Zustande abzuliefern, widrigenfalls der Austretende für die entstehenden Ersatzkasten haftbar ist.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch an das Vermögen der Wehr.

3. Feuerwehr-Dienst.

§ 4.

Zum Dienst gehört die Rettungs- und Löscharbeit beim Brande, die regelmäßige Teilnahme an den Uebungen und den dienstlichen Versammlungen und Veranstaltungen, kurz an jedem Auftreten der Wehr auf Befehl des Hauptmanns.

§ 5.

Verpflichtungen. Die Wehr hat die Aufgabe, sich in allen Zweigen des Feuerwehrdienstes genügend auszubilden. Um dies zu erreichen, ist jedes Mitglied verpflichtet:

1) sich die nötige Kenntnis, Gewandtheit und Ruhe in der Handhabung und Bedienung der Geräte anzueignen;
2) an den Feuerwehrübungen und dienstlichen Versammlungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.

§ 6.

a) Dienstkleidung. Die Freiwillige Feuerwehr ist nach Möglichkeit uniformiert. Die Führerabzeichen richten sich nach den grundsätzlichen Bestimmungen, die durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hannover festgestellt sind.

b) Gebrauch. Im Dienst erscheint die Wehr stets im Dienstanzug (Uniform), wenn nicht der Hauptmann für einzelne Fälle anders bestimmt. Dienstanzug und Ausrüstungsstücke dürfen nicht außerdienstlich benutzt werden. Verlust und Beschädigungen sind sogleich dem nächsten Vorgesetzten

zu melden; die durch eigene Schuld verursachten Verluste und Beschädigungen sind auf eigene Kosten zu ersetzen.

§ 7.

Uebungen. Die regelmäßigen Feuerwehrübungen setzt das Kommando fest, es sind jährlich mindestens 6 Uebungen abzuhalten, dazu kommt noch alljährlich mindestens eine unvermutete (sogenannte Alarmübung).

Außer den regelmäßigen Uebungen kann der Hauptmann nach Bedarf noch andere Uebungen anordnen.

§ 8.

a) Versammlungen. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Hauptversammlung statt, außerdem nötigenfalls noch außerordentliche nach Anordnung des Hauptmanns. Sie werden vom Hauptmann möglichst 8 Tage vorher einberufen und von ihm geleitet. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Wehrmitglieder mit Angabe der Gründe ist der Hauptmann zur Einberufung einer Hauptversammlung innerhalb einer Woche verpflichtet.

b) Zweck. Die Versammlungen dienen teils zum Unterricht über Feuerwehrdienst, teils zur Unterweisung über Feuerlösch- und Rettungswesen und teils zu Beratungen über Wehrangelegenheiten.

In der ersten ordentlichen Hauptversammlung jedes Jahres, die in der Regel im Januar stattfindet, wird der Geschäftsbericht erstattet; in dieser erfolgen auch die Wahlen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9.

a) Strafen. Für unentschuldigtes Fernbleiben von Uebungen und Bränden, ferner für Vergehen gegen die Dienstordnung, Uebertretungen der Satzungen, ein unkameradschaftliches Betragen, Trunkenheit im Dienste und dergl. werden vom Vorstande Strafen festgesetzt und zwar entweder durch Verweis unter vier Augen oder von der Wehr, durch zeitweilige Entfernung vom Dienste, durch Androhung des Ausschlusses oder endlich auch in Geldstrafen von 50 Pfg. bis zu 10 Mark. Nachträgliche Entschuldigungen müssen innerhalb 3 Tagen schriftlich oder mündlich mit genügender Begründung dem Zugführer der betreffenden Abteilung zugestellt werden.

b) Ausschluß. Erfolglosigkeit dieser Strafen, ebenso auch fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienste sowie ein unwürdiges und dem Ansehen der Wehr nicht entsprechendes Betragen (besonders auch gegen Vorgesetzte) ziehen den Ausschluß aus der Wehr nach sich, worüber das Ehrengericht entscheidet.

c) Ungehorsam. Der Hauptmann hat auch das Recht, in dringenden Fällen, besonders aber bei Verweigerung dienstlicher Verpflichtungen, ein Mitglied sofort vorläufig auszuschließen. Ueber die endgültige Ausschließung befindet nachträglich das Ehrengericht entscheidend.

4. Verfassung und Verwaltung der Wehr.

§ 10.

Einteilung. Die Freiwillige Feuerwehr

muß einen vollständigen Löschzug stellen können, der sich gliedert in:

a) eine Ordnungsabteilung zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Brand- oder Uebungsplatze oder deren Umgebung, zur Absperrung und besonders zur Bewachung der geretteten Sachen beim Brande usw.

b) eine Steigerabteilung zur Bedienung der Leitern, Rettungs- und Schutzgeräte, des Gerätewagens usw.

c) eine Spritzenabteilung zur Bedienung der Spritzen, der Schlauchwachen usw.

d) eine Samariterabteilung, deren Mitglieder bei Unglücksfällen eingreifen und im übrigen die Ordnungsabteilung unterstützen.

Für jede Abteilung ist ein „Abteilungs- oder Zugführer" erforderlich.

§ 11.

a) Vorstand. Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr besorgt der Vorstand (Kommando). Er besteht aus:

1) Dem Hauptmann (Kommandeur),
2) dessen Stellvertreter,
3) dem Schriftführer,
4) dessen Stellvertreter, der zugleich das Amt eines Kassierers und Rüstmeisters übernimmt,
5) den Spritzenmeistern,
6) den Abteilungsführern.

b) Ehrengericht. Die Schlichtung von Streitigkeiten und Ausschluß aus der Wehr unter-

liegen dem Ehrengericht. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorstand und 3 in der Generalversammlung gewählten Wehrmitgliedern. Die Entscheidung des Ehrengerichts sind endgültig und bindend.

§ 12.

Wahlen. Der Hauptmann (Kommandeur) und sein Stellvertreter werden von der Wehr auf 3 Jahre gewählt; diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeindevorstand und den Landrat des Kreises Stolzenau.

Die Wahl der sonstigen Vorstandsmitglieder erfolgt ebenfalls auf 3 Jahre und zwar:

die Wahl des Schriftführers und Kassenführers von der Wehr und die Wahl der Abteilungs-(Zug-)führer von ihren Abteilungen.

Die Hornisten bestimmt der Hauptmann nach Anhörung der Vorstandsmitglieder.

§ 13.

Vorstandssitzungen. Die Sitzungen finden möglichst regelmäßig vierteljährlich einmal statt; außerdem kann der Hauptmann nach Bedarf außerordentliche Sitzungen einberufen. Sie sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder; bei zweiter Berufung in derselben Angelegenheit ist jede Sitzung beschlußfähig. Die Einladung geschieht in der Regel zwei Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und, wie auch die Beschlüsse der Hauptversammlung, in das Verhandlungsbuch eingetragen; diese Verhandlungs-

berichte werden vom Hauptmann und dem Schriftführer unterzeichnet.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 14.

a) Hauptmann. Der Hauptmann vertritt die Freiwillige Feuerwehr nach außen hin. Er stellt mit dem Vorstand den alljährlichen Haushaltsplan der Wehr auf und bringt nach Maßgabe der von der Gemeinde bewilligten und verfügbaren Mittel bei dieser die Anschaffung, Unterhaltung und Verbesserung der Gerätschaften und dergl. in Vorschlag. Alle Rechnungen werden von ihm begutachtet oder er bescheinigt die Lieferung.

b) Dem Hauptmann sind sämtliche Wehrmitglieder dienstlich unterstellt und haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. Er hat das Kommando auf der Brandstelle, bei den Gesamtübungen und überhaupt bei jedem Auftreten der Wehr.

Er ordnet im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand nach Maßgabe des § 2 b die Hülfeleistung der Wehr bei anderen als Brandfällen an, ebenso gemäß § 2 c die Nachbarhülfe. Er bestimmt, welche Wehrmannschaften im Orte zurückbleiben müssen bei einer Beteiligung der Wehr außerhalb der Gemeinde.

c) der Hauptmann weist die Zahlungen aus der Wehrkasse an (§ 16). Die Zahlungen bis zu 20.— RMk. kann der Vorstand verfügen, über größere Ausgaben entscheidet die Wehr.

d) Der Hauptmann erstattet alljährlich den Geschäftsbericht in der Wehr und auch in der Gemeindeverwaltung und ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung und erforderlichenfalls auch den staatlichen und Provinzbehörden jede gewünschte Auskunft über den Stand seiner Feuerwehr und des örtlichen Feuerlöschwesens zu geben (vergl. § 1c).

e) Vertretung. Bei Behinderung des Hauptmanns hat der stellvertretende Hauptmann den Oberbefehl über die ganze Wehr.

f) Abteilungsführer. Die Abteilungs- oder Zugführer haben die Tätigkeit ihrer Abteilungen, gemäß den Anweisungen des Hauptmanns, zu leiten, über ihre Mannschaften und deren Ausrüstung die Aufsicht zu führen, die Geräte ihrer Abteilung häufig zu untersuchen und über den Befund ihrem Hauptmann zu berichten.

g) Der Kassenführer verwaltet die Wehrkasse, der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten, der Rüstmeister verwaltet die Zeugbestände, Uniformstücke und persönlichen Ausrüstungsgegenstände der Wehr, soweit nicht innerhalb ihres Zuges die Abteilungsführer die Aufsicht darüber führen. Er hat insbesondere über die Verteilung und den Verbleib jener Gegenstände genau Buch zu führen. Die Spritzenmeister verwalten in gleicher Weise die Geräte. Erforderliche Reparaturen haben die Abteilungsführer dem Rüstmeister bezw. Spritzenmeister mitzuteilen.

5. Ausrüstung.

§ 15.

a) Leistung der Kosten. Die Kosten der für

die Freiwillige Feuerwehr erforderlichen Leistungen trägt gemäß der „Feuerpolizeiverordnung für die Provinz Hannover" die Gemeinde, soweit die Kosten nicht anderweitig z. B. durch Stiftungen gedeckt sind. (Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 15. Februar 1908).

Alljährlich im Monat Januar reicht der Hauptmann der Wehr der Gemeinde einen Vorschlag über die nach Ansicht des Vorstandes nötigen Anschaffungen ein, damit die Gemeindevertretung über die Bereitstellung entsprechender Mittel im Gemeindehaushaltsplane des nächsten Etatsjahres beschließen kann. Die Verwendung der bewilligten Mittel der Gemeinde geschieht nach Benehmen mit dem Vorstande der Wehr, sofern die Gemeindebehörde nicht den Vorstand selbst mit der Verwendung beauftragt.

b) Ausrüstung.

1) Die nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde erforderlichen Feuerlösch- und Rettungsgeräte werden der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde zur dienstlichen Benutzung übergeben und instandgehalten. Von der Gemeinde weiterhin beschaffte persönliche Ausrüstungsgegenstände usw. werden ebenfalls der Freiwilligen Feuerwehr zur dienstlichen Benutzung übergeben. Der Vorstand der Wehr trägt der Gemeinde gegenüber die Verantwortung für die sachgemäße Instandhaltung und ordnungsgemäße Verwendung der übergebenen Ausrüstungsstücke.

2) Der Freiwilligen Feuerwehr werden ebenfalls die zur Unterbringung der Feuerwehrgeräte und Ausrüstungen sowie zur Abhaltung von Uebungen erforderlichen und geeigneten Gebäude, Räumlichkeiten und Plätze von der Gemeinde bereitgestellt und instandgehalten.

3) Auch die Gestellung der etwa erforderlichen Wagen und Gespanne ist Sache der Gemeinde. Ein Verzeichnis der von der Gemeindebehörde für Feuerwehrfuhren herangezogenen Gespannhalter muß in der Hand des Hauptmanns der Wehr sein.

c) Verwaltungsausgaben. Insbesondere werden von der Gemeinde bestritten:

1) Die Kosten für Reinigung und Reparaturen der Geräte und Räumlichkeiten, für Brand- und Sicherheitswachen,

2) Die Beiträge für die Versicherung der Wehrleute bei der Feuerwehr-Unfallkasse der Landschaftlichen Brandkasse Hannover,

3) Die Jahresbeiträge für den Feuerwehrverband des Kreises, des Gauverbandes und des Provinzialverbandes.

d) Eigentum. Sämtliche der Wehr von der Gemeinde überwiesenen Gegenstände sind und bleiben alleiniges Eigentum der Gemeinde.

§ 16.

a) Wehrkasse. Die Freiwillige Feuerwehr richtet eine besondere Wehrkasse ein zur Bestreitung

solcher Bedürfnisse der Wehr, für welche die Gemeinde nicht aufkommt.

b) Einnahmen. In diese Kasse fließen:

1) die Beiträge der Mitglieder,
2) die regelmäßigen Beiträge von Feuerwehrfreunden, sogenannten außerordentlichen Mitgliedern,
3) Geschenke und einzelne Zuwendungen von Behörden und Privaten, Belohnungen der Versicherungsanstalten,
4) die von der Gemeinde etwa besonders dafür bewilligten Gelder.

c) Verwaltung. Ueber die Verwendung dieser Kasse entscheidet die Wehr.

6. Allgemeines.

§ 17.

a) Unfallversicherung. Sämtliche ordentlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind bei der Feuerwehr-Unfallkasse der Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover zu versichern. — Diese Kasse übernimmt die Entschädigung für Unfälle und Krankheiten, die sich die Feuerwehrmänner in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes zuziehen — sowie auch bei dem hierdurch verursachten Tode eines Wehrmannes die Versorgung seiner Hinterbliebenen. — Die Entschädigungsansprüche sind möglichst sofort, aber längstens binnen 8 Tagen nach dem Unfalle von dem Wehrvorstande durch Vermittlung des Gemeindevorstandes an die Feuerwehr-Unfallkasse der Landschaftlichen Brandkasse in Hannover zu richten. Der Unfall ist auch vom

Wehrvorstande dem Kreisbrandmeister und dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes mitzuteilen.

Von vorgekommenen Unfällen, die eine Haftpflicht der Gemeinde in sich schließen können, ist dem Gemeindevorstand unverzüglich Kenntnis zu geben.

b) Presse. Kein Mitglied ist berechtigt, Berichte über Versammlungen der Wehr und sonstige interne Vorgänge in die Presse zu bringen, bevor nicht der Hauptmann diese Berichte geprüft und genehmigt hat.

c) Todesfall. Bei der Beerdigung eines verstorbenen Kameraden gibt ihm die Gesamtwehr in voller Uniform das letzte Geleite. Es wird als Ehrenpflicht angesehen, daß alle Wehrmänner sich daran beteiligen.

§ 18.

a) Satzungsänderung. Eine Aenderung dieser Satzungen kann nur nach Anhörung des Kreisfeuerwehrverbandes beschlossen werden und bedarf der Genehmigung des Landrats.

b) Auflösung. Die Auflösung der Wehr kann, wenn Gründe vorliegen, die eine erfolgreiche Tätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn die Mitgliederzahl unter 25 Mann sinkt oder wenn ihr die amtliche Anerkennung des Landrats entzogen wird, von dem Landrat verfügt werden.

Ebenfalls kann die Auflösung auf Antrag des Wehrvorstandes von einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Hauptversammlung, wenn

mindestens 2/3 der Wehrmitglieder anwesend sind, mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Die Auflösung ist dem Landrat sofort anzuzeigen, darf aber selbst erst nach Ablauf von 6 Monaten, nachdem dieser Beschluß dem Gemeindevorstand mitgeteilt ist, erfolgen. (§ 12, 5 der P.-V. f. d. P.-L.-W. vom 15. Februar 1908.

Rehburg (Stadt), den 14. November 1927.

Der Vorstand
der Freiwilligen Feuerwehr
in Rehburg (Stadt)

Becher. Aug. Lustfeld. Hachfeld. Fr. Gallmeyer.
Meyer. Hachfeld. Mackeben. Kloth. Aue.

Zu vorstehender Satzung hat die Gemeindevertretung die Zustimmung erteilt.

Rehburg (Stadt), den 30. Januar 1928.

Der Magistrat.

Meßwarb.

(Siegel)

Bestätigt.

Stolzenau, den 26. März 1928.

Der Landrat.

v. Reck.

Statuten

der

Freiwilligen Feuerwehr

in

der Stadt

Rehburg.



Stolzenau a. W.
Druck von C. J. Georg Glenewinkel.
1896.

Einer für Alle,
Alle für Einen,
Gott zur Ehr',
Dem Nächsten zur Wehr.



Zweck.

§ 1.

Die freiwillige Feuerwehr hat den Zweck, bei Feuersgefahr in der Stadt Rehburg und deren nächsten Umgebung rasche und energische Hülfe zu leisten.

Stellung zum Magistrate.

§ 2.

Das Corps bildet einen selbständigen Theil des Feuerlöschwesens der Stadt Rehburg und steht als solches unbeschadet des obrigkeitlichen Aufsichtsrechtes und der polizeilichen Befugnisse des Königlichen Landraths resp. dessen Stellvertreters unter der Oberleitung des Magistrats oder des dazu bestimmten Magistratsmitgliedes (Branddirectors) und zwar dahin, daß von demselben die Angriffspunkte des Feuers bestimmt und der freiwilligen Feuerwehr der Platz ihrer Thätigkeit angewiesen wird.

Der Magistrat (Branddirector) hat die diesbezüglichen Anordnungen, welchen unbedingt Folge zu leisten ist, jedoch dem Hauptmanne resp. dessen Stellvertreter und nicht einzelnen Mitgliedern zu ertheilen.

Der Bürgermeister resp. dessen Stellvertreter ist berechtigt, an jeder Versammlung als stimmberechtigtes Mitglied theilzunehmen; es ist ihm von den Vereins- resp. Vorstands-Versammlungen rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Mitglied der freiwilligen Feuerwehr kann jeder unbe-

scholtene, körperlich gesunde Bürger oder Bürgersohn der Stadt Rehburg werden, welcher das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitgliede; über die Aufnahme entscheidet in der nächsten Versammlung durch Ballotage die einfache Stimmenmehrheit.

Der Aufgenommene ist durch Namensunterschrift auf die Statuten verpflichtet.

Ueber Aufnahme-Gesuche solcher Personen, auf welche dieser Paragraph, Absatz 1, keinen Bezug hat, verfügt lediglich der Vorstand.

Die Feuerwehr theilt sich ein in ordentliche (active) und außerordentliche (passive) Mitglieder; jedoch sind letztere von sämmtlichen Uebungen befreit, stehen auch bei einem Brande nicht unter dem directen Commando der freiwilligen Feuerwehr, sondern unterwerfen sich den Anordnungen des Magistrats nach Maßgabe der bisher am Platze bestehenden Feuerlöschordnung.

Ausrüstung.

§ 4.

Das active Corps ist uniformirt, die betr. Ausrüstung wird corpsseitig geliefert und verbleibt beim Ausscheiden des Mannes Eigenthum des Corps, auch wenn die Uniformstücke auf eigene Kosten angeschafft sind.

Die Art der Uniformirung bestimmt der Vorstand, selbstverständlich dürfen die Uniformirungs- und Ausrüstungsgegenstände nur im Dienste gebraucht werden.

Beiträge.

§ 5.

Jedes Mitglied hat einen regelmäßigen halbjährlichen

Beitrag von 25 Pfg. pränumerando und der Neuaufgenommene ein einmaliges Eintrittsgeld von 50 Pfg. zu zahlen.

Diese Beiträge müssen rechtzeitig an den Rechnungsführer abgeliefert werden.

Austritt und Entlassung.

§ 6.

Der Austritt aus dem Vereine ist jederzeit gestattet, nachdem der Betreffende hiervon schriftlich oder mündlich einem Vorstandsmitgliede Anzeige gemacht hat.

Sollte ein Mitglied in irgend einer Weise den Interessen des Vereins entgegen handeln oder ein unehrenhaftes Betragen in oder außer dem Dienste an den Tag legen, so muß auf Antrag von 10 Vereinsmitgliedern, oder es kann zufolge einer von einem einzelnen Mitgliede dem Vorstande gemachten Anzeige auf Beschluß des letzteren eine Generalversammlung anberaumt werden, um über die Ausstoßung dieses Mitgliedes zu beschließen.

Anzeigen über Aufnahme und Austritt an den Magistrat.

§ 7.

Von der Aufnahme neuer activer und dem Ausscheiden bisheriger Mitglieder hat der Vorstand regelmäßig zweimal im Jahre dem Magistrate Anzeige zu machen, damit erstere von der Dienstleistung beim Löschwesen der Stadt befreit, letztere zu dieser Dienstleistung wieder herangezogen werden können.

Eintheilung.

§ 8.

Die freiwillige Feuerwehr besteht aus zwei Abtheilungen und zwar:

1) Abtheilung der Schlauchführer;
2) Abtheilung der Spritzenmannschaften.

Den beiden Abtheilungen wird ein Hornist und ein Stellvertreter zugetheilt.

Commando.

§ 9.

An der Spitze des ganzen Corps steht der Commandeur, welchen ein stellvertretender Commandeur unterstützt und in Behinderungsfällen vertritt.

Jede Abtheilung steht unter einem Abtheilungsführer.

Außerdem hat das Corps einen Rechnungsführer und Zeugwart, welcher in den Versammlungen das Protocoll führt, die Correspondenzen für den Verein besorgt, gleichzeitig Cassirer und Rechnungsführer ist und daneben die gehörige Instandhaltung sämmtlicher Utensilien und die rechtzeitige Vornahme von nöthigen Reparaturen überwacht.

Vertretung.

§ 10.

Die Vertretung der einzelnen Führer geschieht in folgender Weise:

Der Commandeur resp. Hauptmann wird von dem stellvertretenden Hauptmann vertreten.

Jeder Abtheilungsführer wird, wenn derselbe nicht am Platze ist, von einem aus der betreffenden Abtheilung vertreten, welchen der Hauptmann bestimmt.

Vorstand.

§ 11.

Der Vorstand des Vereins ist aus 5 Personen zusammengesetzt und zwar aus:

dem Hauptmanne,
dessen Stellvertreter,
dem Rechnungsführer und Zeugwart,
dem Zugführer und
dem Spritzenmeister.

Dieser Vorstand wird alle zwei Jahre in der regelmäßig im Monate Mai hierzu anzuberaumenden Hauptversammlung gewählt.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel; es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe fallende Wahl als Chargirter anzunehmen, nur den schon in der verflossenen Periode gewählten Vorstandsmitgliedern steht es frei, die Wahl abzulehnen.

§ 12.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und leitet seine inneren Angelegenheiten; derselbe verteilt die Mannschaften unter die einzelnen Abtheilungen, wobei jedoch die Wünsche der Einzelnen, soweit eben thunlich, berücksichtigt werden sollen.

Auch steht es dem Vorstande frei, Mannschaften, — sofern dies deren persönlichen Eigenschaften wegen oder aus sonstigen Gründen für nothwendig erachtet wird, — zu anderen Abtheilungen zu verweisen.

Versammlungen.

§ 13.

Der Commandeur führt in allen Versammlungen den Vorsitz, der Rechnungsführer das Protocoll.

Vorstandssitzungen werden vom Commandeur in der Regel allmonatlich oder aber auch außer der Zeit auf den Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern anbe-

raumt. — In diesen Sitzungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Generalversammlungen werden von dem Vorsitzenden je nach Bedürfniß, mindestens aber alljährlich berufen oder auch außer der Zeit, wenn solches von mindestens 10 Vereinsmitgliedern und unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

Die Generalversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens der Zahl nach ein Drittel der activen Vereinsmitglieder anwesend ist, und die Tagesordnung zuvor durch Circular bekannt gemacht worden ist. (Ausgenommen sind die in den §§ 19 und 21 erwähnten Fälle). Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so entscheiden in einer zweiten Versammlung die anwesenden Mitglieder.

Alljährlich im Mai findet eine Hauptversammlung statt, in welcher über die Angelegenheiten des Vereins verhandelt (conf. auch § 11) und auch die vom Rechnungsführer aufgestellte Rechnung, welche die Einnahmen und Ausgaben, sowie das Vermögen des Vereins nachzuweisen hat, vorgelegt wird.

Uebungen.

§ 14.

Die Uebungen des Corps finden nach Bedürfniß, mindestens aber alle zwei Monate statt und werden vom Commando angeordnet.

Die Ladung hierzu, wie zu den sonstigen Versammlungen erfolgt durch Bestellung oder durch Signal, letzteren Falls sind die Einwohner in ortsüblicher Weise frühzeitig davon in Kenntniß zu setzen, daß nur ein Fall der Uebung vorliegt.

Dienstreglement.

§ 15.

Die freiwillige Feuerwehr soll ein militärisch organisirtes und disziplinirtes Corps sein. Sämmtliche Mitglieder müssen es sich zur strengsten Pflicht machen, alles zu thun, was in ihren Kräften steht, um sich dem Vereine und seinen Zwecken nützlich zu machen, in und außer dem Dienste ein ehrenhaftes, männliches Betragen, namentlich im Dienst Nüchternheit, Pünktlichkeit, Ruhe und Ausdauer und wo es gilt, Muth und Besonnenheit zu zeigen.

Jedes Mitglied hat:

1) den Vorgesetzten in allen dienstlichen Anordnungen unbedingt Gehorsam zu leisten;
2) bei Alarmirung sich unverzüglich in voller Ausrüstung zu den Geräthen zu begeben;
3) bei Uebungen und Versammlungen pünktlich zu erscheinen, im Behinderungsfalle sich vorher oder, wenn dies nicht thunlich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Brande resp. der Uebung beim Abtheilungsführer zu entschuldigen;
4) den angewiesenen Posten ohne Erlaubniß der Vorgesetzten oder ohne unmittelbare Lebensgefahr nicht zu verlassen;
5) sich während des Dienstes störenden Sprechens und Tabakrauchens zu enthalten, wenn dies letztere nicht ausdrücklich vom Commandeur gestattet ist;
6) Speisen und Getränke, die zur Erfrischung geboten werden sollten, dem Commandeur zu überreichen, welcher über die Annahme und Vertheilung entscheidet;
7) das Material und die Geräthschaften möglichst zu schonen;

8) sich streng nach den für die einzelnen Abtheilungen vorgeschriebenen Regeln zu richten;
9) im Dienste sich stets des militärischen Grußes zu bedienen.

Die Abtheilungsführer haben die strengste Pflicht, bei Uebungen und Bränden genaue Präsenzlisten zu führen und die fehlenden, sowie die zu spät erscheinenden Mitglieder spätestens innerhalb 24 Stunden dem Commandeur zu melden und alle vorgekommenen Unregelmäßigkeiten und statutenwidrigen Handlungen ihrer Mannschaften, sowie auch etwaige Mängel an den Geräthschaften zur Anzeige zu bringen.

Strafen.

§ 16.

Jedes Mitglied, welches gegen diese Grundsätze verstößt, erhält vom Commandeur einen Verweis, welcher auch vor versammeltem Corps ertheilt werden kann.

Außerdem zahlt jedes Mitglied, wenn es bei einer Uebung gänzlich fehlt, sofern es nicht binnen 2 Tagen eine genügende Entschuldigung beigebracht hat, das erste Mal 25 Pfg., das zweite Mal 50 Pfg., während es für das dritte unentschuldigte Fehlen eine Rüge vor versammeltem Corps erhält; wenn es bei einer Alarmirung ohne genügende Entschuldigung eine halbe Stunde nach Verlesung der Mannschaften erscheint, 50 Pfg., wenn es sich innerhalb einer Stunde nach der ersten Verlesung noch nicht bei seinem Abtheilungsführer gemeldet hat, 1 Mk., wenn es nach einer Alarmirung gänzlich fehlt, ohne binnen 2 Tagen eine genügende Entschuldigung beigebracht zu haben, das erste Mal 1 Mk. 50 Pfg., das zweite Mal 3 Mk.

Für das dritte unentschuldigte Fehlen bei einem Brande oder bei einer Alarmirung erfolgt Ausschließung aus dem Corps.

Ueber die Stichhaltigkeit der Entschuldigungsgründe hat der Vorstand zu entscheiden.

Wer ohne Erlaubniß der Vorgesetzten oder unmittelbare Lebensgefahr seinen Posten verläßt, zieht sich unter weniger schwer wiegenden Umständen einen Verweis vor versammeltem Corps zu, unter erschwerenden Umständen erfolgt der Ausschluß aus dem Corps nach den Bestimmungen des § 6, Absatz 2.

Wenn ein Mitglied Geräthe oder Uniform durch sein Verschulden beschädigt hat, so können ihm auf Beschluß des Vorstandes die Reparaturkosten zur Last gelegt werden.

Versammlungen nach Bränden.

§ 17.

Nach jedem Brande hat eine genaue Inspektion sämmtlicher Geräthe stattzufinden und es muß derselben innerhalb 8 Tagen nach dem Brande eine Versammlung des Corps folgen, in welcher die Thätigkeit der Feuerwehr bei dem Brande und die etwa hervorgetretenen Mängel und Unzuträglichkeiten besprochen werden.

Jedes aktive Mitglied, welches in einer solchen Versammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, hat eine Strafe von 25 Pfg. zu zahlen.

Verwendung der Gelder.

§ 18.

Die regelmäßigen Beiträge, die zu zahlenden Strafgelder, etwaige freiwillige Geldzuschüsse und Schenkungen werden vom Rechnungsführer verwaltet und davon die laufenden Vereinsausgaben nach Anordnung des Vorstandes bestritten.

Ueber den Ueberschuß verfügt die jährliche Hauptversammlung im Mai.

Auflösung des Vereins.

§ 19.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß einer General-Versammlung erfolgen, jedoch müssen dann mindestens zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder zugegen sein, wovon wieder zwei Drittel für die Auflösung stimmen müssen.

§ 20.

Sämmtliche Geräthschaften und Ausrüstungsgegenstände des Vereins werden nach Auflösung des Vereins Eigenthum der Stadt Rehburg.

Statutenänderungen.

§ 21.

Aenderungen der Statuten können nur in einer Generalversammlung, in welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder zugegen sein muß, durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Schluß.

Jedes Mitglied erkennt durch Namensunterschrift dieses Statut als bindend an und erhält ein gedrucktes Exemplar und eine Mitgliedskarte, auf welcher auch über den Empfang der regelmäßigen Beiträge quittirt wird.

Vorstehende Statuten werden hiermit genehmigt.

Rehburg, den 16. April 1896.

(L. S.) **Der Magistrat.**

Messwarb.

Genehmigt:

Stolzenau, den 21. April 1896.

(L. S.) **Der Königliche Landrath.**

Heye.

Polizei-Verordnung

für die Stadt

Rehburg.

Unter Bezugnahme auf die §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuen Landestheilen vom 20. September 1867 wird nach Anhörung des Magistrats die nachstehende Polizei-Verordnung für die Stadt Rehburg erlassen:

§ 1.

Zur Hülfe bei Feuersgefahr sind alle männlichen Einwohner der Stadt Rehburg in dem Alter von 18 bis 60 Jahren verpflichtet.

Von dieser Verpflichtung sind befreit:

1) die Gemeindebeamten,
2) Personen, welche durch ihren öffentlichen Dienst behindert werden, namentlich die Staatsbeamten,
3) Geistliche und Schullehrer,
4) Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Bader,
5) aktive Militärpersonen.

Außerdem werden als Entschuldigungsgründe wegen Nichterscheinens auf der Brandstätte im einzelnen Falle nur zugelassen:

Offenkundige oder ärztlich bescheinigte Gebrechlichkeit und Krankheit, Abwesenheit aus der Gemeinde und eigene dringende Feuersgefahr. Ent-

schuldigt gelten ferner Agenten von Feuerversicherungsgesellschaften, wenn durch das Feuer Gegenstände, welche bei der von ihnen vertretenen Gesellschaft versichert sind, bedroht werden.

§ 2.

Die in der Stadt Rehburg bestehende freiwillige Feuerwehr hat in erster Linie den Zweck, durch ein geordnetes Zusammenwirken so schnell als möglich wirksame Hülfe zu leisten. Durch die Gründung dieser Wehr sind die Einwohner in keiner Weise von ihren Verpflichtungen bei Feuersgefahr entbunden, sie haben vielmehr, wie § 3 näher erörtert, die freiwillige Feuerwehr unter Anweisung eines städtischen Beamten wirksam zu unterstützen.

§ 3.

Von der gesamten zur Hülfe bei Feuersgefahr verpflichteten Einwohnerschaft werden von der städtischen Vertretung 25—30 Mann auf je 3 Jahre als Ersatzmannschaft gewählt, welche bei ausbrechendem Feuer sofort auf der Brandstelle zu erscheinen haben und hier einem vom Magistrate zu ernennenden städtischen Beamten unterstellt sind, bei dem sie sich sofort zu melden und dessen Anweisung sie unbedingt Gehorsam zu leisten haben. Die Wahl ist unwiderruflich auf 3 Jahre anzunehmen; wer sich durch Krankheit hierzu nicht für verpflichtet glaubt, hat dem Magistrate ein ärztliches Attest über seine Untauglichkeit vorzulegen. Diese Ersatzmannschaft trägt als Abzeichen lederne Hüte, welche bei Vermeidung von 1 Mark Strafe bei jedem Brande und jeder Uebung aufzusetzen sind. Bei Alarmierung zu Uebungszwecken hat diese Ersatzmannschaft sofort beim Spritzenhause zu erscheinen und dem Kommando des Hauptmanns der freiwilligen Feuerwehr Folge zu leisten.

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sind von dieser Verpflichtung befreit und unterstehen nach ihren Statuten einem Hauptmanne.

§ 4.

Wer den Ausbruch eines Feuers bemerkt, hat durch den lauten Ruf „Feuer" zunächst die Nachbaren aufmerksam zu machen, dann sofort die beiden Hornisten der freiwilligen Feuerwehr zu benachrichtigen. Auch hat er dafür zu sorgen, daß der Bürgermeister oder einer der beiden Ratsherrn benachrichtigt wird.

Sobald Feuerlärm entsteht, wird mit der Sturmglocke das Feuersignal gegeben.

§ 5.

Die in der Stadt Rehburg vorhandenen sogen. „Retter", eine Anzahl zuverlässiger Einwohner, welche das Bergen der geretteten Sachen und die Absperrung der Brandstelle zu besorgen haben, stehen unter Leitung eines städtischen Beamten, den der Bürgermeister bestellt. Die Retter werden ebenfalls auf 3 Jahre von der städtischen Vertretung gewählt.

Die Retter tragen als Abzeichen ein rotes Band um den linken Arm, der leitende Beamte ein breiteres. Die Kosten der Beschaffung dieses Bandes trägt die Kämmerei-Kasse. Auch die Retter dürfen bei Vermeidung von 1 Mk. Strafe bei Feuersgefahr nicht ohne ihr Abzeichen erscheinen.

§ 6.

Die übrigen hülfspflichtigen Einwohner bilden die eigentliche Hülfsmannschaft. Sie werden sowohl zur Bildung der Wasserreihen, als auch zur Hülfeleistung für Retter und Spritzenmannschaften und zu sonstiger Aushülfe nach dem Ermessen des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters verwendet.

§ 7.

Retter und Hülfsmannschaften begeben sich bei entstehendem Feuerlärm ungesäumt auf die Brandstätte, woselbst sie, sowie alle daselbst anwesenden Personen, auch wenn sie nach § 1 nicht hülfspflichtig sind, den Anordnungen des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters unbedingt Folge zu leisten haben.

§ 8.

Die geretteten Sachen dürfen nur von den Rettern angerührt werden. Kein anderer darf sich in der Nähe des Orts, wohin die geretteten Sachen gebracht worden sind, umhertreiben, sobald ihm dies von einem Retter verboten wird.

§ 9.

Frauen und Kinder sind von der Brandstätte fern zu halten.

§ 10.

Sind bei einem ausbrechenden Feuer zum Transporte der Spritzen Pferde erforderlich, so hat ein jeder Pferdebesitzer der Anweisung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters, Pferde oder einen Wagen zu stellen, augenblicklich Folge zu leisten. Dabei wird noch besonders bestimmt, daß diejenigen Pferdebesitzer, die zuerst freiwillig mit ihren Pferden beim Spritzenhause ankommen, außer dem Fuhrgelde der Erste eine Prämie von 3 Mk., der Zweite eine Prämie von 2 Mk. für das Gespann haben sollen.

§ 11.

Auf der Brandstätte dürfen Spirituosen jeder Art nur auf ausdrückliche Erlaubnis oder Anweisung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters verabreicht werden. Zuwiderhandlungen ziehen in § 21 vermerkte Strafen nach sich.

§ 12.

Die Feuerstelle ist, der Größe der Gefahr nach, mehrere Tage und Nächte hindurch unter Wache zu stellen. Zu diesem Wachtdienste ist jeder nach § 1 Pflichtige verbunden. Die Betreffenden werden von dem in § 3 genannten städtischen Beamten hierzu bestellt. Unfolgsamkeit wird mit den in § 21 angedrohten Strafen geahndet.

§ 13.

Bei einem Brande ist jeder Einwohner der Stadt verpflichtet:

a) die Benutzung seines Privatbrunnens, sowie anderer zum Löschen und Retten nötigen Gegenstände als Wagen, Wassertonnen und Leitern zu gestatten,
b) bei Winterzeit heißes Wasser zur Spritzenbedienung herbeizuschaffen,
c) seine Gebäude und entbehrliche Räume in denselben zur Aufnahme geretteter Sachen zu öffnen,
d) bei Nacht unaufgefordert eine brennende Laterne nach der Straße zu aufzuhängen.

§ 14.

Die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung des Feuerlösch- und Rettungswesens liegt dem Magistrate, die Leitung der Löschungs- und Rettungsanstalten bei Feuersbrünsten dem Bürgermeister, im Behinderungsfalle seinem Stellvertreter ob.

§ 15.

Die Hülfeleistung bei auswärtigen Bränden ist in erster Linie Sache der freiwilligen Feuerwehr. Genügt die Hülfeleistung der letzteren nach Ansicht des Bürgermeisters bezw. seines Stellvertreters nicht, so hat

die übrige Einwohnerschaft (§ 2) nach Anordnung desselben Hülfe zu leisten.

Ob die Spritze überhaupt ausrücken soll oder nicht, bestimmt der Bürgermeister bezw. sein Stellvertreter.

§ 16.

Jeder spannhaltende Einwohner der Stadt Rehburg ist verpflichtet, auf Aufforderung des Bürgermeisters bezw. seines Stellvertreters ohne allem Verzug seine Pferde zur Bespannung der in der Stadt vorhandenen Feuerspritzen herzugeben und überhaupt diejenigen Dienste zu leisten, welche behufs Hülfeleistung bei einem hiesigen oder auswärtigen Feuer der Bürgermeister oder sein Stellvertreter von ihm verlangt. Nur Dienstpferde, Postpferde und solche Luxus-Pferde, welche als solche beim Magistrate ein für alle Mal angemeldet und von diesem als solche anerkannt sind, werden von der vorstehenden Verpflichtung ausgenommen.

Wenn ein auswärtiges Feuer gemeldet wird, so ist jeder spannhaltende Einwohner, mit Ausnahme der vorstehend befreiten, verpflichtet, mit seinen Pferden am Spritzenhause so schnell als möglich zu erscheinen.

§ 17.

So viel als möglich soll beim Aufgebote der Spannkräfte zum Bespannen der Spritzen eine gewisse Reihenfolge beachtet werden, jedoch darf kein Spannhaltender im Augenblicke der Aufforderung durch Erörterung hierüber die Gestellung seiner Pferde zur Spritzenbespannung verzögern.

§ 18.

Eigene Krankheit eines zur Dienstleistung bei Feuersgefahr Aufgeforderten, befreit für den einzelnen Fall von der Dienstpflicht.

Die in § 21 angedrohten Strafen werden aber verwirkt, wenn der wegen Krankheit den Dienst Verweigernde die Krankheit nicht binnen 24 Stunden auf Erfordern des Magistrats bescheinigen kann.

§ 19.

Kranke Pferde sollen nicht requiriert werden, verweigert indessen ein Pferde-Besitzer die Bespannung der Spritze wegen angeblicher Krankheit seiner Pferde, so verfällt er gleichwohl in die unten angedrohten Strafen, falls er auf Erfordern des Magistrats diese Krankheit nicht innerhalb einer ihm magistratsseitig zu bestimmenden Frist (tierärztlich) bescheinigt.

§ 20.

Jedem Hauswirte wird ein Exemplar dieser Polizeiverordnung zugestellt, um sich und die Hausbewohner damit bekannt zu machen. Er ist verpflichtet, das ihm zugestellte Exemplar sorgfältig aufzubewahren.

§ 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung ziehen, sofern nicht die Bestimmungen in den §§ 3 und 5 dieser Verordnung oder die durch den § 360^{10} bezw. 368^{8} des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs angedrohten Strafen Platz greifen, Geldbuße bis zu 9 Mark oder entsprechender Haft nach sich.

Stolzenau, den 1. September 1896.

Der Königliche Landrat:

H e y e.

Druck von C. J. Georg Glenewinkel, Stolzenau a. W.

580138

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

Bergmann

An
den Herrn Gendarmerie-
Wachtmeister
in
Bad Rehburg

Eing. 6.6.08. G.

580139 115.

Der Landrat
IV 265

Stolzenau, den 3. Juni 1916

Es ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und aus anderen zweckdienlichen Gründen dringend erforderlich, daß bei Feuersbrünsten aller Art (Haus-, Heide-, Moor-, und Waldbränden) der Gendarmerie Wachtmeister des Bezirks auf dem schnellsten Wege Nachricht erhält.

Ich ersuche daher, dafür Sorge zu tragen, daß eintretendenfalls die Benachrichtigung sofort telegraphisch oder telephonisch oder durch besonderen Boten (Reiter oder Radfahrer) erfolgt.

Bergmann

An
die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher des Kreises.

Bl.

Der Landrat Stolzenau, den 1. März 1905. 90
J.No. VII. 88

580140

Bekanntlich ist das Feuerlöschwesen in der Provinz Hannover durch die Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 27. September 1901 einheitlich für den ganzen Bezirk geregelt. Damit sind die früheren Verschiedenheiten auf dem Gebiete der Feuerlöschanstalten durch gleichartige Bestimmungen ersetzt.
Um den Gemeinden die Ausführung ihrer neuen Obliegenheiten zu erleichtern, hat die vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover unter dem 17. Dezember 1904 eine Anleitung für die Ordnung des Feuerlöschwesens auf dem Lande nach Beratung mit einer größeren Zahl von Sachverständigen herausgegeben. In dieser Schrift sind Ratschläge für die Anschaffung, Instandhaltung und Aufbewahrung von Spritzen und Schläuchen, für Wasserversorgung, für den Gebrauch sonstiger Lösch- und Rettungsgeräte, für Feuermeldung und für das Verhalten der Feuerwehr bei Übungen und Bränden zusammengestellt. Die Anleitung ist in erster Linie für freiwillige und Pflicht-Feuerwehren in Landgemeinden bestimmt; sie enthält aber auch manchen beachtenswerten Wink für alle Orte, welche eine Berufsfeuerwehr nicht besitzen.
Ich übersende ein Exemplar der Anleitung zur Kenntnisnahme und sorgfältigen Aufbewahrung. Die Anleitung ist zu inventarisieren. Weitere Exemplare der Anweisung können von der Direktion der Brandkasse zum Preise von 50 Pf. bezogen werden.

Bergmann

An
die sämtlichen Gemeindebehörden des Kreises.

Abschrift übersende ich nebst 1 Exemplar der Anleitung zur Kassenübernahme und Verwahrung bei den Stationskassen.

[illegible]

An
Herrn Gendarm
in
Bad Rehburg

Anzeigenpreis 10 Goldpfennige.

Erscheint monatlich 1mal. Bezugspreis für Dezember 5 Goldpfennige.

Hannoversche Feuerwehr-Zeitung.

Organ des Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover und des Kreisbrandmeisterverbandes für die Provinz Hannover

Für die Schriftleitung verantwortlich: Johannes Dittmann, Jork. | Erscheinungsort: Jork in Hannover. | Druck und Verlag: Johannes Dittmann, Jork.

№ 12. 1. Dezember 1923. 22. Jahrg.

Geschäftsführender Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.

Lüneburg, den 1. Dezember 1923.

Werte Kameraden!

Die außergewöhnlichen Zeitverhältnisse erschweren die bisher geübte Tätigkeit der Unterzeichneten und eine ersprießliche und fördernde Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstande. Reisen auf Kosten der Verbandskasse sind zur Unmöglichkeit geworden. Das Einverständnis der Vorstandsmitglieder und der sämtlichen Verbandswehren voraussetzend, beruht die Leitung der Geschäfte in den Händen der drei in Lüneburg wohnenden Vorstandsmitglieder, also allein in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes. Dieser letztere Vorstand persönlich ist durch die Verhältnisse gezwungen, Anordnungen zu treffen, die sonst der Genehmigung einer Gesamtvorstands- oder Verbandsversammlung unterliegen. Die Verbandswehren werden, den Verhältnissen Rechnung tragend, diese gut gemeinte Eigenmächtigkeit und Selbstständigkeit verzeihlich, wenn nicht gar sehr angebracht finden. Soll doch stets nur das Wohl des ganzen Verbandes, auch in Zeiten der Not, der maßgebende Gesichtspunkt bleiben!

Ganz besonders drückende Last und Erschwerung bereitet die Geldbeschaffung für den Verband, da die allgemein bekannten Ausgaben von Tag zu Tag ins Ungeheure steigen. Die Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden, die Kreisbrandmeister und die einzelnen Wehren haben die Pflicht, sofort mündlich an ihre Kreisverwaltungen heranzutreten, damit der Provinzialverbandskasse aus Kreismitteln namhafte Beiträge überwiesen werden.

Auch der Bezug der „Hannoverschen Feuerwehrzeitung muß, wie aus dem Nachstehenden hervorgeht, vom 1. Januar 1924 ab auf die einzelnen Wehren abgewälzt werden und die Erneuerung des Bezuges den Wehren auf eigene Kosten überlassen bleiben.

Verbandstagungen und Gesamtvorstandssitzungen können einstweilen nicht mehr stattfinden. Nunmehr ist es Aufgabe der Kreisfeuerwehrverbände, mehr wie bisher eine intensive Tätigkeit im Sinne unserer hergebrachten Anschauungen zu entwickeln und für kameradschaftlichen Zusammenhalt zu sorgen. Den Kreisverbandsvorsitzenden und gleichzeitig auch den Kreisbrandmeistern wird die Erfüllung dieser Aufgabe ganz besonders dringend ans Herz gelegt, nicht weniger sämtlichen Verbandswehren und ihren Führern.

Der geschäftsführende Vorstand ist nach wie vor zu jeder Auskunft gern bereit. Alle Anfragen sind wie bisher an den Verbandsschriftführer Schaefer in Lüneburg zu richten, der alle Angelegenheiten baldmöglichst erledigen wird.

Mit treudeutschem Gruße!

Westphal, Vorsitzender. **Schaefer,** Schriftführer. **Reichenbach,** Rechnungsführer.

Lüneburg, den 27. November 1923.

Geschäftsführender Vorstand des Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover.

Achtung!

Nachdem der Verband seit seiner Gründung sämtlichen ihm angehörenden freiwilligen Feuerwehren je ein Exemplar der Verbandszeitung unberechnet überwiesen hat, muß — angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse — von dieser Gepflogenheit **vom 1. Januar nächsten Jahres** ab leider abgesehen werden. Der Verband hat keine Mittel, um die Ausgaben für die weitere Gratislieferung der Verbandszeitung zu bestreiten. **Aus diesem Grunde kann vom 1. Januar ab den freiwilligen Feuerwehren kein Freiexemplar der Hannoverschen Feuerwehr-Zeitung mehr geliefert werden; die Wehren müssen vielmehr von diesem Zeitpunkte ab die Hannoversche Feuerwehr-Zeitung für eigene Rechnung bei der Post bestellen.**

Der Bezugspreis beträgt für den Monat Januar 1924: **10 Goldpfennige.**

Gleichzeitig wird in der Erscheinungsweise vom 1. Januar 1924 ab eine Aenderung dahin eintreten, daß die hannoversche Feuerwehrzeitung **nicht mehr am 1. des betreffenden Monats, sondern am 10. herausgegeben** wird. Der Schlußtag für Einsendungen für den Textteil ist der 25. des Vormonats. Es wird jedoch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß auch hinsichtlich der Einsendungen, die bis zum 25. eingehen, nicht mit Sicherheit die Veröffentlichung stets in der nächsten Nummer erwartet werden kann. Soweit eine Veröffentlichung möglich ist, wird diese selbstverständlich erfolgen. Sollte aber der in der betreffenden Nummer zur Verfügung stehende Raum nicht ausreichen, dann muß die Zurückstellung der betreffenden Berichte für eine spätere Nummer, wie dies in letzter Zeit schon oft erforderlich wurde, erfolgen. Wir bitten aber trotzdem um rege Mitarbeit an der Zeitung, empfehlen jedoch, die Berichte in möglichster Kürze abzufassen, da der Umfang der hannoverschen Feuerwehrzeitung zunächst auf 4 Seiten beschränkt werden muß.

Angesichts des sehr niedrigen Bezugspreises **von 10 Goldpfennigen** pro Monat wird es jeder Wehr möglich sein, **mehrere Exemplare zu beziehen.** Findet die hannoversche Feuerwehrzeitung durch die Wehren die erwünschte Unterstützung, dann wird der Umfang der einzelnen Nummer auf 6 und mehr Seiten erweitert werden. Es liegt also im Interesse der Wehren und damit des Verbandes, möglichst zahlreiche Bestellungen aufzugeben.

Wir erinnern noch daran, daß die Bestellungen bei der Post **vom 15. Dezember 1923** an erfolgen können.

Damit in Zukunft von einzelnen Wehren nicht darüber geklagt wird, daß die Verbandszeitung nicht geliefert wird, wenn es vergessen ist, sie weiter zu bestellen, so teilen wir noch folgendes mit: In der Regel fordert der Postbote das Geld für die Zeitungen schon vorher ein, und wenn es hier und da nicht üblich ist, so muß der betreffende Kamerad, dem das Amt übertragen ist, eben selbst daran denken. Unsere Verbandszeitung ist jetzt das einzige Bindeglied zwischen dem geschäftsführenden Vorstande und den Verbandswehren geworden. Wird sie nicht regelmäßig **gehalten und gelesen,** so besteht die große Gefahr, daß das Verbandsleben erlischt und der Verband auseinanderfällt. Deshalb, liebe Kameraden, dürfen wir uns durch den Preis der Verbandszeitung und durch die kleine Arbeit des Bestellens der Verbandszeitung nicht abschrecken lassen. Es läßt sich beim besten Willen nicht billiger und einfacher machen. Wir müssen unbedingt auch weiter treu und fest zusammenhalten, wie sich das für Kameraden gehört.

Sorge also jede Wehr in jedem Monat für rechtzeitige Erneuerung des Abonnements, zum ersten Mal vom 15. Dezember 1923 ab, für die Bestellung der am

10. Januar 1924 erscheinenden „Hannoverschen Feuerwehr-Zeitung". Erscheinungsort: Jork-Elde in Hannover.

Mit kameradschaftlichem Gruße!

Westphal, Vorsitzender. **Schaefer**, Schriftführer.

Lüneburg, den 1. Dezember 1923.

An sämtliche freiwilligen Feuerwehren des Verbandes.

Die Verleihung der Anerkennung für 25- und 50jährige Dienstzeit in der freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover nach wie vor, so lange der Vorrat reicht, durch Ehrenurkunde und Ehrenabzeichen am gelbweißen Ordensbande.

Die **Ehrenurkunden** und **Glückwunschschreiben** werden auf Antrag von uns ausgestellt. Formulare zu den Anträgen sind von uns zu erbitten. Die Antragsformulare müssen **richtig, klar** und **deutlich** ausgefüllt werden, um Rückfragen zu vermeiden.

Die **Ehrenabzeichen** können nur noch direkt von der Firma Gustav Ewald, G. m. b. H., in Cüstrin-Neustadt, bezogen werden.

Für **jede** angeforderte **Ehrenurkunde** sind nach den nunmehr mit der Druckerei abgeschlossenen Verhandlungen 20 Rentenpfennige zu zahlen.

Für **Verpackung und Porto** für **ein und mehrere** Ehrenurkunden sind 40 Rentenpfennige einzusenden.

Die **Papprollen**, in denen die Uebersendung erfolgt, sind **unverzüglich portofrei** zurückzusenden, andernfalls bleiben **spätere** Anträge **unberücksichtigt** liegen.

Zu den hier noch vorliegenden Anträgen von der freiwilligen Feuerwehr

Lehrte	1	Stück, sind eingesandt	1 200 Mk.
Arpke	1	„ „ „	1 250 „
Großenrode	2	„ „ „	2 000 „
Söhlde	6	„ „ „	2 200 „
Oldersum	12	„ „ „	3 000 „
Wolthusen	2	„ „ „	60 000 „
Leer	1	„ „ „	301 000 „
Limmer	2	„ „ „	302 000 „
Equord	4	„ „ „	500 000 „
Harsefeld	6	„ „ „	2 401 200 „
Melle	1	„ „ „	2 505 000 „
Bad Lauterberg	3	„ „ „	3 000 000 „
Hänigsen	17	„ „ „	3 345 200 „
Bevensen	1	„ „ „	50 000 000 „
Hann.-Döhren	1	„ „ „	50 000 000 „
Clenze	4	„ „ „	— „
Rheden	2	„ „ „	— „

Nach vorstehender Bekanntmachung haben die vorgenannten 17 freiwilligen Feuerwehren die jetzt noch fehlenden Beträge zu berechnen und nach hier an den mitunterzeichneten Verbandsschriftführer alsbald einzusenden. Sodann erfolgt die Fertigstellung und Zusendung der Ehrenurkunden nebst Glückwunschschreiben in etwa 14 Tagen.

Mit treudeutschem Gruße!

Der Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.

Westphal, Vorsitzender. Schaefer, Schriftführer.

Lüneburg, den 20. Juli 1923.
Hannover, den 8 August 1923.

Schon seit langer Zeit arbeiten die in Frage kommenden Organisationen daran, den Feuerwehren unserer Heimatsprovinz die Möglichkeit zu schaffen, eine Haftpflichtversicherung und eine Versicherung der zum Spanndienst gestellten Pferde in einer Form zu schließen, die einen für die heutigen Zeitverhältnisse ausreichenden Schutz bieten.

Im Einverständnis mit der Landschaftlichen Brandkasse hat deshalb der unterzeichnete Vorstand des Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover und die mitunterzeichnete Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Hannover Verhandlungen gepflogen. Es sind dabei die Versicherungsbedingungen und Beitragssätze ausgearbeitet worden, welche der Landschaftlichen Brandkasse vorgelegen und ihr Einverständnis gefunden haben.

Da es heute zu schwierig und kostspielig ist, mit den einzelnen Wehren oder Gemeinden zu verhandeln und die Beiträge einzuziehen, ist man zu dem Entschluß gekommen, es den Kreisen unserer Heimatprovinz nahe zu legen, die Versicherungen für die in ihrem Bezirk befindlichen Wehren durch Gesamtversicherungen bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt zu beantragen und die erforderlichen Beiträge auf den Kreis umzulegen.

Wir treten deshalb mit der höflichen Anfrage an den Kreisausschuß heran, ob dieser bereit ist, der Versicherung beizutreten. Die vereinbarten allgemeinen Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung und die Pferdeunfallversicherung für die Feuerwehren der Provinz Hannover und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung unserer Anstalt fügen wir in je einem Exemplar bei, desgleichen je einen Antragsvordruck für beide Versicherungsarten. Die Beiträge für die Versicherungen ergeben sich aus den Allgemeinen Bestimmungen. Bei der Haftpflichtversicherung wird auf den erstmaligen Beitrag ein vorläufiger Ausgleichszuschlag erhoben, der nach der Reichsindexziffer für die Lebenshaltung allmonatlich festgesetzt wird.

Mit Rücksicht auf die außerordentliche Wichtigkeit, die bei den heutigen ungeheuren Fahrniswerten die Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr hat und mit Rücksicht darauf, daß den Pferdebesitzern für ihre im Interesse der Nächstenliebe gestellten Pferde im Feuerwehrdienst für die hohen Werte, die diese Tiere heute darstellen, unbedingt Schadenersatzleistung gewährt werden muß, nehmen wir an, daß der Kreisausschuß sich entschließen wird, seinen Feuerwehren den gebotenen Versicherungsschutz auf die von uns vorgeschlagene Weise zu verschaffen.

Die Anträge sind an die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Hannover in Hannover, Schäferdamm Nr. 3, zu senden, die dem Provinzial-Feuerwehrverbande über alle eingehenden Anträge Kenntnis geben wird.

Der Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover. (Unterschriften.)	**Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Hannover.** (Unterschrift).

Lüneburg, den 26. November 1923.

An die freiwilligen Feuerwehren der Provinz Hannover.

Vorstehendes Rundschreiben ist sämtlichen Kreisverwaltungen unserer Provinz übersandt worden. Hoffentlich machen die Kreise und Gemeinden von der Einrichtung der Feuerwehr-Haftpflicht-, Pferdeunfall- und Gesamtunfallversicherung Gebrauch. Mit einzelnen Interessenten schweben schon Verhandlungen. Gedruckte Bedingungen werden vorläufig nicht aufgestellt.

Etwaige weitere Anfragen sind **direkt** an die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt in Hannover, Schäferdamm 3, zu richten.

Mit kameradschaftlichem Gruß!

Der Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.

Westphal, Vorsitzender. Schaefer, Schriftführer.

Lüneburg, den 25. November 1923.

Nach einer dem unterzeichneten Vorstande gewordenen Mitteilung ist der bisherige Kreisfeuerwehrverband Unter-Wesergau mit dem Sitze in Pyrmont aufgelöst.

An seine Stelle ist der Kreisfeuerwehr-Verband Hameln und Umg. getreten. Der Vorstand dieses Verbandes besteht aus folgenden Kameraden: Rektor Knüppel-Pyrmont Vorsitzender, Möller-Bodenwerder, Kniese-Afferde, Meyer-Hameln, Brockmann-Gr. Berkel, Steding-Herkensen.

Kreisbrandmeister für den Kreis Hameln ist nach wie vor Kamerad Rathing, Gut Oehrsen, Kreis Hameln.

Der Vorstand d. Feuerwehr-Verbandes f. d. Provinz Hannover.

Westphal, Vorsitzender. Schaefer, Schriftführer.

Lüneburg, den 2. Dezember 1923.

Seitens einiger freiwilliger Feuerwehren ist bei uns über Belieferung der Ehrenabzeichen Klage geführt worden. Wir haben uns sofort mit der betreffenden Firma dieserhalb in Verbindung gesetzt. Die Firma

teilt uns mit, daß ihrerseits die Verbandswehren prompt bedient seien und sie die Lieferungen so schnell als nur möglich vornähme. Wenn natürlich größere Bestellungen vorlägen und der Lagerbestand der Firma vergriffen sei, so könnte sie selbstverständlich weitere Lieferungen nicht so prompt ausführen.

Was nun den Preis für das Ehrenabzeichen anbetrifft, so teilt uns die Firma mit, daß sie diesen äußerst niedrig kalkuliert habe. Sie liefere die Ehrenabzeichen mit einem ganz geringen Nutzen für sich, der gerade zur Deckung ihrer Unkosten ausreiche. Es müßte von den Verbandswehren nur berücksichtigt werden, daß die Ehrenabzeichen versilbert und die Materialpreise seit der Vorkriegszeit ganz bedeutend in die Höhe gegangen seien, sodaß heute mit einem 2fachen, in verschiedenen Artikeln sogar 3fachen Friedenspreis zu rechnen sei.

Wir teilen das Vorstehende den Verbandswehren zur gefälligen Kenntnisnahme mit und bitten, falls Klagen über die Lieferung der Ehrenabzeichen vorzubringen sind, uns diese schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen!

Der Vorstand
des Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover.
Westphal, Vorsitzender. Schaefer, Schriftführer.

Für den Monat Januar 1924 bestellt

Herr ....

Stück	Benennung der Zeitungen usw.	Bezugszeit	Betrag ℳ	₰
	Hannoversche Feuerwehrzeitung, Jork.	1 Monat	—	10

Obige Pfg. sind heute richtig bezahlt.

.........., den ....

Postannahme.

580146

Heiße Speckseiten flogen durch die Nacht

Rehburg am 1. Feiertag des Jahres 1902 — 14 Häuser wurden ein Raub der Flammen

Rehburg. In Rehburgs Geschichte gibt es einen Tag, der in diesen Wochen der vielen Brände bei einigen alten Bürgern noch einmal lebhaft in Erinnerung gerufen wird: Der erste Feiertag des Weihnachtsfestes 1902! „Ein gewaltiges Schadenfeuer entstand am Nachmittag gegen 3 Uhr, das bei dem herrschenden Sturme mit solcher Geschwindigkeit um sich griff, daß in kurzer Zeit nicht weniger als 14 Häuser ein Raub der Flammen wurden. Die Entstehungsursache des Feuers war ein Schornsteinbrand im Hause des Herrn Dökel, Nr. 11, von wo aus das verheerende Element auf die Nachbarhäuser übersprang. 16 Familien sind obdachlos, und leider haben dem Vernehmen nach nur 4 davon ihr Mobilar versichert, während der Gebäudeschaden durch Versicherung gedeckt ist . . ." Das meldet „Die Harke" am 28. Dezember 1902.



Friedrich Dökel

Die Kinderkirche war gerade aus. Die Straßen der Stadt Rehburg waren belebter als zu einer anderen Tageszeit. Die Jugend stand noch in Gruppen auf der Heerhorst-Straße, als Hornsignale „Feuer" bliesen. Friedrich Dökel, heute 81 Jahre alt, war unter den Jugendlichen. Er sah die ersten Flammen aus dem Dach des Hauses Nr. 11 schlagen. Und da ertönte auch schon zum zweiten Male das Horn: Erhöhte Gefahr . . . !

An diese aufregenden Augenblicke erinnert sich der ehemalige Feuerwehrmann Dökel noch in allen Einzelheiten. „Die Harke" suchte ihn vor wenigen Tagen in seinem Heim in der Nähe der Molkerei auf. Wir wußten, er ist der einzige noch lebende Augenzeuge, der schon damals die Uniform der Feuerwehrkapelle von Rehburg trug.

„. . . die Feuerwehr übte gerade im Ratskeller das Theaterstück, das sie am zweiten Feiertag aufführen wollte, da gings los, die fürchterliche Geschichte mit dem Brand in der Heerhorst-Straße. Bald waren die Straßen voll Menschen, dazwischen die freiwilligen Männer – etwa 70 – aus Rehburg machten die Handspritze parat. Es schien, als sei die Arbeit am Haus Nr. 11 bald beendet. Aber, aber – dieser Südwest-Wind, nein, das war ein Sturm, jagte die Funken über die Stadt. Brandmeister Lustfeld glaubte dennoch, daß es geschafft sei. Er rief seinen Männern zu: „Wir schaffens!", aber der Sturm! Und da brannte auch das Haus Nr. 13. Feuerwehrverbände aus sieben Ortschaften rückten heran, unter ihnen die von Mardorf, Winzlar und Loccum – das weiß ich noch genau. „Und woher nahmen die Männer das viele Wasser?" „Aus dem Judengraben, so sagten wir dazu, und aus dem Wachgraben. Aber das half noch kaum was. Bald brannten drei weitere Häuser auf der gegenüberliegenden Straßenseite und nicht lange, da standen 14 Häuser in hellen Flammen".

Unser Augenzeuge Dökel – damals 19 Jahre – beobachtete alles weitere durch eine Mauerluke. Die Hitze war mittlerweile unerträglich geworden. Tapfer arbeiteten die Feuerwehrmänner gegen das furchtbare Element, das soviel Elend mit sich brachte – und das zum Weihnachtsfest!

„. . . ja, es war furchtbar. Der Sturm war stärker geworden. Rehburg war taghell erleuchtet, der Himmel glühend rot. Die Familien, deren Häuser in Flammen standen (Landwirt Dökel, Lustfeld, Most, Bürger Dökel, Behning, Hanning, Läschke, Forstwärter Mackeben, Nordmeyer, Suhr, Stolte, Heusler, Plenge, Diele und Steinsetzer Mackeben) versuchten noch etwas zu retten. Die meisten Bürger halfen ihnen dabei. Ich sah – und das war eigentlich recht komisch – zwei Lehrer, die sich abmühten, eine angesengte Sau aus dem brennenden Stall herauszuholen. Da war alle Mühe vergebens: Die Sau wollte sterben. Erst als andere hinzukamen und halfen, klappte die Geschichte".

Und am nächsten Tag: „Das war ein trauriges Bild. Rauchende Trümmer, davor mitten auf der Straße drei Tannenbäume – die hatte man gerettet – Menschen standen frierend herum – die betroffenen Familien konnten ihr Unglück noch nicht fassen. Sie wurden von Freunden, Verwandten und Bekannten aufgenommen."

In Rehburg wurde Weihnachten in jenem Jahr nicht mehr gefeiert. Nach dem Fest kamen die Pferde im Ort nicht mehr zur Ruhe. Viele halfen mit, die Häuser wiederaufzubauen; von den 14 niedergebrannten waren es aber nur sieben oder acht, die wieder an der Heerhorst-Straße Richtfest hatten. Die anderen bauten draußen vor der Stadt. Hier fand man später halbverkohlte Speckseiten. Bis zu einem Kilometer waren sie von der Hitze glühend ins freie Feld geschleudert worden . . . -h-



Ein Ehrentag für die Rehburger Wehr, die neben Anemolter die älteste im Altkreis Stolzenau ist, war der erste Kreis-Feuerwehrverbandstag. Unser Bild zeigt eine Postkarte, die im Stil der damaligen Zeit das Ereignis in die Welt hinaustragen sollte.



Bäckermeister Heinrich Lustfeld war bis zu seinem Tode im Jahre 1927 der erste Hauptmann der Wehr und der erste Führer des später gegründeten Feuerwehrkreises Stolzenau. Nach ihm folgten Kämmerer Heinrich Blecher (Nr. 232) bis 1930. Von da an bis Juli 1934 Bauer August Lustfeld (Nr. 100). Ihm folgte Angestellter Ludwig Benninger (Nr. 187), der, als er Soldat wurde, vom Bauern Heinrich Blecher (Nr. 90) abgelöst wurde.



Seit dem 7. Oktober 1945 ist der Bauer August Kloth der Führer der Rehburger Feuerwehr. Er ist damit der sechste Wehrführer in sechs Jahrzehnten.

Die Gründer der Freiwilligen Feuerwehr

Bürgermeister Meßwarb; Fr. Mackeben, Nr. 213; H. Hachfeld, Nr. 4; W. Bolle, Nr. 4; H. Dralle, Nr. 186; E. Fallnacke, Nr. 9; Fr. Plenge, Nr. 18; H. Kloth, Nr. 19; Fr. Diele, Nr. 27; Fr. Gallmeyer, Nr. 30; A. Döpke, Nr. 37, H. Brunschön, Nr. 179; E. Suer, Nr. 171; H. Diele, Nr. 40; H. Lustfeld, Nr. 165; Fr. Stolte, Nr. 162; H. Busche, Nr. 161; L. Most, Nr. 160; H. Lustfeld, Nr. 44; H. Döckel, Nr. 155, H. Bößling (Bleiche); H. Meyer, Nr. 54; H. Blecher, Nr. 73; L. Friedrichs, Nr. 130; H. Hachfeld, Nr. 124; C. Grimmel, Nr. 138; Fr. Frensel, Nr. 113; W. Meßwarb, Nr. 103, H. Dettmer, Nr. 101, Chr. Dettmer, Nr. 98; H. Mahlmann, Nr. 97, H. Mumme, Nr. 96; W. Kloth, Nr. 96.

Von den Gründern lebt keiner mehr. Die ältesten Mitglieder sind jetzt noch der Ehrenvorsitzende Bürgermeister i. R. Ernst Meßwarb, der Sohn des Gründers Bürgermeister Wilhelm Meßwarb und die 1897 eingetretenen Wehrmänner Wilhelm Läseke Nr. 14, Ernst Mackeben Nr. 22 und Heinrich Busse Nr. 290.



Brandmeister August Kloth.

Um das Jahr 196o hatte die Rehburger Feuerwehr große Einsätze in das benachbarte Mardorf zu fahren. Dort sollte eine Brandserie nicht nur die Mardorfer, sondern auch die benachbarten Gemeinden in Aufregung halten.
Als erstes großes Gehöft in dieser Serie brannte die alte Gastwirtschaft von Thürnau ab. Bald danach folgte das benachbarte Haus des Poststelleninhabers Nortmeyer 25. Schon hier munkelte man von Brandstiftung. Als dann in Abständen weitere Höfe und Stallungen abbrannten, war es wohl sicher, daß sich ein Brandstifter am Werk befand.
Mit dem Brand der Gastwirtschaft Asche nahm das Feueranlegen dann endlich ein Ende. Als die Kriminalpolzei in der Gastwirtschaft saß, um sich zu besprechen, legte Feuermacher einen Brand im Stall des Hauses an, und wenigen Minuten brannte das Haus, in dem die Polizei sich aufhielt. Man hatte den Mann jedoch erkannt, den man schon verschiedentlich nachts, wenn man wachte, in verdächtiger Weise auf den Straßen gesehen hatte, und konnte ihn verhaften. Ebenso konnte sein Mithelfer, beides junge Burschen, festgenommen werden.
Die Leitung dieser Brändeinsätze stand unter dem Kommando des Oberbrandmesieters Bössling und Stadtbrandmeisters August Kloth. Viele Jahre hindurch waren beide an der Spitze der Rehburger Feuerwehr und verschafften dieser einen Namen, der zu dieser Zeit einmalig war.
Im Jahr 1965 hatten beide die Altergrenze erreicht und schieden aus der Wehr aus. Sie wurden in Anerkennung ihrer Verdienste zu Ehrenbrandmeistern ernannt.
Als neuer Stadtbrandmeister wurde dem Rat von der Wehr der Landwirt Heinrich Suer 55 vorgeschlagen, der mehrere Lehrgänge absolviert hatte und sich von der einsatzfreudigsten Seite auch bei den Mardorfer Bränden gezeigt hatte. Der Rat der Stadt Rehburg bestätigte den neuen Stadtbrandmeister in seiner Februarsitzung 1965 und der Bürgermeister verpflichtete ihn auf sein Amt.



Neuer Stadtbrandmeister in Rehberg

Bürgermeister Dr. Hübner verpflichtet Heinrich Suer, den neuen Stadtbrandmeister. Suer, immer eines der aktivsten Mitglieder der Wehr, pflegte deren Gerätepark, und fuhr das Tanklöschfahrzeug. Bei den Bränden in Mardorf, auf Brandstiftung zurückzuführen, war er im vorigen Jahr stets mit als erster zur Stelle. Foto: Volkmann

Richtlinien tarifen zur Aufstellung von Gebühren~~ordnungen~~ für die Feuerlöschhilfe durch Kraftspritzen.

Als Kraftspritzen im Sinne der nachfolgenden Richtlinien gelten Automobilspritzen, automobile Löschzüge, vier- und zweirädrige Motorspritzen für Pferdebespannung als selbständige Fahrzeuge oder als Anhänger. Die Richtlinien befassen sich nur mit der Löschhilfe außerhalb der Heimatgemeinde der Spritze. Ausgeschlossen sind bis auf weiteres jedoch sogenannte Kleinkraftspritzen bis zu einer Wasserlieferung von 400 Liter.

Bei der Aufstellung de~~r~~s Gebühren~~ordnung~~tarifs muß als oberster Grundsatz gelten, daß die Kosten der Löschhilfe so niedrig wie irgend möglich zu halten sind, damit die hilfeheischenden Gemeinden nicht durch die Furcht vor übermäßigen Kosten von einer rechtzeitigen Anforderung der Spritze im Brandfalle abgehalten werden. Andererseits muß der Eigentümerin der Spritze (Heimatgemeinde, Feuerwehr, Spritzenverband usw.) eine angemessene Kostenerstattung der durch die Hilfeleistung entstehenden Ausgaben gesichert werden, insbesondere wenn die Hilfe über den Rahmen der nach der Polizeiverordnung vom 15. Februar 1908 (nachfolgend kurz P. V. genannt) zu leistenden nachbarlichen Löschhilfe hinausgeht.

Für die Hilfeleistung kommen je nach Lage des Falles folgende Gebühren in Frage:

A. Beförderungskosten von und zur Brandstelle.

Als Beförderungskosten kommen bei automobilem Antrieb die Kosten für Benzin- und Oelverbrauch während der Fahrt, bei pferdebespannten Spritzen pp. die Gespannkosten in Betracht, daneben erscheint bei automobiler Beförderung die Berücksichtigung eines angemessenen prozentualen Zuschlages für Abnutzung der Gummibereifung berechtigt. Die Kosten sind zweckmäßig pro Kilometer Fahrstrecke zu berechnen.

In Fällen, in denen die Heimatgemeinde bezw. die Eigentümerin der Spritze (Wehr, Spritzenverband usw.) zur nachbarlichen Löschhilfe gemäß § 35 der P. V. verpflichtet ist, erscheint die Berechnung der Beförderungskosten nicht zulässig. Da die Gemeinde nach § 6 der P. V. bei Pferdebespannung zur kostenlosen Gestellung der Gespanne verpflichtet ist, dürfte diese Verpflichtung sinngemäß auch auf die automobile Beförderung anzuwenden sein, deren Kosten im übrigen in normalen Fällen kaum höher sein werden als die Gespannkosten.

B. Betriebskosten auf der Brandstelle.

Die Betriebskosten der Kraftspritzen auf der Brandstelle ergeben sich aus dem Verbrauch von Benzin und Oel, daneben erscheint ein prozentualer Zuschlag für die durch Abnutzung entstehende Wertminderung berechtigt. Die Berechnung erfolgt zweckmäßig pro Betriebsstunde. Da die Betriebskosten bei Kraftspritzen wesentlich höhere sind als bei Handdruckspritzen, bei denen meist nur geringfügige Kosten durch Abnutzung entstehen, erscheint die Erstattung der Betriebskosten einer Kraftspritze seitens der Brandgemeinde auch in denjenigen Fällen berechtigt, in denen die Heimatgemeinde der Kraftspritze nach der P. V. zur Löschhilfe verpflichtet ist. Die Pflicht der Kostenerstattung seitens der Brandgemeinde dürfte um so mehr anzuerkennen sein, als die durch die Kraftspritze geleistete Löschhilfe im allgemeinen wesentlich wirksamer ist als bei einer Handdruckspritze.

C. Abnutzungskosten für Schlauchmaterial.

Das Schlauchmaterial der Kraftspritzen ist teurer und im Betriebe einer wesentlich stärkeren Beanspruchung und Abnutzung unterworfen als dasjenige von Handdruckspritzen. Die Berechnung einer angemessenen Abnutzungsgebühr erscheint daher aus den im Abschnitt B. angeführten Gründen auch da berechtigt, wo die Heimatgemeinde der Spritze zur auswärtigen Löschhilfe verpflichtet ist. Die Berechnung der Gebühren erfolgt zweckmäßig nach Schlauchlänge und Durchmesser, wobei für eine Betriebsdauer von mehr als 5 Stunden noch ein prozentualer Zuschlag berechnet werden kann.

D. Kosten für die Bedienungsmannschaften.

Die Berechnung von Kosten für die Bedienungsmannschaften erscheint in Fällen, in denen die Heimatgemeinde bezw. die Eigentümerin der Kraftspritze zur nachbarlichen Löschhilfe verpflichtet ist, nicht berechtigt, es sei denn, daß die Bedienungsmannschaft mit der Spritze wesentlich länger zur Löschhilfe herangezogen ist, als dieses bei der Hilfeleistung mit einer Handdruckspritze der Fall gewesen wäre. (Z. B. für den Fall, daß der Kraftspritze nach dem Abrücken der Handdruckspritzen die weitere Brandbekämpfung allein zufällt.) Erfolgt dagegen die Löschhilfe auf Anforderung ohne Verpflichtung, so erscheint die Berechnung von Kosten für die zur Bedienung der Kraftspritze erforderlichen Mannschaften, deren normale Zahl tunlichst in de~~r~~m Gebühren~~ordnung~~tarif anzugeben ist, auch bei Hilfeleistung seitens freiwilliger Feuerwehren berechtigt. Die Höhe der Gebühren wird zweckmäßig pro Mann und Stunde unter Zugrundelegung der ortsüblichen Lohnsätze berechnet.

E. Alarmierungsgebühr.

Um eine nutzlose und sinnwidrige Alarmierung der Kraftspritze tunlichst zu verhindern, erscheint die Aufnahme einer besonderen Alarmierungsgebühr berechtigt, die aber nur dann zu erheben ist, wenn die alarmierte Spritze zwar ausrückt, aber auf der Brandstelle nicht in Tätigkeit getreten ist. In Fällen, in denen die Heimatgemeinde bezw. die Eigentümerin der Kraftspritze zur nachbarlichen Löschhilfe verpflichtet ist, erscheint der Ansatz einer Alarmierungsgebühr in keinem Falle berechtigt.

Im übrigen werden bei der Aufstellung de~~r~~s Gebühren~~ordnung~~tarifs folgende Punkte zu berücksichtigen sein:

1. ~~Die~~Der Gebühren~~ordnung~~tarif muß Bestimmungen darüber enthalten, welche Stellen zur Alarmierung der Kraftspritze berechtigt sein sollen. In der Regel werden hierfür außer dem zuständigen Landrat bezw. dessen Stellvertreter in erster Linie der Gemeindevorsteher und der Brandmeister bezw. Führer der Feuerwehr des Brandortes, evtl. der Kreisbrandmeister in Frage kommen. Der Alarmierung durch Privatpersonen dürfte nur stattzugeben sein, wenn diese sich vorher verpflichten, die entstehenden Kosten erforderlichenfalls zu übernehmen. ~~Die~~Der Gebühren~~ordnung~~tarif muß ferner eine Bestimmung darüber enthalten, welche Personen in der Heimatgemeinde der Spritze die Alarmierung entgegennehmen dürfen. Zweckmäßig erscheint es u. U., daß diesen Personen und den zur Alarmierung Berechtigten ein Stichwort bekanntgegeben wird, um Alarmierungen aus Unfug usw. tunlichst zu vermeiden. Im übrigen empfiehlt es sich, daß für die Fälle nachbarlicher Löschhilfe kreisseitig der Eigentümerin der Kraftspritze gegenüber die Verpflichtung zur Kostenerstattung übernommen wird, für den Fall, daß die Kosten von der alarmierenden Stelle nicht einzutreiben sind.
2. Soweit eine teilweise Kostenerstattung seitens der Landschaftlichen Brandkasse für Brände von daselbst versicherten Gebäuden in Frage kommt, muß nach den diesbezüglichen Bedingungen d~~er~~es Gebühren~~ordnung~~tarifs anstaltsseitig anerkannt werden.

Lüneburg/Hannover, den 18. Februar 1929.

Der Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.	Landschaftliche Brandkasse Hannover
gez. Ad. Westphal. gez. Schaefer.	gez. Dr. Schrader, Geh. Regierungsrat.

Muster für die Aufstellung eines Gebühren~~ordnung~~ tarifs für die auswärtige Löschhilfe durch Kraftspritzen.

600 Gemi. Spritzen.

580150

Gebühren~~ordnung~~ tarif

für die Benutzung der Motorspritze der .... in .... bei auswärtiger Löschhilfe.

Für die auf Anforderung erfolgende auswärtige Löschhilfe der Motorspritze werden folgende Gebühren berechnet:

1. für jedes km Fahrt ...... 40 Pfg.
2. für jede angefangene Stunde Arbeit der Spritze auf der Brandstelle .... 5.÷8.– RM.
3. für Abnutzung der Schläuche: bei einer Betriebsdauer bis zu 5 Stunden ....
   a) für 75 mm Schläuche je lfdm 15 Pfg.
   b) für 52 mm Schläuche je lfdm 10 Pfg.
   Bei einer Betriebsdauer von über 5 Stunden wird zu den obigen Sätzen ein Zuschlag von 20% pro angefangene Stunde berechnet.
4. für die Bedienungsmannschaft, in der Regel 4—6 Mann, für jeden Mann und jede angefangene Stunde .... 0,50÷1.– RM.
5. für jeden Alarmierungsfall, jedoch nur bei Nichtinbetriebsetzung der Spritze auf dem Brandplatze .... 15.– RM.

Die unter Ziffer 1, 4 und 5 aufgeführten Gebühren kommen in Fortfall in denjenigen Fällen, in denen die Heimatgemeinde bezw. Eigentümerin der Spritze zur nachbarlichen Löschhilfe auf Grund der Polizeiverordnung, betr. die Regelung des Feuerlöschwesens vom 15. Februar 1908, verpflichtet ist.

Die Gebühren sind von der Gemeinde des Brandortes zu zahlen, sofern die Spritze nicht von einer Privatperson angefordert ist, die sich ausdrücklich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

Für die Alarmierung der Spritze sind neben dem Landrat bezw. dessen Vertreter der Gemeindevorsteher des Brandortes bezw. der örtliche Führer der Feuerwehr und der Kreisbrandmeister zuständig. Der Alarmierung durch Privatpersonen wird nur stattgegeben, wenn diese sich vorher verpflichten, die entstehenden Kosten erforderlichenfalls zu übernehmen.

Die Alarmierung hat bei einer der nachfolgenden Stellen zu erfolgen:

....

....

....

.... , den ....

....

~~Die~~ Der vorstehende Gebühren~~ordnung~~ tarif wird hiermit genehmigt mit der Maßgabe, daß der Kreis sich verpflichtet, im Falle einer auf Unfug basierenden Alarmierung die nach dem Gebühren~~ordnung~~ tarif entstehenden Kosten zu übernehmen.

.... , den ....

~~Der Vorsitzende des Kreisausschusses.~~

....

Anmerkungen:

a) Die Höhe des Kilometergeldes (Ziffer 1) muß sich nach der Art des Vorspannwagens richten. Der Satz von 0,50 RM dürfte als ausreichend angesehen werden in Fällen, in denen die Spritze durch einen normalen Personenkraftwagen oder einen der Feuerwehr gehörenden Vorspannwagen befördert wird, während bei Stellung eines Lastkraftwagens von dritter Seite, der gleichzeitig zur Aufnahme von Geräten und einer größeren Anzahl von Mannschaften dient, ein Satz bis zu 1,00 RM berechtigt ist.

b) Bezüglich der Zahl der Bedienungsmannschaften (Ziffer 4) wird angenommen, daß zur Bedienung der Spritze .... Mann als ausreichend anzusehen sind.

c) Die unter Ziffer 2,3 und 5 angegebenen Gebührensätze dürften als Höchstsätze anzusehen sein. Es wird in vielen Fällen - je nach Lage der örtlichen Verhältnisse - auch mit niedrigeren Sätzen auszukommen sein.

Polizeiverordnung 580151

über das Vorhalten von Feuerlöschgeräten in Häusern und über das Bereithalten von Löschwasser in besonders feuergefährlichen Betrieben

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammlung Seite 77) und des § 17 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsammlung Seite 484) wird für den Umfang der Provinz Hannover folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

In allen Ortschaften, die als Luftschutzorte zu betrachten sind, und in solchen Ortschaften, in denen die Wasserversorgung der Feuerwehr auf Schwierigkeiten stößt, sind innerhalb der Häuser Feuerlöschgeräte vorrätig zu halten.

Die Häuser, welche dementsprechend zu schützen sind, werden durch Anordnung des Ortspolizeiverwalters besonders aufgerufen. Ebenso bestimmt der Ortspolizeiverwalter, ob eine Ortschaft zu denjenigen gehört, in welchen die Wasserversorgung der Feuerwehr auf Schwierigkeiten stößt.

Als Feuerlöschgeräte im Sinne dieser Verordnung gelten: Kübelspritzen mit Handdruckpumpe für das Verspritzen von Wasser oder Schaum und alle Wasser- oder Schaumlöscher mechanischer oder chemischer Art, die behördlich als Handfeuerlöscher anerkannt sind. In Häusern mit weicher Bedachung muß außerdem zur Abwendung der Flugfeuergefahr eine geeignete Feuerpatsche vorhanden sein.

Die besonderen Bestimmungen über das Vorrätighalten von Feuerlöschern in Garagen und anderen besonders feuergefährdeten Räumen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Anstelle der Handfeuerlöscher sind auch Feuerlöscheimer zugelassen, sofern sie einen am Boden des Eimers starr angebrachten Bügel besitzen. Diese Eimer sind in gefülltem Zustande an besonderen Wandarmen oder unter einem Balken an Haken, Ketten und dergleichen anzubringen.

Für jedes Gehöft mit mehreren Gebäuden ist eine brauchbare Anstelleiter vorrätig zu halten, die so lang sein muß, daß hiermit ohne weiteres die Dächer bestiegen werden können.

§ 2.

Die Zahl der für ein Wohnhaus oder für ein anderes Gebäude erforderlichen Wasserfeuerlöscher bzw. Feuerlöscheimer bestimmt die örtliche Feuerlöschpolizei. Gegebenenfalls sind auch die Baupolizei und der Leiter des zivilen Luftschutzes zu hören.

Als Normalzusammenstellung von Feuerlöschgeräten zur Ausrüstung eines Hauses gelten:

2 Eimer für Sand (Ausführung wie oben),

4 Eimer für Wasser (Ausführung wie oben). Bei den Wassereimern kann ein vorhandener Handfeuerlöscher der obenbezeichneten Art als Ersatz für 2 Eimer angesehen werden. Die Ergänzung dieser Gerätschaften durch besondere Kisten mit Sand, besondere Chemikalien sowie Axt, Beil und Schaufel, kann jederzeit durch besondere Anordnung des Ortspolizeiverwalters herbeigeführt werden.

§ 3.

Der Ortspolizeiverwalter hat im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerlöschpolizei bzw. der zuständigen Baupolizei die Betriebe zu bestimmen, die als besonders feuergefährlich zu gelten und demnach Löschwasser bereit zu halten haben. Als Bereithaltung des Löschwassers gilt in erster Linie das Vorhandensein einer ausreichenden Druckwasserleitung mit Anschlüssen für 52 mm Storzkupplungen und dem Vorrätighalten hierzu passender Schläuche mit Strahlrohren. Wo derartige Einrichtungen nicht vorhanden sind, können Behälter mit Löschwasser gefordert werden, deren Inhalt die Feuerlöschpolizei bzw. Baupolizei bestimmt. Diese Löschwasserbehälter müssen frostfrei angeordnet werden. Falls dieses nicht möglich ist, müssen dem Löschwasser Chemikalien zugesetzt werden, die einen Gefrieren bis minus 25 ° C. ausschließen. Die hierfür erforderliche Beimischung darf aber nicht aus brennbaren Flüssigkeiten bestehen.

Wo derartige Einrichtungen fehlen und wo in einer Entfernung bis zu 250 m keine aus-

[illegible] 4. Magistratsakten!

580152

Inventar-Verzeichnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände
1.	1 Motorspritze (mit Fahrgestell u. 2 Schlauchhaspeln, 6 Saugrohre ca. 1,50 m lang m. Saugkorb u. 3 Strahlrohre)	1.	1 Handdruckspritze mit Schlauchhaspel
2.	1 Benzinlampe	2.	4 Saugschläuche à 2 m.
3.	1 Verteilungsstück, dreiarmig	3.	1 Wagenlaterne
4.	1 Verteilungsstück, zweiarmig	4.	1 Leine zu den Saugschläuchen
5.	2 Uebergangsstücke, Storz'sche Verkoppelung von B. auf C.	5.	2 Strahlrohre m. 4 Mundstücken
6.	1 Uebergangsstück Storz'sche Verkoppelung von B. auf Saugltg.	6.	3 gummierte Schläuche à 2 m.
7.	1 Uebergangsstück Storz'sche Verkoppelung von Rohrbrunnen auf Saugltg.	7.	200 C.-Schläuche mit Storz'sche Verkoppelung
8.	Werkzeugkasten mit Reservetank und Werkzeugtasche	8.	250 C.-Schläuche m. Verschraubung
9.	1 Benzineimer m. Litermaß	9.	30 m innen gummierte Schläuche
10.	1 Leine an den Saugkorb	10.	1 Schlauchwagen
11.	19 B.-Schläuche 300 m Verkoppelung, Storz	11.	1 mechanische Leiter
12.	250 m C.-Schlauch, Storz'sche Verkoppelung	12.	4 Hakenleitern
		13.	1 Beilpike
		14.	2 Schaufeln
		15.	3 Sturmlaternen
		16.	4 Nothaken
		17.	3 Lederschürzen
		18.	2 Paar Verbindungsstücke.

Bemerkung: Das Verzeichnis über die Ausrüstungsgegenstände für die Feuerwehrleute wird vom Zeugwart geführt.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt:

Rehburg (Stadt), den 24. Dezember 1935.

Der Oberbrandmeister der Freiw. Feuerwehr Rehburg

Blecher 90.

Der Bürgermeister
der Stadt Rehburg

Rehburg (Stadt_,den 16.Mai 1938

An die

Regierung

Hannover

Tatsachenbericht über den Moor- und Waldbrand in Rehburg Stadt,
Kreis Nienburg/Weser.

-.-. .-.-.-

Am Mittwoch,dem 11.5.d.Js. nachmittags
2 1/2 Uhr wurde mir vom Gendarmeriemeister Tönsing ein
Brand in der hiesigen Feldmark gemeldet.Ich habe mich sofort
an den Brandherd begeben und mit meinem zuständigen Revier-
förster Sternberg (von der Stadtforst) und dem vorher Er-
wähnten Gegenmassnahmen ergriffen,um den Umfang des Feuers
festzustellen und etwaige sich als nötwendig zeigende Brand-
bekämpfungsmassnahmen zu veranlassen.Der Revierförster Neu-
mann (von der staatlichen Forst) war ebenfalls erschienen.
Die Einwohner Rehburgs wurden sofort zur Löschung des klei-
neren Brandherdes herangezogen.Es wurde Gegenfeuer angezündet,
aus den Gräben Wasser geschöpft und das Feuer mit Sträuchern
ausgeschlagen.Diese Massnahmen wurden unter Leitung des
Revierförsters Sternberg ausgeführt.Zur Vorsicht wurden die
erforderlichen Brandwachen als Sicherheit aufgestellt.
Am Donnerstag morgen hat mir der Revierförster Sternberg
Bericht erstattet,dass zur Zeit keine Gefahr mehr im Ver-
zuge sei.Jedoch wurden trotzdem zur Vorsicht noch einmal
die städtischen Arbeiter zur Bekämpfung des Feuers an den

Moordämmen

Moordämmen,an denen es sich eingefressen hatte,herangezogen, um die schweelenden Stellen mit Wasser zu löschen.Gegen nachmittag wurde die freiwillige Feuerwehr alarmiert, um die Brandränder zu bekämpfen,da neue Torfpartien anfingen zu schweelen.Etwa um 21 Uhr wurde gemeldet,dass die Feuerwehr zurück und keine Gefahr mehr vorhanden sei.

Am nächsten Tage,Freitag, dem 13.5.d.Js.morgens,meldete mir der Revierförster Sternberg und Feldhüter Grote,dass wesentlich neue Momente nicht aufgetreten seien und ernste Gefahr nicht bestände.

Gegen 12 Uhr sahen wir vom Marktplatz aus eine Rauchwolke aufsteigen,die nur von einem grösseren Feuer verursacht sein konnte.Dieserhalb wurde sofort die Feuerwehr alarmiert.Ich bin dann mit dem Wagen zur Brandstelle gefahren, hier dann sofort umgekehrt,als ich die Ausmasse des Feuers erkannte,um den Forstmeister davon Kenntnis zu geben.Mir war bekannt,dass er laut Verordnung vom 18.6.37 Regierungsblatt Seite 27 für Bekämpfung für Wald- und Moorbrände zuständig sei.Nachdem er meine Meldung zur Kenntnis genommen hatte, machte ich den Vorschlag sofort Reichsarbeitsdienst und Wehrmacht einzusetzen.Jedoch stand er auf dem Standpunkte,er wolle sich selbst erst davon überzeugen,ob der Einsatz notwendig wäre.Meinerseits ist ihm,da grösste Gefahr im Verzuge war, ein Wagen gestellt,um zu erreichen,dass eine schnelle Brandbekämpfung in die Wege geleitet wurde.Dieses von mir gemachte Angebot wurde jedoch abgelehnt mit dem Bemerken,dass eine eigene Verkehrsmöglichkeit vorhanden sei in Form eines Reitpferdes,die ihm die Möglichkeit gebe,an allen notwendigen Stellen Uebersicht zu gewinnen und dadurch von fahrbaren Wagen

unabhängig

unabhängig sei. Da diese seine Handlung meines Erachtens sehr viel Zeit in Anspruch nahm, habe ich in meiner Eigenschaft als Bürgermeister gehandelt. und den Reichsarbeitsdienst Stolzenau und Stöckse neben den männlichen Einwohnern von Rehburg alarmiert. Der Einsatz der Einwohnerschaft erfolgte in kürzester Frist, dies war insofern möglich, als ein Teil von ihnen im dortigen Moor arbeitete (beim Torfstechen) und daher zur Brandbekämpfung verfügbar war. Durch diesen schnellen Einsatz konnte man ein Ueberspringen des Feuers in den grösseren und besseren Teil der Staatsforst verhindern. Vom Zeitpunkt der Alarmierung an gerechnet wurden die Abteilungen in circa 1-1 1/2 Stunden verteilt und zwar Abteilung Stöckse im Stadtwald Hüttenmoor und Abteilung Stolzenau in der Staatsforst Jagen 5o, 59 und 65.

Um nun eine einigermassen Ordnung in den Einsatz zu bringen, wurde an der Strasse Husum-Rehburg, an dem Wege, der ins Moor führt, gegenüber Jagen 65 und 59 eine Brandleitung von hier eingerichtet. Es sollte durch diese Einrich tung die Möglichkeit geschaffen werden alle noch notwendig werdenden Kräfte in organisatorisch richtiger Form einzusetzen, d.h. sämtliche sich neu ergebenden Gefahrenpunkte mit den notwendiges Löschmannschaften rechtzeitig zu versehen. Da die Brandfläche mit ungeheurer Geschwindigkeit zunahm, ergab sich die Notwendigkeit weitere Hilfskräfte anzufordern und zwar in Form des Pionierbat. 22 aus Nienburg; auch diese wurden im Zeitraum bis 4 Uhr eingesetzt. Hier wurden die Jagen 77, 78, 79 und 8o gesichert in Verbindung mit dem Revierförster Neumann von

der staatlichen

der staatlichen Forst. Die halbe Komp. wurde von mir sofort in Husum umgeleitet zum Einsatz bei dem Orte Schneeren.

Inzwischen xxxx schien auch unsere grosse Stadtforst in Gefahr zu sein. Ich begab mich mit dem Kreisleiter, der erschienen war, zu dieser. Hier hatte mittlerweile der Revierförster Sternberg die vorhandenen Kräfte so angesetzt, dass das inzwischen bis an den Wassergraben gelaufene Feuer, das an einem Teil sogar bis an die Stadtforst eingedrungen war, einmal durch Aufschlagen mit Sträuchern und zum anderen durch Aufwergen von Rabatten zum Stillstand gebracht wurde. Die Form des Ausschlagens wurde dann auch auf der Linie Stadtfo rst-Brokeloher Mühle unter Leitung des Gendarmeriemeisters Tönsing fortgesetzt. Durch diese Massnahmen wurde erreicht, dass das Feuer zum Stillstand kam und die Mannschafften auch hier Herr der Lage wurden.

Auf dem anderen Brandabschnitt war das Feuer ebenfalls weitergelaufen und zwar in Richtung Schneeren, d.h. über die Strasse Husum-Rehburg. Daraufhin hatte ich veranlasst , dass die nunmehr gefährdeten Gemeinden Mardorf und Schneeren alarmiert wurden und sich selbständig einsetzten sollten an jenen Stellen, die ihnen besonders gefährdet erschienen. Durch diese Massnahmen wurde erreicht, dass die grosse Staatsforst Hevern bei Schneeren unversehrt blieb. Jetzt musste daran gedacht werden die nötigen Reservemannschaften bereit-zu-halten . Ich setzte mich deshalb mit dem zuständigen SA Standartenführer der Standarte 74 in Verbindung, der mir dann die nötigen Reservemannschaften der Grösse eines Sturmbannes zusandte. Verpflegung , Unterbringung und

Trasportmöglichkeiten

Transportmöglichkeiten wurden ebenfalls durch mich geregelt .

Selbst der Einsatz der Brandwache musste durch uns erfolgen und wurde wiederholt durch mich zur Nachtzeit kontrolliert,da der zuständige Forstmeister nicht aufzufinden war.

Da auch im Laufe des Sonnabends diee Gefahr der Weiterverbreitung bestand,wurden die Mannschaften auf den Plätzen belassen und soweit sie nicht ermüdet waren,zurückgezogen und durch vorhandene Reserven ersetst.Diese wurden zum Teil gestellt aus den noch vorhandenen männlichen Einwohnern im Alter von 16- 6o Jahren.

Der Branddirektor Schmidt aus Hannover,der im Laufe des Vormittags erschienen war,hatte nach Besichtigung des Brandherdes und Besprechung mit mir,eine selbständige Alarmierung der Feuerwehren der Ortschaften Leese,Landesbergen,Loccum,Münchehagen,Winzlar,Husum und Brokeloh vorgenommen,nachdem er sich von der Notwendigkeit überzeugt hatte,da eine einheitliche Brandleitung seitens der zuständigen Forstbehörde nicht vorhanden war.Diese Massnahmen erwies sixh als notwendig,da inzwischen sich wiederum ein Gefahrenherd in der Stadtforst entwickelte,der für unsere grosse Stadtforst eine doppelte Gefahr bedeutete.Deshalb gab ich den Feuerwehren Leese,Landesbergen und Loccum mit Kraftspritze Auftrag,sich an dieser Stelle einzusetzen.Hier muss noch besonders erwähnt werden,dass an der Beseitung des Gefahrenherdes die Kraftspritzen entscheidenden Anteil hatten.Ohne diese wäre es wahrscheinlich nicht möglich gewesen unsere Hüttenmoorforst zu halten.

Im Laufe des

Im Laufe des Sonnabend nachmittages wurde von mir der Nachrichtensturm angefordert, um das notwendig gewordene Leitungsnetz zur Brandleitung zwischen den Hauptgefahrenpunkten und der Brandleitung zu verlegen. Verlegt wurden von diesem Sturm circa 12 km Leitungsnetz. Ausserdem wurde eine Blinkerstation auf einer Entfernung von 4 km zur Nachtvermittlung eingerichtet. Durch diese Massnahmen wurde erreicht, dass alle neu aufkommenden Momente sofort der Brandleitung bekannt wurden, die dann ihrerseits in die Lage versetzt war, entsprechende Kräfte einzusetzen.

Alle diese Massnahmen mussten von mir ergriffen werden, da der zuständige Forstmeister keinerlei Handlung vornahm, die für eine erfolgreiche Brandlöschung notwendig gewesen wäre. Es muss in diesem Zusammenhange noch einmal klar zum Ausdruck gebracht werden, dass, wenn ich als Bürgermeister, der ich zwar nicht dafür zuständig war, nicht gehandelt hätte, der Brand ohne Zweifel ungeheure Formen angenommen haben würden. Hier wird nochmals auf den ersten Teil des Berichtes verwiesen, der den Schutz Rehburger Staatsforsten behandelt, die immerhin eine Grösse von circa 1300 ha hat.

Um eine Uebersicht über den Brandherd zu haben, füge ich in der Anlage eine Skizze bei.

Nienburg, Donnerstag, 19. Mai 1938

Nochmals: Rehburger Wald- und Moorbrand

Feuer im Abklingen – Viel staatliche Forst geschützt – Dokument der Einsatzbereitschaft

i) Der große Moor- und Waldbrand bei Stadt Rehburg ist im Abklingen. Um der Oeffentlichkeit des Kreises Nienburg zusammenfassend ein Bild von dem Verlauf dieses seit Menschengedenken nicht erinnerlichen Ereignisses zu geben, bringen wir heute ausführliche Darstellungen, die sich auf Informationen aus authentischen Quellen gründen.

Zu Beginn ist zu erwähnen, daß ohne den geradezu übermenschlichen Einsatz unserer tapferen RAD.-Männer, die sich bis zur Erschöpfung immer wieder dem Feuer entgegenstellten, bei der großen Hitze und den schlechten Wasserverhältnissen ein Eindämmen in diesem Umfange nicht möglich gewesen wäre. Gleichzeitig ist neben dem Einsatz der Wehrmacht und der Feuerwehr auch der der SA.-Standarte 74 und ihres ausgezeichnet arbeitenden Nachrichtensturmes hervorzuheben. Die SA.-Männer haben nach ihrer zum Teil schweren Berufsarbeit mehr als ihre Pflicht erfüllt.

Ferner muß an dieser Stelle erwähnt werden, daß Regierungspräsident Diels, der am Montag an der Brandstätte weilte, im engeren Kreis sich sehr anerkennend über die Tat- und Entschlußkraft des Bürgermeisters Pg. Günther ausgesprochen hat.

Sehr häufig weilten Kreisleiter Pg. Nies, SA.-Brigadeführer Kleres, SA.-Standartenführer Remane und Kreisfeuerwehrführer Twele im Rehburger Gebiet, die zusammen mit den leitenden Männern der Forstverwaltung sich dauernd von dem ordnungsgemäßen Ablauf der Bekämpfungsmaßnahmen überzeugten.

Zum Glück konnte bis zur Stunde durch Zusammenarbeit aller Kräfte erreicht werden, daß der Schaden nicht so groß ist, wie vielfach angegeben. Namentlich ist es die staatliche Forst gewesen, die vor großen Brandverwüstungen durch die von Rehburg aus eingesetzten Mannschaften geschützt wurde.

Der Brand bei Stadt Rehburg, der soviele tätige Hilfsgemeinschaft gerade auch bei der Einwohnerschaft von Rehburg und Umgebung sah, hat durch harte Wirklichkeit bewiesen, daß jeder zum Kampf gegen Waldbrandgefahr aufgerufen ist.

Am Mittwoch, 11. Mai, etwa gegen 14.20 Uhr entstand in dem 5 Klm. von Stadt Rehburg entfernt liegenden Hüttenmoor ein Moorbrand. Zur Bekämpfung dieses Brandes wurden freiwillige Helfer herangezogen. Der städtische Revierförster Pg. Sternberg erschien mit drei Waldarbeitern an der Brandstelle, und unter Leitung des Revierförsters Pg. Neumann wurde dann mit den vorhandenen Helfern die Bekämpfung des Brandes vorgenommen.

Auch der Bürgermeister der Stadt Rehburg, Pg. Günther, dem das Verdienst zukommt, im weiteren Verlauf schnell das Erforderliche veranlaßt zu haben, und der Kreisfeuerwehrführer Pg. Twele-Nienburg waren erschienen, um sich an Oort und Stelle von den Bekämpfungsnaßnahmen zu überzeugen. Der Brand wurde durch Ausschlagen des Randbrandes bekämpft. Diese Arbeit zog sich bis Donnerstag, 12. Mai, hin.

Um 16.40 Uhr des Donnerstags rückte dann auf Befehl des Rehburger Ortsfeuerwehrführers die Freiwillige Feuerwehr Rehburgs, die bislang noch nicht eingesetzt war, mit einer Motorspritze zum Löschen aus.

Nach mehrstündiger Arbeit mußte angenommen werden, daß die restlose Bekämpfung des Brandes gelungen sei, da irgendwelche Anzeichen für ein weiteres Bestehen des Feuers nicht mehr zu erkennen waren.

Freitag größere Ausdehnung

Am Freitagmittag gegen 12.10 Uhr bemerkte der Revierförster Neumann vom Marktplatz in Rehburg daß über dem Rehburger Moor in Richtung des Brandes vom Vortage eine dichte Rauchwolke lag, die auf ein Wiederaufflammen des Feuers schließen ließ.

Der zufällig des Weges kommende Bürgermeister Pg. Günther wurde dann auf die Rauchwolke ebenfalls aufmerksam gemacht, und er ging sofort zwecks näherer Anweisung zum zuständigen Forstmeister. Forstmeister Heisecke, begab sich sofort zur Brandstelle, nachdem er den von Revierförster Neumann erlassenen Groß-Alarm bestätigt hatte.

Um den bedrohten westlichen Revierteil an der Straße Rehburg—Husum zu schützen, ergriff Forstmeister Heisecke die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Feuers, während Revierförster Neumann auf schnellstem Wege versuchte, den östlichen Teil der vorgenannten Straße vor dem Feuer zu bewahren.

Die Sicherung des letztgenannten Teiles war jedoch wegen der starken Rauchentwicklung und der damit verbundenen Gefährdung der wenigen Löschmannschaften unmöglich.

Wegen der kleinen Löschmannschaft (zwölf Mann) und der Rehburger Feuerwehr war es daher nicht möglich, den Brand auf der 1,8 Klm. langen Strecke an der Straße Rehburg—Husum festzuhalten. Das Feuer tobte mit großer Geschwindigkeit und größter Ausdehnung heran, so daß auch durch Gegenfeuer und dem Einsatz der Motorspritze dem Feuer nicht Einhalt geboten werden konnte.

Da man nun gegenüber dem Element ziemlich machtlos war, wurde nach dem RAD. auch das Pionierbataillon 22 aus Nienburg alarmiert. Wegen der starken Rauchentwicklung und der damit verbundenen Gefahr der Bedrohung von Menschenleben konnte der Einsatz unmittelbar am Brandherd aber nicht erfolgen. Deshalb wurden die Pioniere auf Umwegen über Schneeren, Mardorf und Rehburg eingesetzt.

Um 16.15 Uhr erfolgte der Einsatz einer weiteren Kompanie, die mit Motorsägen an die Bekämpfung des Gipfelfeuers arbeitete. Da nun der Brand in seiner gefährlichen Größe den in der Windrichtung des Feuers liegenden Forstort Hävern bedrohte, wurde der Einsatz des Pionier-Bataillons vom Norden her angeordnet. Nach eineinhalbstündiger Arbeit war die Gefahr für den Forstort behoben.

In der folgenden Nacht zum Sonnabend wurde von der Stadtgemeinde Rehburg der Einsatz sämtlicher wehrfähiger Männer im Alter von 16 bis 60 Jahren befohlen. Diese als Wachmannschaften eingesetzten Helfer litten aber dermaßen durch die starke Rauchentwicklung, daß sie gegen 2 Uhr morgens zurückgezogen werden mußten.

Um eine Uebersicht über die weitere Entwicklung des Feuers zu bekommen und einer Ausweitung vorzubeugen, wurde die gefährdete Strecke durch Revierförster Neumann und dem Kreisschriftwart der Feuerwehr, Benninger, besichtigt. Hierbei wurde festgestellt, daß das Feuer immer weiter griff und die vorhandenen Löschmannschaften für die Bekämpfung nicht ausreichen würden.

Dank an Arbeitsmänner und Pioniere

i) Gauleiterstellvertreter Schmalz und der Regierungspräsident von Hannover haben in einem Schreiben an die Reichsarbeitsdienstabteilungen in Stöckse und Stolzenau und an das Pionierbataillon 22 in Nienburg/Weser den Dank der Bewegung und des Staates für die bei der Bekämpfung des Rehburger Wald- und Moorbrandes gewährte wertvolle Hilfe zum Ausdruck gebracht. Die Arbeitsmänner haben in einer fast übermenschlichen Kraftanstrengung Tag und Nacht dem Feuer Widerstand geleistet und dadurch wertvolles Volksvermögen gerettet. Die Nienburger Pioniere haben das Uebergreifen des Brandes auf wertvollen Hochwaldbestand, insbesondere auf die Schneerener Staatsforst, verhindert.

SA.-Standarte 74 alarmiert

Um 17.20 Uhr des Sonnabends wurde dann die SA.-Standarte 74 alarmiert, die bereits um 18.40 Uhr mit etwa 150 SA.-Männern an der Brandstätte erschien. Die Männer, ausgerüstet mit Spaten und Schaufel, begaben sich sofort in das Gelände und beteiligten sich nun ebenfalls an der Bekämpfung. Außerdem waren Männer des Nachrichtensturms der SA.-Standarte 74 unter Führung des Sturmführers Pg. Bullmahn erschienen.

Da nun eine Brandbekämpfung auf weitere Sicht in Frage kam, mußten die Nachrichtenmänner besonders eingesetzt werden und gerade auch sie leisteten in ihrer Arbeit ganz Hervorragendes. In etwa 90 Minuten waren fünf Fernsprecher aufgestellt und etwa 18 Klm. Telefonkabel gelegt. Es ist dies besonders hoch anzuerkennen, da diese Männer sich freiwillig trotz zum Teil schwerer Berufsarbeit und unter sehr schwierigen Verhältnissen einsetzen mußten.

Die Bekämpfung des Feuers konnte nun von einer Vermittlungsstelle an der Straße Rehburg—Husum am „Jagen 59" vorgenommen werden. Die Brandleitung konnte darauf starke Löschmannschaften an die gefährdeten Stellen abordnen.

Flieger aus Wunstorf und Mardorf

Zugleich mit diesen SA.-Männern wurden auch die RAD.-Männer der Lager Stöckse, Stolzenau und Borstel, denen von Anfang an ein wesentlicher Teil der Arbeit zufiel, eingesetzt. Diese bewaffneten sich mit Kiefernzweigen und versuchten so, das Feuer auszuschlagen. Auch die Flieger aus Wunstorf und Mardorf wurden herangeholt. Alle eingesetzten Männer unterstützten sich gegenseitig und standen sich kameradschaftlich zur Seite.

Durch den Einsatz der vielen Mannschaften wurde bedingt, daß auch für Verpflegung gesorgt werden mußte. Hier traten die NS.-Frauenschaft und die NSV. sofort in den Dienst. Durch Spenden der Bevölkerung und Zuschüsse der Gemeinde konnten alle Helfer reichlich und gut verpflegt werden.

In der Nacht vom Sonnabend auf Sonntag gab es für die Nachrichtenmänner wieder eine Menge Arbeit. Das Feuer flackerte, durch den Wind angefacht, wieder auf, und so mußten die Fernsprechleitungen verlegt werden. Auch die Wach- und Löschmannschaften kamen keinen

24 F 48/51 T 98/51	a) 24.4.1951 8,20 Uhr b) Eigene Wahrnehmung	a) Moorflächenbrand. b) Am Sonntag, den 22.4.1951 gegen 8,20 Uhr bemerkte ich im sogenannten Hüttenmoor, in dessen Nähe ich mich zufällig befand, einen Flächenbrand, der infolge sonnigen u. trockenen Wetters, sowie mittlerer Windstärke, sich schnell ausdehnte. Gemeinsam mit Pol.-Wachtm. Malle, der wie auch mehrere Personen durch die starke Rauchentwicklung aufmerksam geworden, zur Brandstelle kam, konnten wir ein Übergreifen des Feuers an besonders gefährdeten Stellen, auf die angrenzende Rehburger Forst verhindern. Die Ermittlungen über die Entstehungsursache des Brandes, führten bisher nicht zu einem Ergebnis. Der durch den Brand entstandene Schaden ist nur ganz gering, da nur lediglich die alte Grasnarbe über dem Moor verbrannt ist. a) Liebenau, Pol.-Meister	a) Eigene Wahrnehmung b) entfällt c) Stadtverwaltung Rehburg-Stadt (Fernspr.-Nr. Bad Rehburg 219)

110	6.5.50	Betrifft: Moorflächenbrand.	7.5.50
FA 16/50	20.40 Uhr		16.40 Uhr
			8.5.50
			8.10 Uhr

Betrifft: Moorflächenbrand.

Am 6.5.50 gegen 19.35 Uhr entstand aus bisher ungeklärter Ursache, im Hüttenmoor der Rehburger Feldmark ein Flächenbrand, der nach etwa 3 Stunden eine Ausdehnung von ca 25 ha angenommen hatte. Da trotz vollkommener Windstille dennoch mit einem Übergreifen des Brandes auf die anliegenden Waldungen zu rechnen war, wurde auf Veranlassung der beiden Revierförster Neumann und Schädlich, Feueralarm gegeben. Die Freiwillige Feuerwehr Rehburg-Stadt rückte daraufhin in Stärke von 25 Mann zur Brandstelle. Auf Veranlassung des Revierförsters Neumann wurden gegen 23.00 Uhr die Feuerwehren Leese und Landesbergen alarmiert, die ebenfalls zur Brandstelle rückten und gemeinsam das Feuer bekämpften. Gegen 2.45 Uhr konnte der Brand als gelöscht angesehen werden und die Feuerwehr abrücken. Die bisherigen Ermittlungen über die Brandursache haben noch zu keinem Ergebnis geführt. Es ist anzunehmen, daß die Brandursache auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Da nur die Grasnarbe über dem Moorboden abbrannte, ist kein Sachschaden entstanden.

54 F 135/51	a/ 30.8.51 20^{10} Uhr b/ eigene Wahrnehmung 30.8.51 20^{20} Uhr	a/ Feuer durch Blitzschlag. b/ Am 30.8.1951 gegen 19^{40} Uhr begann ein schweres Gewitter über Rehburg-Stadt und Umgebung, wobei es bei den heftigen Gewitterschlägen auch einschlug. Gegen 20^{20} Uhr bemerkte ich in nordöstlicher Richtung einen Feuerschein und begab mich sofort mit Fahrrad dorthin. Ich stellte dann fest, daß das Wohnhaus des Landwirts Friedrich Frensel, Rehburg-Stadt durch Blitzschlag in hellen Flammen stand und die Freiwillige Feuerwehr bereits den Brand bekämpfte. Durch den orkanartigen Sturm konnte sie jedoch nicht verhindern, daß das Feuer in kurzer Zeit den Dachstuhl mit sämtlichen eingebrachten Ernteerträgen vernichtete und das Gebäude bis auf die Umfassungsmauer abbrannte. Die Krim.-Außendienststelle Kreis Nienburg führt die weiteren Ermittlungen. c/ Liebenau, Pol.-Meister	a/ eigene Wahrnehmung b/ entfällt c/ Friedrich Frensel, Landwirt Rehburg-Stadt 246

580163

4 F18 u.19/52	a) 14.2.1952 23,40 Uhr b) Eigene Wahrnehmung	a) Wohnhausbrand. b) Am 14.2.1952 gegen 23,40 Uhr entstand aus bisher ungeklärter Ursache ein Brand im Hause des Milchkontrolleurs August Diele Rehburg-Stadt Nr. 47. Das Wohnhaus brannte trotz tatkräftigen Eingreifens der Feuerwehr, einschließlich der Stallung und seiner Stellmacherwerkstatt bis auf die Umfassungsmauern vollständig nieder. Der entstandene Schaden beträgt ca. 2500 bis 2700 DM. c) Liebenau, Pol.-Meister.	a) Eigene Wahrnehmung b) entfällt c) August Diele Milchkontrolleur Rehburg-Stadt Nr. 47

580164

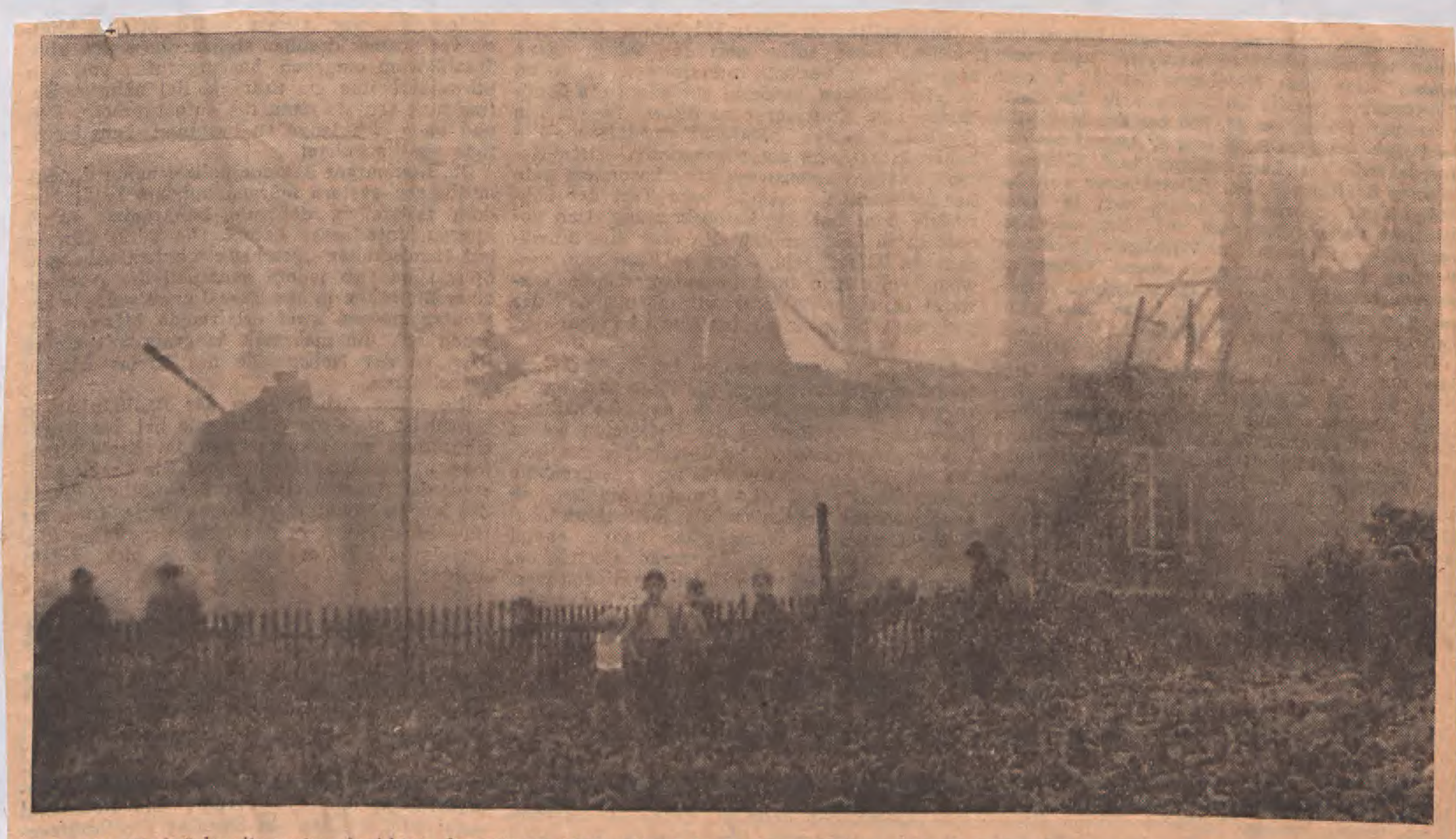
Verdiente Feuerwehrleute wurden befördert

Die Rehburger Wehr konnte auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken

Rehburg-Stadt. Mit einem Konzert der Feuerwehrkapelle, unter der Leitung von Kapellmeister Engelke, wurde der am Sonnabend im „Ratskeller" abgehaltene Kameradschaftsabend der Freiwilligen Feuerwehr eröffnet. In seinem Jahresrückblick konnte Wehrführer August Kloth die erfreuliche Mitteilung machen, daß die Wehr an zwei Wettkämpfen, in Uchte und Münchehagen, teilgenommen hat und in Uchte den dritten, in Münchehagen den ersten Preis erhielt. Die jungen Kameraden, so betonte der Wehrführer, hätten sich 100prozentig eingesetzt. Zahlreiche Feuerwehrleute besuchten die Feuerwehrschule. Ferner teilte er mit, daß die Gmeinde im letzten Jahr neue Ausrüstungsstücke angeschafft hat.



In Verhinderung des Unterkreisbrandmeisters Brandes (Winzlar) sprach der Wehrführer anschließend vier Beförderungen aus. Friedrich Busche 36, Heinrich Suer 55 und Friedrich Meyer 147 wurden zu Löschmeistern, Ernst Grieslawski zum Oberfeuerwehrmann ernannt. Der Wehrführer versicherte, daß die Wehr auch in Zukunft getreu dem Wahlspruch: „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr" ihre Pflicht tun werde. Bei dem anschließenden gemütlichen Beisammensein wurde noch manche Rede gehalten und manches Hoch auf die Wehr ausgebracht.



Wie „Die Harke" bereits gestern berichtete, brannte am Montagabend durch einen Blitzschlag das Anwesen des Landwirts Meyer bis auf die Umfassungsmauern nieder. **Einige Stück Vieh wurden so schwer verletzt, daß sie notgeschlachtet werden mußten. Unser Bild zeigt das zerstörte Haus während des Brandes.** Aufn.: H. Plinke

Großbrand in Rehburg-Stadt:

Blitzschlag äscherte Haus ein

Ernte und ein Teil des Viehs ein Raub der Flammen

Rehburg-Stadt. Gegen 19 Uhr schlug gestern abend ein Blitz in das Haus des Landwirts August Meyer, Rehburg-Stadt, Düsselburger Straße 287. Die entsetzten Bewohner sahen, daß der Giebel Feuer gefangen hatte. Im Nu breiteten sich die Flammen aus. Die Feuerwehren von Rehburg-Stadt, Münchehagen und Winzlar rückten an. Kreisbrandmeister Brandes erschien ebenfalls am Brandort. Größte Schwierigkeiten bereitete die Beschaffung von Löschwasser: Eine über 500 m lange Schlauchleitung zum nächsten Bohrbrunnen mußte von dem einsam liegenden Anwesen aus gelegt werden.

Trotz aller Bemühungen brannte das Haus, in dem neben der Wohnung auch Scheune und Stallungen untergebracht sind, bis auf die Umfassungsmauern nieder. Die gesamte Heu- und ein großer Teil der Roggenernte verbrannten. Sechs Schweine, eine Sau und ein Kalb erlitten teils Brandwunden, teils Rauchvergiftungen. Sie mußten notgeschlachtet werden. Der gesamte Schaden war gestern abend noch nicht feststellbar.

20.7.59

Wenn auch zwei Verhaftungen erfolgten

580166

Mardorf schläft nachts nicht mehr ruhig

Neunmal brannte es in diesem Jahr — Fast eine Million Mark Schaden





Links: Hinter diesen hohen Bäumen stand die Gastwirtschaft Asche. Im Vordergrund Gastwirt Bruns, der das gerettete Mobiliar bei Nachbarn unterbringen konnte. — Rechts: Im Hintergrund die Überreste des Gasthauses.

Mardorf/Schneeren. Im Laufe dieses Jahres hat es am Sonntag – wie berichtet – zum neunten Male in Mardorf gebrannt. Diesmal war es die alte Gastwirtschaft Asche, die innerhalb von einer Stunde in Schutt und Asche gelegt wurde. Vorher waren es Bauernhöfe, Schuppen, Scheunen und Wohnhäuser. Der Gesamtschaden läßt sich nicht genau beziffern er geht aber in die Hunderttausende. Verständlich, daß sich im Laufe der verflossenen Monate eine sich steigernde Unruhe in der Bevölkerung von Mardorf, Schneeren und den benachbarten Dörfern breitmachte. Sie führte dazu, daß die Bauern, die jetzt ihr Getreide in die Scheunen und Bauernhäuser fahren, nachts unruhig schlafen oder gar nicht erst zu Bett gehen. Die Gemeindeverwaltung hat aus diesem Grunde Nachtwachen organisiert. Seit Wochen gehen nachts zwei Streifen durch das Dorf, damit die anderen wenigstens eine Nachtruhe haben. Dennoch hat es in den vergangenen acht Tagen dreimal Feueralarm gegeben. Das Gehöft des Bauern Seegers, Nr 26, ging Anfang voriger Woche in Flammen auf, in der Nacht zum Sonntag wäre fast das Gehöft des Bauern Denker ein Raub der Flammen geworden. Im letzten Augenblick wurde das Feuer jedoch bemerkt. Ein Fuder Getreide, das unter die Überdachung gefahren war, brannte lichterloh. Bemerkt von den Gästen der Gastwirtschaft Asche, konnte im letzten Augenblick eine Ausdehnung des Feuers verhindert werden.

Schon lange spricht man in Mardorf, Schneeren und Umgebung von dem „Feuerteufel", denn zweifellos liegt in allen Fällen Brandstiftung vor. Nachbarn wollen gesehen haben, wie sich ein junger Mann in der Nacht zum Sonntag von dem Gehöft Denker entfernte, als das Fuder Getreide in Flammen stand. Man machte sich seine Gedanken über den Täter.

Auf Grund der bei der Polizei erstatteten Anzeige nahmen am Sonntag Beamte der Polizei und der Kripo die Ermittlungen auf. Sie saßen zum Schluß ihrer Tätigkeit in der Gastwirtschaft Asche, um von den hier beim Abendschoppen sitzenden Bürgern Hinweise zu bekommen, die für die weitere Arbeit dienlich sein konnten. Es war gegen 19 Uhr, als die Gaststubentür aufgerissen wurde: „Das Gasthaus brennt". Man wollte es nicht glauben, aber in diesem Augenblick schlugen schon die Flammen aus den dem Gasthaus angegliederten Stallungen. Das Feuer griff so schnell um sich, daß die schon einen schnellen Einsatz gewohnte Feuerwehr beinahe machtlos war. Bis auf den Grundmauern ist das neue Gebäude niedergebrannt. Nur mit Mühe und Not konnten die Möbel und die Einrichtungen des Gastwirts Bruns und der Schwiegermutter Frau Asche gerettet werden. Nachbarn nahmen die Familie auf.

Ganz Mardorf war auf den Beinen. Aus Rehburg-Stadt, aus Schneeren und Bolsehle kamen die Menschen, selbst Sommerfrischler vom Meer eilten zum Brandherd. Das geschah nicht der Neugierde wegen, sondern aus Protest und Erregung. Daß nun ein zweiter Feuerteufel sein Unwesen trieb, das ist für alle Mardorfer und Schneerener keine Frage mehr.

ERNST FREESE JUN.
SCHAFFT EIN SCHÖNERES DORF.
1960

580167

Der vor einigen Wochen verhaftete 17jährige Malerlehrling steht in dem Verdacht, die vorhergehenden sieben Brände angelegt zu haben. Jetzt hat die Kriminalpolizei dessen Freund, einen 17jährigen Schlachterlehrling, unter dem Verdacht der Brandstiftung vorläufig festgenommen. Die Mardorfer glauben, daß aber noch andere zu diesem Brandstifterkreis gehören, sie haben natürlich keine Beweise für die Annahme. So wartet man gespannt auf die weiteren Ermittlungen der Kriminalpolizei. Man wünscht, daß der oder die Täter bald hinter Schloß und Riegel kommen, damit endlich wieder Ruhe und Sicherheit in die Dörfer einziehen kann.

Die Brandserie begann Anfang dieses Jahres. Als erstes Gehöft ging der Hof Brase Nr. 105 in Flammen auf, dann folgte die frühere Gastwirtschaft Thürnau, wenig später war der Gebäudekomplex Nordmeyer, früher Postagentur, an der Reihe. Nach einer Pause standen plötzlich eines Nachts der Struckmannsche Schuppen und der Kahlesche Schuppen in Flammen. Ein riesiges Schadenfeuer war schließlich, als der Dunkersche Hof mit Wohnhaus und Nebengebäuden abbrannte. Nicht minder groß war die Feuersbrunst auf dem Hofe des Bauern Seegers. Bevor jetzt die Gastwirtschaft Asche im Feuer niederging, hatte der Feuerteufel das Gehöft Denker angezündet. Zwischendurch gab es in diesem Jahre zwei Waldbrände. Die Bauern glauben, daß diese auch die Brandstifter angelegt haben.

Wir sprachen gestern mit vielen Bauern, Handwerkern und Gewerbetreibenden in Mardorf und Schneeren. Sie alle sind erschüttert, aber schon merklich ruhiger geworden, weil sie glauben, daß die Brandstiftungen jetzt ein Ende nehmen werden. Die Geschädigten finden keine Bauhandwerker mehr, die die durch Brand zerstörten Gebäude wieder aufbauen wollen. Sie haben nicht genügend Arbeitskräfte und sind außerdem mit Aufträgen bis obenhin zugedeckt. Natürlich waren die von der Brandserie erfaßten Grundstückseigentümer versichert, aber: „Mit dem Geld können wir keinesfalls wieder aufbauen. Es ist alles teurer geworden und die Preise steigen noch laufend." EP

16jähriger spielte Feuerteufel

Am Sonntag beim Legen eines Waldbrandes verhaftet — Seesener Feuerteufel war sein Vorbild

Mardorf. Seit Sonntag können die 950 Einwohner der Gemeinde Mardorf endlich wieder ohne Angst schlafen gehen. In überraschendem Zugriff konnte Sonntagnachmittag der 16jährige Malerlehrling August Nordmeier aus Mardof festgenommen werden. Die Polizei hat ihn auf frischer Tat ertappt, als er im Walde zwischen Bannsee und Pferdeweg an sieben Stellen gleichzeitig Feuer gelegt hatte. Bereits bei der ersten Vernehmung durch die Hannoversche Kriminalpolizei hat der 16jährige fünf Brandstiftungen zugegeben, bei denen ein Sachschaden von etwa einer Viertelmillion Mark entstanden ist. Sein Idol war, wie er den Kriminalbeamten erklärte, der Feuerteufel von Seesen.

Sechs Wochen lang schwebten die Mardorfer in Angst und Schrecken, nachdem am 22. Mai durch Brandstiftung ein Waldbrand am Bannsee entstanden war. Bereits in der folgenden Nacht zum 23. Mai brannte die Scheune des Einwohners Kahle ab. In der Nacht vom 11. zum 12. Juni wurde ein mit Stroh gefüllter Schuppen auf dem Grundstück Nr. 21 ein Raub der Flammen und in der Nacht vom 12. zum 13. Juni wurde durch ein nächtliches Großfeuer der Bauernhof von Heinrich Dunker eingeäschert. Hier war ein Brandschaden von über 200 000 Mark entstanden. Dieses Großfeuer war der Anlaß, daß in Mardorf der Gemeinderat den Beschluß faßte, alle erwachsenen männlichen Einwohner des Dorfes nachts abwechselnd auf Brandwache zu schicken. Im Dorf war das Mißtrauen ausgebrochen.

Obwohl das auch der 16jährige wußte, glaubte er anscheinend, daß nach zweieinhalbwöchiger Ruhe die Aufmerksamkeit der Einwohner und der Polizei nachgelassen haben würde. Das wurde ihm zum Verhängnis, denn als am Sonntag gegen 15 Uhr ein fremder Autofahrer mit der Meldung von dem neuen Waldbrand in das Dorf jagte, wurde Großalarm gegeben. Nicht nur die Feuerwehr rückte aus, um das an sieben Stellen in Laub, trockenen Ästen und Tannennadeln gelegte Feuer zu löschen, sondern auch Polizeibeamte und viele Einwohner rasten mit allen möglichen Gefährten zur Brandstelle. Dort war, genau wie bei den früheren Bränden, auch der 16jährige Lehrling anzutreffen, gegen den sich in letzter Zeit mehrfach der Verdacht gerichtet hatte. Er soll in anderen Fällen sogar bei den Löscharbeiten geholfen haben. Kaum 100 m von dem Waldbrand entfernt wurde er von einem Polizeibeamten verhaftet und schon kurze Zeit später von der Kripo vernommen.

Die Nachricht von der Festnahme verbreitete sich am Sonntagabend blitzschnell im Dorf und war das Hauptgesprächsthema. Auch am gestrigen Montag wurde überall in Mardorf über den Feuerteufel diskutiert, nachdem sich die ersten Vermutungen bestätigt hatten. Niemand weiß etwas über die Gründe und Motive, die den Jungen zu den Brandstiftungen getrieben haben, die sechs Wochen lang das Dorf in Angst und Schrecken hielten. War es krankhafte Veranlagung? War es die Freude am Feuer? Oder war es tatsächlich nur das Vorbild des Seesener Feuerteufels? Bürgermeister Struckmann und Gemeindedirektor Hase trauten dem Frieden am Sonntag allerdings noch nicht ganz. Sie waren Sonntagabend mit der Brandwache dran und hielten es für richtiger, noch die ganze Nacht durch das schlafende Dorf zu patroullieren. Hoffentlich ist es die letzte Brandwache gewesen, die die Mardorfer halten mußten.

580168

Sonnabend/Sonntag, 4./5. Februar 1961

An der Handpumpe begann es

Feueralarm mit Hörnern „weiter gereicht" / Heinrich Busse

REHBURG STADT. „Es war im Jahre 1896. Da fanden sich auf Anregung des damaligen Bürgermeisters einige verantwortungsbewußte Männer zusammen, denen das Wohl Rehburgs besonders am Herzen lag. Ja, ich habe auch dazugehört." So berichtete uns — natürlich in plattdeutsch — Heinrich Busse, der Senior der Freiwilligen Feuerwehr in Rehburg Stadt.

Trotz seines hohen Alters, er ist schon 84 Jahre alt, weiß er viel aus der „Jugendzeit" der Wehr zu erzählen, deren einziger lebender Mitbegründer er noch ist. Zu Anfang bestand die Wehr aus 32 Mitgliedern, wurde aber schon im folgenden Jahr auf über 50 erweitert. Heinrich Busse erhielt die Aufgabe, die Handdruckpumpe zu bedienen. Diese stand im Spritzenhaus. Bei Feueralarm wurden zwei Pferde davorgespannt, und ab gings in Richtung „Qualmwolke".

Der Alarm wurde mit Feuerhörnern geblasen. Jeder Angehörige der Wehr besaß ein Feuerhorn und mußte, sobald er das Hornzeichen eines Kollegen hörte, auch in sein Horn stoßen und Alarm geben. So drang die Kunde vom Feuer bald bis zum äußersten Haus des Ortes. Jetzt hieß es, so schnell wie möglich am Brandort zu sein, denn die Wehr, die das erste Löschwasser gab, erhielt eine Belohnung von der Brandkasse.

Schmunzelnd erzählte uns Opa Busse folgende nette Begebenheit: „Als wir einmal die Feuerhörner hörten und mit der Handpumpe zum Brandort liefen, hörten wir unterwegs, daß die Wasserverhältnisse dort sehr schlecht waren. Man mußte erst lange Schläuche verlegen. Daraufhin ließ der Hauptmann kurzentschlossen die Schläuche an den nächsten Brunnen anschließen, und wir konnten so als die ersten Wasser ins Feuer spritzen. Daraufhin erhielten wir die Belohnung der Brandkasse."

Heinrich Busse, der 1896 als 19jähriger die Rehburger Wehr mitbegründete, wurde, nachdem er 33 Jahre die Handdruckpumpe und Spritze bedient hatte, passives Mitglied der Wehr. Mit 84 Jahren erhielt er jetzt die Ehrenmitgliedschaft. Sie wurde ihm bei der Feier zum 65jährigen Bestehen der Wehr verliehen.



Rehburgs Feuerwehrsenior: Heinrich Busse

Montag, 18. Januar 1965

Verdiente Feuerwehrmänner wurden geehrt

Der langjährige Stadtbrandmeister ging, ein neuer kam

Rehburg. Im Rahmen eines Kameradschaftsabends beging die Freiwillige Feuerwehr am Sonnabend im „Ratskeller" die Feier ihres 69. Geburtstages. Unter den zahlreichen Geburtstagsgästen befanden sich unter anderem Kreisbrandmeister Wente und Stadtdirektor Lüer. Stadtbrandmeister August Kloth gab einen Rückblick über den Werdegang der Wehr. Am 16. Januar 1896 wurde die Wehr von 30 Männern unter dem damaligen Bürgermeister W. Messwarb gegründet. Zum Hauptmann wurde Bäckermeister H. Lustfeld gewählt. Die Stadt schaffte Uniformen und Ausrüstungsgegenstände an. Ein Jahr später wurde die Kapelle gegründet. Wehr und Kapelle erfreuten sich eines ständigen Aufstiegs. 1910 erfolgte die Anschaffung einer zweiten Handdruckspritze.

Nach dem ersten Weltkrieg fand sich die Wehr unter Hauptmann H. Lustfeld wieder zusammen. Eine Motorspritze wurde angeschafft. In den zwanziger Jahren standen Wehr und Kapelle in voller Blüte. Nachfolger von H. Lustfeld wurde Kassenrendant H. Blecher. Ihm folgten A. Lustfeld Nr. 100, H. Blecher Nr. 90 und Ludwig Benninger. Durch den zweiten Weltkrieg wurde die Aufwärtsentwicklung der Wehr unterbrochen. Als sich nach 1945 wieder Männer fanden, um den Feuerschutz zu gewährleisten, erfolgten laufend weitere Motorisierungen der Wehr, bis 1960 ein Tanklöschfahrzeug zur Anschaffung kam. Zum Abschluß seiner Ausführungen dankte August Kloth dem Rat der Stadt Rehburg und der Stadtverwaltung für die laufende Unterstützung der Wehr. Kreisbrandmeister Wente nahm Ehrungen und Verabschiedungen vor. Zu acht Jubilaren gewandt, betonte Wente, daß wir in einer Zeit der Unrast leben. Es sei heute schwer, die Menschen zu finden, die sich für die Allgemeinheit einsetzten. Im Kreise Nienburg gäbe es 2400 freiwillige Feuerwehrmänner. „Ihr habt 40 bzw. 50 Jahre treu eure Pflicht getan. Möge sich die Jugend daran ein Beispiel nehmen," sagte Wente.



August Kloth

Für 50jährige Treue erhielten die Ehrenzeichen der Regierung Friedrich Meyer, August Stöxen und Heinrich Kräft. Wilhelm Häusler, Friedrich Busche, Wilhelm Kloth, Ludwig Benninger und Ludwig Busse wurden für 40jährige Teue ausgezeichnet. Im Namen der Jubilare dankte Ludwig Benninger für die Auszeichnung. Der Kreisbrandmeister teilte im Anschluß an die Ehrung mit, daß der langjährige Stadtbrandmeister August Kloth und sein Stellvertreter Oberbrandmeister Friedrich Bössling auf der letzten Generalversammlung der Wehr den Wunsch geäußert hätten, aus Altersgründen ihre Ämter zur Verfügung zu stellen. Zum neuen Stadtbrandmeister sei damals der Landwirt Heinrich Suer Nr. 55 gewählt worden. Wente betonte, daß diese beiden Männer getreue Vorbilder der Wehr waren, ständig bemüht, des Nächsten Hab und Gut zu schützen. Im Namen des Kreisfeuerwehrverbandes sowie des Landkreises sprach der Kreisbrandmeister Wente seinen Dank aus und entband sie dann von ihren Ämtern. Wente übergab nunmehr die Geschäfte dem neuen Stadtbrandmeister, dessen offizielle Ernennung auf einer der nächsten Ratssitzungen erfolgen soll. Zu Beginn des Abends erntete die Feuerwehrkapelle für ein dargebotenes Konzert reichen Beifall. -g



Heinrich Suer



In den Trümmern des Wohnhauses und des alten Stalles (rechts) wurden die Löscharbeiten auch gestern noch fortgesetzt. Aufn.: Kloss

9.2.1967

Wieder ein Wohnhaus mit Stallung eingeäschert

Feueralarm in Rehburg: Starker Nordwestwind entfachte in kurzer Zeit ein rasendes Flammenmeer

Rehburg. In der Nacht zum Mittwoch, vier Tage nachdem in Pennigsehl eine Pachtstelle fast völlig eingeäschert wurde, zerstörte ein Schadenfeuer in Rehburg den größten Teil des landwirtschaftlichen Anwesens von Wilhelm Most an der Loccumer Straße (Jägerstraße 227) mit Wohngebäude und Stallung. Nur der vor einigen Jahren neu angebaute Schweinestall blieb dank einer soliden Brandmauer vor den Flammen verschont. Der Sachschaden wird auf rund 100 000 Mark geschätzt.

Fast genau um Mitternacht wurde in Rehburg Feueralarm gegeben, nachdem ein Hausbewohner die Gefahr bemerkt hatte. Im alten Stall, wo man den Brandherd vermutet, griffen die Flammen, durch den starken Nordwestwind begünstigt, rasend schnell um sich. Ein Rind und etwa 30 Hühner konnten nicht mehr rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden. Gestern vormittag fand man auch die verkohlten Überreste eines Hundes in den Trümmern.

Die Freiwilligen Feuerwehren Rehburg und Loccum bekämpften den Brand mit drei Löschfahrzeugen, wobei sich die Aufmerksamkeit der Wehrmänner auch auf die benachbarten Gebäude richten mußten, die wegen des starken Funkenfluges gleichfalls gefährdet waren. Das Loccumer Tanklöschfahrzeug übernahm deren Sicherung.

Der an das Wohnhaus angebaute neue Stall, in dem auch Erntevorräte lagerten, konnte nach stundenlangen Anstrengungen der Wehrmänner vor der Vernichtung bewahrt werden. Das Wohnhaus jedoch fiel gleichfalls dem rasenden Flammenmeer zum Opfer und brannte bis auf die Außenmauern nieder.

Bereits in der Brandnacht nahm die Nienburger Kriminalpolizei ihre Ermittlungen nach der Brandursache auf. In dem noch am gestrigen Mittwoch brennenden und qualmenden Schutthaufen werden sich allerdings kaum irgendwelche brauchbaren Hinweise finden lassen, so daß man sich bisher kein klares Bild verschaffen konnte. Die Möglichkeit einer Brandstiftung kann sich nur auf Vermutungen stützen.

Die Rehburger Wehrmänner mußten während des gestrigen Tages die Brandstelle weiterhin ständig unter Kontrolle halten. Das glimmende Gebälk wurde eingerissen und abgelöscht. Stadtbrandmeister Heinrich Suer: „Von unseren Leuten haben einige schon die dritte Garnitur an ...“ Der von dem Brand betroffene Wilhelm Most ist selbst Mitglied der Rehburger Feuerwehrkapelle. hak

580171

Die " Freiwillige Feuerwehr "

gegründet am 16. 1. 1896
Hauptmann und Commandeur Heinrich Lustfeld, Nr 165

Ausschnitt aus dem Gründungsprotokoll

Fotos 19o9 / Marktplatz

19o9	2 Fotos - Gemeindeschule - Feuerwhrturm -
19o9	Postkarte der Rehburger Wehr Ehrentag - Bild -
19o2	14 Häuser brannten ab Schornsteinbrand im Hause Friedrich Dökels, Nr. 11 war Entstehungsursache
1927	Bäckermeister Heinrich Lustfeld, der erste Hauptmann der Wehr - foto - Nachruf
1938	Wald- und Moorbrandberichte Dokument der Einsatzbereitschaft Tatsachenbericht vom Bürgermeister an die Regierung Hannover - Original - Durchschrift -
1935	Inventar Verzeichnis - Original -
1932	Erwerb einer Magirusspritze Originalfoto einer ähnlichen Spritze
	Original- Gebührentarif für die Benutzung der Motorspritze
	Eine Feuerschutz - Verordnung König Georgs III. bei der Flachs Bearbeitung Flachs wird immer weniger angebaut
	1 " Notenbuch " von August Lempfer 1 " von einem Musiker aus Bergkirchen
1945	Bauer August Kloth wurde 6. Wehrführer - Bild -
195o 1951 1952	Moorflächenbrand Originalberichte
1956	Feuerwehr erhielt Standarte Rehburg im Festschmuck (6o Jahre Bestehen) Kapelle marschiert mit Schellenbaum und Standarte (Schellenbaum gestiftet von Dr. Hübner Standarte " " Schlachtmeister Wilhelm Meyer) 1952
	6o Jahre Feuerwehr - 6 Bilder -
1959	Blitzeinschlag in Landwirtschaft August Meyer, Düsselburger Straße 287
1959	Verdiente Feuerwhrleute werden befördert. Wehrführer August Kloth im Ratskeller
196o	16 jähriger spielte Seesener Feuerteufel Malerlehrling August Nordmeyer wurde in Mardorf festgenommen. Mardorf schläft nachts nicht mehr.
1961	Feuerwehrsenior Heinrich Busse (84 Jahre) - Foto -
1962	Schützenfest - diverse Fotos - Original
1963	neuer Kreisbrandmeister: Kurt Wente aus Leeseringen, Nachfolger des Herrn Brandes aus Winzlar
1965	Stadtbrandmeister wird Landwirt Heinrich Suer, 55 , - Bild - (Bürgermeister Väterchen und H. Suer)
1967	Wohnhaus und Stallung eingäschert von Herrn Wilhelm Most, Jägerstraße Nr. 227

Feuerwehrkapelle (November 1897)

580172

1967	Im November 1897 wurde in Stadt Rehburg die erste Feuerwehrkapelle ins Leben gerufen Kapellmeister heute : Wilhlm Engelke - Foto - Zeitung
1964	7o. Geburtstag des Schneidermeisters Friedrich Bößling - Zeitung - Foto - Todestag 1974 leitete die Feuerwehr
1968	Friedrich Dökel Mitbegründer der Feuerwehrkapelle - Nachruf - Foto -
1967	Rehburger Feuerwehrkapelle 6o Jahre (Fehler : 7o Jahre)
1967	Feuerwehrkapelle feiert Jubiläum (7o Jahre) mehrere Bilder
ca. 196o	FW ⊥ Kapelle - 4 Fotos -

ca. 1970 Heinz Stolte } Kapellmeister
Kurt Meister }

- Fotos -

















Schützenfest 1962 „Rehburg-Stadt" 580173

Foto-Weigt (4/62)








70
Freiwillige
Feuerwehrkapelle
Rehburg-Stadt
1897-1967



580177





70

Freiwillige

Feuerwehrkapelle

Rehburg-Stadt

1897-1967

100 Jahre Feuerwehr Rehburg

Am 16. Januar 1896 wurde in Rehburg die Freiwillige Feuerwehr gegründet.



Aus dem Gründungsprotokoll:

„Unter der bislang vorhandenen Spritzenmannschaft waren wohl einige, welche es als eine Ehrensache ansahen, voll und ganz ihre Schuldigkeit zu thun, wogegen jedoch andere es als einen Zwang als unangenehme Pflicht empfanden und nur das vollbrachten, wozu sie der Zwang trieb. Daß unter diesen Umständen die Handlungen durchweg unkorrekt und nicht präzise ausgeführt wurden, ist begreiflich. Um diesen Übelstande abzuhelfen, wurde die freiwillige Feuerwehr gegründet. Sofort erklärten 30 Mann ihren Beitritt."

Es war die erste Feuerwehr im Kreise Stolzenau. Zum Hauptmann und Commandeur der Freiwilligen Feuerwehr in Rehburg wurde Heinrich Lustfeld Nr. 165 gewählt. Neben dieser Feuerwehr bestand immer noch die alte Spritzenmannschaft, die der Stadt unterstand. Sie wurde am 1.5.1896 aufgelöst.

Am 9.6.1897 wurde auf Antrag mehrerer Mitglieder eine außerordentliche Versammlung einberufen, weil drei Mitgliedern zur Last gelegt wurde, daß sie durch unrechtmäßige Beschaffung von Schnaps gelegentlich eines Ausflugs nach Winzlar, ein unehrenhaftes Verhalten an den Tag gelegt hatten. Sie wurden mit zwei Mark Strafe belegt.

Im Jahre 1902 war der Großbrand auf der Heerhorst vom 25. zum 26. Dezember. Der Brand entstand während des Nachmittagsgottesdienstes und brach im Hause des Bürgers Dökel Nr. 11 im Schornstein aus. Die gesamte Heerhorst wurde vernichtet.

14 Häuser wurden ein Raub der Flammen. Nach diesem schrecklichen Ereignis kaufte der Magistrat eine neue größere Spritze. Diese traf am 5. Juli 1904 ein. Sie kostete frei Bahnstation 2.797,50 Mark, hatte 300 Meter Schlauch und lieferte 400 l Wasser pro Minute. Die Vorgängerin dieser Spritze war eine im Jahr 1836 von Gottfried Hohnbaum angefertigte. Sie hatte damals 600 Mark gekostet. Am 13. Februar 1922 wurde dieser Veteran für 500.000 Mark an eine Hannoversche Rohstoffgesellschaft verkauft. Bezeichnend für die damaligen Geldverhältnisse ist die Tatsache, daß die Stadt kurz vor dem Verkauf der alten Spritze ein höchstmodernes Modell zum Preis von 110.000 Mark erstand. Dieser Spritze ging es besser als ihren Vorgängerinnen. Es gelang im letzten Augenblick, die Spritze vor der Verschrottung zu retten. Sie wird im Festzug mitfahren.

100 Jahre Feuerwehr Rehburg 1896-1996

Am 29. Oktober 1908 wurde der Kreisfeuerwehrverband gegründet. Sitz des Verbandes war Rehburg, sein Vorsitzender Heinrich Lustfeld 165. Ein Jahr später, am 6. Juni 1909, wurde dann das erste große Kreisfeuerwehrfest in Rehburg abgehalten, bei dem 28 Feuerwehren und zahlreiche Vereine in der festlich geschmückten Stadt anwesend waren. Vier Wochen später überreichte der damalige Landrat Bergmann dem Feuerwehrhauptmann im Auftrage des Kaisers das von diesem geschaffene Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerlöschwesen. Das Scheunenviertel wurde am 13.9.1915 ein Raub der Flammen. Damals brannten 26 Scheunen und das Wohnhaus von Kloth 264 ab.

Und nun ein großer Sprung in die jüngere Vergangenheit zu Ereignissen, die sicher noch vielen in Erinnerung sind. So liegt der Großbrand bei Friedrich Lustfeld, Heerweg, mittlerweile auch schon 20 Jahre zurück. Dort fielen Scheune und Stallungen den Flammen zum Opfer. Der Wohnteil des Gebäudes konnte dank Brandmauer und schnellem Eingreifen der Feuerwehr gerettet werden.
Am 18.6.77 brannte das Haus von August Kastenschmidt im Weidendamm komplett ab. Das Grundstück dient dem Milchwerk heute als Parkplatz.

Die von der Firma Henniges gespendete Anhängeleiter wurde am 27.8.80 der Rehburger Feuerwehr übergeben. Wenig später wurde ebenfalls von Henniges ein VW-Bus gespendet, der durch Spenden weiterer Firmen für Feuerwehrzwecke umgerüstet werden konnte. Dieses Fahrzeug löste den alten Opel-Blitz ab.
Beim Scheunen- und Stallungsbrand bei Heinrich Lempfer am 16.12.81 war es so kalt, daß zur Vermeidung von Eisbildung in den Amaturen und Schläuchen ständig das Wasser laufen mußte.
Bei der Generalversammlung am 2.1.82 wurden die ersten elf Frauen in den aktiven Dienst übernommen.

Am 1.1.85 wurden die Blauröcke kurz nach Mitternacht zu einem Einsatz beim Landwirt Schreiner im Heneken Pohle gerufen. Dort brannte das Dach über den Stallungen ab. Der Wohnteil konnte geschützt werden.
Das heutige Löschgruppenfahrzeug, wie sein Vorgänger sowie die alte Spritze von 1922 vom Hersteller Magirus, wurde der Wehr im Jahre 1987 übergeben.
1989 wurde der heutige Mannschaftstransportwagen (VW-Bus) angeschafft. Die Hälfte der Kosten konnte durch Spenden Rehburger Firmen finanziert werden. Die andere Hälfte haben die Wehrkasse, die Jugendfeuerwehr sowie die Kapelle getragen.

Den umfangreichsten und längsten Einsatz in ihrer Geschichte hatte die Rehburger Wehr in der Zeit vom 7. - 13.5.93 beim Moorbrand Vehrenheide/Wildes Moor. Hier kamen neben der Kreisfeuerwehrbereitschaft auch Transporthubschrauber der Bundeswehr zum Einsatz. Nur vier Tage später war ein zweitägiger Einsatz in der Neuen Forst.

In allen Belangen gut gerüstet, fehlt der Feuerwehr Rehburg derzeit nur eines, ein den Erfordernissen einer Stützpunktwehr gerecht werdendes Gerätehaus. Bleibt zu wünschen, daß den Kommunalpolitikern trotz aller finanziellen Sorgen diese nötige Investition nicht aus den Augen verloren geht.

Brandmeister der Feuerwehr Rehburg

1896 - 1927	Heinrich Lustfeld Nr. 165
1927 - 1930	Heinrich Belcher Nr. 232
1930 - 1934	August Lustfeld Nr. 100
1934 - 1943	Ludwig Benninger Nr. 187
1943 - 1945	Heinrich Blecher Nr. 90
1945 - 1964	August Kloth Nr. 342
1964 - 1972	Heinrich Suer Nr. 55
1972 - 1985	Helmut Schenck
1985 - 1989	Gernot Weidemann
seit 1989	Peter Passon

Gründungsprotokoll:

Verzeichniß
über
sämmtliche Mitglieder der freiw. Feuerwehr
zu
Stadt Rehburg.

1. Fr. Mackeben Hs No 2[illegible]	17. L. Most Hs No 160
2. H. Hachfeld " 4	18. H. Lustfeld " 44.
3. W. Bolle " 4	19. H. Döhel " 155
4. H. Dralle " 186	20. H. Bösling (Kleiße)
5. E. Fallnacke " 9	21. H. Meyer Hs No 54
6. Fr. Plenge " 18	22. H. Blecher " 73.
7. H. Kloth " 19	23. L. Friedrichs " 130.
8. Fr. Diele " 27	24. H. Hachfeld " 124
9. Fr. Gallmeyer " 30	25. C. Grimmel " 138
10. A. Döpke " 37	26. Fr. Frensel " 113
11. H. Brunschön " 179	27. W. Meßwarb " 103
12. E. Suer " 171	28. H. Dettmer " 101.
13. H. Diele " 40	29. Chr. Dettmer " 98
14. H. Lustfeld " 165	30. H. Mahlmann " 97
15. Fr. Stolte " 162	31. H. Mumme " 96
16. H. Busche " 162	32. W. Kloth " 96.

Aufgenommen.
Rehburg, den 1 Mai 1896.
Der Vorstand der freiwilligen Feuerwehr
H. Lustfeld Friedrich Blecher. Mackeben
Grimmel Meyer Busche



100 Jahre Feuerwehr Rehburg

100 Jahre Feuerwehrkapelle Rehburg • 20 Jahre Jugendfeuerwehr Rehburg

Festablauf

Donnerstag,	**09.05.96**	**19 Uhr:**	**DISCO im Festzelt veranstaltet von der Jugendfeuerwehr Rehburg**
Freitag,	**10.05.96**	**18 Uhr:**	**UMZUG der Rehburger Vereine**
		20 Uhr:	**KOMMERSABEND**
	ab	**22 Uhr:**	**TANZMUSIK mit der Rehburger Feuerwehrkapelle**
Samstag,	**11.05.96**	**14 Uhr:**	**Kreisdeligiertentagung begleitet durch die Feuerwehrkapelle**

Das Karawanken Quintett

mit seinem Showprogramm
und anschließender Tanzmusik bis in den frühen Morgen

Einlaß: 19 Uhr

Sonntag,	**12.05.96**	**8 Uhr:**	**Wettbewerbe der Kreisfeuerwehren**
	ab	**14 Uhr:**	**Treffen befreundeter Kapellen mit Konzert**
		17 Uhr:	**Siegerehrung der Kreiswettbewerbe**
		18 Uhr:	**musikalisches Finale**

Postkarte von 1909, lediglich der Schlauchturm hat die Zeiten überdauert.
Das Gerätehaus der Feuerwehr rechts daneben ist am 23.03.69 abgebrannt.


I. Feuerwehrtag des Kreisfeuerwehr
Verbandes zu Rehburg Stadt
am 6. Juni
1909

100 Jahre Feuerwehrkapelle Rehburg

Nachdem im Jahre 1896 die Freiwillige Feuerwehr gegründet war, wurde auch bald der Wunsch laut, eine Feuerwehrkapelle ins Leben zu rufen. Mit Unterstützung des damaligen Bürgermeisters Wilhelm Meßwarb, der auch später ein eifriger Förderer der Kapelle war, wurde die Kapelle gegründet; die erste freiwillige Feuerwehrkapelle im Kreise Stolzenau.
10 Feuerwehrkameraden meldeten sich für diese nicht leichte Arbeit, denn alle Kameraden waren Laien und hatten keine Kenntnisse von Noten.

Die Instrumente für die Kapelle wurden von der Stadtverwaltung beschafft. Jetzt mußte ein Musiklehrer oder Musiker gefunden werden, der den Kameraden die Anleitung - und zum Erlernen der Noten die nötige Unterweisung - geben konnte. Musiklehrer und Kapellmeister Reumke aus Bergkirchen erklärte sich bereit, den Kameraden den nötigen Unterricht zu geben.
Nachdem die Kapelle soweit geschult war, daß sie sich selbständig leiten konnte, übergab Musiklehrer Reumke die Leitung als Kapellmeister im Jahre 1901 dem Kameraden Heinrich Blecher 232.

Bis zum 2. Weltkrieg - die Leitung hatte nun der Kapellmeister Friedrich Dökel - stand die Kapelle in voller Blüte und war weit über den Kreis Stolzenau hinaus bekannt. Am Ende des Krieges wurde durch Feindeinwirkung vieles von dem Inventar der Kapelle vernichtet. Jetzt mußte wieder neu angefangen werden.
Der Stadtdirektor Heinrich Kloth unterstützte die Kameraden bei Anschaffung von Noten und fehlenden Instrumenten. Es gingen auch Spenden von privater Seite zum Aufbau ein.

1956 übernahm Wilhelm Engelke die Leitung und den Posten des Kapellmeisters. Er sah die Hauptaufgabe darin, der Kapelle Nachwuchs zuzuführen und zu unterrichten. Allmählich wurde die Mitgliedszahl wieder auf 23-25 Mann erhöht. Mit der Erreichung der Altersgrenze gab Kapellmeister Engelke im Jahre 1971 die Leitung an den Musiker Gerd Artmann ab, der, wie sein Vorgänger die Hauptaufgabe darin sah, die Kapelle durch intensive Jugendarbeit weiter zu vergrößern. Mit der Zeit erhöhte sich die Anzahl der Mitglieder auf ca. 30, davon sind ein Drittel Musikerinnen.
Es wurden neue Instrumente angeschafft, unter anderem mehrere Saxophone, so daß ein anderer Klangkörper entstand, der auch auf zahlreichen Auslandsreisen großen Anklang fand.
Die Kapelle ist natürlich weiterhin darauf bedacht, junge Musiker zu werben, um musikalisch noch flexibler zu werden und den Fortbestand der Kapelle somit zu sichern.



Jugendfeuerwehr Rehburg 1957-1996

Die Jugendfeuerwehr Rehburg wurde am 2.11.1975 mit 17 Mitgliedern ins Leben gerufen.
Auf der Gründungsversammlung waren außer den 17 Jugendfeuerwehrmitgliedern auch der spätere Jugendfeuerwehrwart Peter Passon, sowie Helmut Schenck als Ortsbrandmeister und Friedrich Meyer als sein Stellvertreter. Ferner war der Stadtbrandmeister Heinrich Nürge mit dabei.
Am 28.12.1975 fand die erste Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr Rehburg statt.
Auf dieser Versammlung begrüßte Ortsbrandmeister Helmut Schenck auch den damaligen Kreisjugendfeuerwehrwart Heinrich Buchholz.

1976 fuhr die Jugendfeuerwehr bereits mit 24 Mitgliedern ins Bezirkszeltlager nach Langeleben.
1977 folgte dann das Kreiszeltlager in Loccum.
1982 pachtete die Jugendfeuerwehr das ehemalige Vorkeimhaus von der Realgemeinde und begann mit ihren Papiersammlungen, die sie bis 1987 fortsetzte.

Auf der Jahreshauptversammlung 1984 wurde Jugendwart Peter Passon von seinem damaligen Stellvertreter Gerhard Engelmann abgelöst.
1991 war die Rehburger Jugendfeuerwehr Gastgeber des Kreisjugendfeuerwehrlagers. Unter Mithilfe der gesamten Feuerwehr Rehburg wurde das Zeltlager in Rehburg zu einem schönen unvergessenen Erlebnis für alle Beteiligten.
Im gleichen Jahr wurde Bernd Kohlrusch zum neuen Jugendwart und Lars Brümmer zu seinem Stellvertreter gewählt.
Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung der Jugendfeuerwehr als Nachwuchsschmiede für die aktive Wehr. Während der letzten zwanzig Jahre konnten nicht weniger als 52 Jugendliche in die Reihen der aktiven Wehr sowie der Feuerwehrkapelle übernommen werden.



Die Jugendfeuerwehr von heute mit den Jugendwarten von gestern und heute.
1975 - 1984 Peter Passon (1. v.l.)
1984 - 1991 Gerhard Engelmann (2. v.l.)
1991 - heute Bernd Kohlrusch (2. v.r.)
und sein Stellvertreter Lars Brümmer, der zugleich Stadtjugendwart ist

In der Rehburger Feuerwehrkapellekapelle spielen heute zwei Kameraden, die in den Zwanziger/Dreißigerjahren zu den Großen gehörten. Wer kann sich heute noch an diese Zeit erinnern?
In Berlin spielten zu dieser Zeit Kapellen wie Bernhard Etté, Barnabas von Gezi, Adalbert Luther, Otto Kermbach aber auch die Kapelle Kurt Meister, die nicht nur in Berlin, sondern auch in vielen anderen Städten Deutschlands und im Radio einen Ruf hatte und anerkannt war. Kurt Meister als Alroundmusiker stellte mit seinen Solisten etwas auf die Beine und hatte immer ein ausverkauftes Haus.
Im beigefügten Blatt aus der Fachzeitschrift - der Artist - , das Jahr ist leider nicht mehr auszumachen, ersieht man eine Kritik aus der Zeit vor dem Krieg, als die Kapelle in Stettin in dem bekannten CaféPonath konzertierte.
Der Krieg zerschlug die Kapelle, doch nachdem Drunter und Drüber fanden sich einige Musiker wieder zusammen und spielten im engl. Offizierskasino in Hannover.
Auf dem beigefügten Bild ist dann auch schon Heinz Stolte als Schlagzeuger dabei. Meister und Stolte kannten sich schon von früher.
Stolte, ebenfalls ein Mann, der fast jedes Instrument beherrscht, hatte schon bei Etté gespielt, betätigte sich als Theaterkapellmeister, Unser Bild zeigt ihn, wie schneidig er in der Zeit von 193o bis 33 aussah, als er Theaterkapellmeister in Schweidnitz war.
Einem alten Routinier juckt es natürlich in den Fingerspitzen, und so dauerte es nicht lange bis Kurt Meister wieder eine Kapelle hatte.
Stolte schloß sich dieser Kapelle aber nicht an, sondern privatisierte. Nachdem es Meister auch von den Brettern geholt hatte, trafen sie sich hier wieder. Meister zog nach Mardorf und schloß sich der Mardorfer- und der Rehburger Feuerwehrkapelle an. Er blies die Klarinette. Stolte hielt sich an der Trompete fest.
Im Jahr 1983 schlug er als erster die Kesselpauken der Rehburger. Beide haben manchem jungen Musiker nach ihrer Pensionierungnoch die Töne beigebracht und gute Musiker aus den Jungs gemacht.
Heinz Stolte ist durch gelungene Kompositionen bekannt geworden.

1967

70 Jahre Feuerwehrkapelle Rehburg

580186

Vor 70 Jahren — genau am 23. November 1897 — wurde in der Stadt Rehburg die erste Feuerwehrkapelle des Altkreises Stolzenau ins Leben gerufen. Bald konnte sich die ein Jahr zuvor gegründete Freiwillige Feuerwehr mit ihren musikalischen Kameraden sehen und hören lassen. Schon der damalige Bürgermeister Wilhelm Messwarb war der Kapelle ein verständnisvoller Förderer. Der jetzige Rat mit Bürgermeister Dr. Hübner und die Stadtverwaltung mit Stadtdirektor Lüer waren dabei, als die 22 Mitglieder der Feuerwehrkapelle am 4. November im engsten Kreis ihr Jubiläum feierten.

Beim Rückblick auf die wechselvollen 70 Jahre war keiner der zehn Gründer mehr dabei. Ihnen galt ein ehrendes Gedenken. Musiklehrer Reumke aus Bergkirchen erteilte den wackeren Laien danach ersten Musikunterricht. Einem seiner eifrigsten Schüler, dem jungen Trompeter Friedrich Dökel, überließ er 1901 die weitere Ausbildung der Feuerwehrkapelle. Friedrich Dökel, heute 83 Jahre alt, war der erste Berufsmusiker in Rehburg. Er heiratete die Tochter des Kapellenmitbegründers Friedrich Mackeben. Das Ehepaar schwärmt noch heute von dieser guten alten Zeit. Kamerad Dökel, seit 1903 auch aktiver Feuerwehrmann, übernahm die Leitung der Kapelle von Heinrich Blecher. Über 25 Jahre blieb Friedrich Dökel seinen musizierenden Kameraden treu, bis er aus gesundheitlichen Gründen 1956 „seine" Kapelle einem würdigen Nachfolger, dem Tischlermeister Wilhelm Engelke, übergab.

In der Kapellen-Chronik ist weiter vermerkt, daß 1927 dank der vom damaligen Bürgermeister Ernst Messwarb vermittelten Hilfe der Stadt neue Instrumente beschafft werden konnten. In den letzten turbulenten Kriegstagen 1945 wurde das gesamte Notenmaterial vernichtet. Aber selbst der Verlust einiger Instrumente ließ den Mut der Musiker zum Neuanfang nicht sinken. Damals fand man in Stadtdirektor Kloth und den Ratsherren wiederum großzügige Förderer. Außerdem stifteten zwei Gönner einen Schellenbaum. Bald verging kaum eine Veranstaltung in Rehburg, an der die Feuerwehrkapelle nicht mitwirkte.

Daß dabei immer wieder junge Freunde der Blasmusik aus der Feuerwehr ihren Weg zur Kapelle fanden, ist in erster Linie das Verdienst des jetzigen Kapellmeisters Wilhelm Engelke, der sich unermüdlich um die Ausbildung von Nachwuchsmusikern bemüht. Rat und Verwaltung der Stadt Rehburg fördern nach wie vor mit besten Kräften die Feuerwehrkapelle, deren Mitglieder in Freud und Leid der vergangenen sieben Jahrzehnte nie ihren Idealismus aufgegeben haben.

Alfred Dreppenstedt, Kpw



60 Jahre
Rehburger Feuerwehr





580188





x stimmt nicht – lebt noch – [illegible]

Feuerwehrkapelle feierte Jubiläum

Feier im Ratskeller Rehburg / Zahlreiche Gratulanten

REHBURG (meh). Die Kapelle der Freiwilligen Feuerwehr Rehburg feierste im Ratskeller mit geladenen Gäste ihr 70jähriges Bestehen. Kapellmeister Wilhelm Engelke konnte unter den Gästen die Ratsvertreter der Stadt, Stadtirektor Lüer, Kreisbrandmeister Wente und Stadtbrandmeister Heinrich Suer begrüßen.

Ehrenkapellmeister Friedrich Dökel, der aus gesundheitlichen Gründen an der Feier nicht teilnehmen konnte, hatte ein Glückwunschtelegramm gesandt. Musikkamerad Fritz Bultmann war mit seiner Frau extra aus Bremen gekommen.

In einem kurzen Rückblick auf sieben Jahrzehnte Arbeit der Feuerwehrkapelle betonte Wilhelm Engelke, daß am 23. November 1897 die erste Feuerwehrkapelle des Altkreises Stolzenau in Rehburg ins Leben gerufen worden sei. Nach einem Jahr intensiver Arbeit trat die Kapelle erstmalig auch außerhalb des Altkreises in Erscheinung.

Von den zehn Gründern der Kapelle, Friedrich Mackeben, Heinrich Blecher, Heinrich Diele, Wilhelm Kloth, Friedrich Busche, Karl Grimmel, Heinrich Kloth, Friedrich Stöxen, August Kloth und Fritz Plenge lebt heute, nach70 Jahren natürlich keiner mehr. Durch Erheben von den Plätzen wurden dieser verstorbenen Gründer gedacht, ebenso der Kameraden die im Laufe der sieben Jahrzehnte verstorben sind.

Unterricht erhielten die Musiker damals von dem Musiklehrer Reumke aus Bergkirchen. 1901 übernahm der jetzige Ehrenkapellmeister Friedrich Dökel die musikalische Ausbildung. Friedrich Dökel war bei Musiklehrer Reumke in die Lehre gegangen. Im Jahre 1929 übernahm er auch die Leitung der Kapelle von Rendant Heinrich Blecher. Mehr als 25 Jahre leitete Friedrich Dökel die Kapelle, bis ihn gesundheitliche Gründe veranlaßten, die Leitung im Jahre 1956 dem jetzigen Kapellmeister Wilhelm Engelke zu übertragen.

Die Stadtväter hatten immer ein offenes Ohr, sei es damals unter dem Bürgermeister Wilhelm Meßwarb, dem Stadtdirektor i. R. Heinrich Kloth oder dem heutigen Stadtdirektor Lüer und Bürgermeister Dr. Hübner, wenn es um Wünsche und Belange der Feuerwehrkapelle Rehburg ging. Zwei Gönner, die heute ebenfalls x nicht mehr leben, stifteten für die Feuerwehrkapelle einen Schellenbaum.

Die Nachwuchssorgen hofft die Kapelle durch die jungen Leute der Jugendfeuerwehr beheben zu können. Kapellmeister Engelke wird sich jedenfalls bemühen, die Jugendlichen heranzubilden und den Ruf der Kapelle auch über die Kreisgrenzen hinaus zu erhalten.

Stadtbrandmeister Heinrich Suer überbrachte die Grüße der Wehr und überreichte ein Geldgeschenk. Stellvertretender Bürgermeister und erster Beigeordneter August Kopp überbrachte die Grüße des Rates und der Stadt für den verhinderten Bürgermeister Dr. Hübner, der sich im Manöver befindet. In seiner kurzen Ansprache würdigte er die Verdienste der Feuerwehrkapelle auch für die Stadt Rehburg.

Die Grüße des Landkreises und des Kreisfeuerwehrverbandes überbrachte Kreisbrandmeister Wente. Er wies auf die Schwierigkeiten hin, mit denen heute eine Kapelle zu kämpfen hat, zumal es sich ja um Laienmusiker handelt, die nur aus Freude musizieren. Als Geschenk überreichte er eine Plakette.

Im Reigen der Gratulanten dürfte natürlich auch der Vereinswirt Friedrich-Wilhelm Engelke nicht fehlen, der der Kapelle einen Tischbanner überreichte mit der Inschrift „70 Jahre. Freiwillige Feuerwehrkapelle Rehburg. 1897—1967". Recht herzlich bedankte sich im Namen der Kapelle der Leiter Wilhelm Engelke.

Drei Mitglieder der Kapelle können bald ihren 70. Geburtstag feiern, wie der Kapellmeister noch bekanntgab. Es sind: Ehrenstadtbrandmeister August Kloth, Friedrich Meyer und Heinrich Lustfeld.

Die Stadt stellte für diesen Abend einen namhaften Geldbetrag zur Verfügung. Proben ihres Könnens gab die Kapelle in einem Konzert vor Beginn des offiziellen Teiles. Hinterher sorgte eine Tanzkapelle dafür, daß auch die Mitglieder zünftig feiern konnten.

November 1967



Kreisbrandmeister Wente gratuliert dem Kapellmeister Wilhelm Engelke zum Jubiläum der Kapelle.
Foto: Wingold



Proben ihres Könnens gab die Kapelle der Freiwilligen Feuerwehr Rehburg bei der Feier zu ihrem 70jährigen Bestehen. Foto: Wingold




Rehburg-Stadt

12. Juli 1952

Sieben Jahre sind vergangen, seitdem der unglückseligste Krieg aller Zeiten sein Ende fand. Viel Trauer und Elend hat er uns hinterlassen.
In diesem Jahr feiert die Stadt Rehburg seit Beendigung des Krieges erstmalig wieder ein Schützenfest, wie es die alten Privilegien vorschreiben. Für kurze Zeit werden die Sorgen, welche uns alle in dieser schweren Zeit bedrücken, vergessen.

Möge dieser Schellenbaum dazu beitragen, das Fest noch schöner zu feiern. Gleichzeitig soll er auch die Rehburger dazu anhalten, die Freude an der Heimat- und Volksmusik zu fördern.

Der Schellenbaum wurde erbaut von dem
Schwerkriegsbeschädigten Kunstbildhauer
Helmuth S c h m i d t
in Mardorf 176

Die Standarte wurde angefertigt von
Frau Wilma H e n n e c k e
in Rehburg Stadt 145

Der Schellenbaum wurde gestiftet von
Dr. med. Werner H ü b n e r
Rehburg Stadt 171

Die Standarte stiftete
Schlachtermeister Wilhelm M e y e r
Rehburg Stadt 120

Obiger Text befindet sich eingebaut in dem Schellenbaum

580193

1956

Rehburg im Festschmuck

Über 1000 auswärtige Gäste – Feuerwehr erhielt Standarte

Rehburg-Stadt. Das anläßlich des 60jährigen Bestehens der Rehburger Wehr in Rehburg-Stadt am gestrigen Sonntag durchgeführte Kreisfeuerwehr-Verbandsfest wird in die Geschichte des Ortes als ein wirkliches bedeutendes Ereignis eingehen. Wohl noch nie hatte die Stadt so viele Gäste auf einmal in ihren Mauern und wohl kaum dürfte sie jemals zuvor einen derartigen Festschmuck getragen haben. Der Festschmuck war ein Dank der Einwohner für die stete Einsatzbereitschaft ihrer Wehr. Bei der Ausschmückung des Ortes hatten sich neben vielen Einwohnern und Männern der Feuerwehr besonders die Landjugend eingesetzt.

Die offizielle Geburtstagsfeier der Feuerwehr begann am Sonnabend um 19.00 Uhr. Auf dem Hofe des Rathauses waren die Männer der Wehr angetreten, um von Bürgermeister Suer, Stadtdirektor Kloth und Dr. Hübner begrüßt zu werden. Nachdem sie schon vorher zum größten Teil neue Uniformen erhalten hatten, wurde ihnen jetzt ein Geschenk zuteil, mit dem sie selbst am wenigsten gerechnet hatten. Dr. Hübner schenkte der Feuerwehr als persönliche Gabe, aber auch, wie er sagte, „als Ausdruck des Dankes und der Anerkennung der Bevölkerung", eine prachtvolle Standarte. Er übergab sie dem Stadtdirektor, der genau so überrascht und erfreut wie die Männer der Wehr war und der sie mit Worten des Dankes an den Spender und der Anerkennung für die Wehr dem Ortsbrandmeister Kloth überreichte. Brandmeister Kloth nahm die Standarte dankbar entgegen und gelobte, daß die Wehr sich weiterhin voll einsetzen werde. (Die goldenen Quasten an der Standarte sind von Schlachtermeister Wilhem Meyer gestiftet worden.)

Anschließend erfolgte der Ausmarsch der Rehburger Vereine, die von ihren Vereinslokalen abgeholt wurden und zu den Festzelten auf dem Schützenplatz geleitet wurden. Dabei trugen die Männer des Rehburger Bergmannsvereins „Glück auf" erstmals ihre neuen, schmucken Uniformen. Brandmeister Kloth dankte hier für die zahlreiche Beteiligung und für die so sichtbar gewordene Verbundenheit mit der Freiwilligen Feuerwehr Rehburg-Stadt. Mit Beifall aufgenommene Volkstänze der Landjugend leiteten zum gemütlichen Teil der Geburtstagsfeier „unter sich" ein.

Höhepunkt der festlichen Veranstaltungsreihe war der Sonntag, der Tag des Kreisfeuerwehr-Verbandsfestes. Zwar fehlte teilweise der strahlende Sonnenschein, und es gab ab und zu etwas Regen, der bei Bränden zwar erwünscht, bei Feuerwehrfesten aber nicht gerne gesehen ist, aber in den Herzen der Festteilnehmer war bestimmt von Anfang an eitel Sonnenschein. Der hielt dann auch bis in die Morgenstunden des heutigen Montags an.

Um 12.30 Uhr trafen die ersten auswärtigen Feuerwehren und Vereine ein. Sie wurden auf dem herrlich geschmückten Marktplatz begrüßt, wo die Rehburger Feuerwehrkapelle ein Platzkonzert gab. Bald wimmelte es von Menschen in festlicher Kleidung, und als dann alle Feuerwehren und Vereine eingetroffen waren und aus allen Ecken Marschmusik der mitgebrachten zahlreichen Feuerwehrkapellen ertönte, waren die bunten Kleider der Frauen und Mädchen wie leuchtende Tupfen auf einem Gemälde in Blau auszunehmen. Das Blau der Feuerwehruniformen beherrschte bald das Bild der kleinen Stadt. Etwa 800 Feuerwehrmänner aus anderen Orten und rund 300 Mitglieder auswärtiger Vereine waren als Gäste erschienen, darunter waren auch Wehren und Vereine aus anderen Landkreisen.

Nach dem Platzkonzert und nach dem Eintreffen sämtlicher auswärtiger Gäste zeigte die Rehburger Feuerwehr ihr Können bei dem angenommenen Brand des Schulgebäudes. Die Werkfeuerwehr der „Brigitta" Steimbke bot dann ein Brandmanöver mit Schaumlöschgeräten. (Später wurde das Manöver in den Festzelten wiederholt, wobei es sich aber um Bierschaum und bei den „Löschgeräten" um durstige Kehlen handelte.)

Vom Marktplatz bewegte sich dann der Festumzug durch die mit Ehrenpforten und Girlanden geschmückten und im Birkengrün prangenden Straßen zum Festplatz. Dem Zug voran fuhren drei Kutschen mit dem Ehrenmitglied Bürgermeister i. R. Meßwarb und den Veteranen der Feuerwehr Rehburg-Stadt. Acht Feuerwehrkapellen sorgten für den nötigen Gleichschritt, die alte, mitgeführte Spritze der Geburtstagswehr für ein in gewissem Sinne dankbares Lächeln und die große Teilnehmerzahl für viele anerkennende „Ah's" und „Oh's".

Brandmeister Kloth dankte auf dem Festplatz, der sich fast als zu klein erwies, für die zahlreiche Beteiligung. Kreisbrandmeister Fricke sagte, dieser Tag sei ein Tag der Verbundenheti der Freiwilligen Feuerwehren, die sich nicht nur bei der Bekämpfung von Bränden unterstützen, sondern auch Feste gemeinsam in Harmonie zu feiern verstehen. Er lobte in seiner kurzen Ansprache die Geburtstagswehr und dankte auch den alten Mitgliedern für die schon vor Jahrzehnten gezeigte Einsatzbereitschaft. Stadtdirektor Kloth hieß die auswärtigen Gäste im Namen der Stadt willkommen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß sie sich in Rehburg wohlfühlen werden.

Ein Konzert auf dem Festplatz schloß den offiziellen Teil des Festes, das dann aber in schönster Eintracht bis in den heutigen Morgen fortgesetzt wurde. In den Zelten war kaum hineinzukommen, aber die enge Tuchfühlung war ja schließlich das, was in dem Fest, wenn auch in übertragenem Sinne, zum Ausdruck kommen sollte und auch gekommen ist.





Ein „Feuerwehrmann" verschwand

Rehburg-Stadt. Wie erst jetzt bekannt wird, wurde beim Kreisfeuerwehrfest am Sonntag ein Feuerwehrmann geraubt. Der Fall von „Menschenraub" wird aber nicht weiter tragisch genommen, denn der wakkere Feuerwehrmann war nichts anderes als eine Strohpuppe, die an einem Haus an der Hauptstraße befestigt war. Viel schlimmer ist aber, daß auch die Uniform, die der Rehburger Wehr gehörte, verschwand. Ein Rehburger will gesehen haben, wie der Strohmann in einen roten Kleinbus gezerrt wurde und dann auf Nimmerwiedersehen davonfuhr. Um das Stroh ist es nicht schade, aber Rock, Hose, Helm und Gummistiefel würde man doch gerne wiedersehen.

„Feuerwehrmann" kam wieder

Rehburg-Stadt. Mit der Post kam der „Feuerwehrmann", der am Sonntag während des Kreisfeuerwehrfestes gestohlen wurde, wieder in die Stadt Rehburg zurück. Die „Entführer" hatten den Strohmann samt Uniform in einen Pappkarton gepackt und zurückgeschickt. Wer die „Räuber" waren, ließ sich bisher noch nicht feststellen, denn der Absender erwies sich bei eingehender Prüfung als fingiert.

580195

Im Dienst des Nächsten 1964

Rehburg. Am heutigen Freitag, 13. November, begeht der Schneidermeister Friedrich Bössling, Heerhorst 29, seinen 70. Geburtstag. Nach seiner in Stolzenau verbrachten Lehrzeit arbeitete er einige Jahre in auswärtigen Werkstätten. Da sein Vater ebenfalls Schneidermeister war, ging er nach dem ersten Weltkrieg in den väterlichen Betrieb, um diesen 1924 zu übernehmen. 1928 legte er die Meisterprüfung ab. Die ganze Liebe Friedrich Bösslings gehört außer seinem Beruf der Freiwilligen Feuerwehr, der er 1926 beitrat. Im Laufe der Jahre nahm Bössling an



Lehrgängen in Celle teil und wurde 1940 zum Brandmeister und Schriftführer ernannt. Nach dem Kriege leitete er bis 1948 die Wehr. 1948 wurde die Wehr neu aufgestellt und Bössling zum stellvertretenden Wehrführer ernannt. Seit 1960 ist das Geburtstagskind Oberbrandmeister. In all den vielen Jahren bis zum heutigen Tage hat sich Friedrich Bössling immer wieder in den Dienst des Nächsten gestellt.

1974

Wir beklagen den Tod unseres Ehrenbrandmeisters

Friedrich Bößling

Er war stets Vorbild für die gesamte Wehr und wird uns als Persönlichkeit unvergessen bleiben.

Freiwillige Feuerwehr Rehburg

Antreten der Kameraden am Sonnabend, dem 19. Januar, um 13.45 Uhr beim Gasthaus Bultmann.

Nachruf

Am 19. Dezember 1968 verstarb der Ehrenkapellmeister

Friedrich Dökel

Er gehörte zu den Mitbegründern der Feuerwehrkapelle in Rehburg und hat sich in all den Jahren um diese besonders verdient gemacht.

Rat und Verwaltung werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Rehburg, im Dezember 1968

Dr. Hübner — Bürgermeister
Lüer — Stadtdirektor



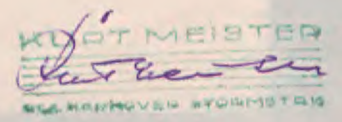
Friedrich Dökel

Münchner 8-Uhr-Blatt 5. 9. 56 (wörtlich

Die Kapelle Kurt Meister ist zum ersten
Colosseum und vielleicht die zweitbeste
in den letzten fünf Jahren dort gastiert
stigt durch die neue Raumeinteilung kann
in der herzerfrischenden Musikschau bess
bringen.

Fachzeitung "Der Artist" März 55 (wörtli

Ein Nachmittag oder Abend bei Kurt Meist
seinem Orchester kann amüsanter sein, als eine
ganze Star-Parade des NWDR.



580196


Karl Meister
Karl Meister
Karl Meister

580198



IN KASSEL 1958

daß noch vor einigen Jahren in Emder Konzertlokalen Kapellen tätig waren, deren Name inzwischen Wohlklang erhalten hat und für die Emden als durchaus wertvoller Ausgangspunkt ihrer Laufbahn gilt.
Nicht alle der früher bekannten Emder Konzertlokale bestehen noch in der alten Form. Immerhin schreitet eine Reihe von Unternehmern noch immer zum regelmäßigen Engagement reisender Ensembles. So sei denn heute kurz jener Ensembles gedacht, die am Ausgangspunkt zur Seereise nach der „Grünen Insel“, nach Borkum, in Emden, wirken.
Im Lloydhotel spielen bereits im zweiten Winter die **Rheingold-Serenaders** (drei Herren), die während der Sommersaison regelmäßig nach Bad Zwischenahn verpflichtet sind. Die Kapelle findet in diesen Spalten nicht zum erstenmal lobende Erwähnung. Ihre Leistungen sowohl in Tanz- wie auch Konzertmusik haben sich noch erfreulich gesteigert, so daß diesem Ensemble ein wohlverdienter weiterer Aufstieg zu prophezeien ist.
Im Tivoli sorgt der tüchtige Pianist und Stimmungssänger **Herbert Schulze-Jagow** in Gemeinschaft mit seinem Geiger **Schudak** für angenehmste Unterhaltung der Gäste. Das Spiel der beiden Herren ist technisch sauber, ihr Vortrag musikalisch, ihre Beliebtheit beim Emder Publikum infolgedessen berechtigt.
Im Restaurant Reichshof, wo man seit Monaten eine glückliche Hand beim Engagement der Kapellen beweist, wurde der tüchtige junge **Bobby Baumgärtel** unlängst abgelöst durch die Kapelle **Jupp Weyergans**, deren Saxophonist wegen seines gepflegten Tones und geschmackvollen Spiels (auch als Geiger) besondere Erwähnung verdient. Lobenswert sind auch die vielseitige Besetzung des drei Mann starken Ensembles, die geschickte Programmgestaltung und das dezente, technisch einwandfreie Spiel des Pianisten.
Im Lindenhof sorgt der schmissige, junge Geiger **Walter Habich** zusammen mit drei gewandten Ensemblemusikern für gute Unterhaltung und schmissige Tanzmusik.

Ostdeutschland

Stettiner Kapellen im Juli

Von unserem Berichterstatter Georg Sandory

Herr Direktor Suttner, Inhaber des Ufa-Palast-Cafés, ist immer darauf bedacht, seinen Gästen etwas Besonderes zu bieten, und so hat er für Monat Juli das deutsch-ungarische Orchester **Béla & Jani** verpflichtet. Wer dieses Orchester nicht kennt, stellt sich vielleicht eine der üblichen Ungarnkapellen vor; alles wird auswendig gespielt, viel ungarische Lieder und Csardas und ein unbeschränktes Repertoire nicht immer einwandfrei eingepaukt. Bei Béla und Jani wird auch viel auswendig gespielt, aber einwandfrei! Wir haben es hier mit einem ganz ausgezeichneten Konzertorchester zu tun, das in ungarischen Nationalkostümen spielt. Jeder ein studierter Musiker; alle Konzertstücke erhalten durch das Temperament der Künstler eine eigene Note. In der Besetzung von acht Herren: drei Violinen, Baß, Flügel, Harmonika (Viola), Schlagzeug und natürlich noch Cimbal, werden die schwersten Piecen einwandfrei gespielt. Ich hörte u. a. den Konzertwalzer in E-dur von Moszkowski, die 14. Ungarische Rhapsodie von Liszt wobei der Pianist Lehmann seine ausgezeichnete Technik in den Kadenzen voll zur Geltung bringen konnte. Ein Cimbal-Solo, von Ferry geschlagen, zeugte ebenfalls von großem Können. Der überragende Violinsolist und Leiter der Kapelle, Béla, eine faszinierende Erscheinung, spielte u. a. „Caprice viennois“ von Kreisler. Es ist ein Genuß, seinem Spiel zu lauschen. Bei der Führung der Kapelle sorgt er für ein abgerundetes Ensemblespiel, gewürzt mit ungarischem Temperament. Stürmischer Applaus erzwingt sich manche Zugabe und dann wird mit echt ungarischer Weise in Lied und Csardas geschwelgt, womit der Höhepunkt der Stimmung erreicht wird. An den beiden Tanzabenden in jeder Woche wird natürlich auch eine vorzügliche Jazzmusik gemacht und somit ~~gehört diese Kapelle zu den Spitzenkapellen unserer Zeit.~~
Im Café Ponath konzertiert seit 1. Juli Kapellmeister **Kurt Meister** mit seinen sieben Getreuen! Schon das Antrittskonzert bewies, daß ihm ein sicherer, anhaltender Erfolg verbürgt ist. Kurt Meister, der aus Chemnitz, Hotel Chemnitzer Hof, kam, ist vor allem ein erstklassiger Trompeter, Saxophonist und gleichzeitig ein beachtlicher Geiger, der es als Leiter der Kapelle versteht, eine gepflegte, gediegene Konzertmusik zu machen. Ich hörte in einwandfreier Wiedergabe „Träume auf dem Ozean“, Walzer von Gungl, die Ouvertüre „Diebische Elster“ von Rossini und das Potpourri „Melodientraum“ von Urbach; als Cello- und Violinsolo die „Berceuse“ von Godard, von den Herren Meister und Hagen seelenvoll gespielt. Eine hervorragende Stütze der Kapelle ist Cecil Verron, ein Pianist von musikalischem Geschmack und Feinempfinden; er versorgt die Kapelle mit den



Kurt Meister Privataufnahme

Spezialarrangements und beweist darin ganz großes theoretisches Können. Ganz vorzüglich sind ihm gelungen „Die Wassermühle“ und ein Fox über „Was Blumen träumen“. Viel Beifall wurde ihm nach diesen Darbietungen gespendet. Die Kapelle pflegt auch den dreistimmigen Refraingesang, z. B. in dem Fox von Mohr „Töchterpensionat“. Auch auf vornehme Stimmung, z. B. mit einer spanischen Parodie, versteht das Orchester sich, und das Publikum ist begeistert. Da hier mehr Tanz- als Konzertmusik gemacht werden muß, kommt die vielseitige Kombination der Kapelle sehr zur Geltung: drei Saxophone- drei Blech-, vier Geigen, alles in einwandfreier Beherrschung. Kurt Meister mit seiner Kapelle bedeutet eine Zugkraft für jedes bessere Haus und deshalb sollten sich unsere Betriebsführer diesen Namen vormerken. Die Kapelle ist für August prolongiert.
Im Fürstensaal ist Kapellmeister **Fritz Kuhl** in bekannter Güte weiter erfolgreich tätig.
Kapellmeister **Franz Kaiser** im Café Roland sorgt unermüdlich für gute Unterhaltung trotz Sonnenschein und dadurch bedingtem schwächerem Besuch.
Kapellmeister **Schorschl Schötz** mit seiner Oberlandlerkapelle übt immer noch große Anziehungskraft in Schlüters Torschänke aus; auch der Besuch ist zufriedenstellend.
Im Hotel-Café Preußenhof ist Kapellmeister **Werner Struensee** weiter erfolgreich der Direktion und dem Publikum zu Dank unermüdlich tätig und spielfroh.

Rheinland-Westfalen

Duisburger Neuigkeiten

Von Cug.

Palast Bunte Bühne brachte ein kurzes Gastspiel von Antonio Bazanella. Bruthitze an den Tagen verursachte ein nur schwach besuchtes Haus, das aber alle Darbietungen dankbar aufnahm. Allerdings an „Attraktionen“ gab es nicht allzuviel, dafür aber gute musikalische Kost. Die ungewohnt kleine Besetzung von neun Herren gab wohl die Beschränkung. In der Jazzbesetzung spielte Bazanella eine Bearbeitung Verdischer Melodien, weiter eine Paraphrase über Lehárs „Schön ist die Welt“. Gut aufgezogen, mit mancherlei Humoristika gespickt, war der „Solistenwettstreit“, der von den hervorragenden Qualitäten der Orchestermitglieder Zeugnis ablegte. Der Saxophonist Loll blies sein Instrument geradezu virtuos, als Dakapo steppte er noch mit „beinlicher“ Fertigkeit. Ein Universalgenie ist Josef Odenthal als Bandoneonspieler, Sänger, Saxophonist. Ein auf Publikumszurufe hin zusammen-



Heinz Stolte

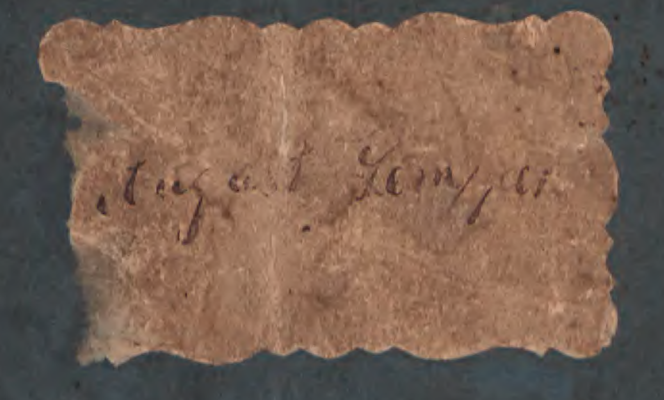
THEATER KAPELLMEISTER
IN SCHWEIDNITZ
1930 – 1933

580201





IM ENGL. OFFIZIERKASINO 1948
HANNOVER


August Gamper

August Lempfer

in

Stadt Rehburg

Nichts von Leinwand 580204 Clarinette in C

Trio.

D.C. al.

Fine

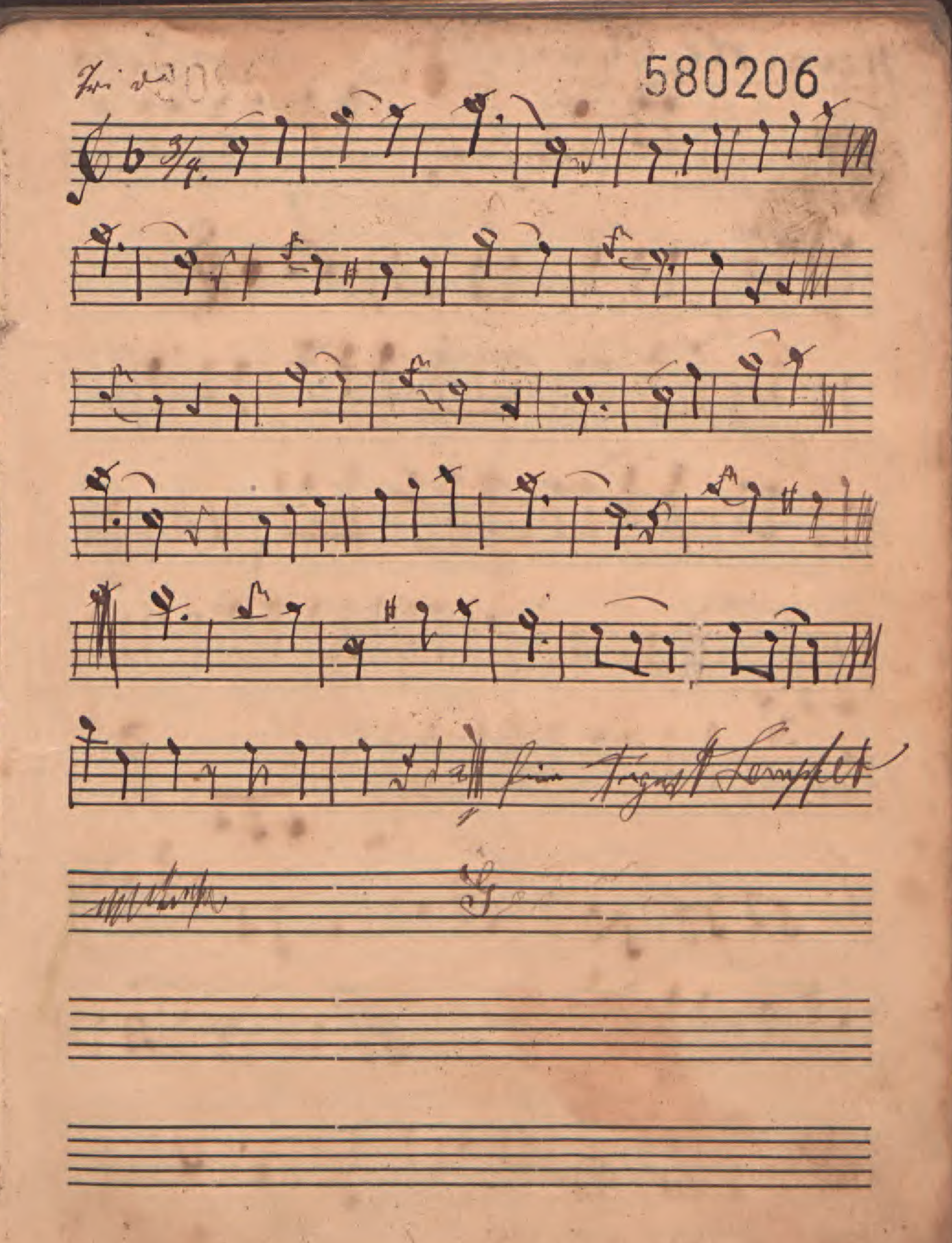
Wilh. Krausche.

No 4 Galatea-Walzer

p

D.C. al Fine

№ 17. J. H. Geveke Wwe., Hannover.


580206

45 Heinerle, Heinerle hab kein Geld.

II

Geschrieben

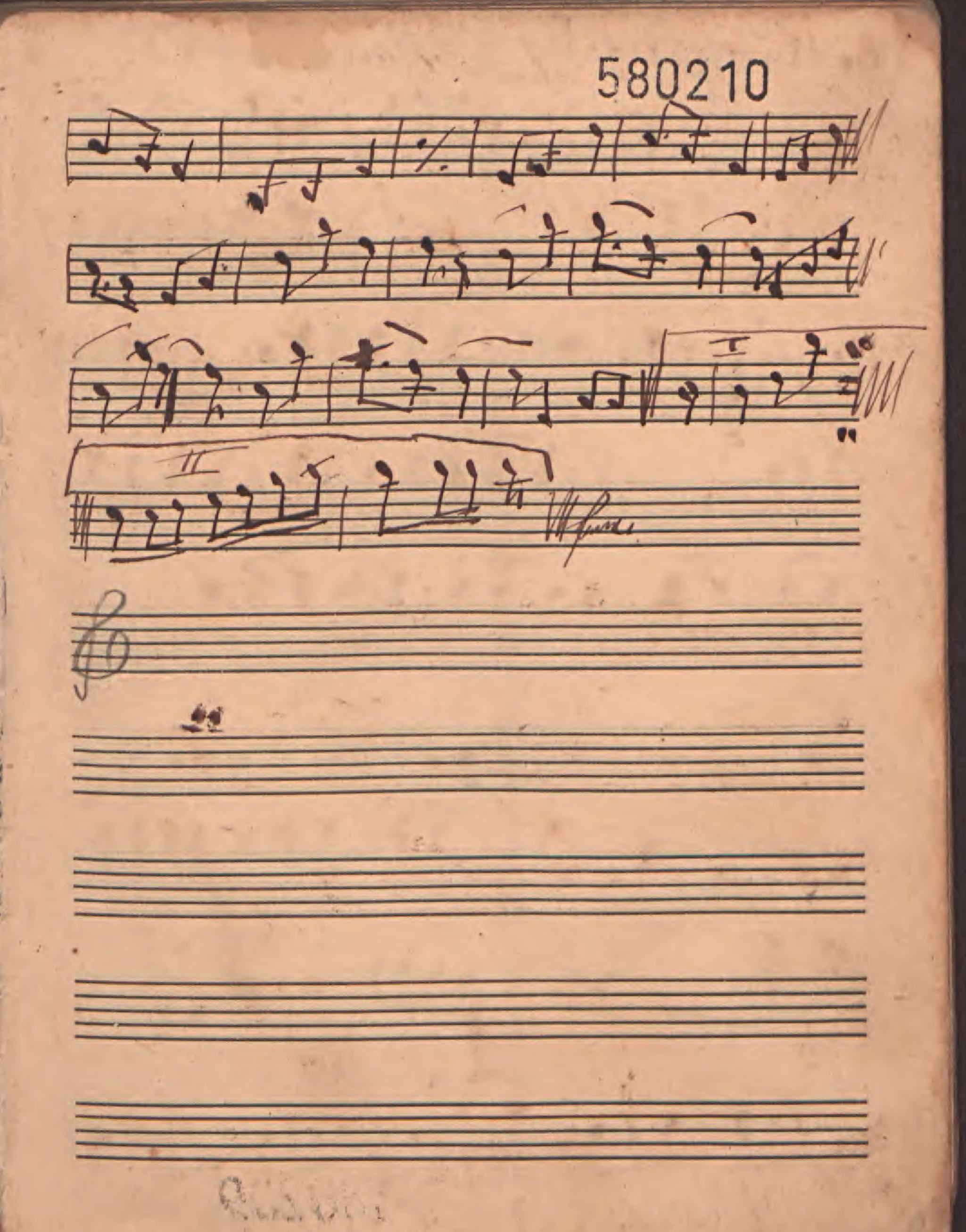
am 25. Juni 1910.

August Tempel

Bergfrehen.

No. 6. Holzhackerbuab'n-Marsch.

Trio



No 7. Ringelreihen Rheinländer

580211

Trio

August [illegible]

No 8

Die lustige Witwe!

No. 9. Sei ge-grüsst mein schönes Sorent

D.C. al

Trio

N:11. Küssl mir Walzer

August Lempfer

No 11 Nach Sibirien.

No 12. Preußen March mit Variation

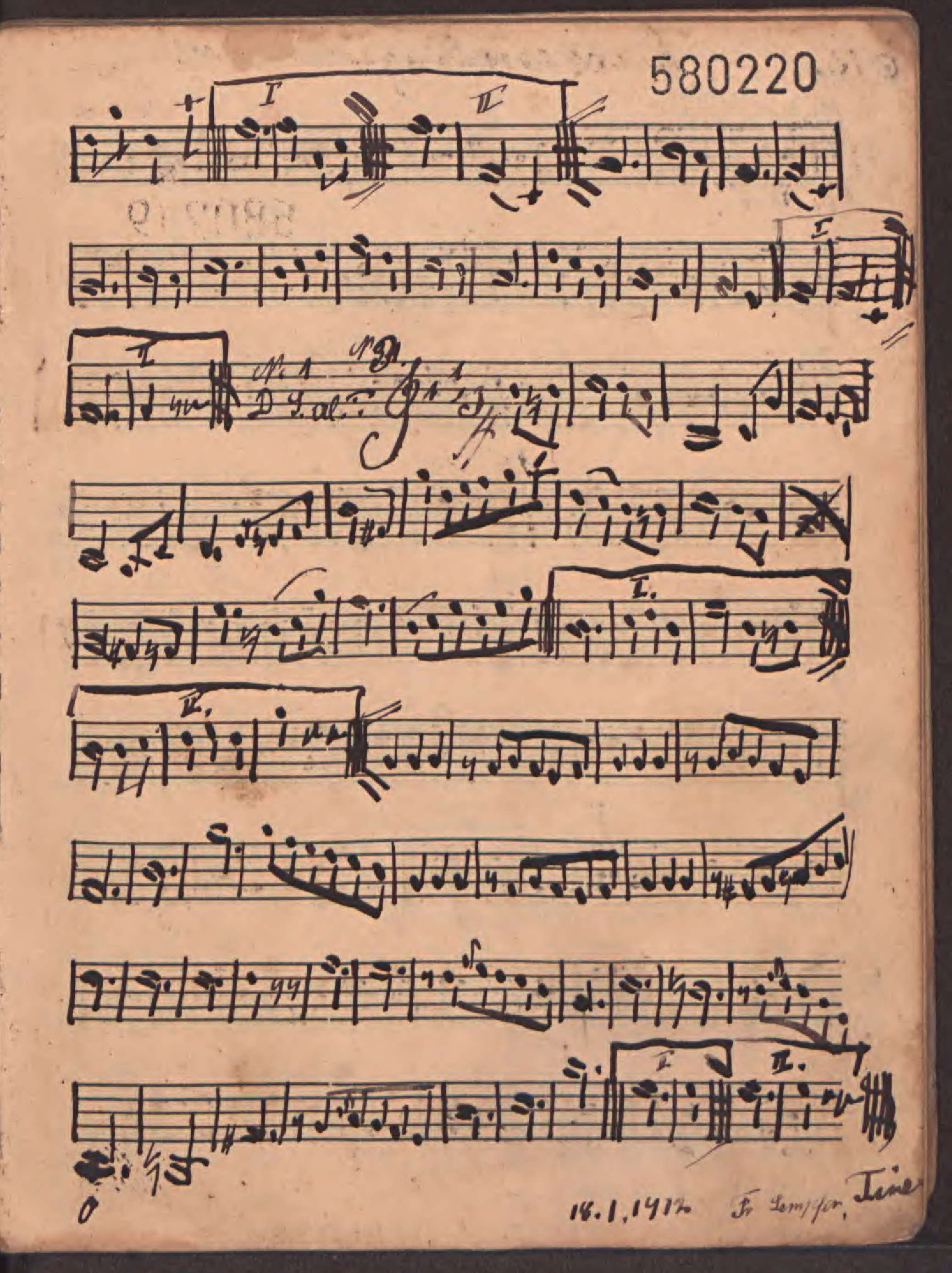
13. Luxemburger Walzer

I II

D. S.

Fine

No 2


580220
I
II
№ 17. J. H. Geveke Wwe., Hannover.
18.1.1912

No 14. Wer kann dafür? Walzer a. d. Posse.

I.

Solo

mf

Fine

21

Polnische Wirtschaft. von Jean Gilbert.

Tremolo

Tremolo

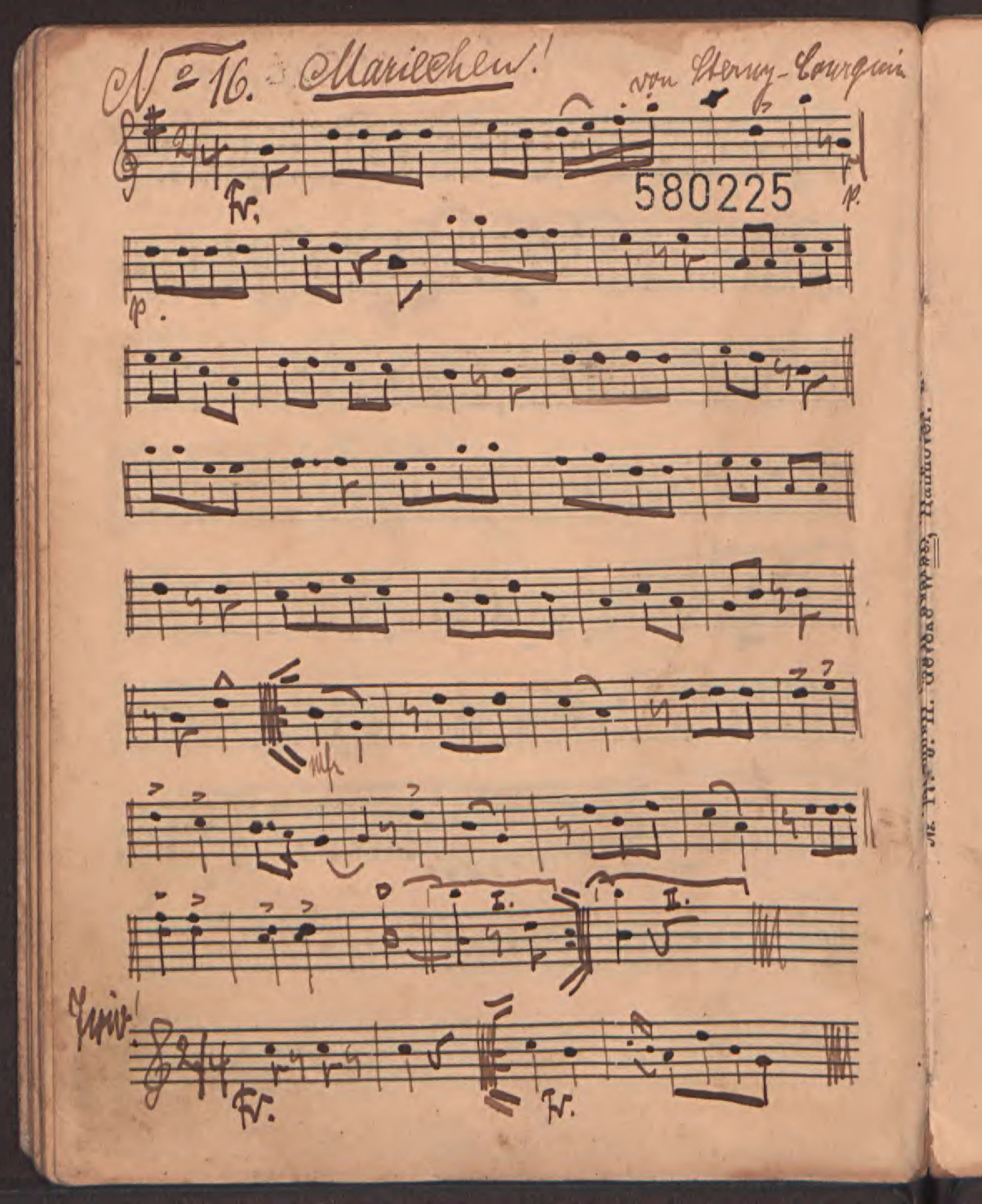
fine

Fr. Lempfer

18.1.1912.

No 15. Dollar Walzer




No 16. Mariechen!
von Sterny-Courquin
580225
Trio!



No 17. Autolinbeschn. vorb Jahre die Mädchen

[illegible] [illegible]

Fine

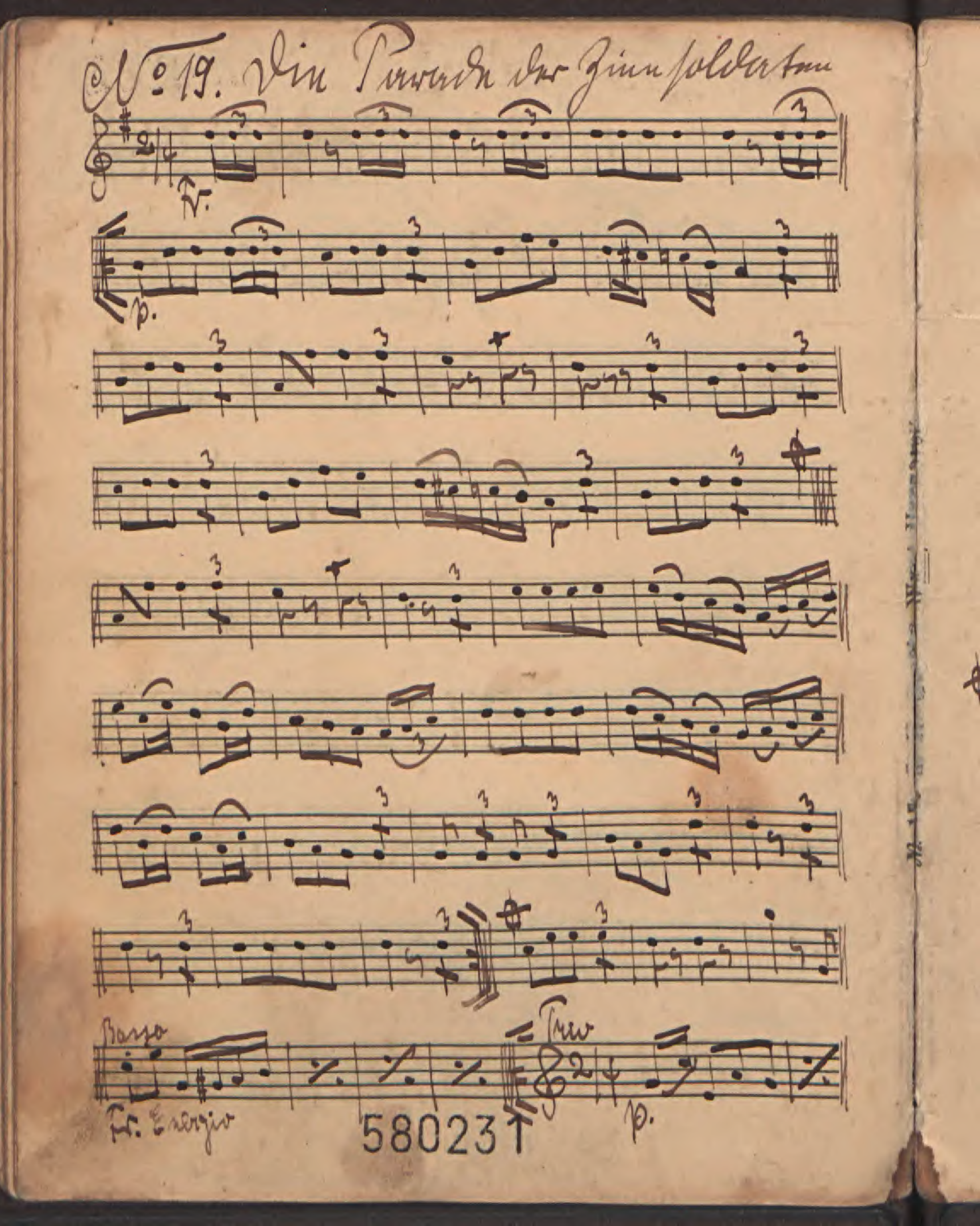
Wilh. Reyncke
Bergkirchen

No 18. Rollschuhläufer-Walzer

mm Fl. Linke

p.

fine



No 19. Die Parade der Zinnsoldaten
p.
p.
p.
Basso
Trem
p.
Fr. Energio
58023 T

Rheinländer

3.

3.

Basso

Tr.

Trio da Capo al ⊕

⊕

Wilh. Rumke

R.

No 20. Liebes Tanz. von Paul Hoffner

Tr.

p.

Fine

21. Püppchen, du bist mein Augenstern

8.6.13.

No. 22. Was war ist denn mit dir?

I.

II.

Tr

Tr

p

Tr

pp

nach I.

II.

p

I

Walzer in A.

№ 23. Schaumburg – Lipper Walzer.

Für Trompete!

Trio!

air.

F. A. B. 24.11.1919.

Der Faschingfee. Violino I

Trio Langsam

2:

I

II

II

Wiederholt ?

Trio ab.

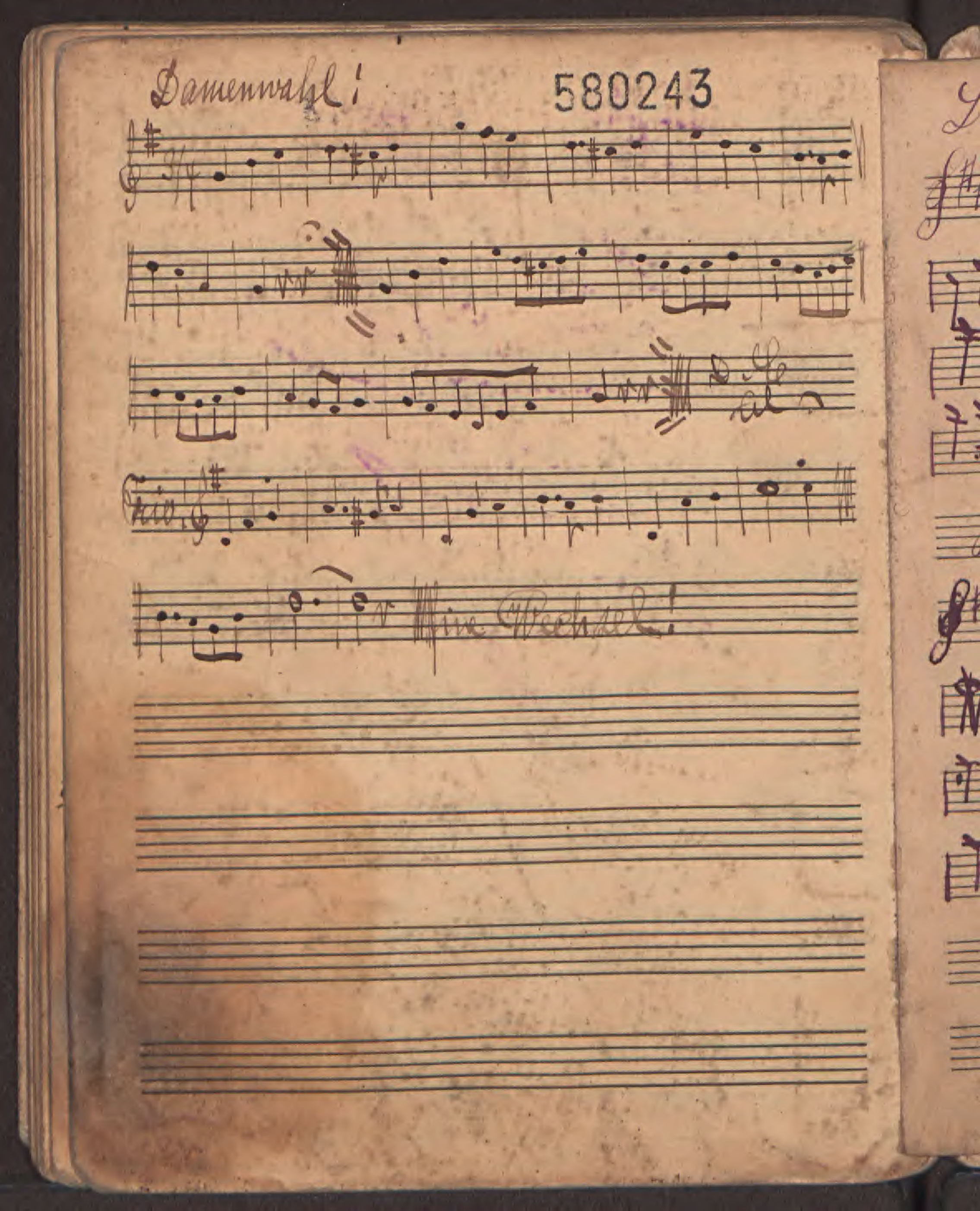
Was nicht den Mädchen die Liebe

Der alte Vogelmann

August Lempfert

D C

Verl. v. J. H. Gercke Wwe., Hannover.


Damenwahl!
580243
Trio
Wechsel!

Lümmel Peters Rheinländer

D.S. al

Trio.

580245

August
Lempfer
[illegible]
Bergkirchen

August
Lempfer
Bergkirchen
[illegible]

60

20% igem 580246

Formalinspiritus

Wasser.

Fr. Raumke

Bergkirchen.

Raumke

N. 1. Unter dem Grillenbanner 1. B

1. 2.

1. 2.

Trio

1. 2.

1. 2.

Geschrieben am 12.1.24.
Willi Schrader.

№ 2.

Fine

[illegible] — Marsch. Pfeifen II B.

Sammeln

Das Ganze

Halt

Wasser frei

Abrücken

Zapfenstreich

Wecken

No 3. [illegible]walzer.

No 1.

1. 2.

1. 2. No 2.

1. 2.

No 3.

No 4.

No 5

No. 5.

Willy Schrader Geschrieben am 2.3.21.

No 4. Unter dem Doppel (Adler) Marsch.

Trio

Geschrieben am 27.3.29. Willi Schröder.

N:5 Das Lieben bringt große Freud.

580253

I. II.

I.

Trio

I

II.

No 6. Donau Wellen Walz

1. 2.

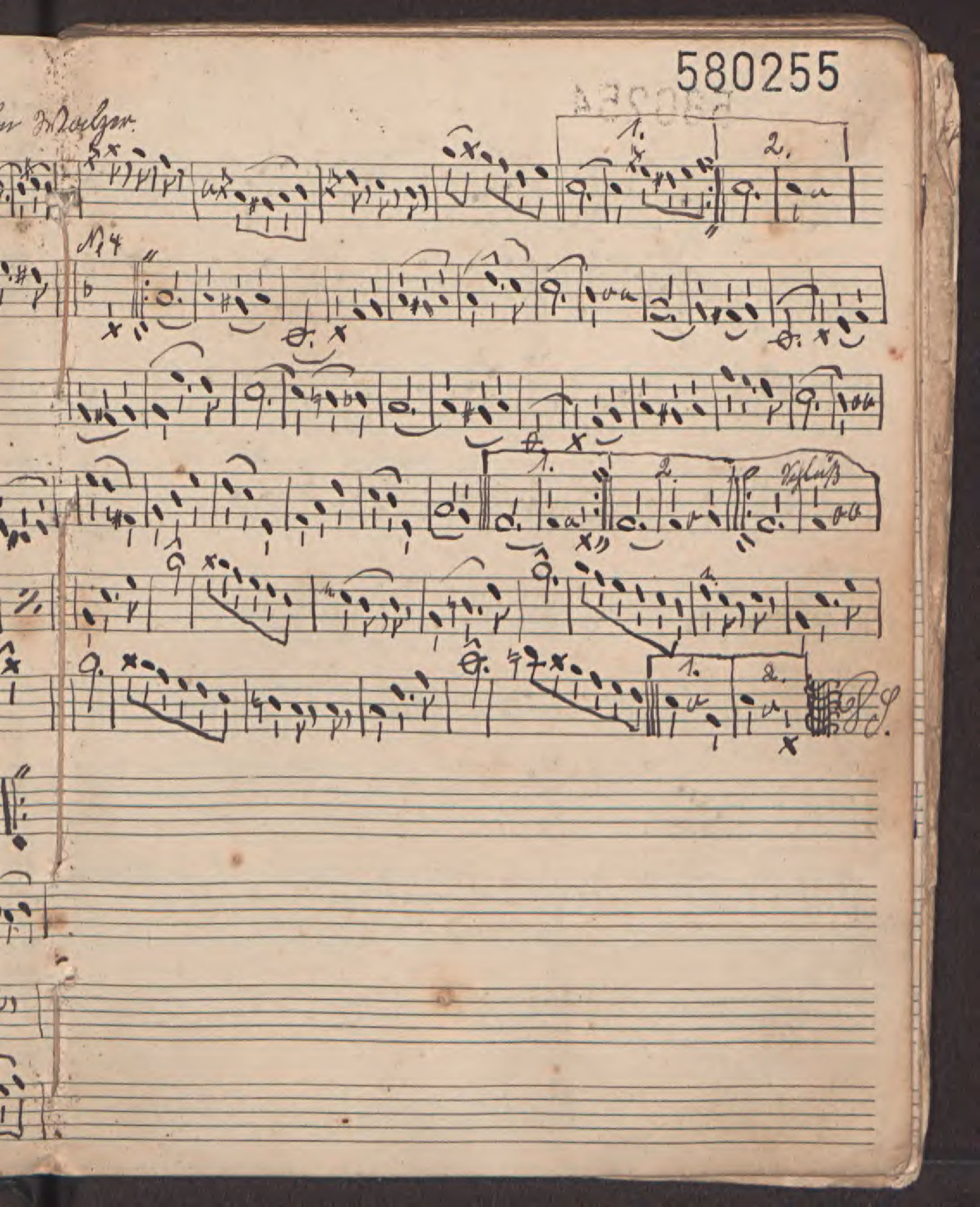
1. 2.

No 2.

1. 2.

No 3.

1. 2.



...er Walzer.
580255
No 4
1.
2.
Schluß

Im [illegible] dort wo die alte Mühle steht. Violine I.

Geschrieben am 5.2.30. Willi Schrader

№ 7. Alte Kamer

...oder Marsch

Trio

№ 8. Kaiser Friedrich

I. II.

1.

2.

Trio

Marsch.

No 4. Preußens Gloria Marsch.

I. II.

I. II.

№ 10. Radetzky Marsch

I.

II.

D. C. Trio

al.

tr.

Weidmannsheil. Tuba in Es. 580263

Marsch D. Capo al. 𝄐

Geschrieben am 9.10.38.

I. II.

Trio D.S. al 𝄐

2 mal.

Alte Kameraden, (Marsch.) Tenor=

Solo

Horn I B.

Trio

Volt.

I. II.

Volt.

7.4.31.

Graf Waldersee Marsch (Tenorhorn 1. B)

1. 2. Volta

3

1. 3 2.

Trio

18.7.31.

Marsch der Finländischen Reiter

Lieben bringt groß Freud. (Tanz[illegible]

1. 2.

Trio

1.

Ganze Halbe

Graf Waldersee Marsch. Tenorhorn I B.

580274 Graf Waldersee Marsch. Tuba in Es.

Trio

 In die weite Welt. (Janowsky I.)

Walzer

Polka

II: Teil

Willma Walser.

des

des

580278 Groß Woldorfer Marsch. Corni 1. Es.

Trio

Violine I

No 1. Oberkirchner; Dieser erste Teil beim Anfang 3 mal sonst nur 2 mal.

No 2. Holzsäger!

Walzer 3/4

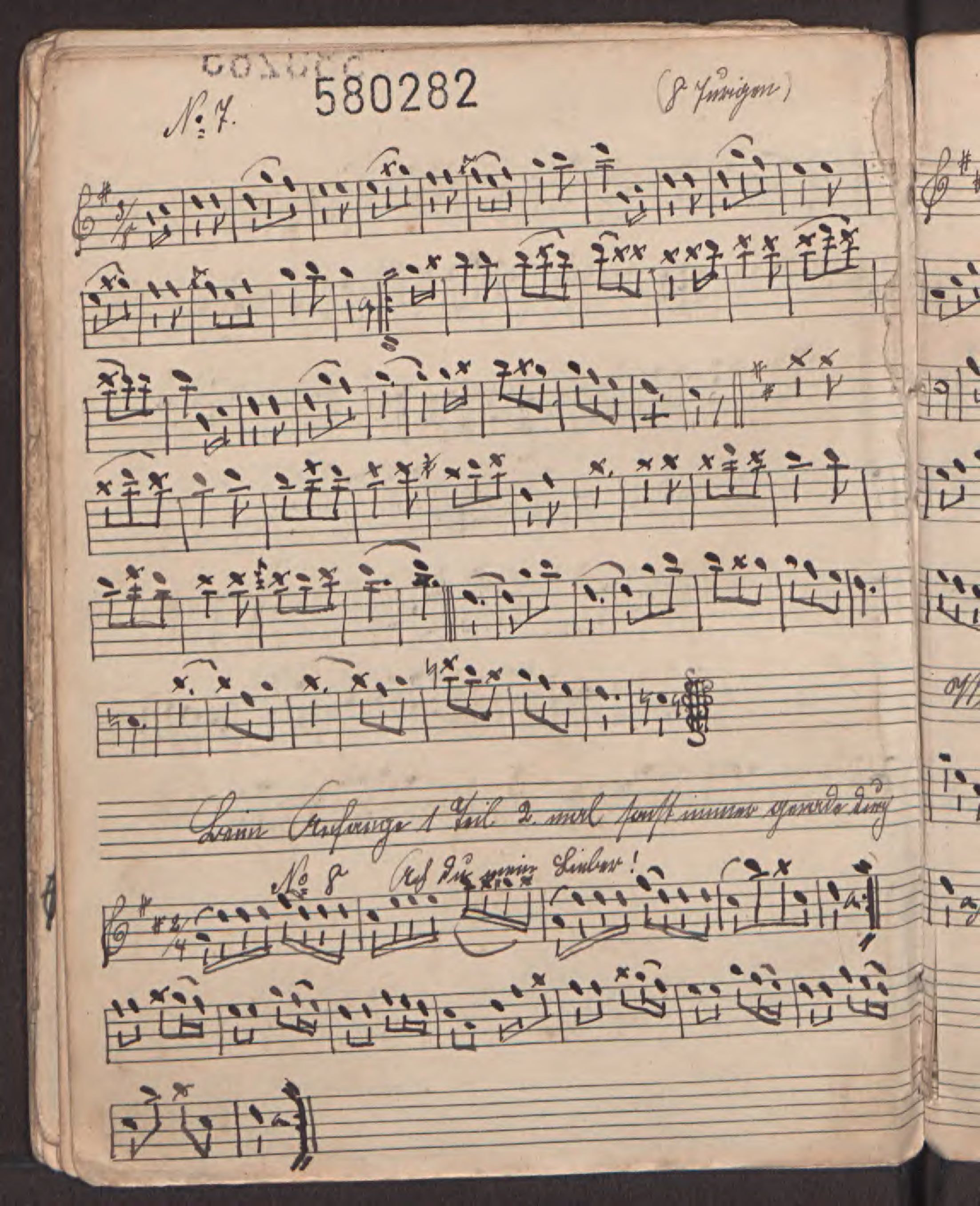
No 3. Freischütz: (8 Zwinger) Erster Teil 2 mal

Walzer

No 4 Windmühlflügel (Walzer)

No 5. Mein Mann ist gefahren ins Heu (8 [illegible]

No 6. [illegible] (8 [illegible])



No 7.
580282
No 8 Ach du mein Lieber!

N: 9 16. Tuniger

Walzer

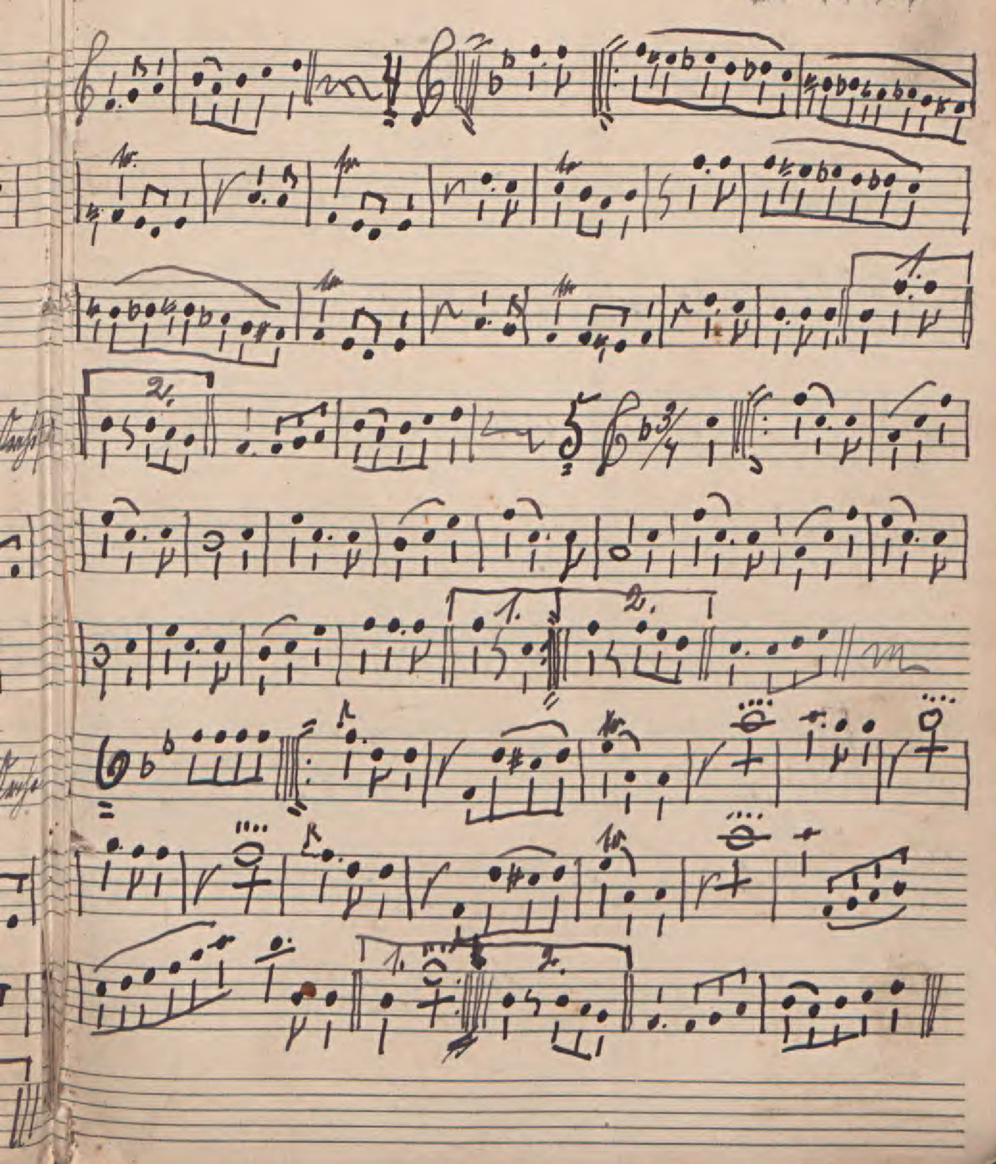
fine

Ländler.

1.

2.

3.



580286

	+	4 3	—	4 3	— 12
	+	4 3	—	4 3	— 12
	+	4 4	—	2 3	— 11
	+	4 5	—	0 3	— 13
rot gelb	+	4 4	—	6 8	— 8 3
	+	1 2	—	12	— 9
Lindenbaum [illegible]	+	2 5	—	20	— 5
Altmärker [illegible]	+	33	—	12	— 21
Heft 16	+	38	—	22	— 16
	+	30	—	18	— 12
Wünsche [illegible] 2	+	2	—	13	— 7
gelb 3 [illegible] 2	+	8	—	4	— 1
rot (2 [illegible]	+	4	—	11	+ 7
[illegible] 2.				1	+ 8
[illegible] 2.				1	+ 8
Heft 15 [illegible] 2.		5	—	5	+ 10
" 14 " "	2 +	3	—	9	+ 6
Altmärker "	2				
[illegible] "	2 —	13	—	1	+ 14
[illegible] "	2		—	4	+ 8
[illegible] 2.	—	4	—	4	+ 10

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 26 26 [illegible]

am 27.11.52.

harm.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

mel.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

harm.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

~~harm~~

#

#

[illegible] G. [illegible] [illegible] 26

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]) Hoffmann [illegible]tänze
" " [illegible]

Schubert Lieder [illegible] [illegible] album [illegible] album

Hoffmann [illegible]tänze 14

Die Molltonleiter.

Es gibt 2 Arten von Molltonleitern. 1. die harmonische, 2. die melodische.

I. Die melodische Molltonleiter besteht aus 5 Ganz- und 2 Halbtönen. Die Halbtöne stehen zwischen der 2. u. 3. und 7. u. 8. Stufe.

II. Die harmonische Molltonleiter besteht ~~best~~ aus 3 Ganz-, 3 Halb- und Anderthalbton. Die Halbtöne stehen zwischen 2. u. 3., 5. u. 6. und 7. u. 8. Stufe. Der 1½ Ton steht zwischen der 6. u. 7. Stufe.

43

mel.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

Die Durtonleiter.

1. Eine Tonleiter ist ~~die Zu~~ eine Reihenfolge von verschiedenen Tönen, die stufenweise aufeinander folgen.

2.) Jede Durtonleiter besteht aus 7 Tönen, der 8te Ton ist nur die Wiederholung des Grundtones; sie besteht ferner aus 5 Ganz und 2 Halbtönen. Die Halbtöne stehen immer zwischen der 3. u. 4. und 7. u. 8 Stufe. Die 7. Stufe nennt man den Leitton.

Beispiel: I. II. III. IV. V. VI. VII. 8.

I. II. III. IV. V. VI. VII. 8.

I. II. III. IV. V. VI. VII. 8.

580290

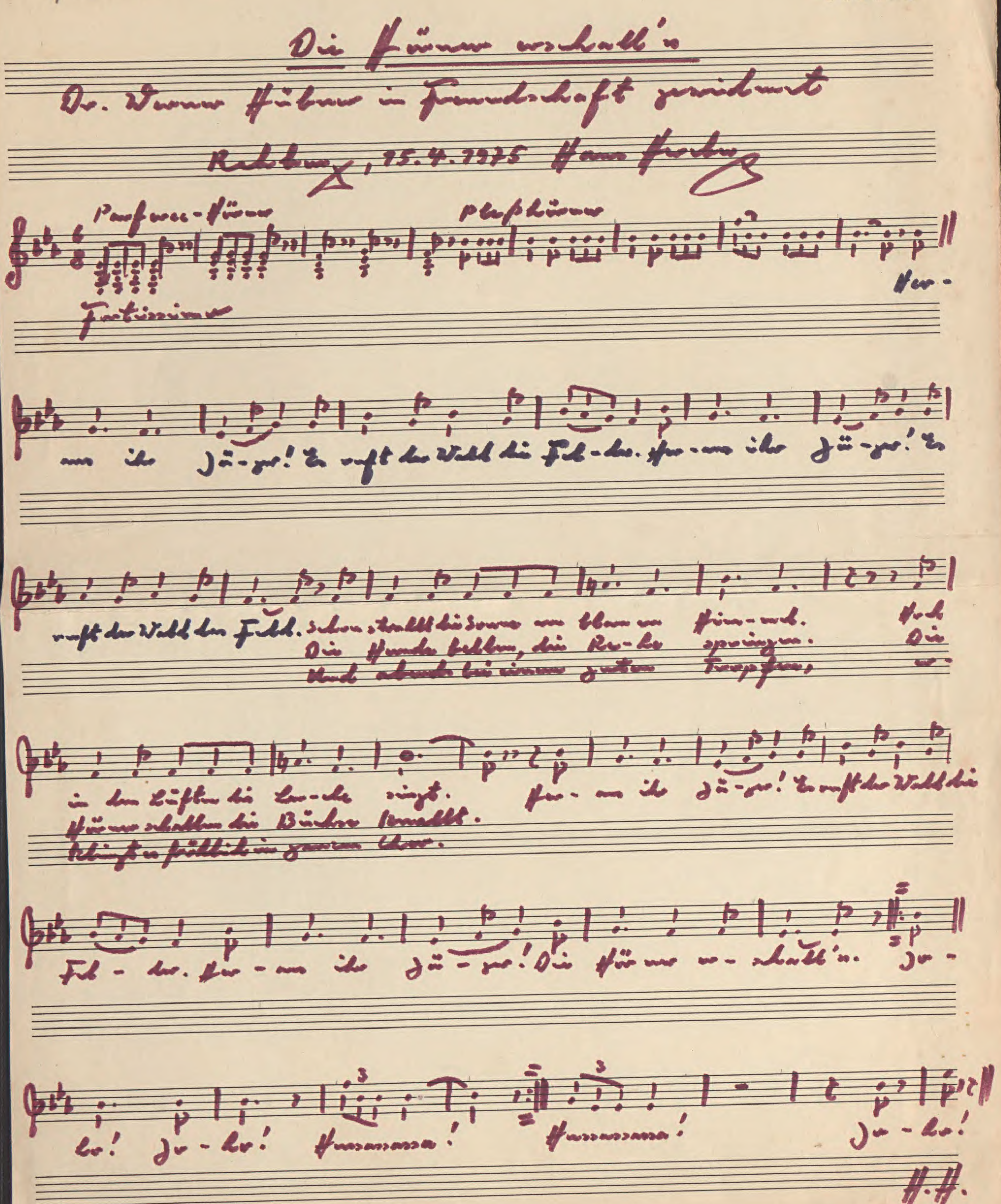
580291

Feuerwehrkapelle

1969 Heinz Stolte (Kapellmeister) zieht von Hannover nach Rehburg
landet in der FW - Kapelle

Seine Komposition für " die kleine Stadt "
" Rehburg, schönes Rehburg "
Noten Akte

Ein zweiter Kapellmeister, der in Mardorf wohnte
aber auch Kontakt zur FW- Kapelle hatte.
Kurt Meister


für Werner D-Dur!
580292
Die Hörner erschall'n
Dr. Werner Hübner in Freundschaft gewidmet
15.4.1975
Fortissimo
Juchho!
H.H.

580293

Rehbürg, mein Rehburg, oh laß dir es sagen: Ich bleib'

für immer verbunden mit dir! Heute und morgen und in

spät'ren Tagen trag ich dich, schöne Stadt, in mir.

Möven und Segel, dazu Wind und Wellen, Künden dem Fremden-

am Steinhuder Meer: Nie Kann die Liebe zu Rehburg zerschellen,

da lieben wir die Stadt zu sehr!

Text und MusiK:
Heinz Stolte

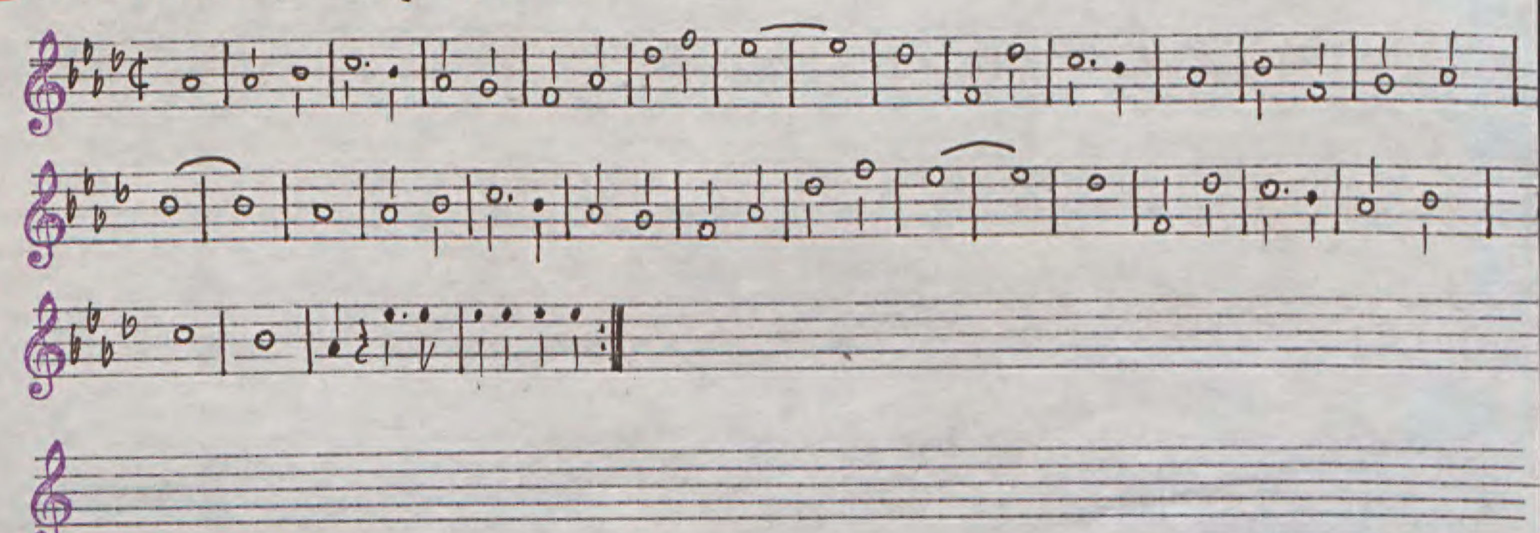
Refrain vom Bungemarsch, jetzt Mardorfermarsch.

Text: u. Musik
Heinz Stolte

1) Mardorf, du Ferienort am Steinhudermeer. Du läßt mich nie mehr fort, dich lieb ich so sehr. Hier find ich Lebensfreude hier bleib ich in Schwung. Mein schönes Mardorf hält mich ewig jung!

2.) Segel und Fahnen grüßen froh im Sommerwind. Gäste aus nah und fern, gern gekommen sind. Mardorf dein Ruf erklingt heut international dich, schönes Mardorf grüß ich tausend mal!

B. Melodiestimme (Gesangs-Refrain)



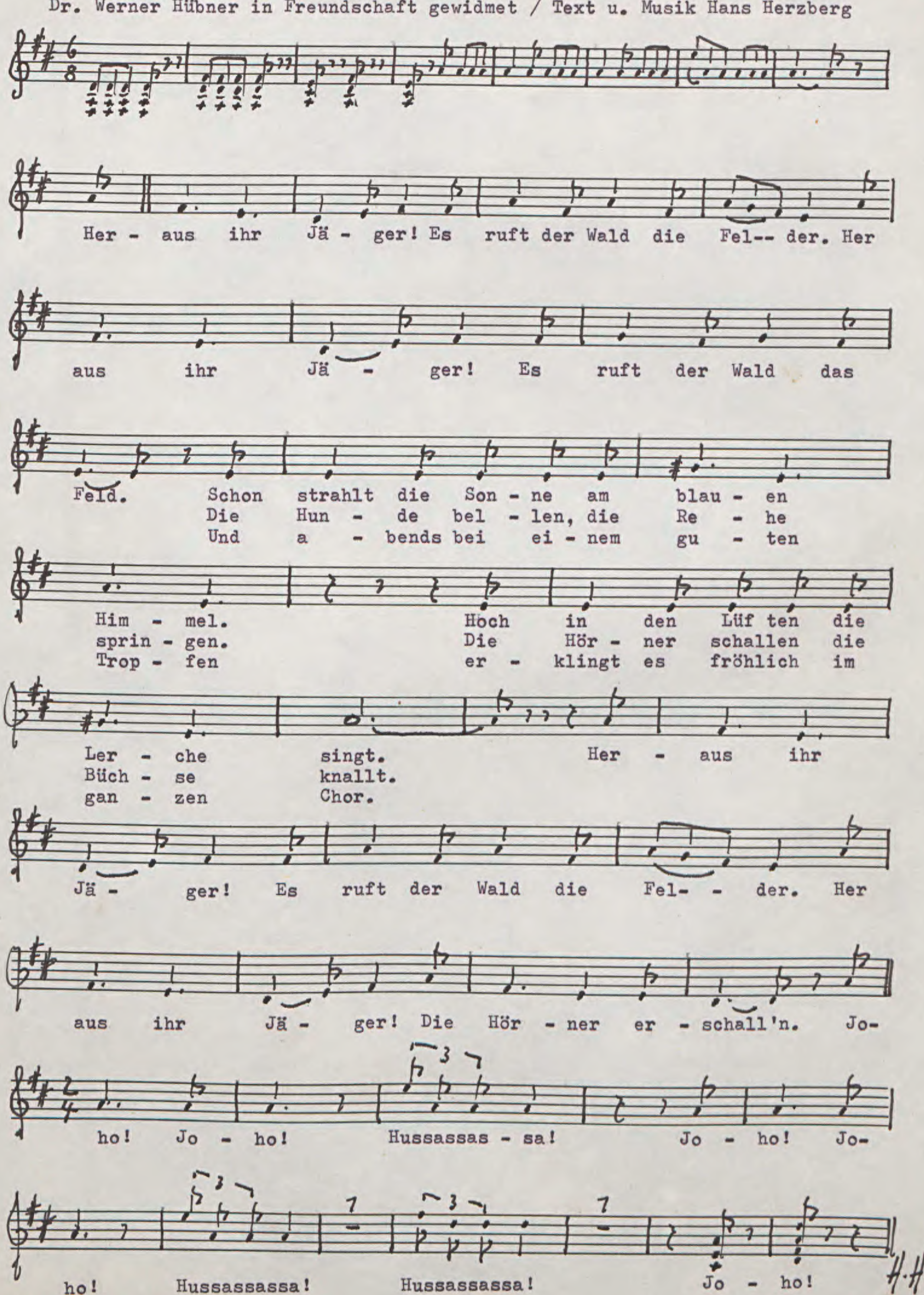
Auf diesem Notenpapier der Fa. „Lyra" schrieben die alten Kapellmeister, es ist etwa 100 Jahre alt,
ihre Kompositionen auf.



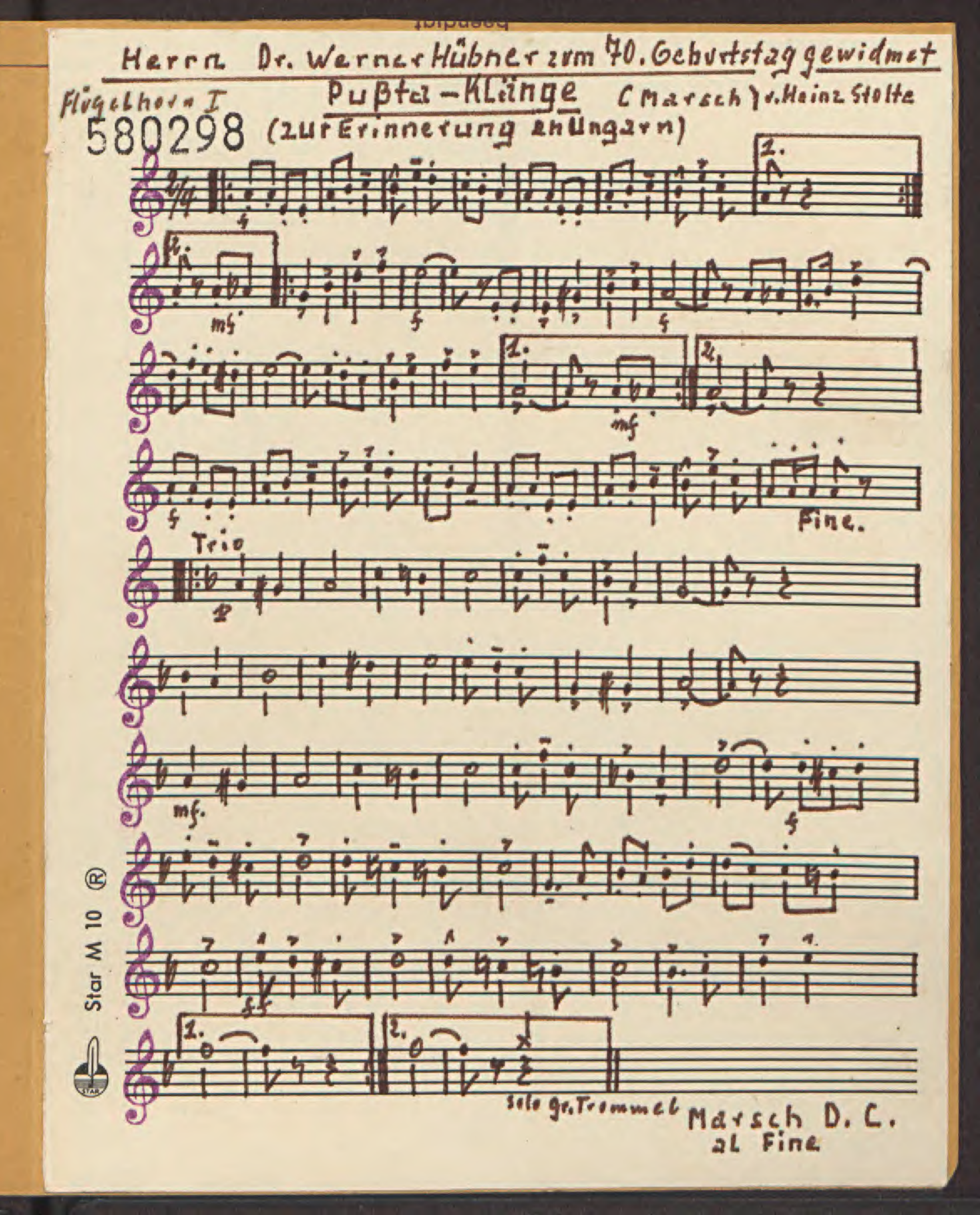
No 11

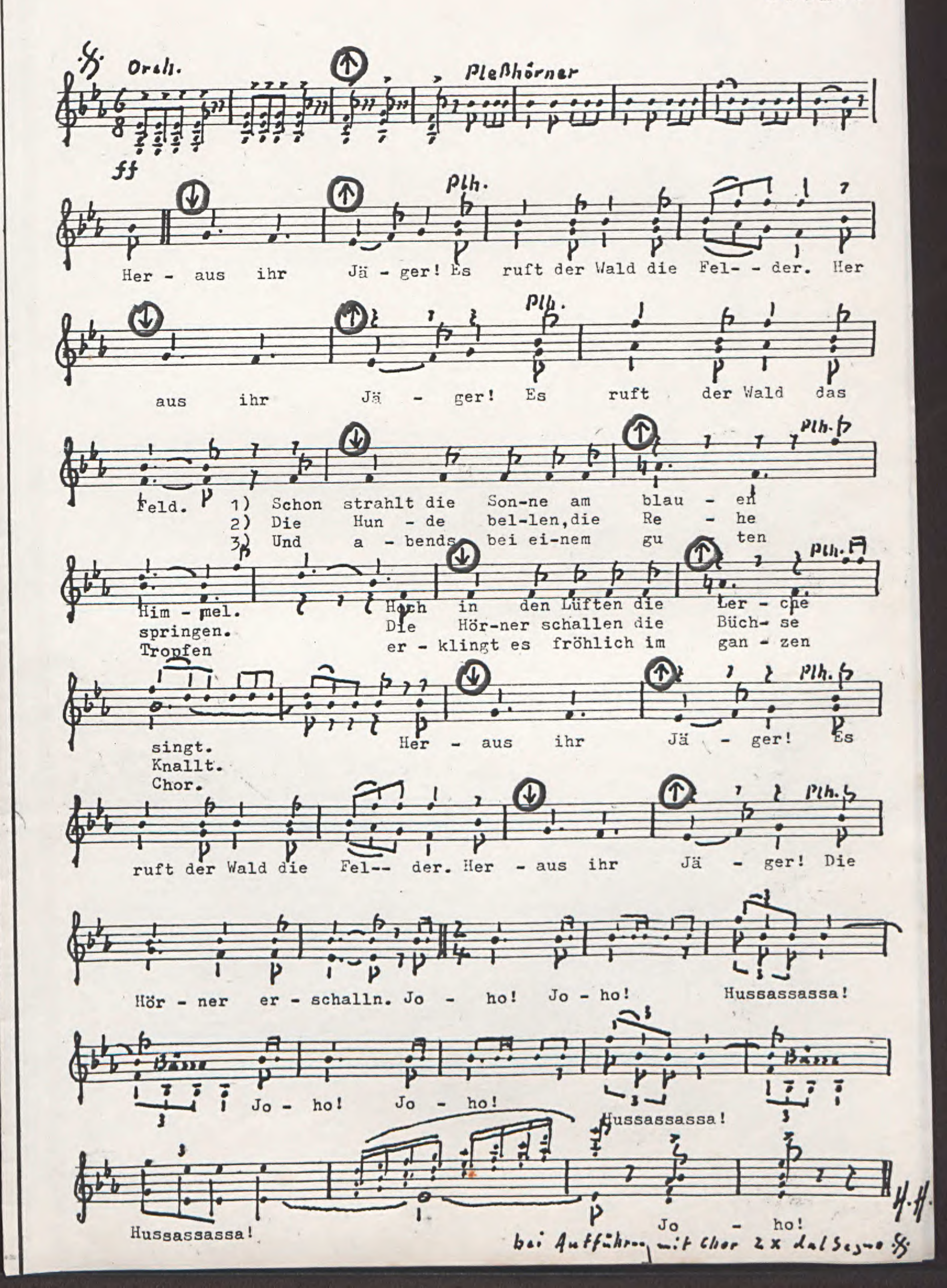
Die Hörner erschall'n

Dr. Werner Hübner in Freundschaft gewidmet / Text u. Musik Hans Herzberg






Herrn Dr. Werner Hübner zum 70. Geburtstag gewidmet
Flügelhorn I
580298
Pußta-Klänge
(Marsch) v. Heinz Stolte
(zur Erinnerung an Ungarn)
Fine.
Trio
solo gr. Trommel
Marsch D. C.
al Fine
Star M 10 ®


580299
Orch.
Pleßhörner
ff
Plh.
Her - aus ihr Jä - ger! Es ruft der Wald die Fel- - der. Her
aus ihr Jä - ger! Es ruft der Wald das
Feld.
1) Schon strahlt die Son-ne am blau - en
2) Die Hun - de bel-len, die Re - he
3) Und a - bends bei ei-nem gu - ten
Him - mel.
springen.
Tropfen
Hoch in den Lüften die Ler - che
Die Hör-ner schallen die Büch- se
er - klingt es fröhlich im gan - zen
singt.
Knallt.
Chor.
Her - aus ihr Jä - ger! Es
ruft der Wald die Fel-- der. Her - aus ihr Jä - ger! Die
Hör - ner er - schalln. Jo - ho! Jo - ho! Hussassassa!
Bässe
Jo - ho! Jo - ho!
Hussassassa!
Hussassassa!
Jo - ho!
bei Aufführung mit Chor 2x dal Segno

580300

Direktion

Die Hörner erschalln

Dr. Werner Hübner in Freundschaft gewidmet Rehburg, 15.4.1975

Text u. Musik Hans Herzberg

Pleßhörner/Orch.

ff f

f Pos.

Hr.

ff2 Hr. ff

ff2 ff

Pleßh.

p

ff2 Hr. ff

ff2

f

1. Plh. 2.

heinz stolte

~~hannover,~~
Stadt-Rehburg
Glatzerstr.13.

Rehburg, schönes Rehburg
Heimatlied

Musik u. Worte
Heinz Stolte

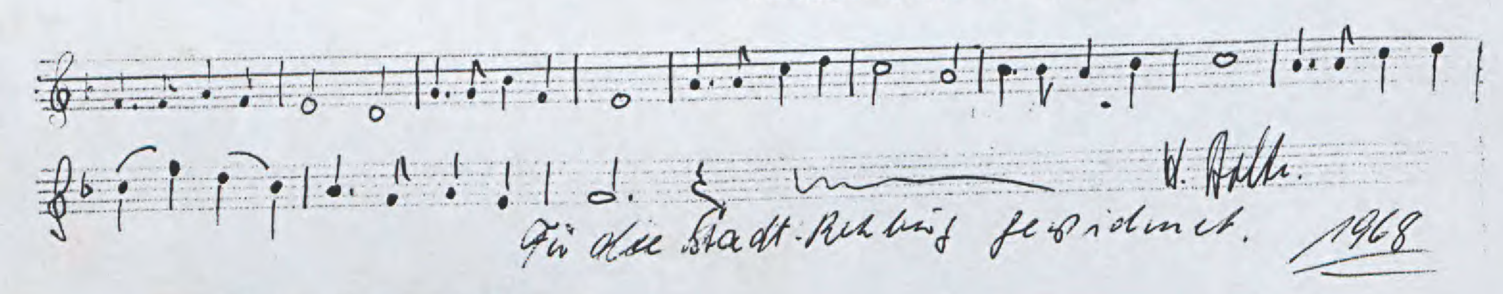
1) Wo die grüne Heide grenzt ans Vaterhaus, da ist meine Heimat
da bin ich zu haus

2) Rehburg, schönes Rehburg, an dem Meerbachstrand. Wie lieb ich Dich
Rehburg dich u. dieses Land.

3) Blick ich über Felder, grüßt von weitem her über Kiefernwälder
mein Steinhudermeer.

4) Du mein altes Städtchen du liegst mir im Sinn. Hier bin ich geboren, hier gehör ich hin!

5) Rehburg, schönes Rehburg an dem Meerbachstrand, wunder schöne
Heimat wunder schönes Land.



H. Stolte.
Für die Stadt-Rehburg gezeichnet. 1968

„Erstmalig wurde das vom Kapellmeister Stolte — der vor kurzem von Hannover seinen Wohnsitz nach Rehburg verlegte und sich bereits der Freiwilligen Feuerwehrkapelle anschloß und sicher eine Entlastung für Kapellmeister Engelke bringt — verfaßte Lied „Rehburg, schönes Rehburg" uraufgeführt. Das Lied erhielt viel Beifall, und man hat es an diesem Abend sicher nicht zum letztenmal gehört.

12.2.1969

580302

heinz stolte

~~hannover,~~
Stadt-Rehburg
Glatzerstr.13.

Rehburg, schönes Rehburg

Heimatlied

Musik u. Worte
Heinz Stolte

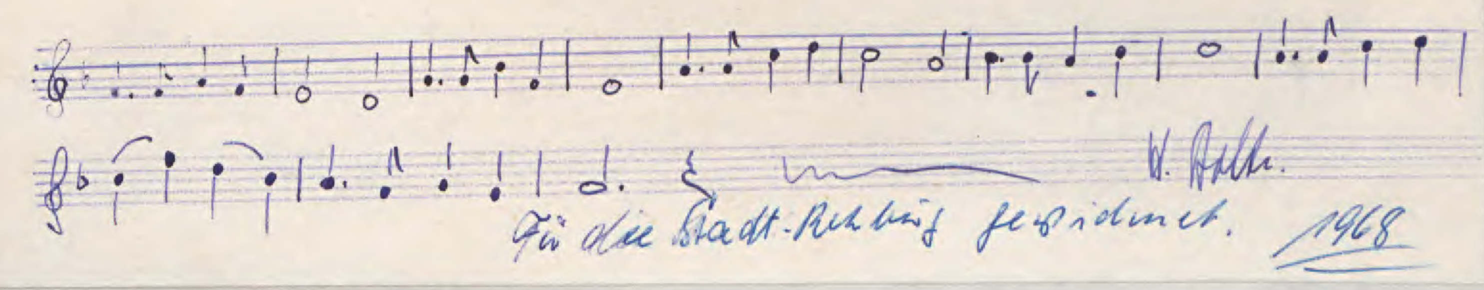
1) Wo die grüne Heide grenzt ans Vaterhaus, da ist meine Heimat
da bin ich zu haus.

2) Rehburg, schönes Rehburg, an dem Meerbachstrand. Wie lieb ich Dich
Rehburg dich u. dieses Land.

3) Blick ich über Felder, grüßt von weitem her über Kiefernwälder
mein Steinhudermeer.

4) Du mein altes Städtchen du liegst mir im Sinn. Hier bin ich ge-
boren, hier gehör ich hin!

5) Rehburg, schönes Rehburg an dem Meerbachstrand, wunder schöne
Heimat wunder schönes Land.



Erstmalig wurde das vom Kapellmeister Stolte — der vor kurzem von Hannover seinen Wohnsitz nach Rehburg verlegte und sich bereits der Freiwilligen Feuerwehrkapelle anschloß und sicher eine Entlastung für Kapellmeister Engelke bringt — verfaßte Lied „Rehburg, schönes Rehburg" uraufgeführt. Das Lied erhielt viel Beifall, und man hat es an diesem Abend sicher nicht zum letztenmal gehört.

12.2.1969

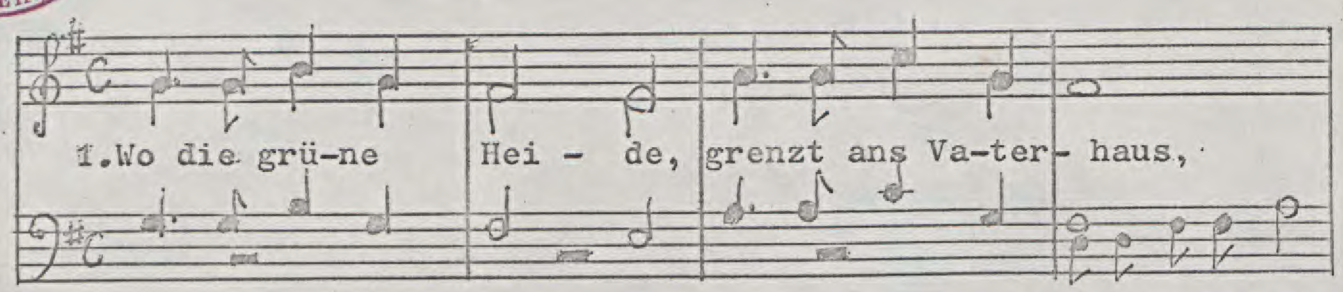
Rehburg, schönes Rehburg

580303

Worte u. Musik:

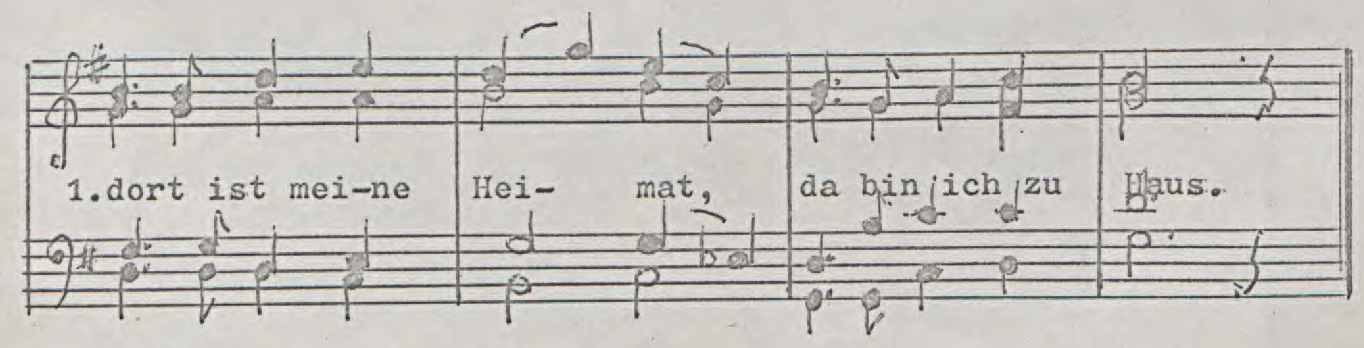
~~(Heimatlied)~~

~~Heinz Stolte~~



an mein Vaterhaus,





2. Rehburg, schönes Rehburg, an dem Meerbachstrand,
dich lieb' ich mein Rehburg, dich und dieses Land.

3. Blick ich über Felder, grüßt von weitem her,
über Kiefernwälder mein Steinhuder Meer.

4. Du mein altes Städtchen, du liegst mir im Sinn,
hier bin ich geboren, hier gehör ich hin.

5. Rehburg, schönes Rehburg an dem Meerbachstrand,
wunderschöne Heimat, wunderschönes Land.

Uraufgeführt vom Heeresmusikkorps I Hannover
März 1969

Flügelhorn 1

Direktion

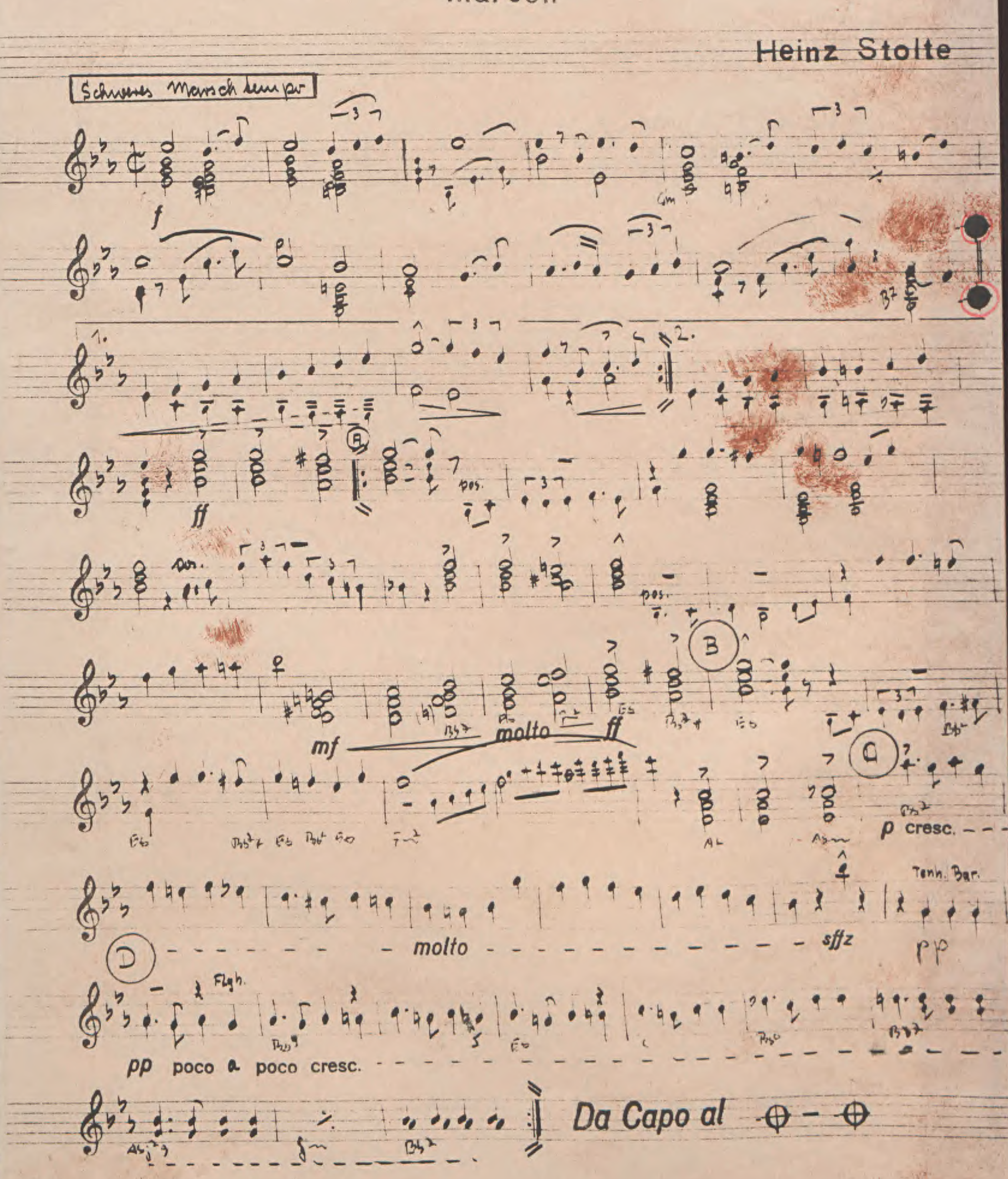
Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

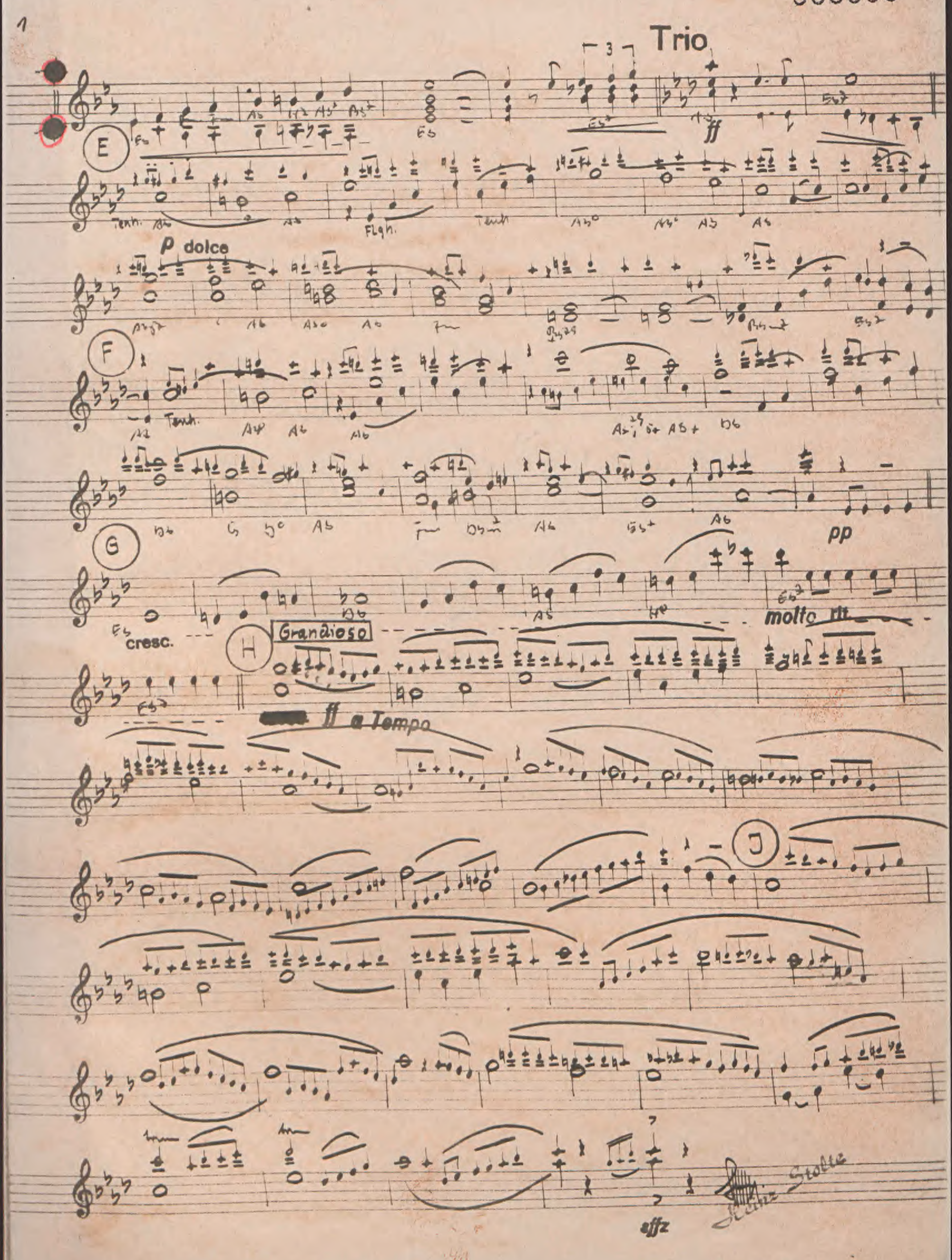
580304 **1**

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

Heinz Stolte




Trio
E
p dolce
F
G
cresc.
H
Grandioso
ff a Tempo
molto rit.
pp
J
sffz

Für Herrn Dr. Hübner u. seine geliebte Orgel. Heinz Stolte 31. 8. 70

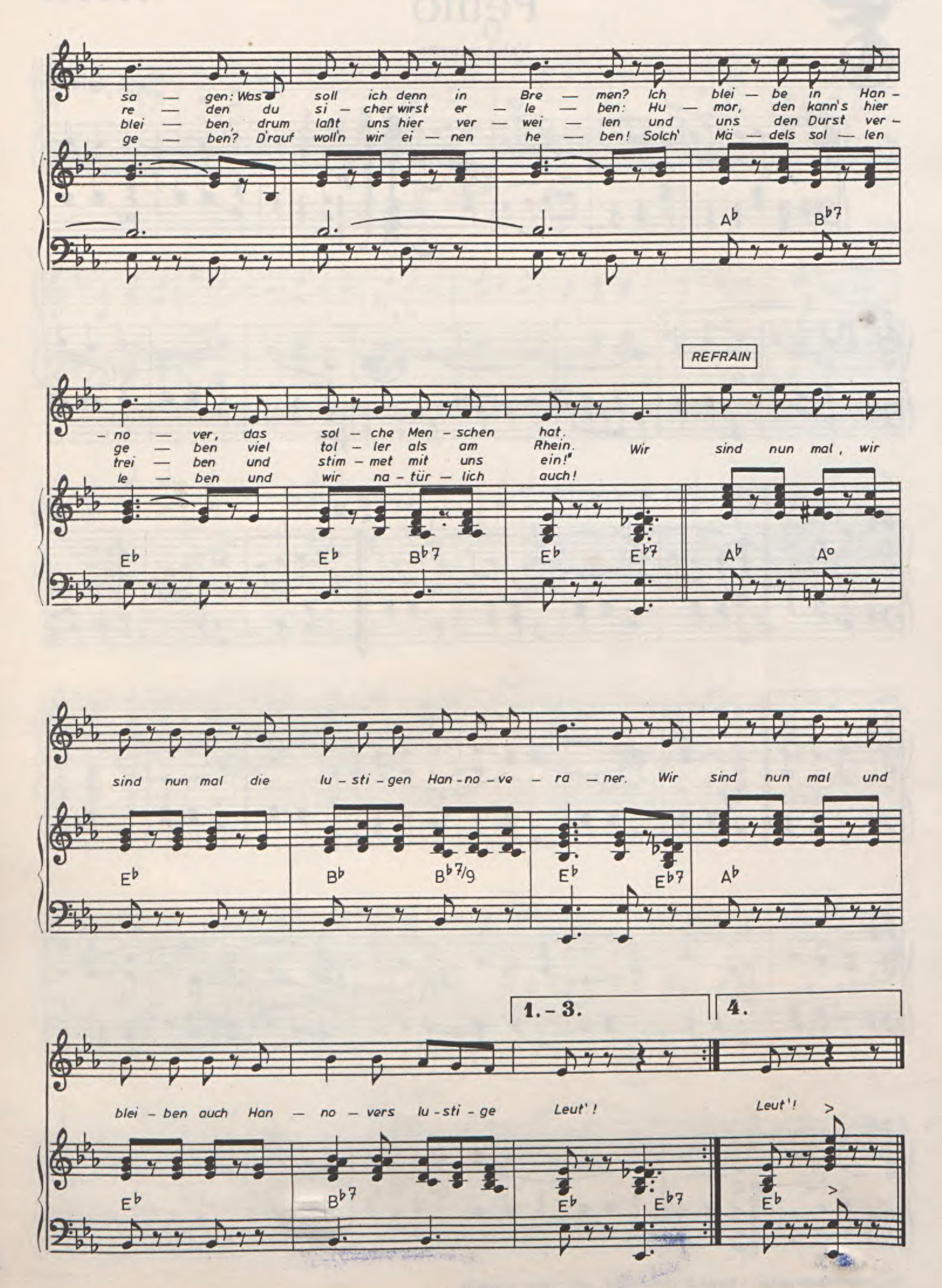
Die lustigen Hannoveraner

580306

Stimmungsmarsch

Text und Musik: Heinz Stolte




sa — gen: Was soll ich denn in Bre — men? Ich blei — be in Han —
re — den du si — cher wirst er — le — ben: Hu — mor, den kann's hier
blei — ben, drum laßt uns hier ver — wei — len und uns den Durst ver —
ge — ben? D'rauf woll'n wir ei — nen he — ben! Solch' Mä — dels sol — len
A♭ B♭7
— no — ver, das sol — che Men — schen hat.
ge — ben viel tol — ler als am Rhein.
trei — ben und stim — met mit uns ein!"
le — ben und wir na — tür — lich auch!
REFRAIN
Wir sind nun mal, wir
E♭ E♭ B♭7 E♭ E♭7 A♭ A°
sind nun mal die lu — sti — gen Han — no — ve — ra — ner. Wir sind nun mal und
E♭ B♭ B♭7/9 E♭ E♭7 A♭
1. – 3.
4.
blei — ben auch Han — no — vers lu — sti — ge Leut'! Leut'!
E♭ B♭7 E♭ E♭7 E♭

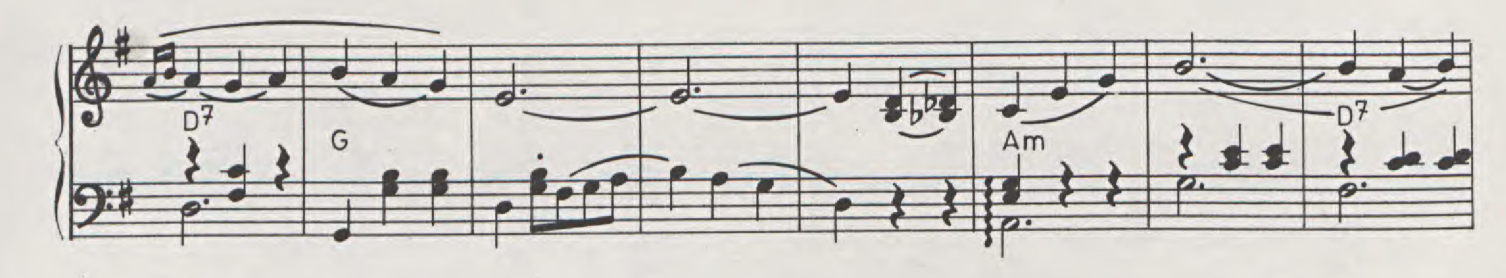
580308

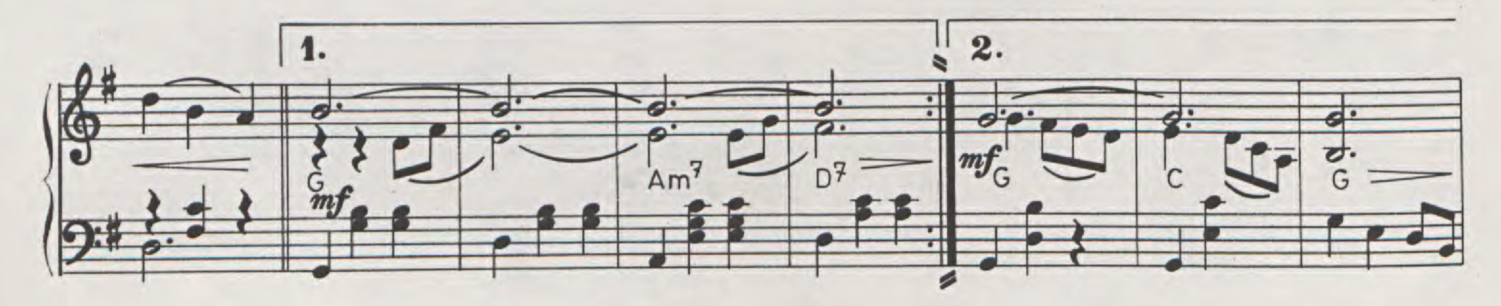
Petito

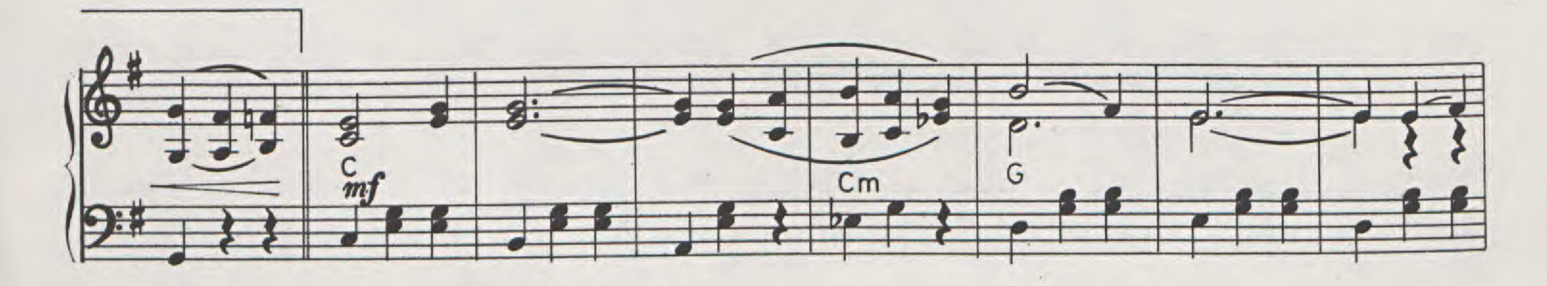
Valse musette

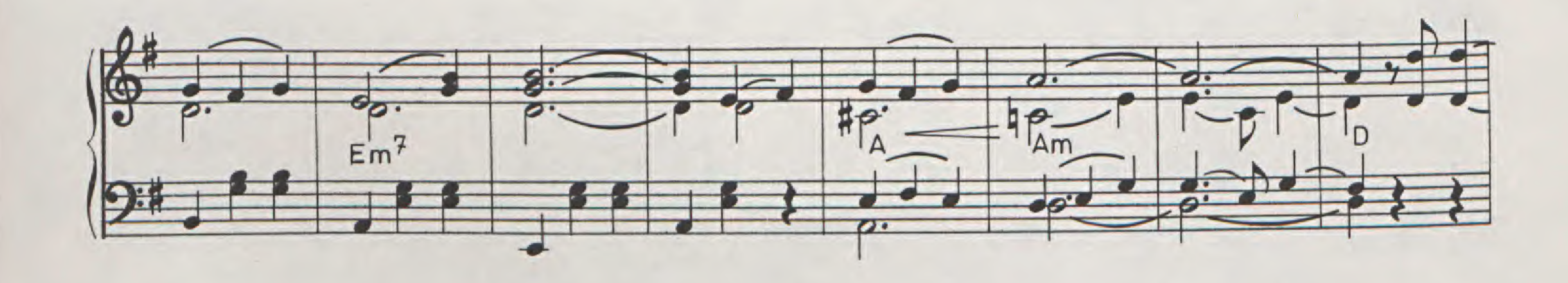
Hans Velebil

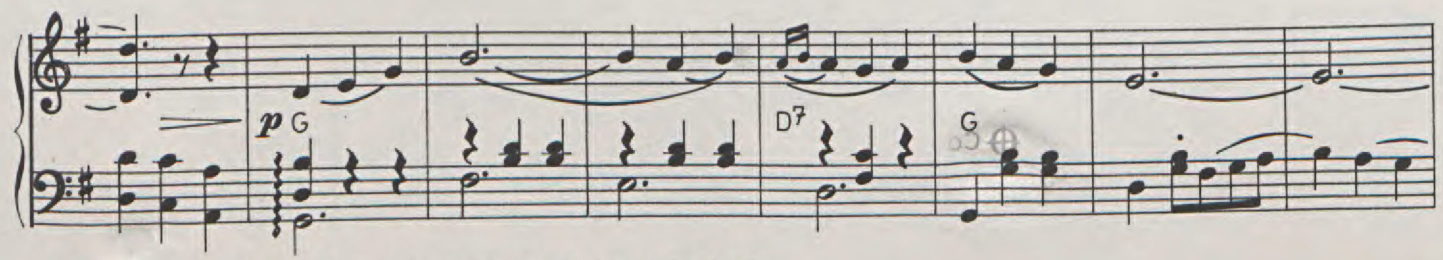


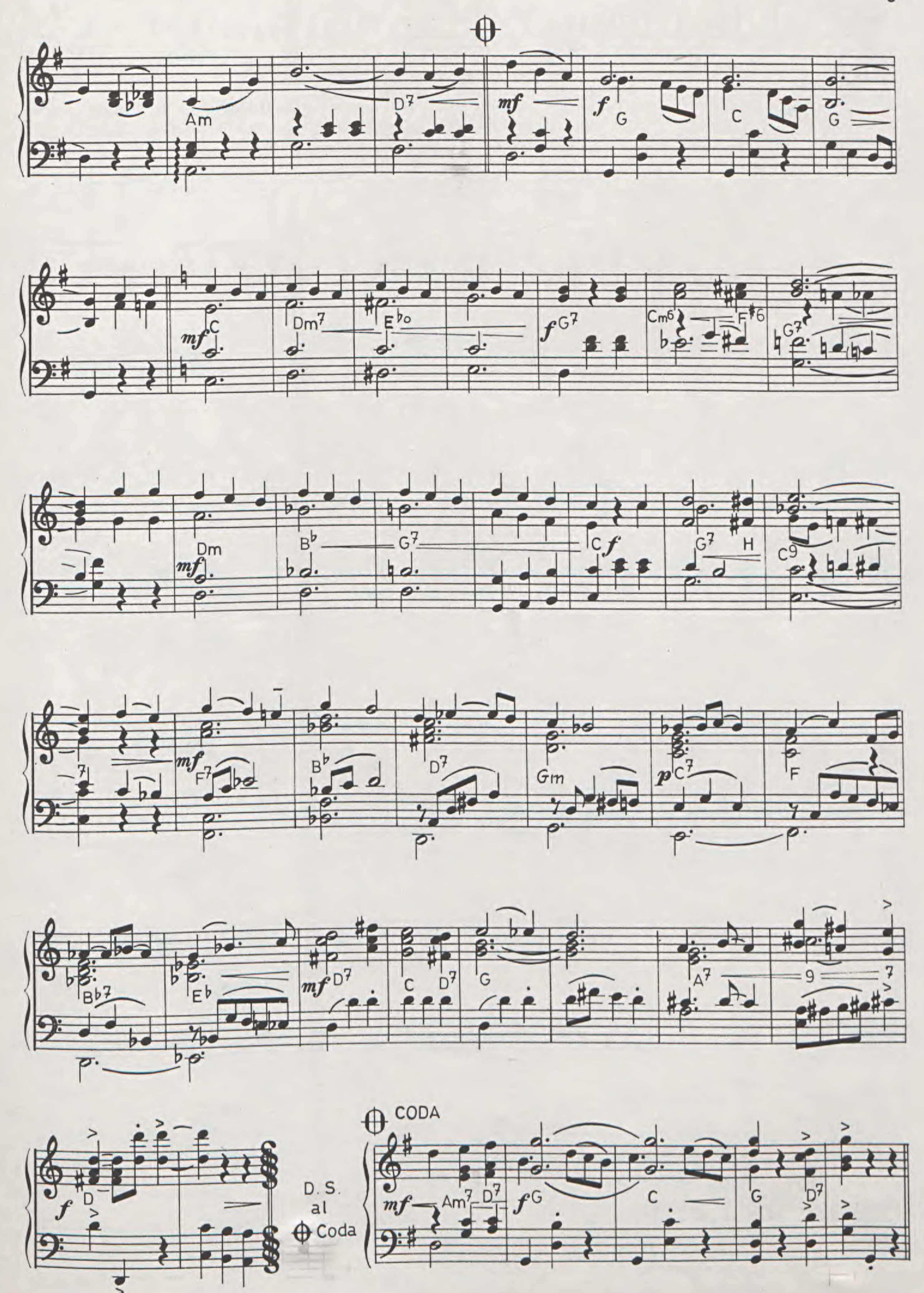











Am
D7
mf
f
G
C
G
mf C
Dm7
E♭o
f G7
Cm6
F♯6
G7
Dm
B♭
G7
C f
G7
H
C9
mf
F7
B♭
D7
Gm
p C7
F
B♭7
E♭
mf D7
C
D7
G
A7
9
7
f
D
D. S.
al
Coda
CODA
mf
Am7
D7
f G
C
G
D7

580310

Prolog

In Dankbarkeit zur Einweihung des neuen Ratskellers

Nach langen Jahren kehr' ich wieder
Zu feiern mit Euch dieses Fest;
Mich führten her die frohen Lieder
Aus jahrelangem Schlafe jetzt;
Ich bin – Ihr kennt mich alle wohl
Dornröschen ist die Schwester mir;
Zu Eurer Stadt steh' ich sehr nah'
Drum nennt man mich REHBURGIA.

Das Reh ist mir das liebste Tier,
Als Sinnbild hab' ich's mir erwählet
Seht's auf den Fahnen hier vor mir
Was her mich trieb? So sei's erzählet;

Nach langen eifrigen Bemühn'
Ist hier ein Werk vollbracht,
Das Bürgersinn – und Tugend zierend
Gar stolz dem Aug' entgegenlacht.
So steht im Glanz der Farben,
Rehburg dein Rathaussaal
Für ernster Bürger Ratschlag
Für vieler Tänzer Zahl.

Laß Herrgott gnädig leuchten
Dein Antlitz über dieses Land;
Halt insbesondere diese Stadt
In deiner treuen Vaterhand.
Gib Segen und Gedeih dem Bau
Der unter Deinem Schutz vollführet
Gib, daß in ihm mit Eintracht stets
Weisheit regieret.

Und nun zu Euch Ihr Väter,
Die Ihr die Stadt regiert
Derselben Wohl und Wehe
Euch tief im Herzen liegt
Ihr führt als Stadtwahrzeichen
Mein Reh hoch im Panier;
Im offnen Burgtor prangt es
Als Bild der Treue mir.

Wie kann man je vergessen
Was Ihr der Stadt getan
Seit einigen Jahrzehnten
hält sie sich wundersam.

Ihr habt auch nicht durch Steuern
Uns diese Freud' beschert
Deshalb ist ohne Zweifel,
Daß Euch viel Dank gebührt.

Ihr habt Euch unverdrossen
Auch diesem Werk geweiht,
Das würdig nun dem Besten
Sich an die Seite reiht.

Ob auch nach manchen Kämpfen
Das Werk zu End' gedieh
Wir haben nur zu danken,
Uns kümmert nicht das „WIE".

Drum Dank dem ganzen weisen Rat
Dank Bürgermeister und Magistrat.

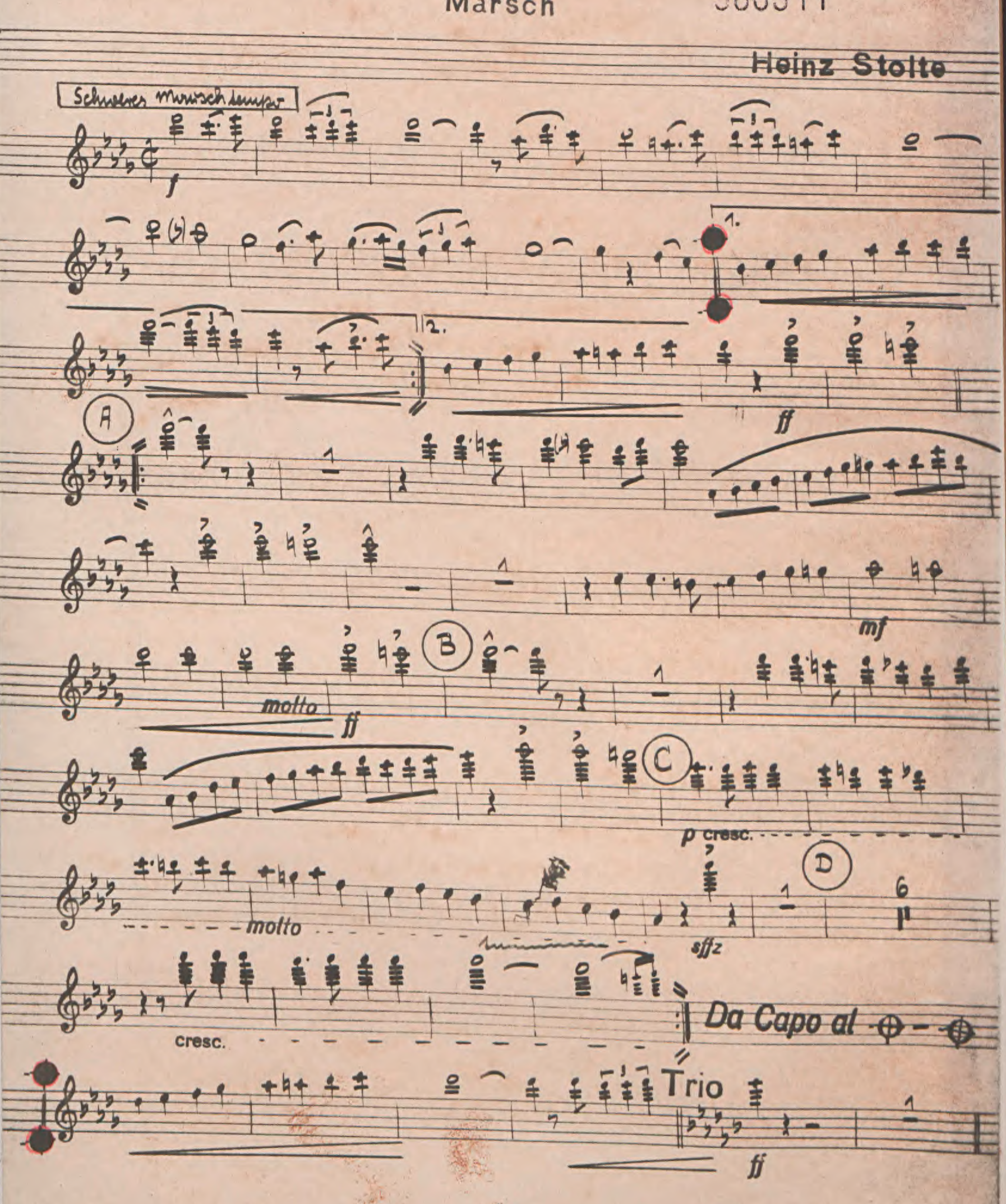
Flöte 1 Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet **2**

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

580311

Heinz Stolte




sempre stacc.
E
p dolce
F
G
3
Grandioso
H
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

Picc.

Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

3

GRUSS AUS REHBURG

580313

Marsch

Heinz Stolte

Schweres Marschtempo

f

A

mf

molto ff

B

C

p cresc.

molto

sffz

D

6

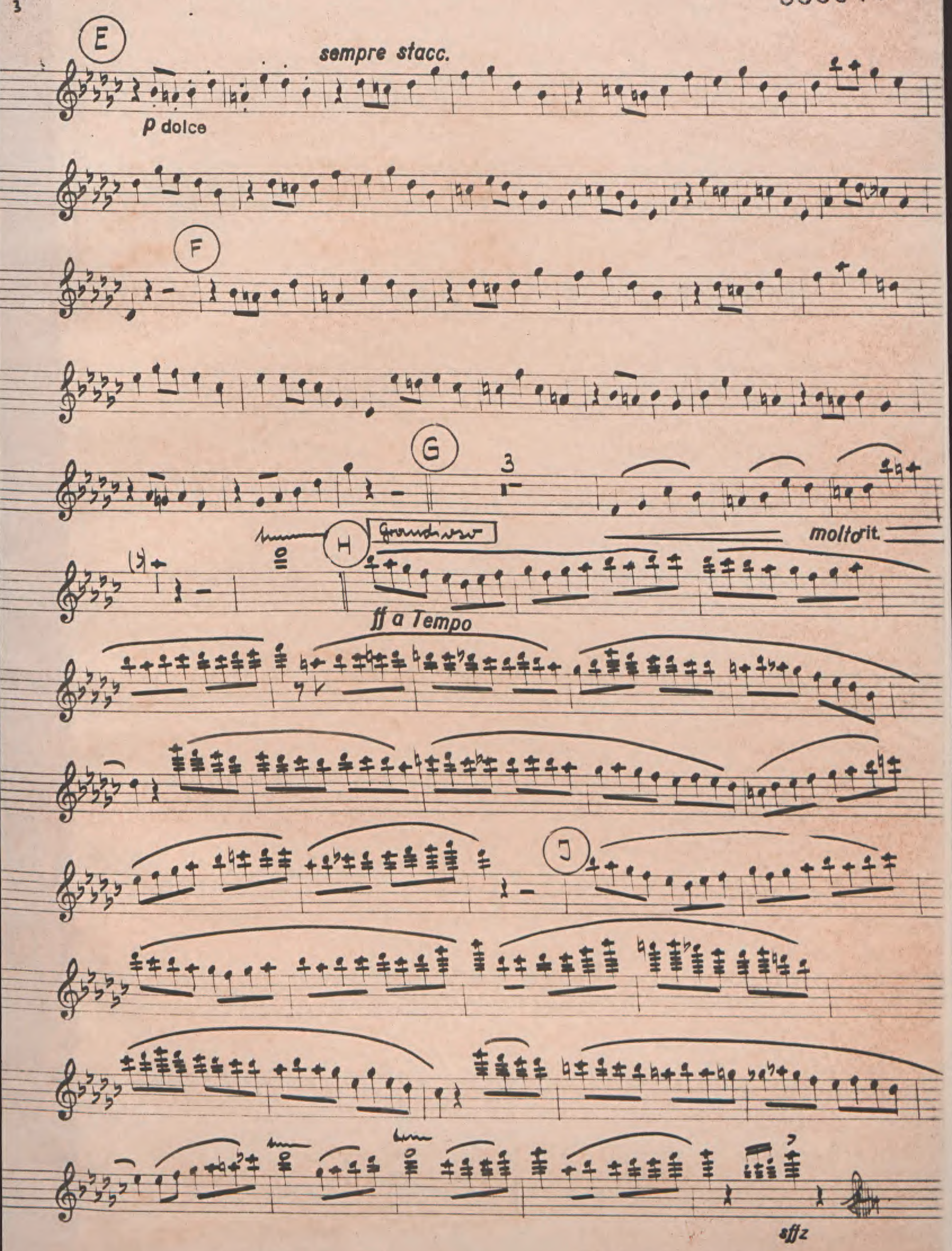
8va

cresc.

Da Capo al ⊕ - ⊕

Trio

ff


E
sempre stacc.
p dolce
F
G
3
H
Grandioso
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

Oboe

Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

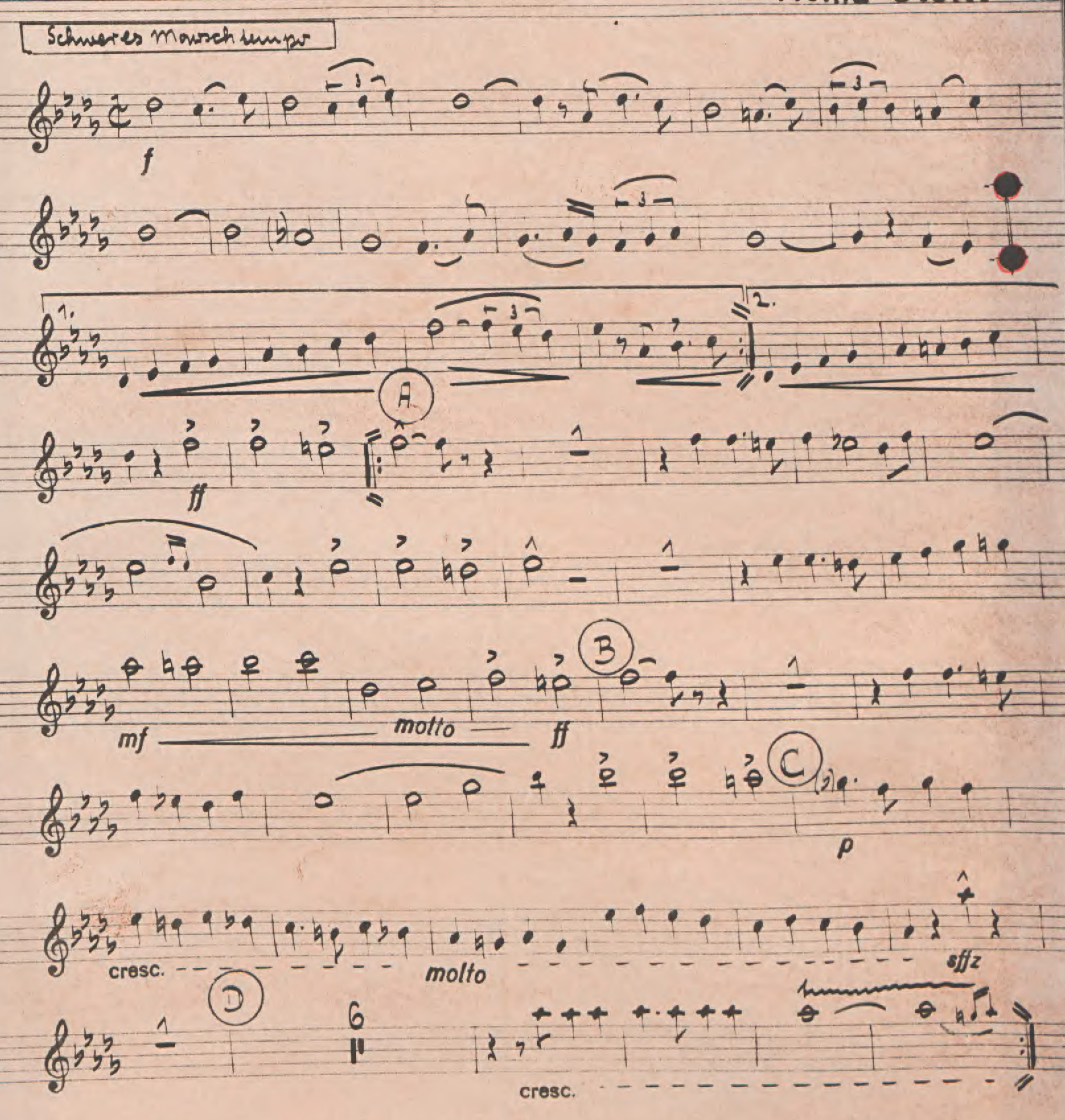
580315

4

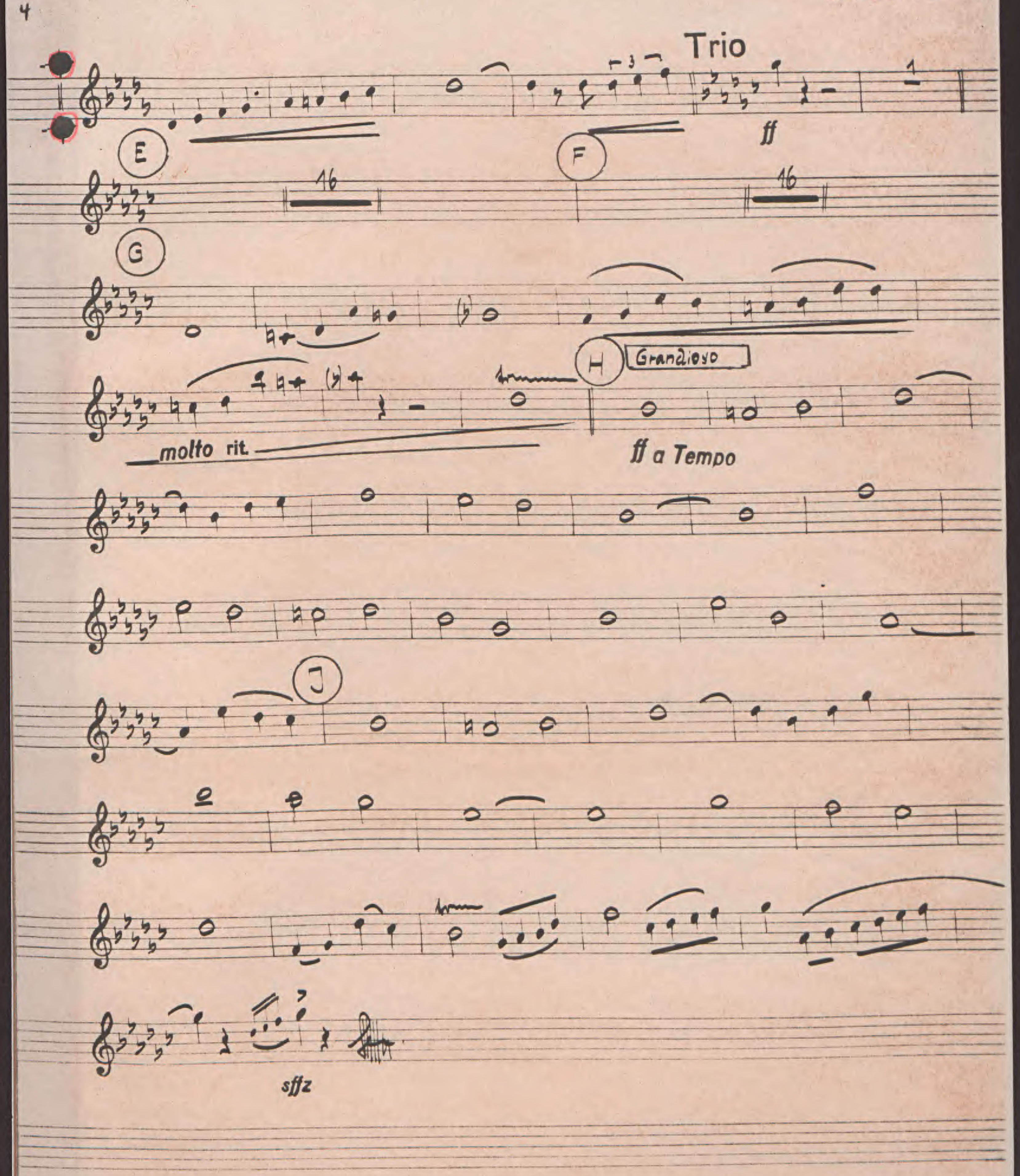
GRUSS AUS REHBURG

Marsch

Heinz Stolte



Da Capo al ⊕ – ⊕


Trio
ff
E
16
F
16
G
H
Grandioso
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

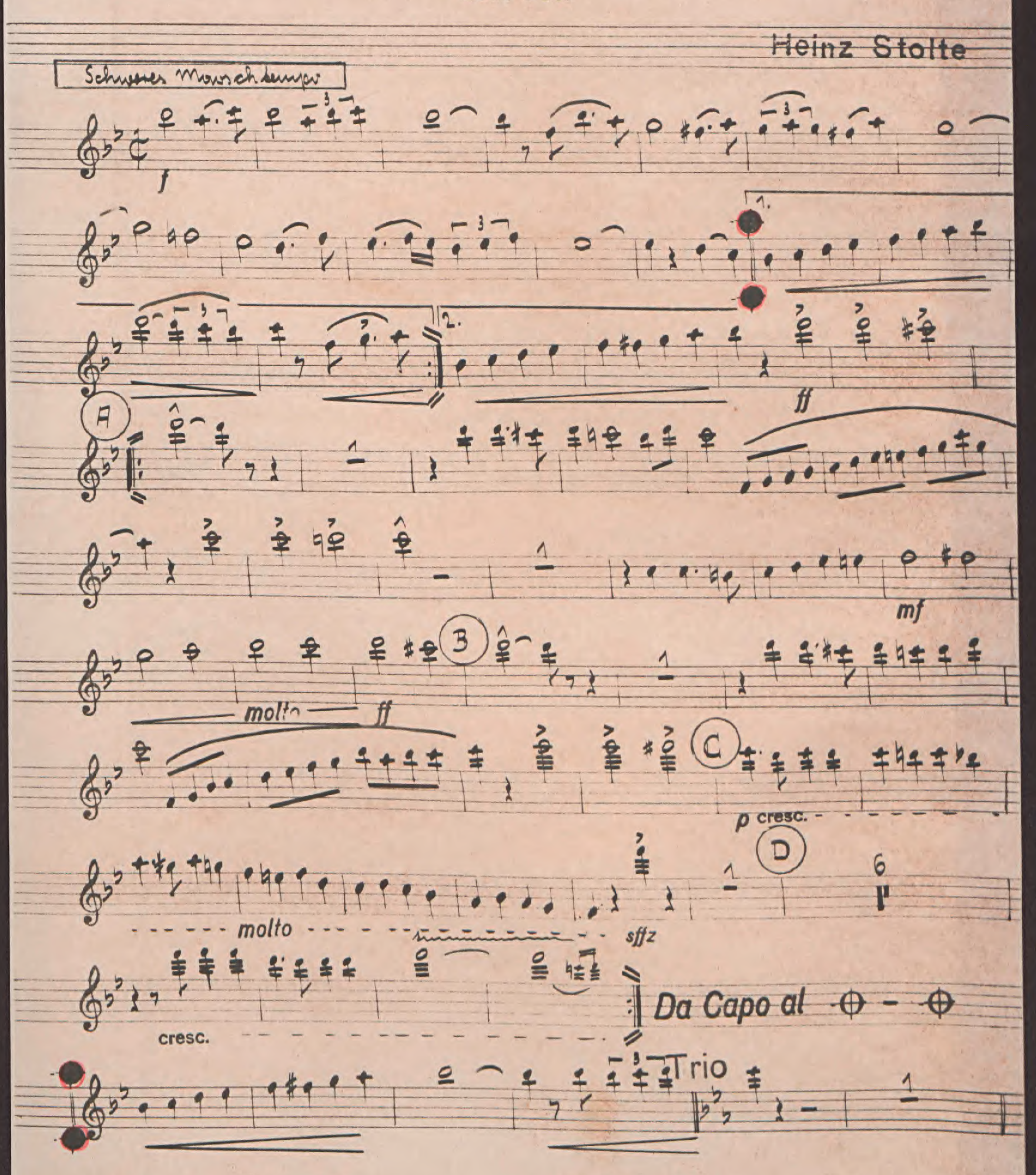
Klar. in Es Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

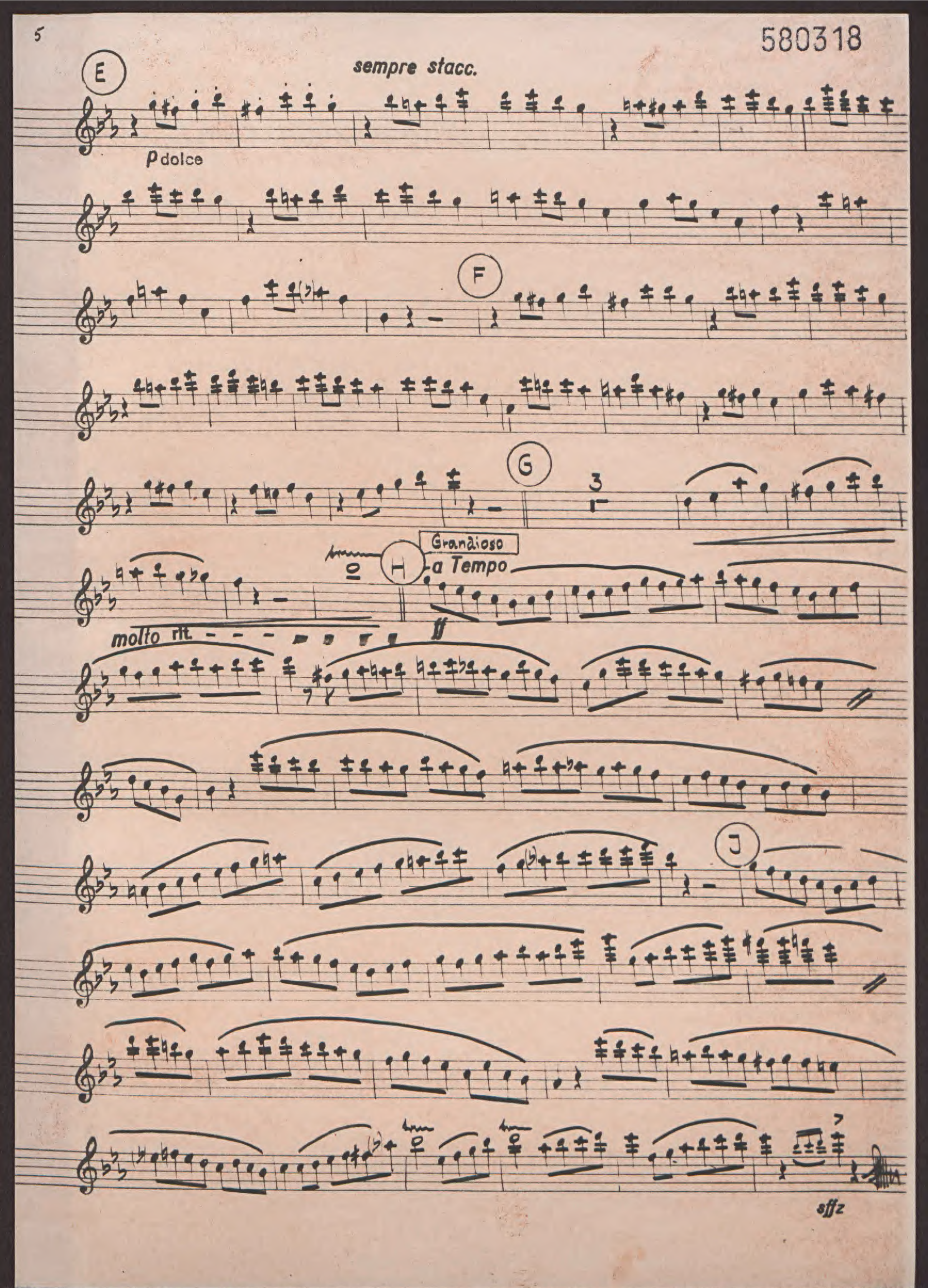
5

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

Heinz Stolte




E
sempre stacc.
p dolce
F
G
3
Grandioso
H
a Tempo
molto rit.
ff
J
sffz

580319

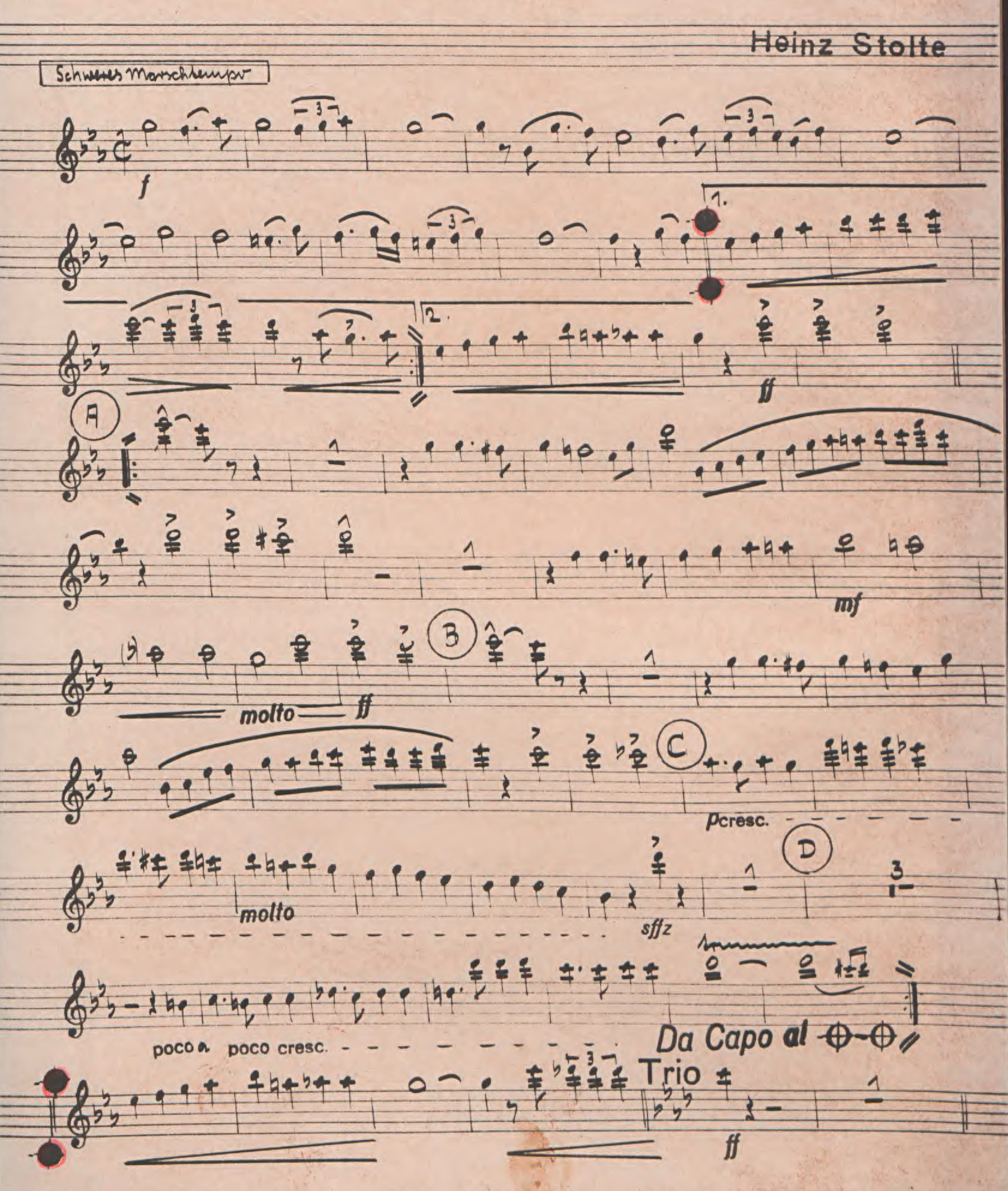
Klar. 1
in B

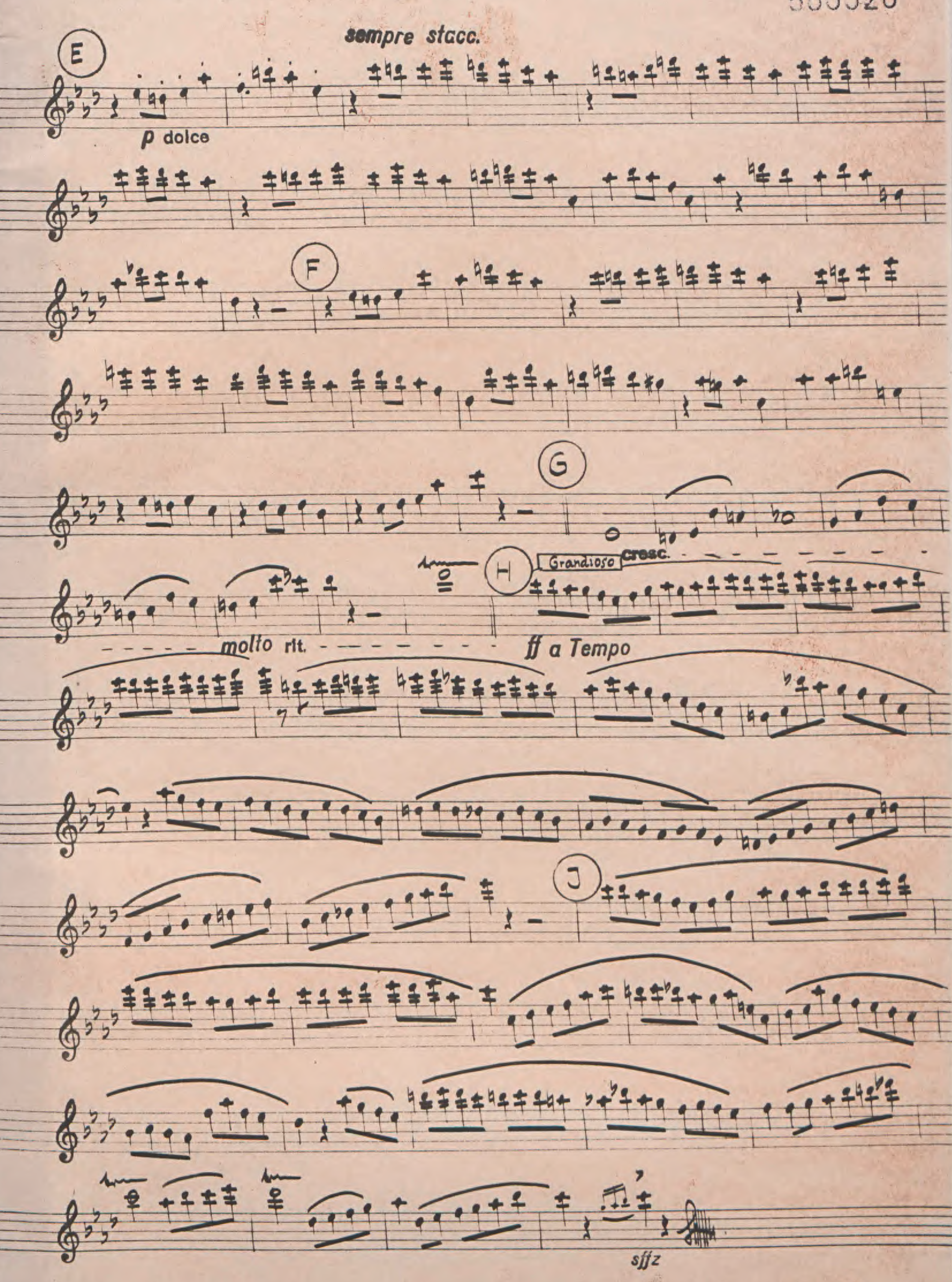
Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

6

GRUSS AUS REHBURG

Marsch





E
sempre stacc.
p dolce
F
G
H
Grandioso
cresc.
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

Klar. 2
in B

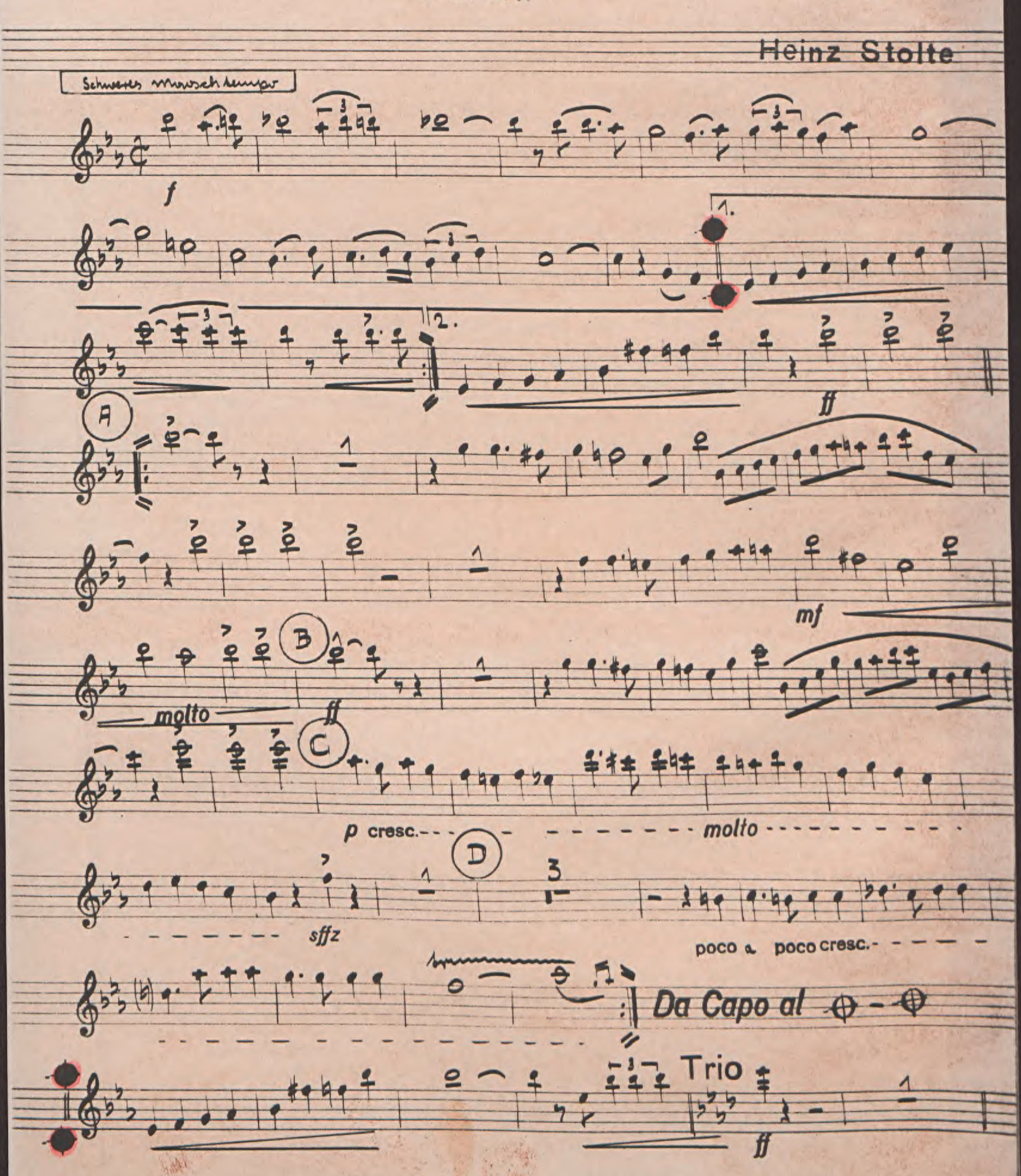
Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

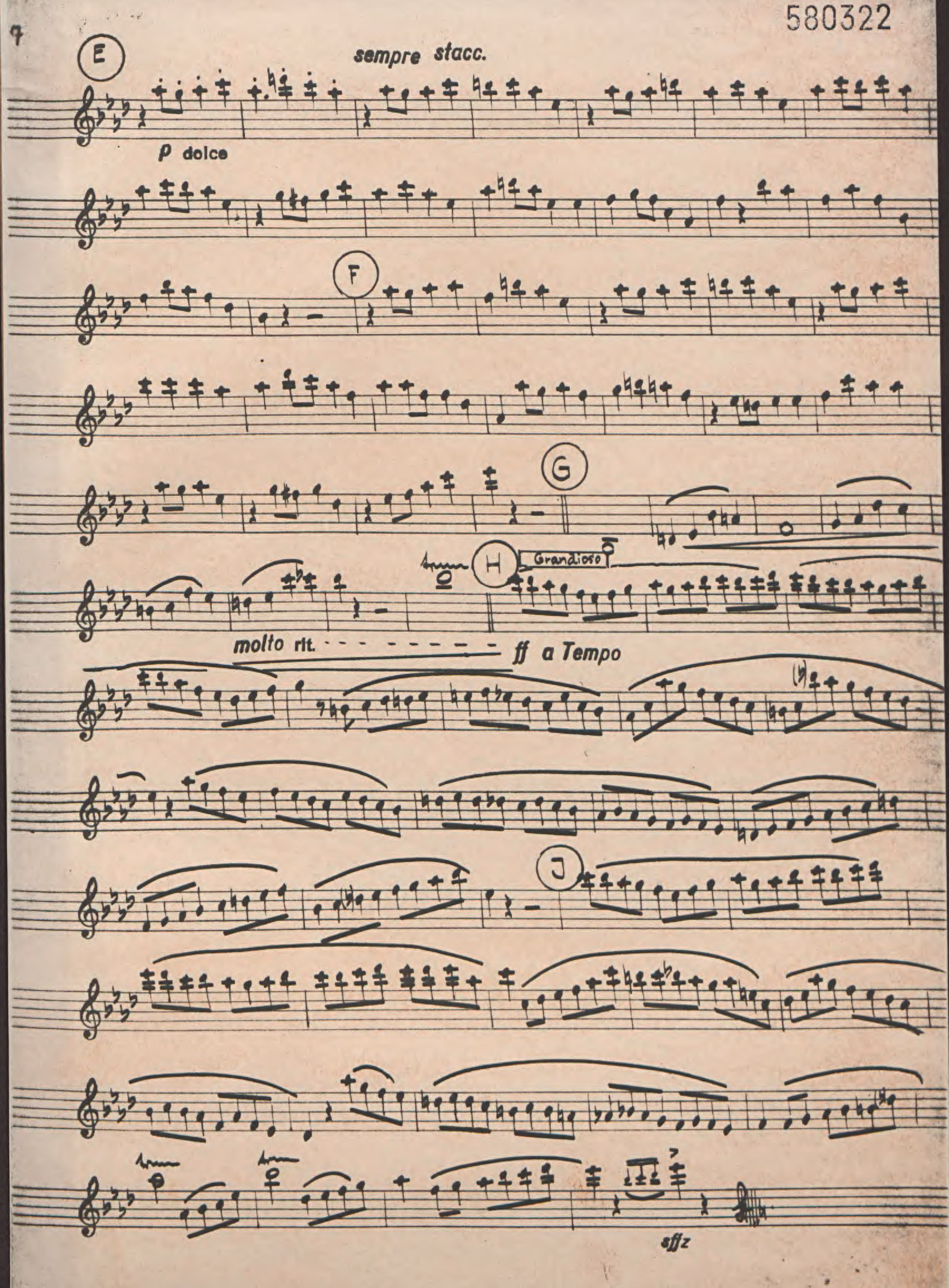
580321

7

GRUSS AUS REHBURG

Marsch




E
sempre stacc.
p dolce
F
G
H
Grandioso
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

580323

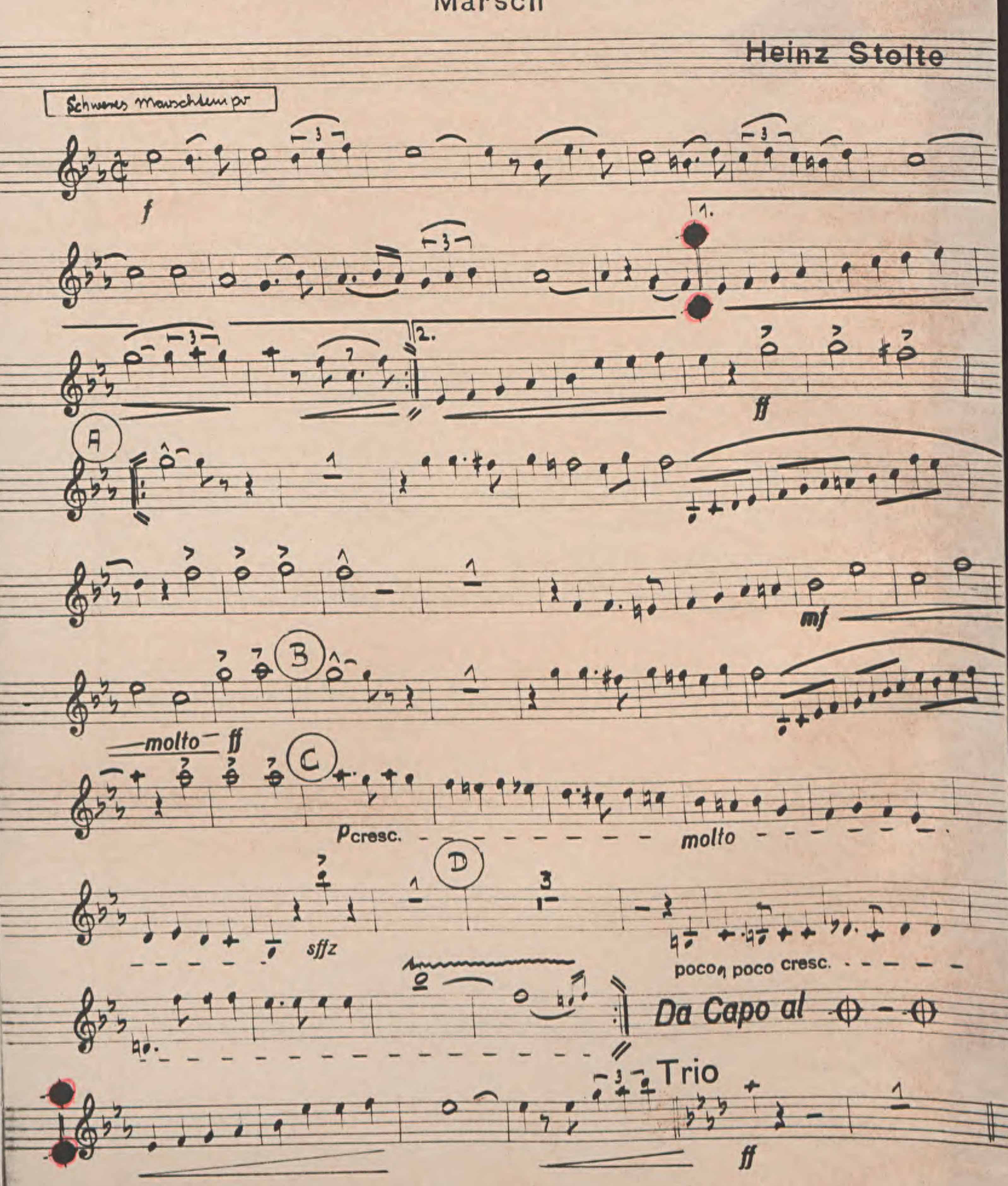
Klar. 3
in B

Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

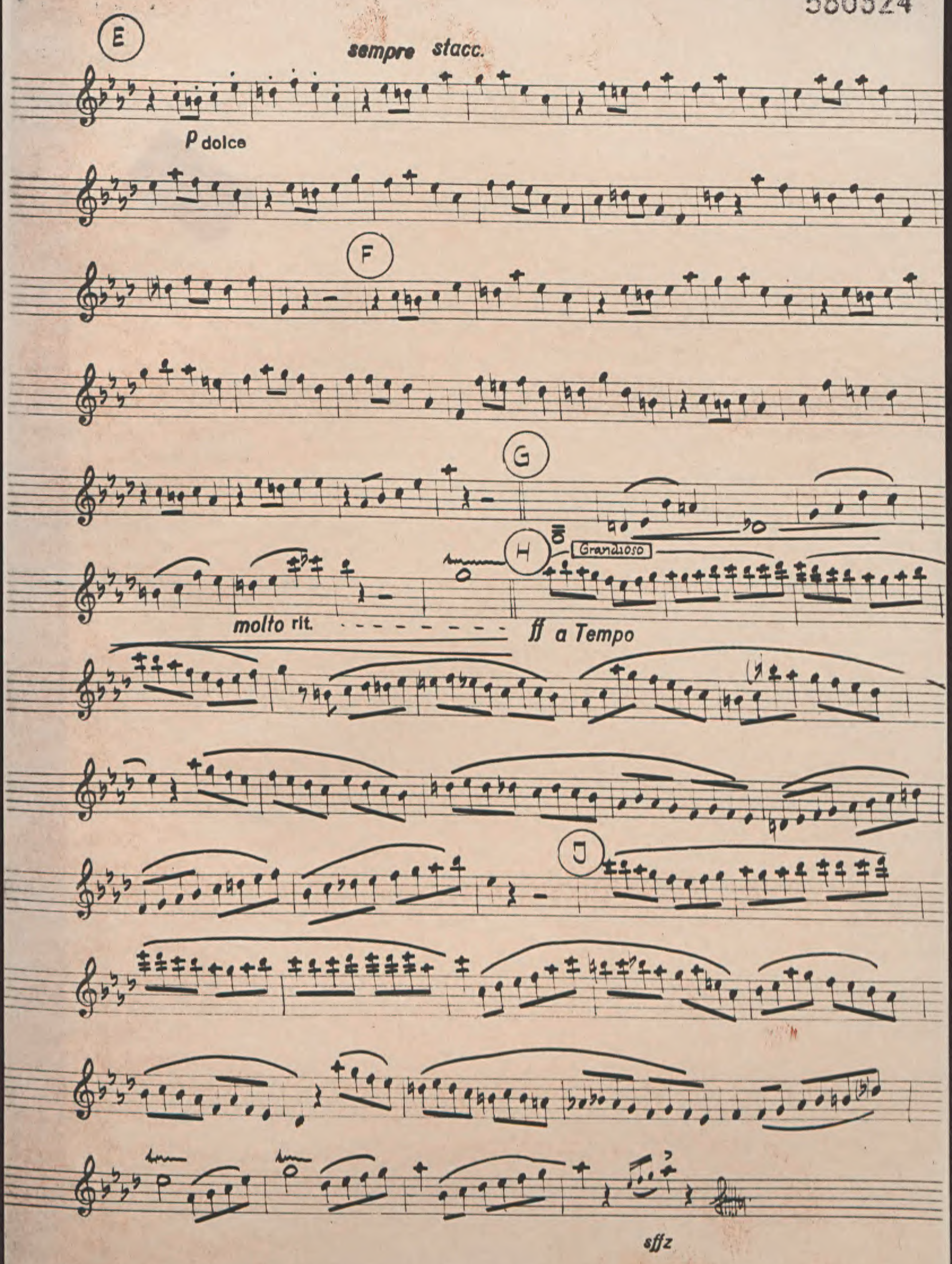
8

GRUSS AUS REHBURG

Marsch



580324


E
sempre stacc.
p dolce
F
G
H
Grandioso
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

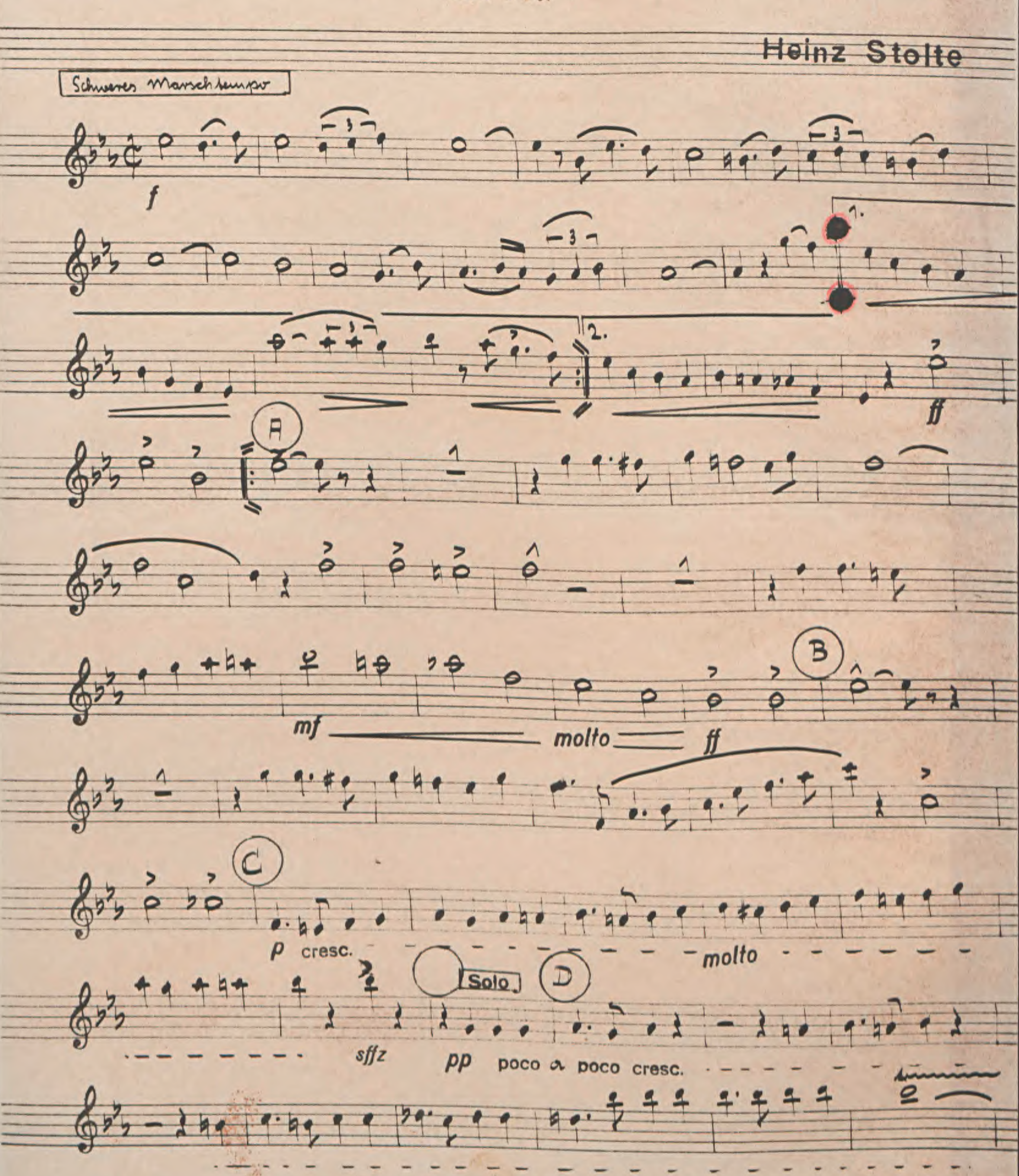
Bass-Klar. Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

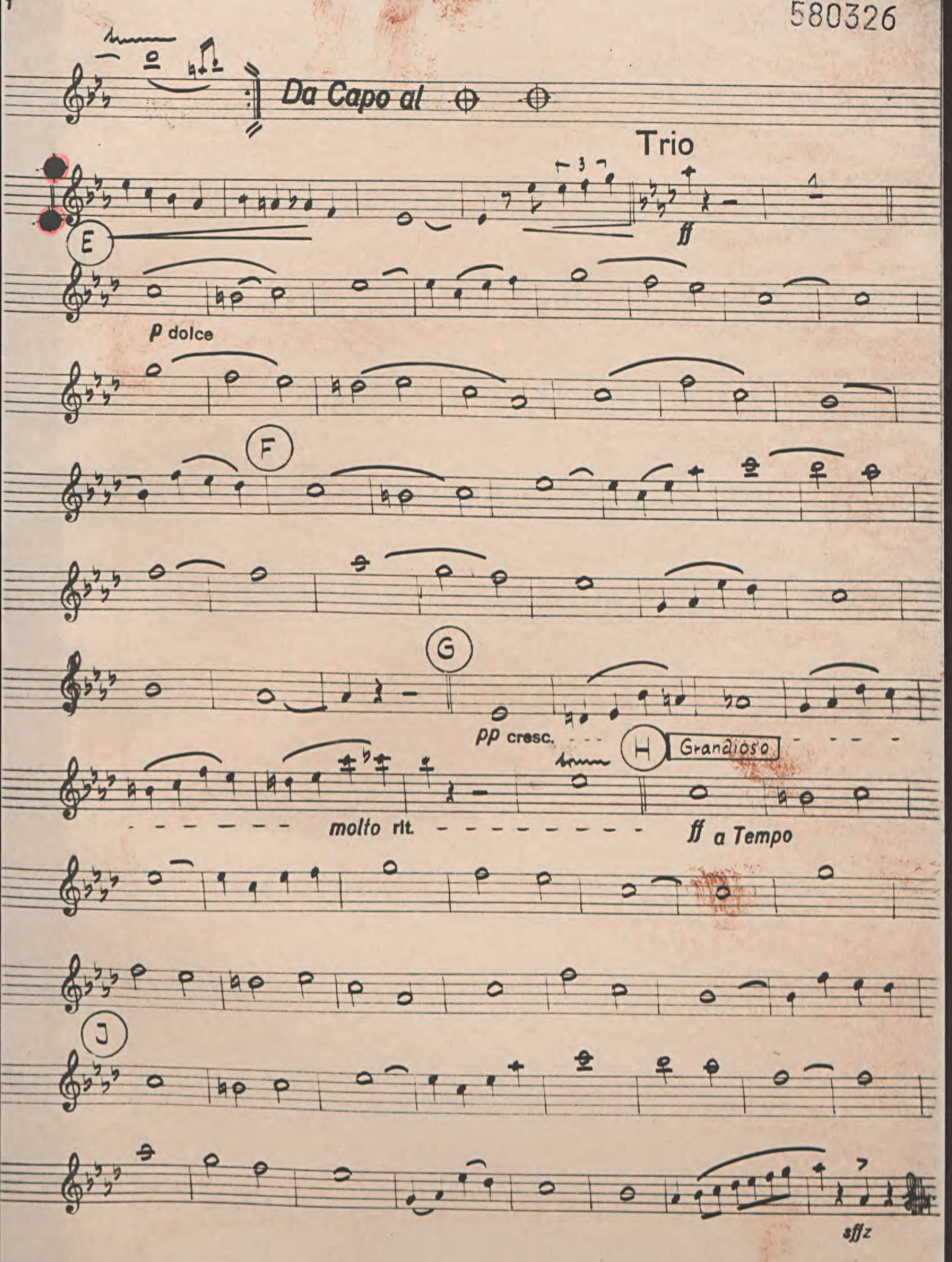
580325

9

GRUSS AUS REHBURG

Marsch




580326
Da Capo al
Trio
E
p dolce
F
G
pp cresc.
H
Grandioso
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

Fagott 1/2 Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

580327 10

Heinz Stolte

Schweres Marschtempo

f

1. 2.

A

a.2

ff

B

mf molto ff

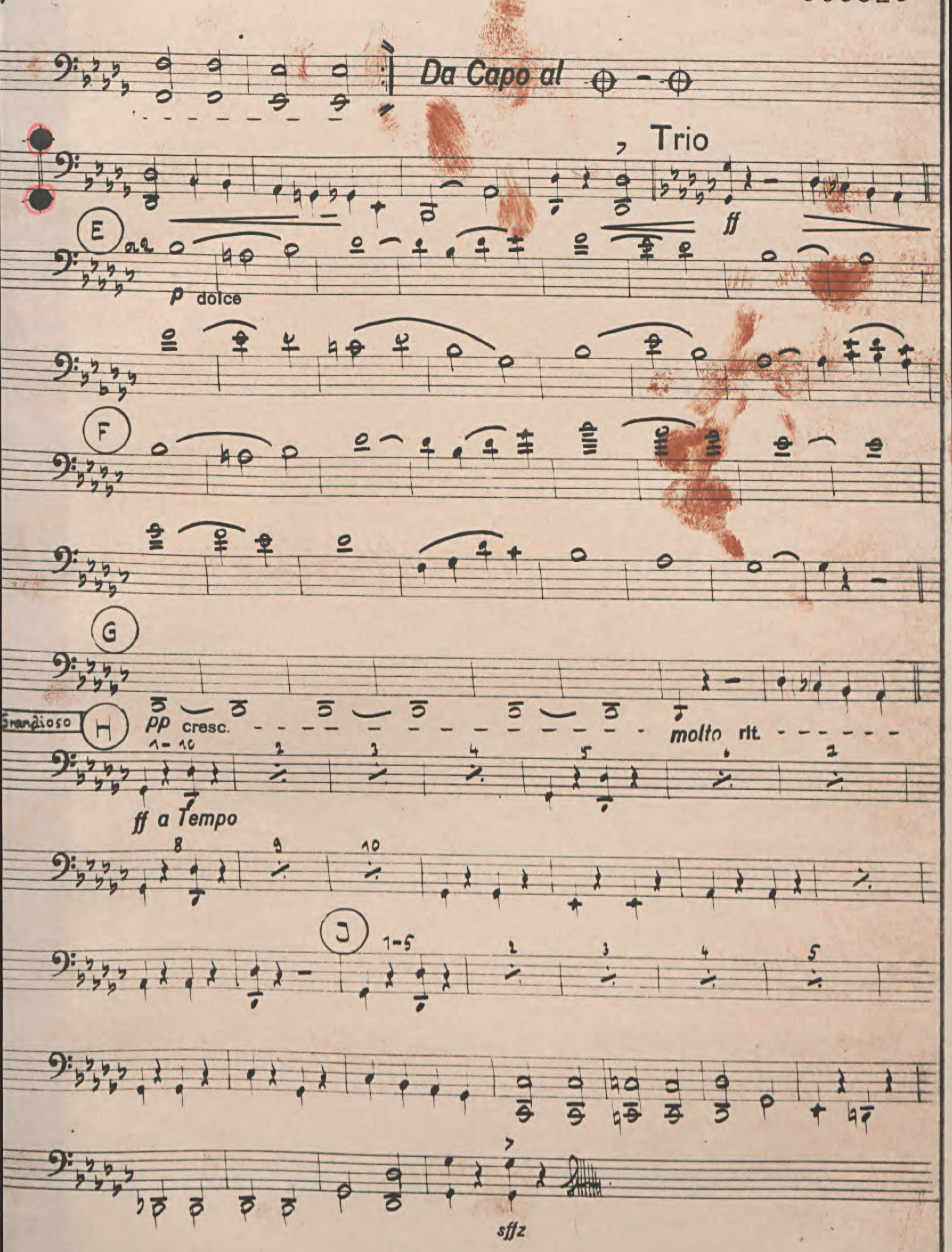
C a.2

p cresc. molto

1. Solo

D

sffz pp poco a poco cresc.



Da Capo al
Trio
ff
E
a2
p dolce
F
G
Grandioso
H
pp cresc.
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

Alt-Sax. 1

Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

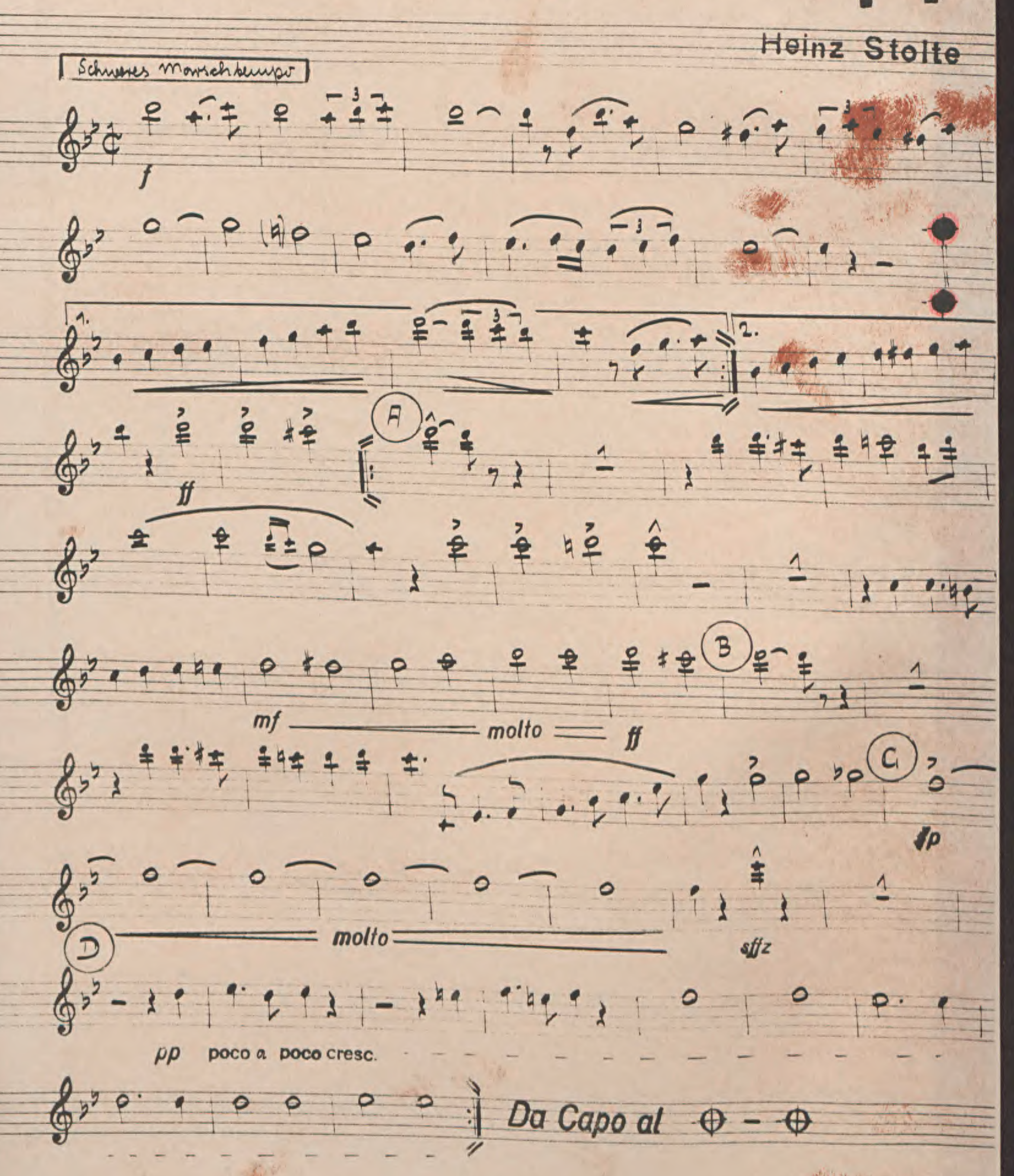
580329

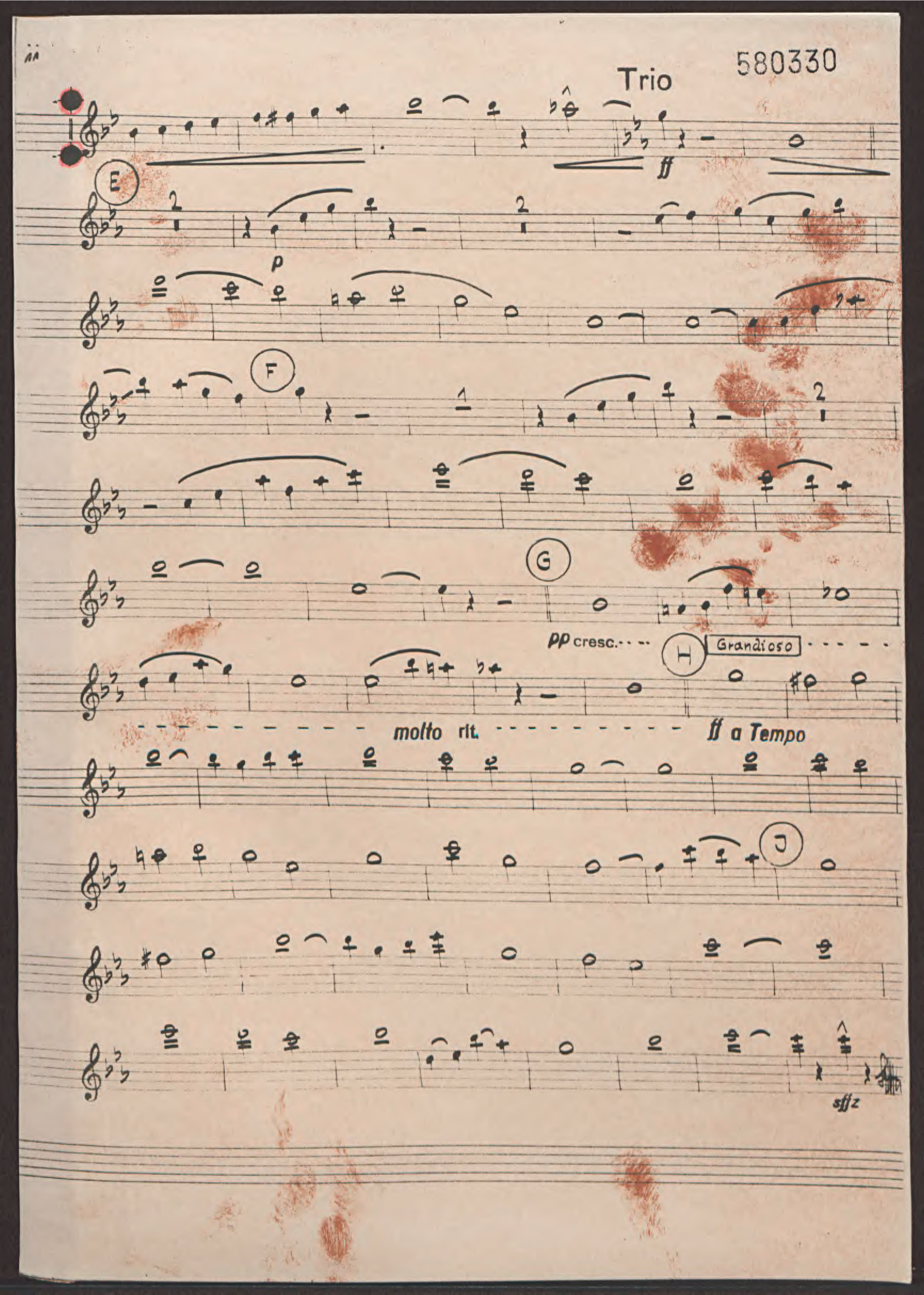
GRUSS AUS REHBURG

Marsch

11

Heinz Stolte





580330
Trio
ff
E
p
F
G
pp cresc.
H
Grandioso
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

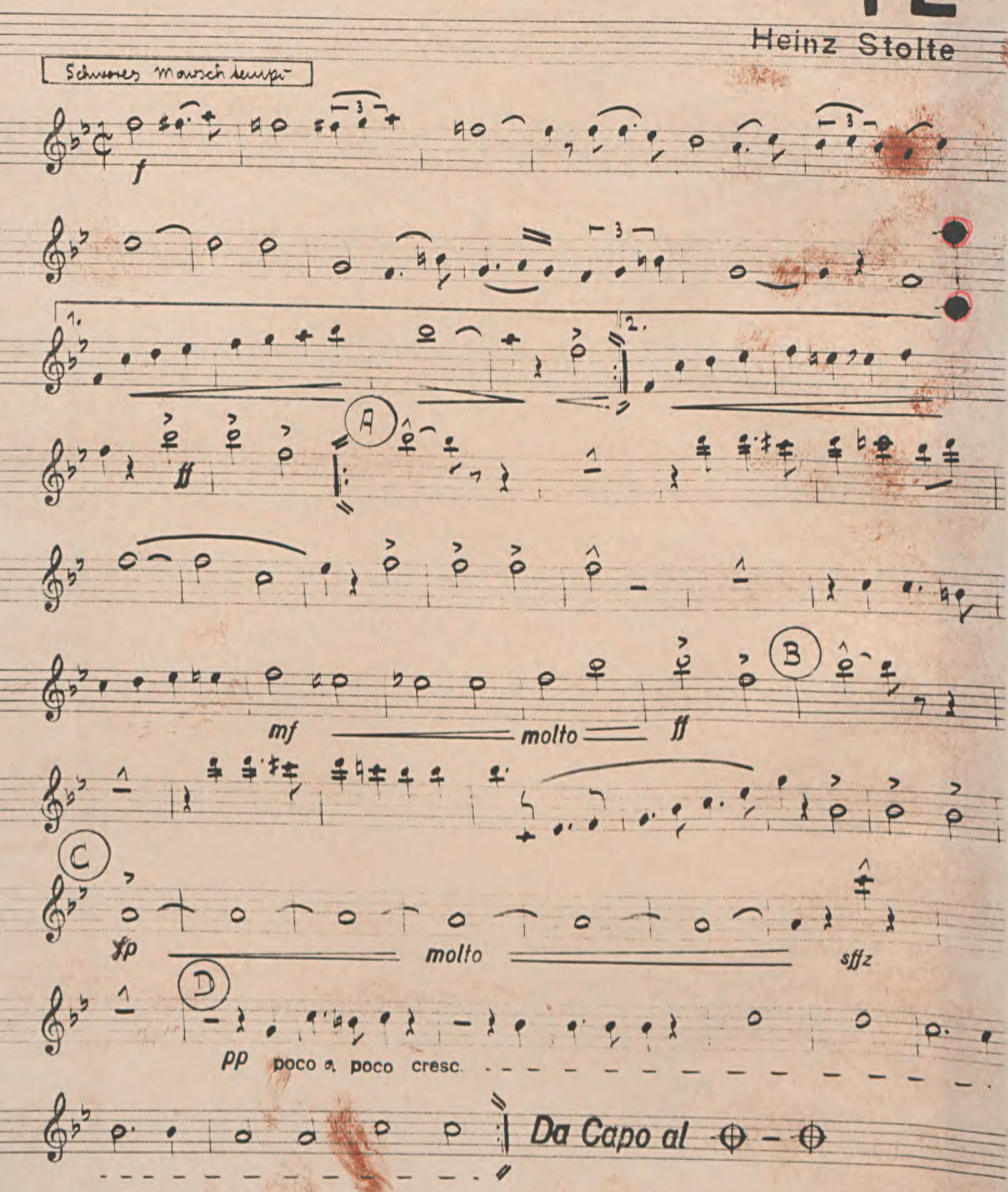
Alt-Sax. 2 Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

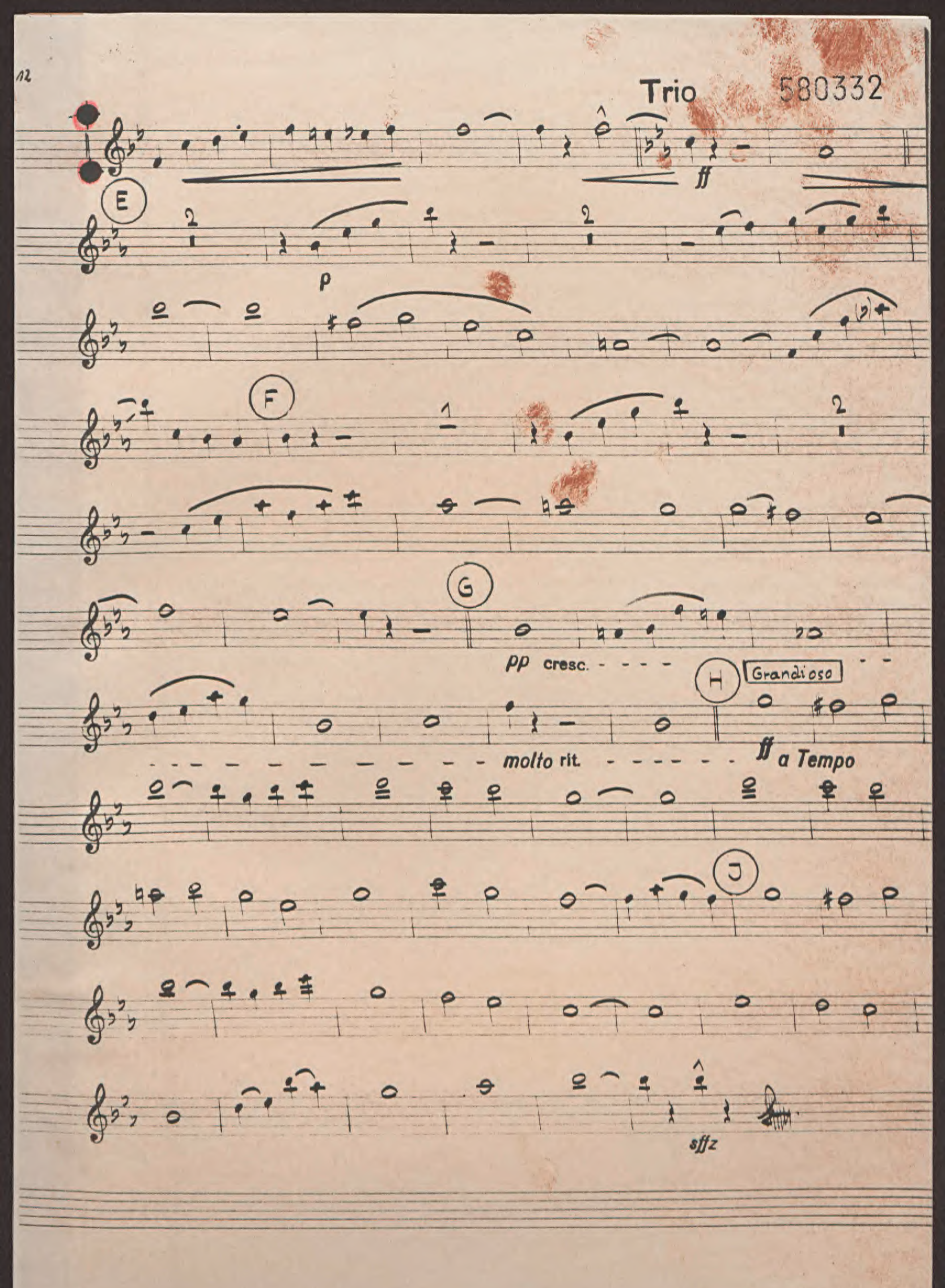
580331

GRUSS AUS REHBURG

12

Marsch




Trio
580332
ff
E
2
p
2
F
1
2
G
pp cresc.
H
Grandioso
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

580333

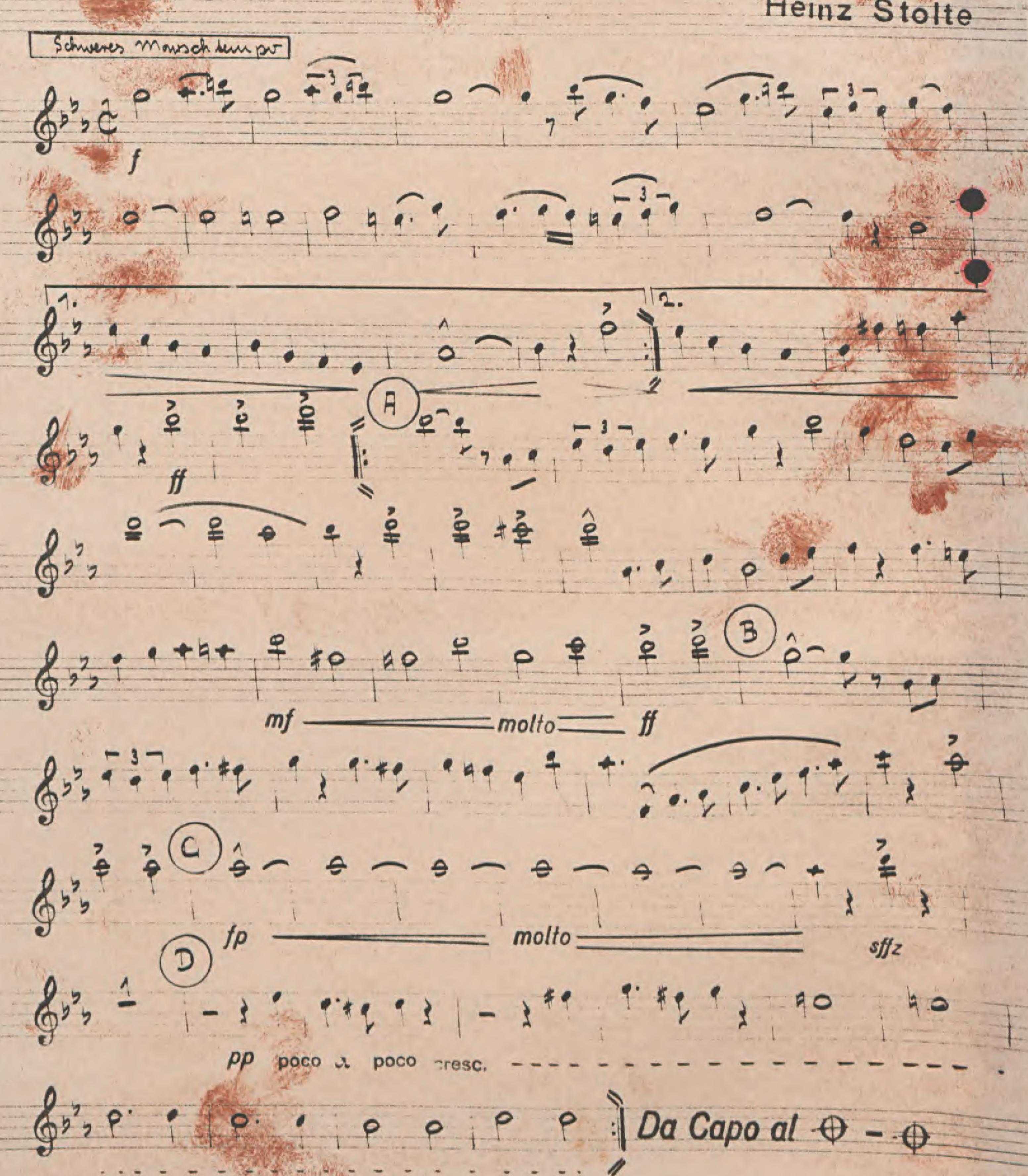
Ten.-Sax. 1 Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

13

Heinz Stolte



Trio

E

p dolce

F

G

pp cresc. - -

I

Grandioso

- - - - molto rit. - - - - - - -

ff a Tempo

J

sffz

Ten.-Sax. 2 Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

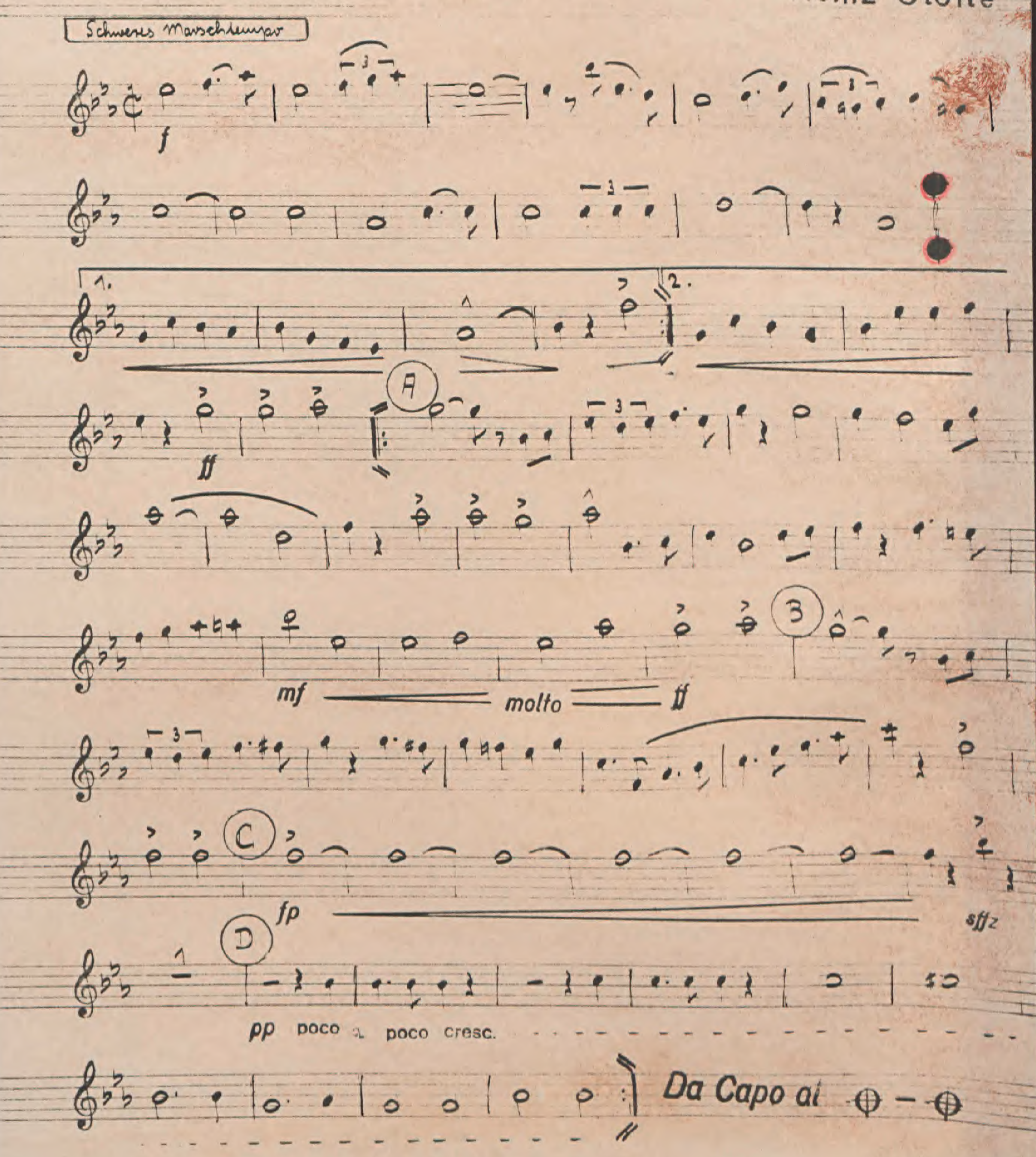
580335

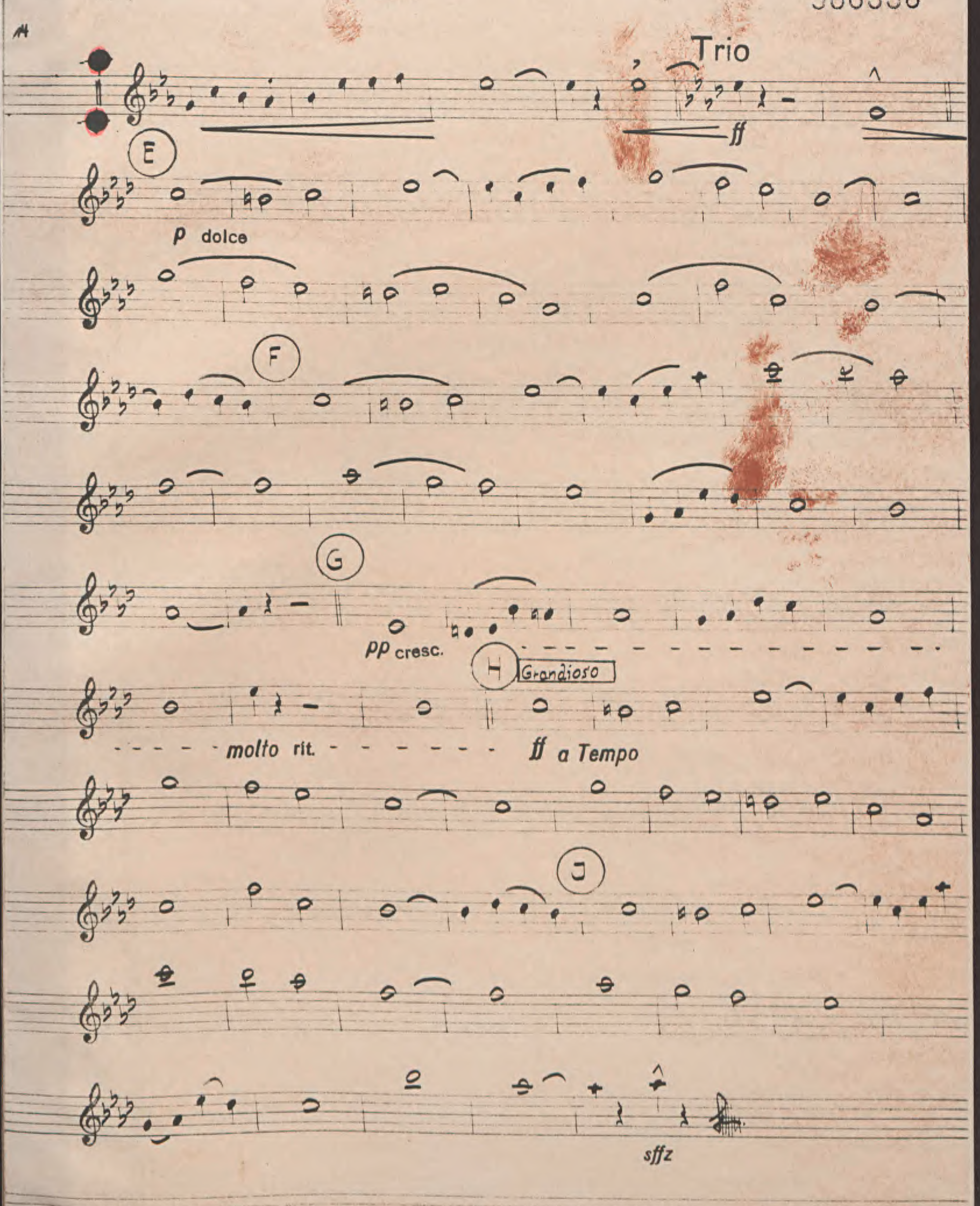
GRUSS AUS REHBURG

Marsch

14

Heinz Stolte




Trio
ff
E
p dolce
F
G
pp cresc.
H
Grandioso
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

580337

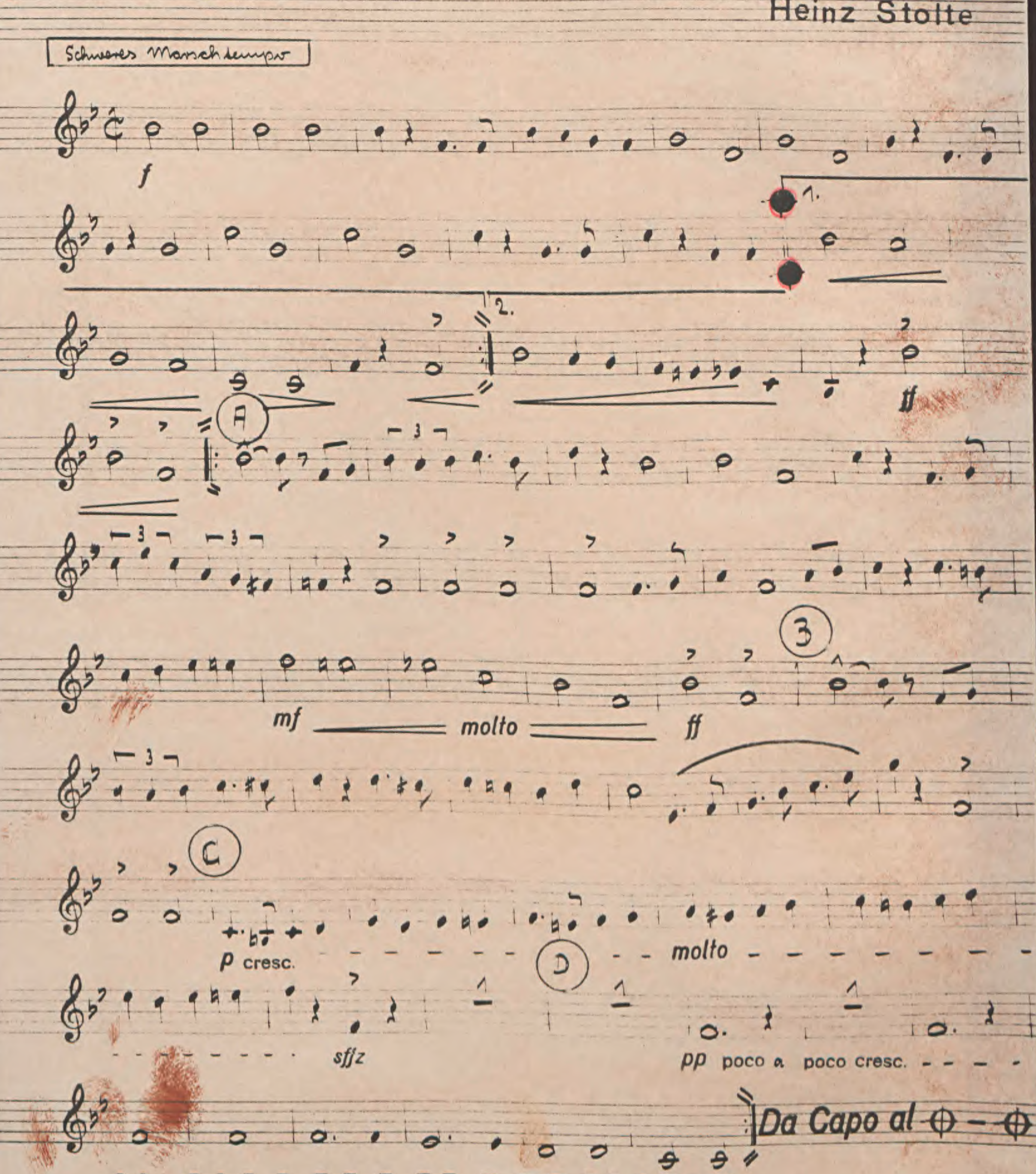
Bar.-Sax. Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

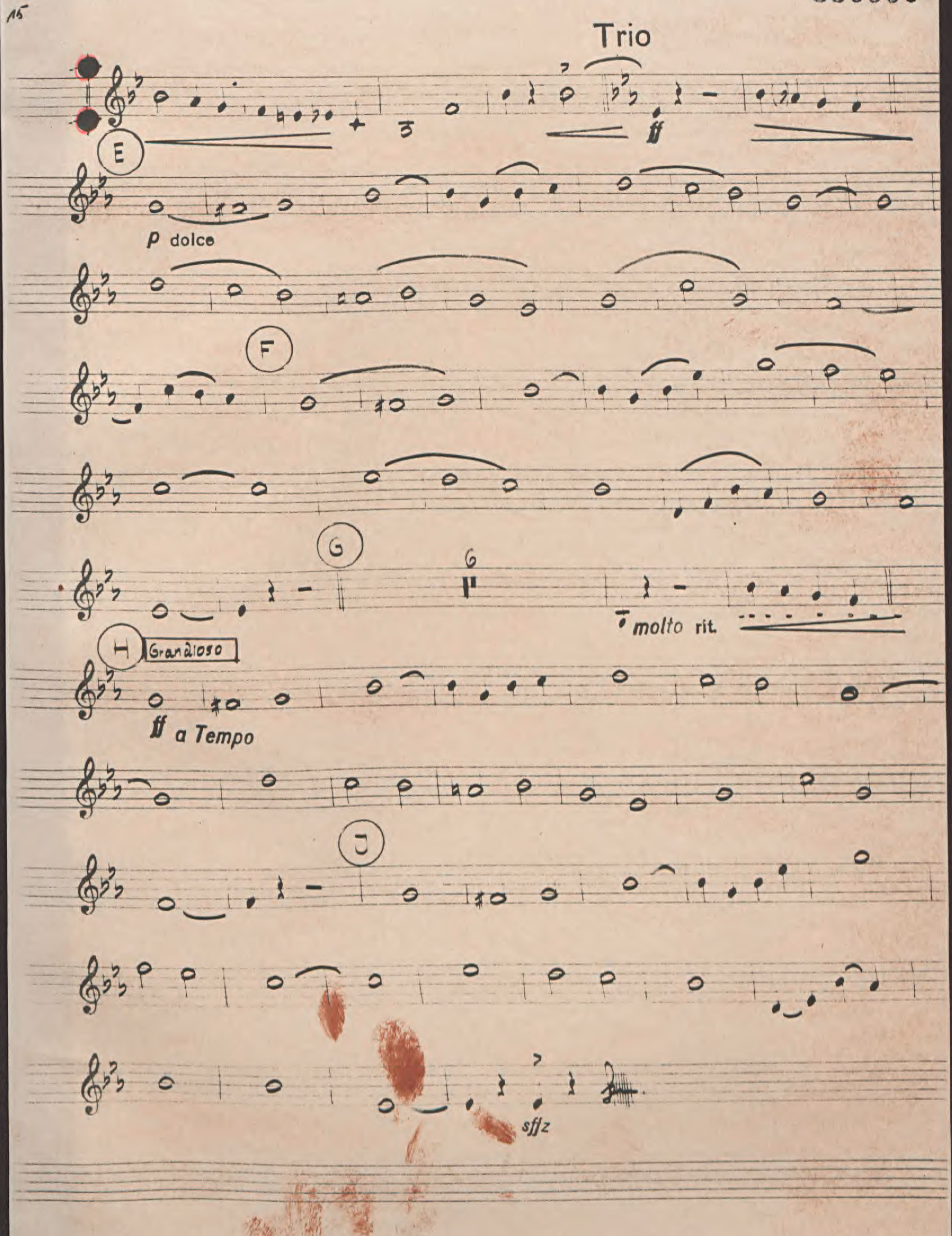
15

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

Heinz Stolte




15
Trio
E
ff
p dolce
F
G
6
molto rit.
H
Grandioso
ff a Tempo
J
sffz

Horn 1
in Es

Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

580339

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

16

Heinz Stolte

Schweres Marschtempo

f

1.

2.

ff

A

mf

ff

B

C

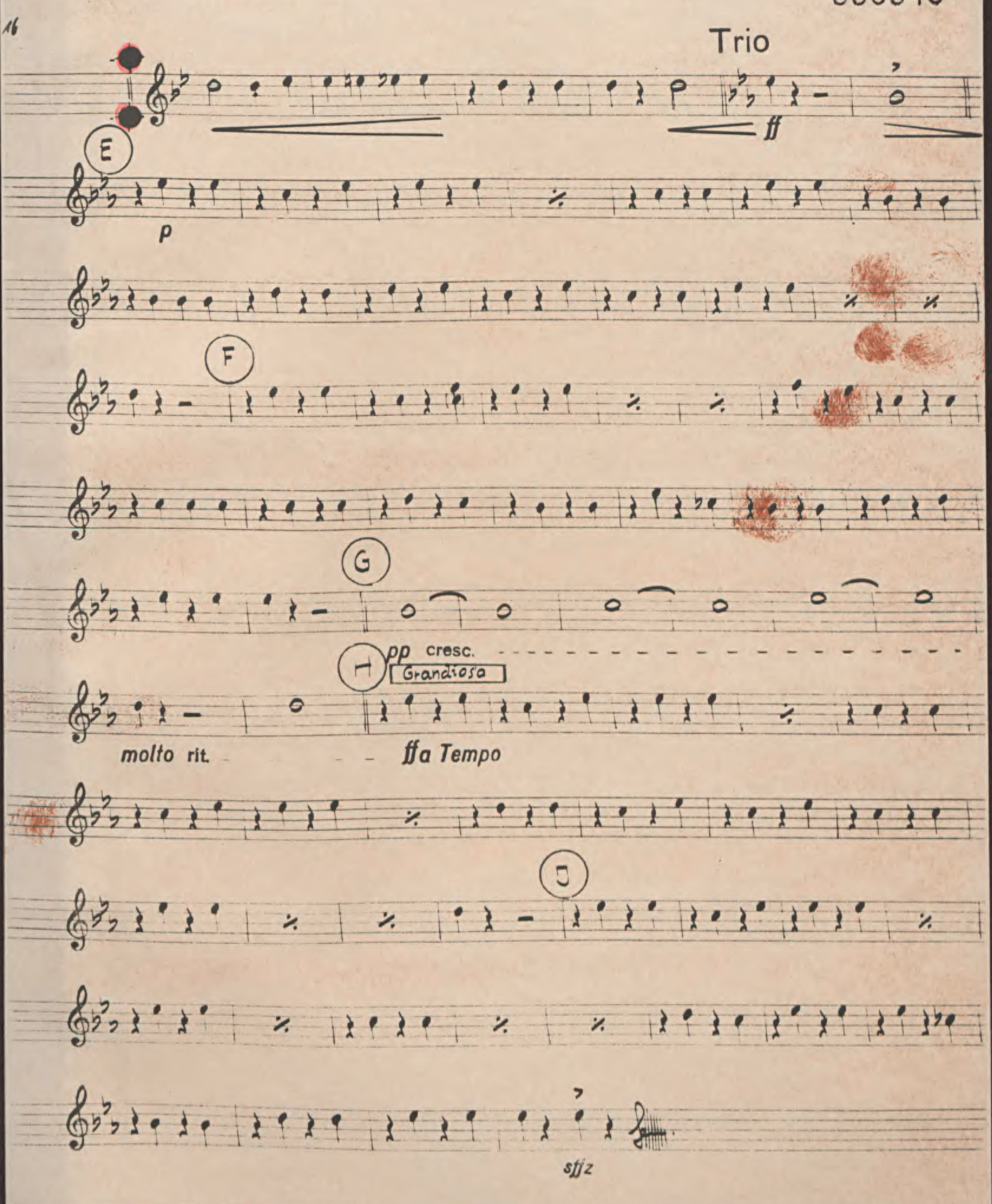
fp cresc. - - - molto - - -

sffz

D

pp poco a poco cresc. - - - -

Da Capo al ⊕ – ⊕


16
580340
Trio
ff
E
p
F
G
pp cresc.
H
Grandioso
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

Horn 2
in Es

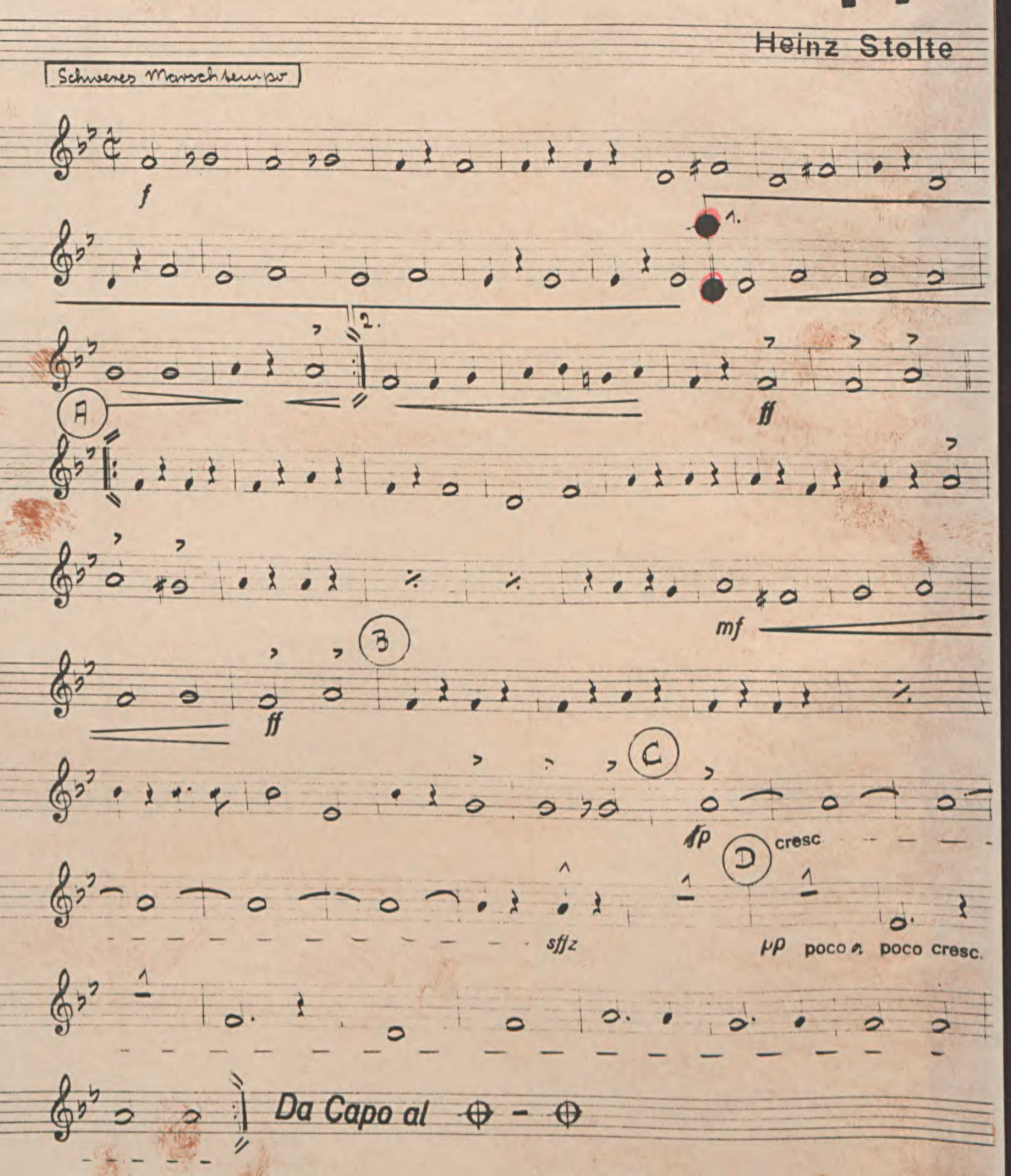
Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

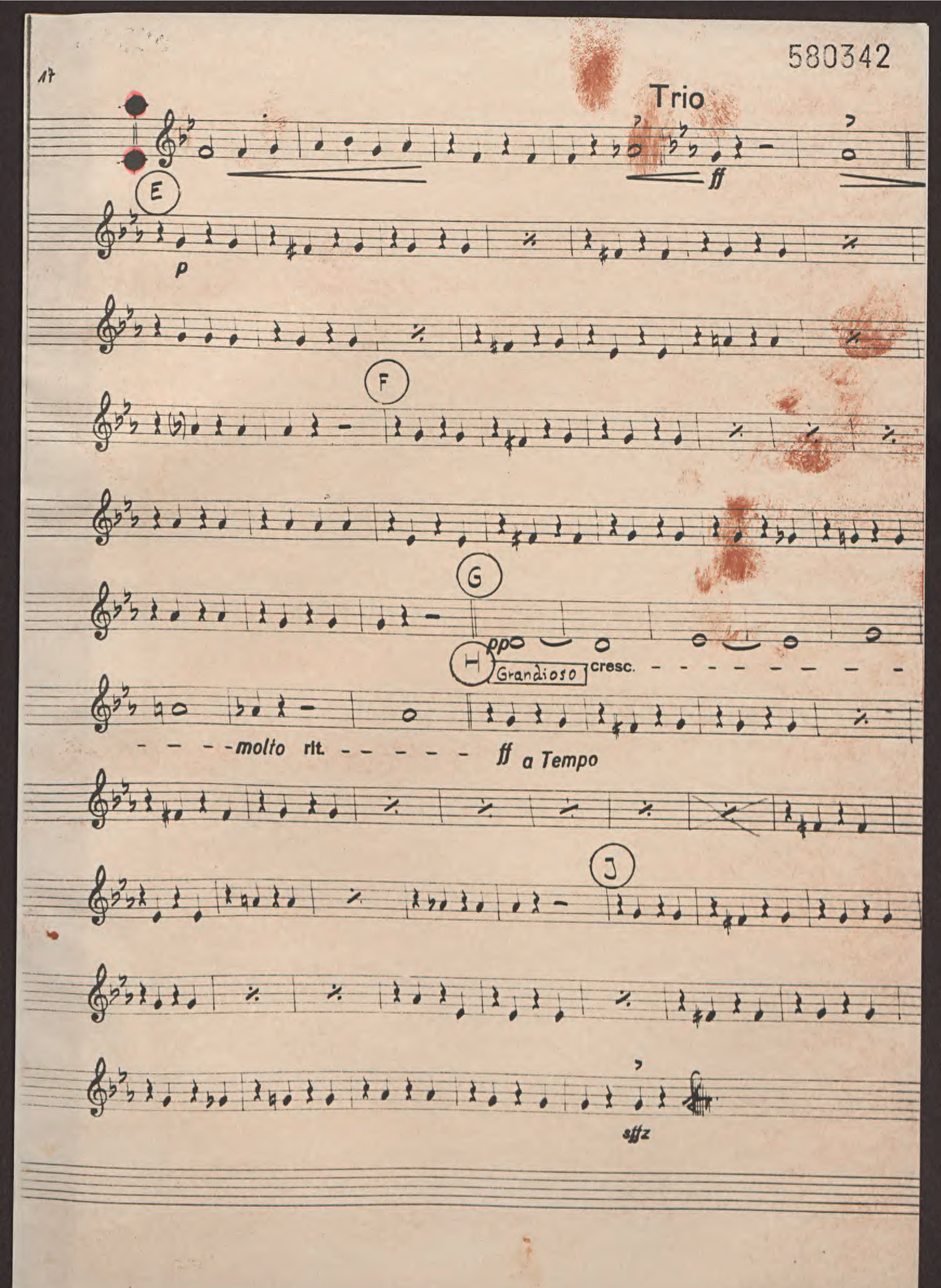
580341

17

GRUSS AUS REHBURG

Marsch





17
580342
Trio
ff
E
p
F
G
pp
H
Grandioso
cresc.
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

580343

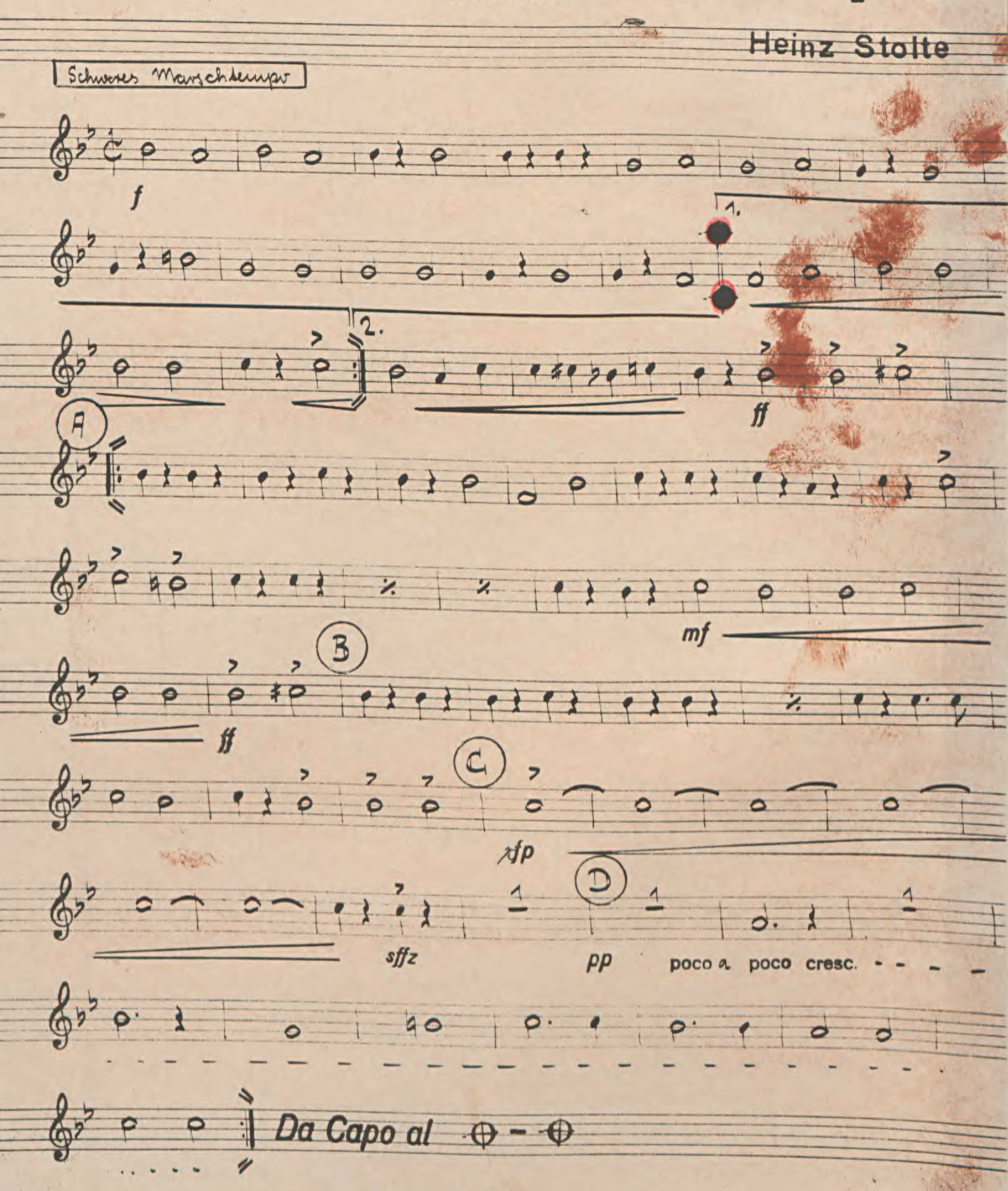
Horn 3
in Es

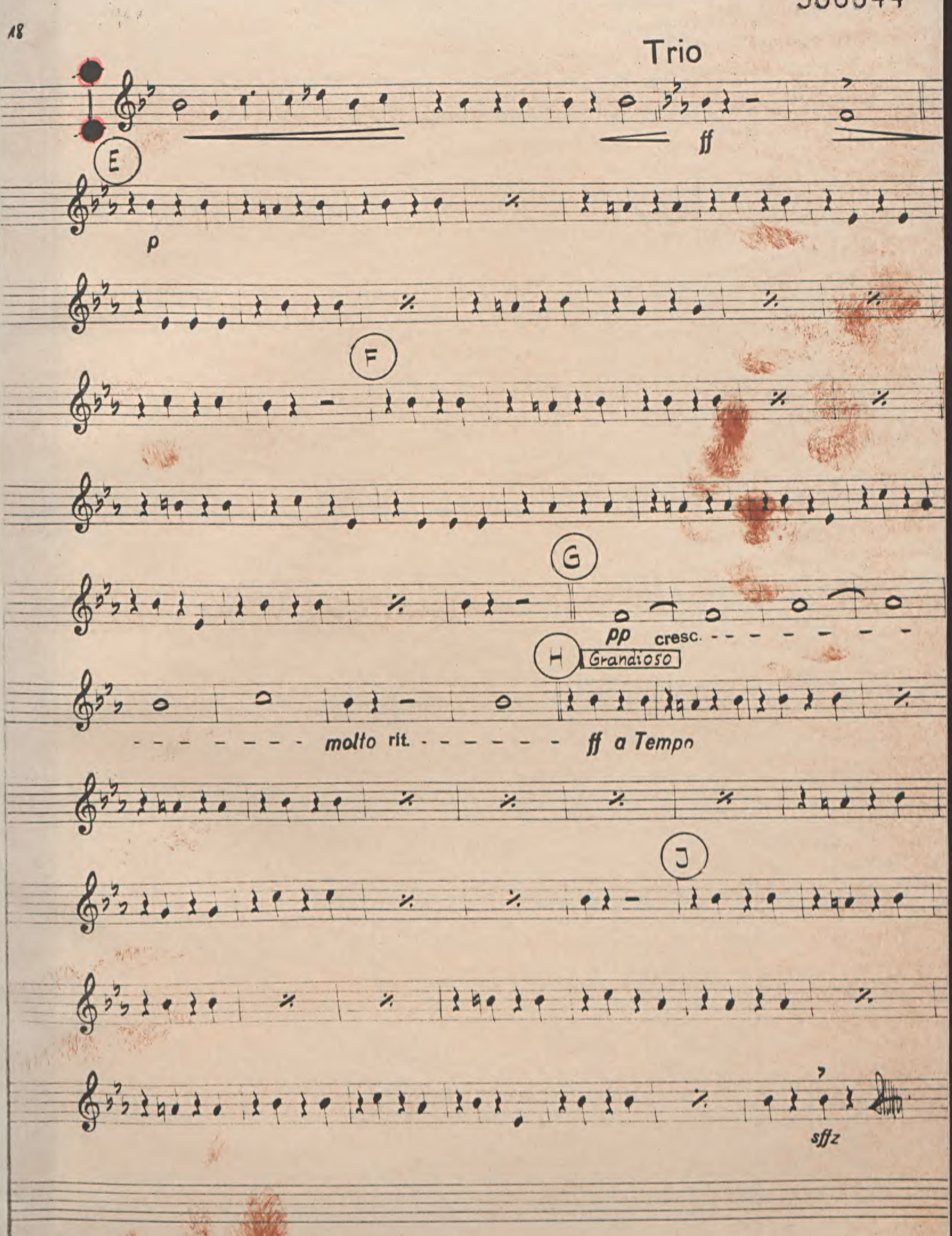
Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

18

GRUSS AUS REHBURG

Marsch




Trio
ff
E
p
F
G
pp cresc.
H
Grandioso
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

Horn 4
in Es

Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

580345

19

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

Heinz Stolte

Schweres Marschtempo

f

1.

2.

A

ff

mf

B

ff

C

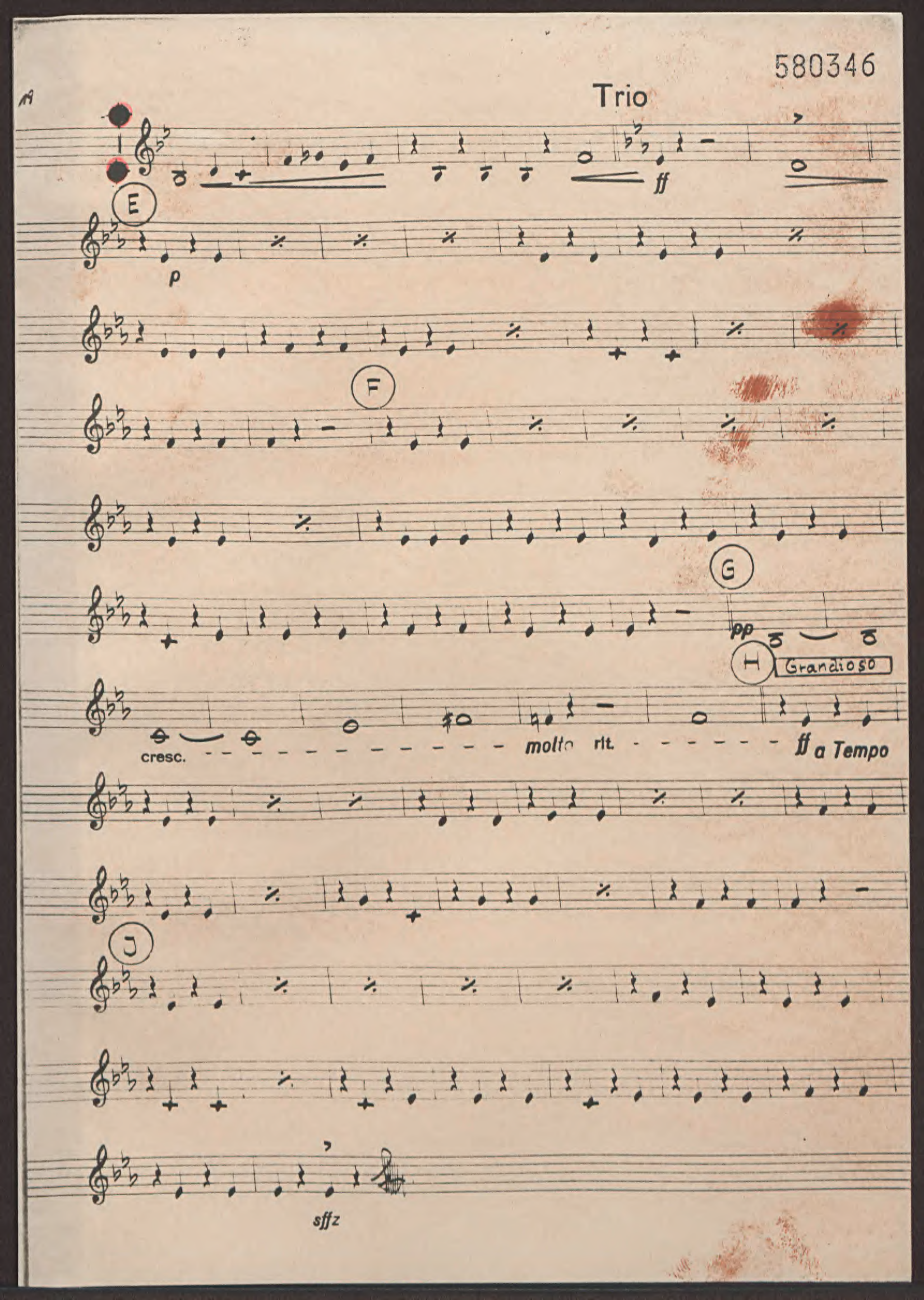
fp

D

sffz

pp poco a poco cresc. - - -

Da Capo al ⊕ – ⊕


580346
Trio
ff
E
p
F
G
pp
H
Grandioso
cresc.
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

580347

Flügelhorn 1

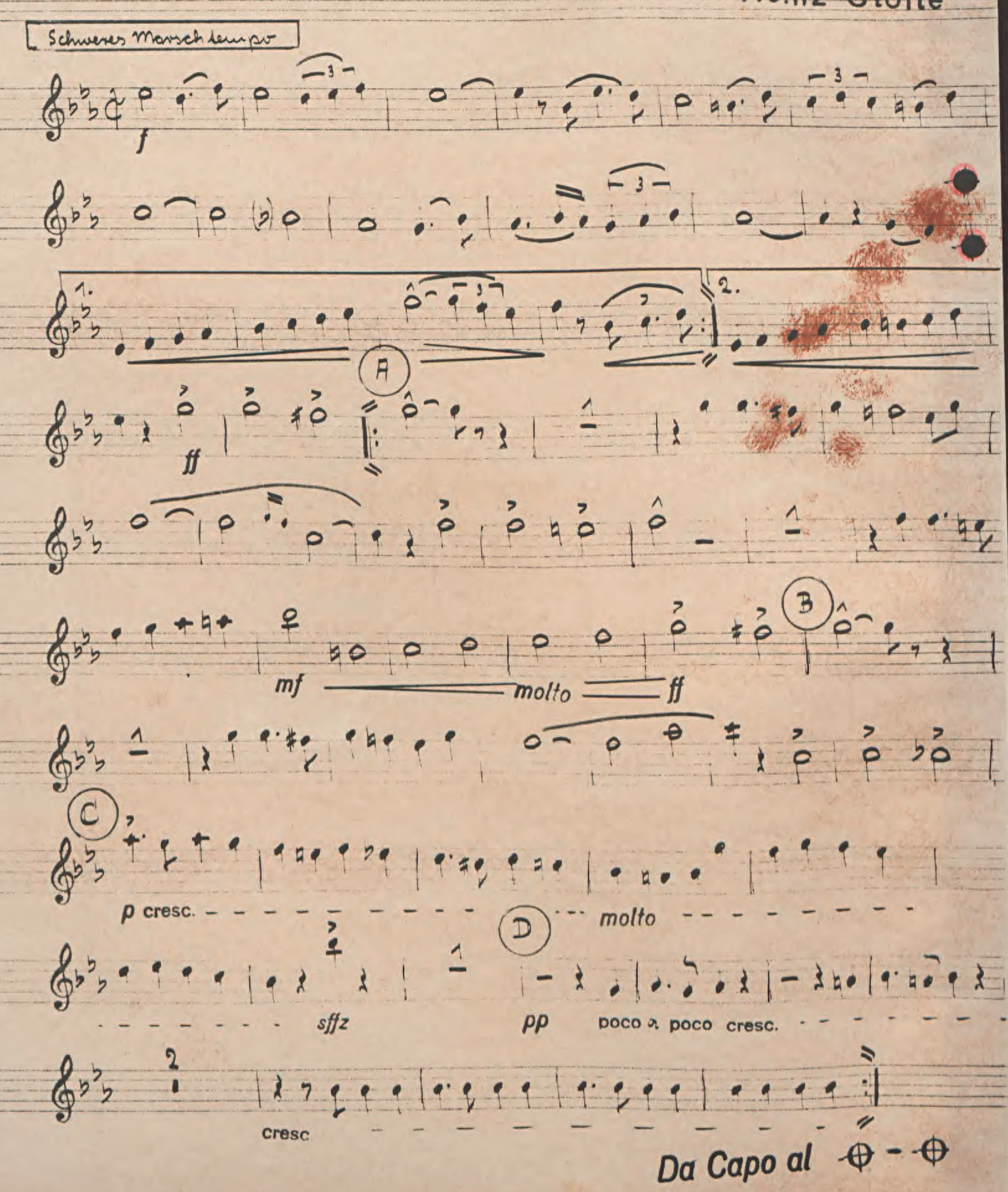
Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

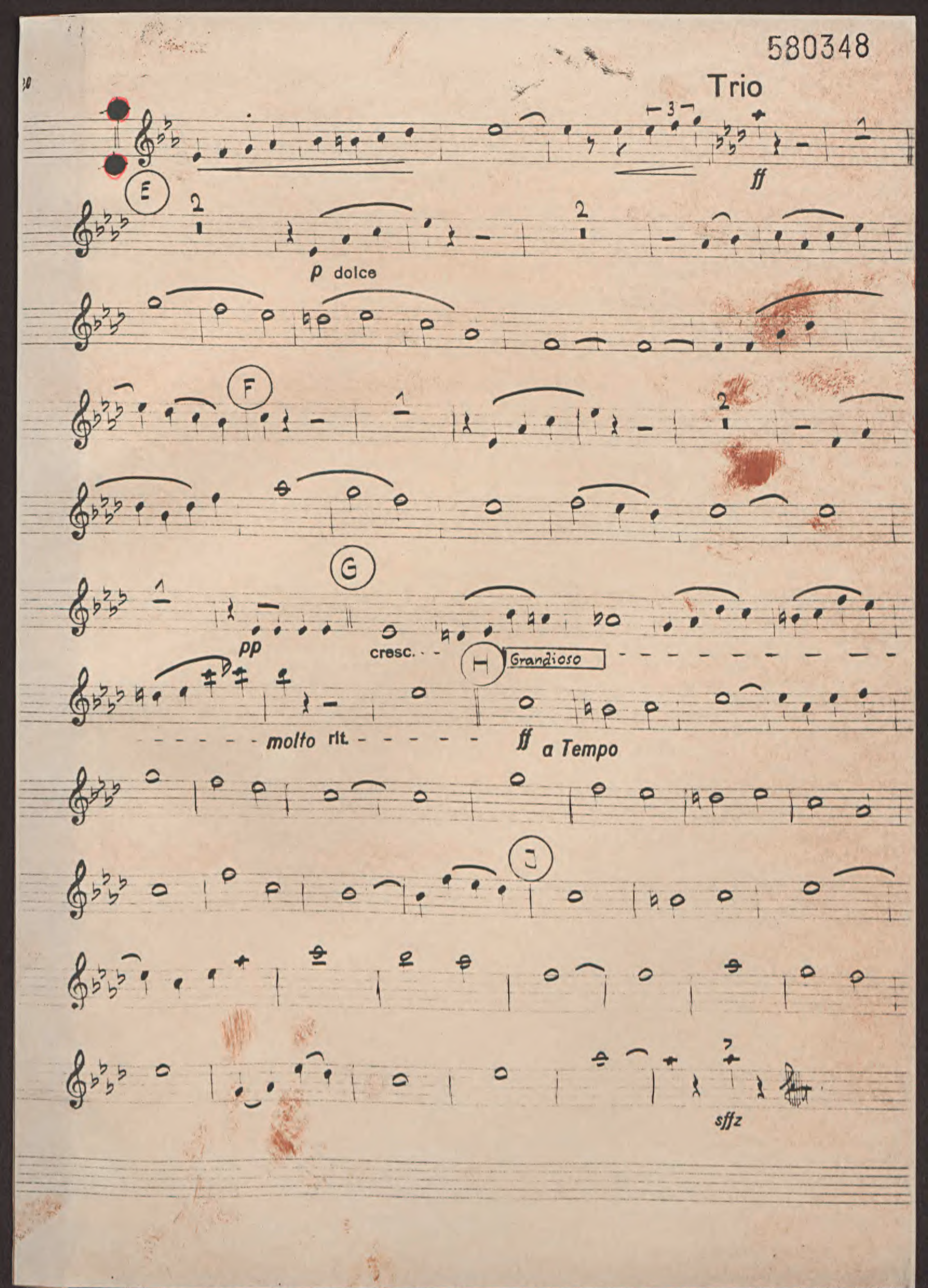
GRUSS AUS REHBURG

Marsch

20

Heinz Stolte




Trio
ff
E
p dolce
F
G
pp
cresc.
H
Grandioso
molto rit.
ff
a Tempo
J
sffz

580349

Flügelhorn 2

Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

21

Heinz Stolte

Schweres Marschtempo

f

A

ff

mf molto ff

B

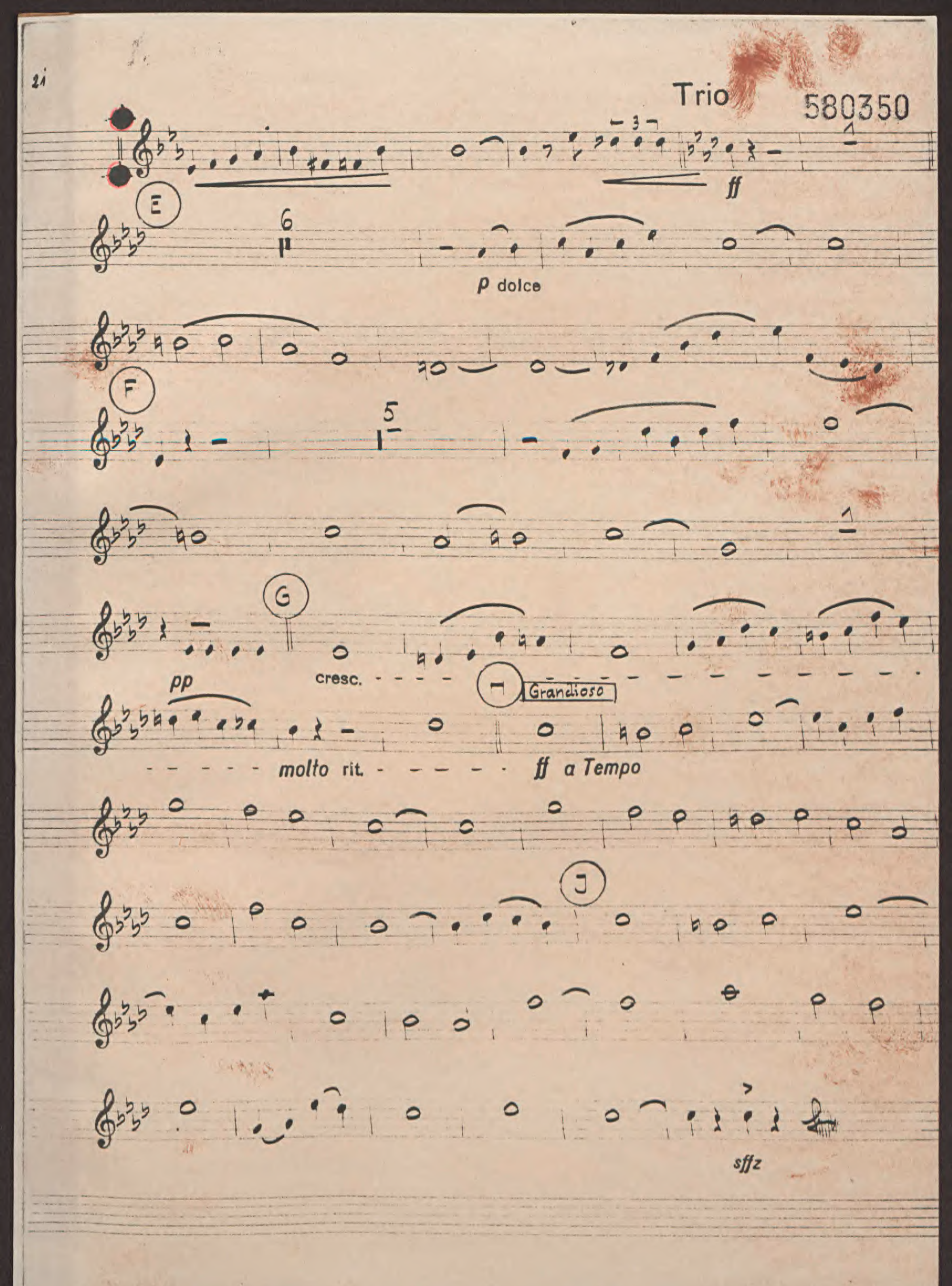
C

p cresc. molto

D

sffz pp poco a poco cresc.

Da Capo al ⊕ - ⊕


21
Trio
580350
ff
E
6
p dolce
F
5
G
pp
cresc.
I
Grandioso
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

580351

Trpt. 1
in B

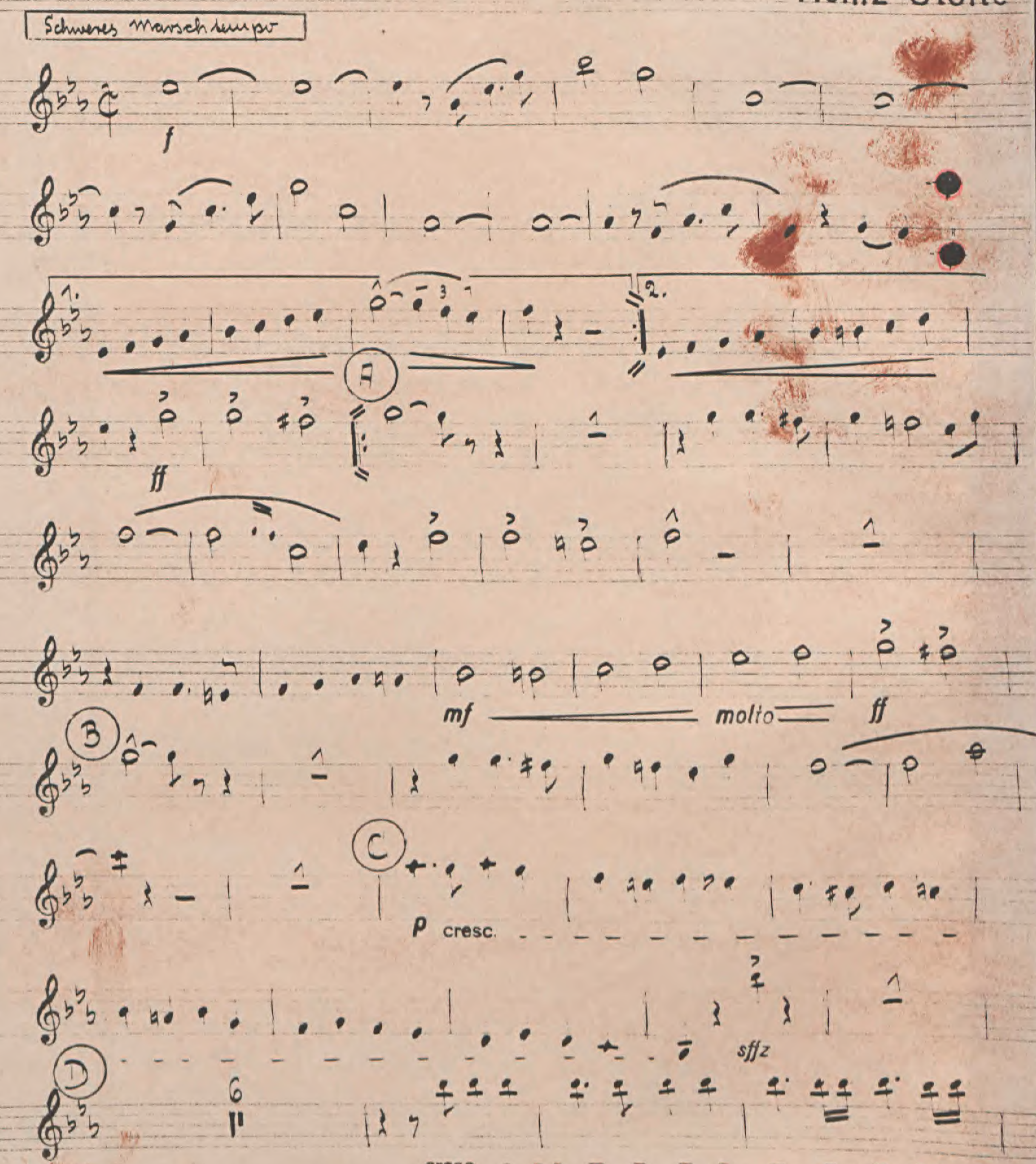
Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

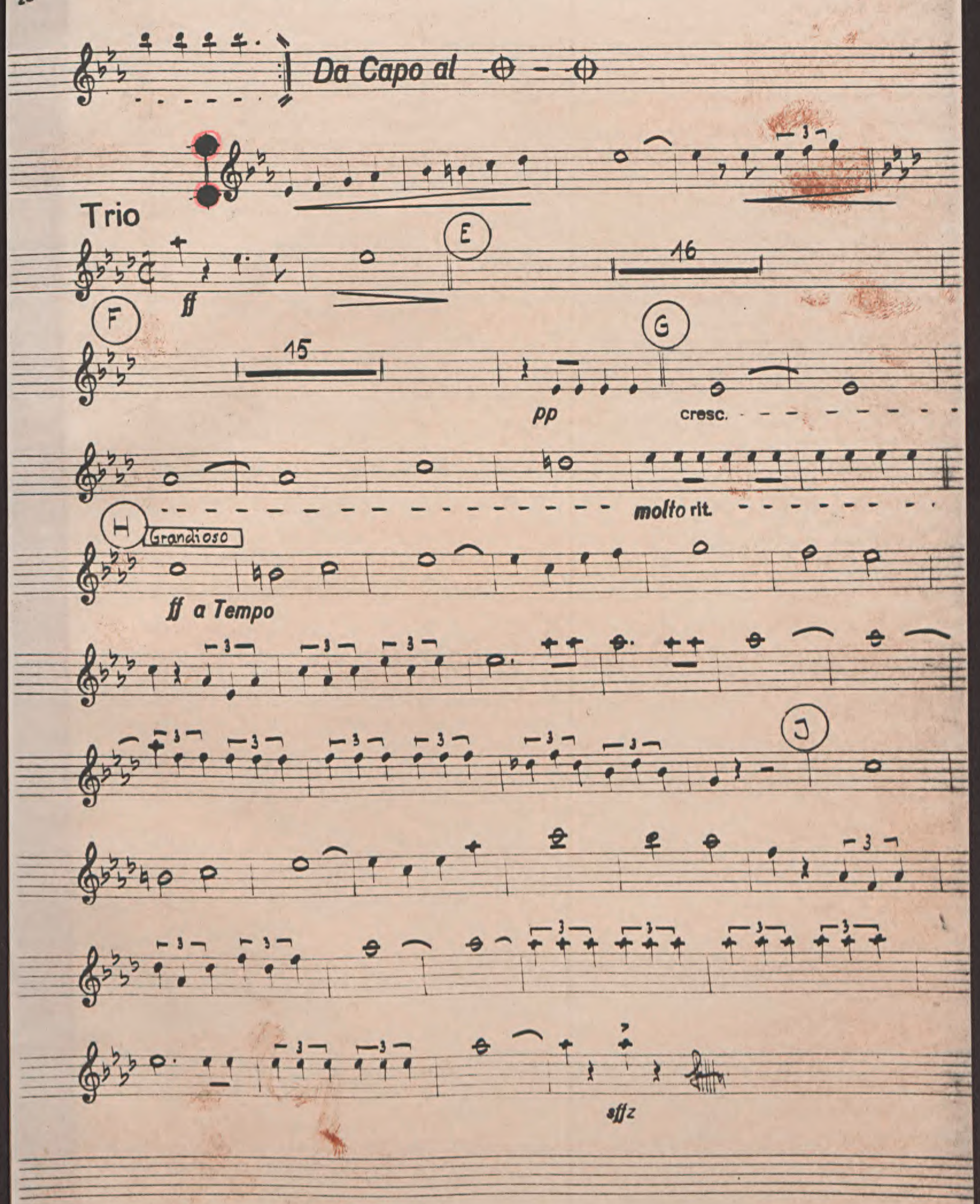
22

Heinz Stolte



22

580352



Da Capo al
Trio
E
16
ff
F
15
G
pp
cresc.
molto rit.
H
Grandioso
ff a Tempo
J
sffz

580353

Trpt. 2
In B

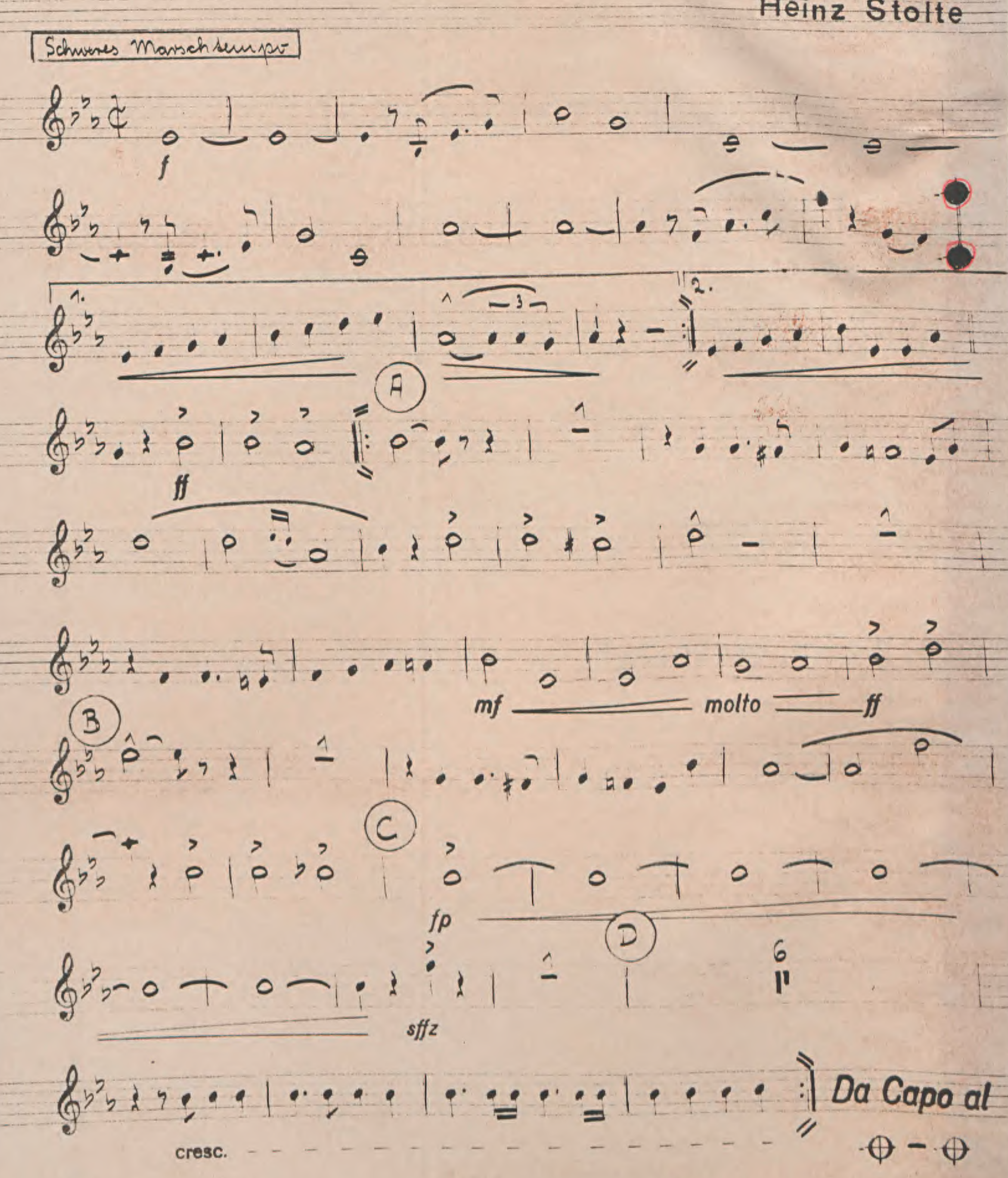
Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

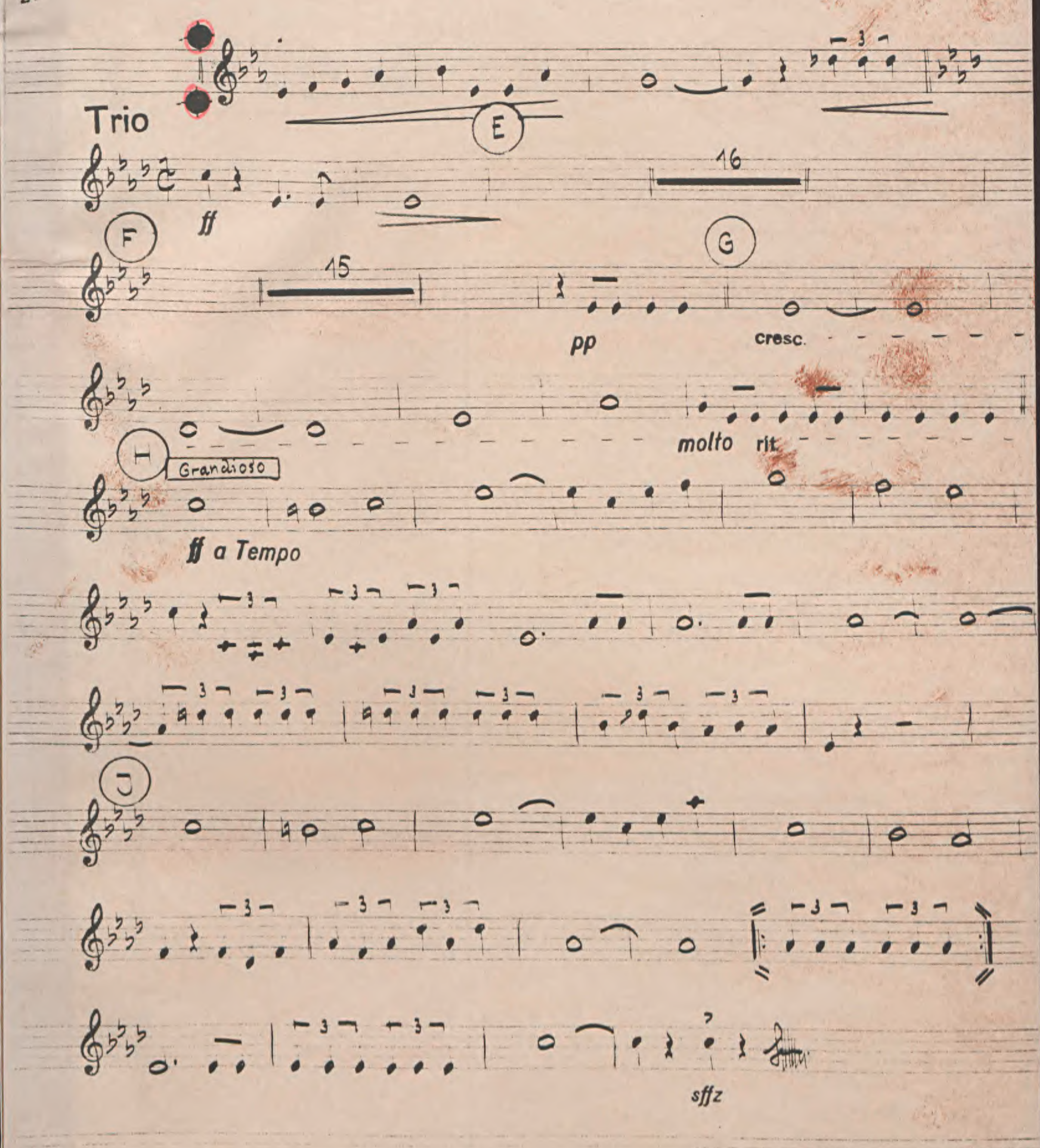
23

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

Heinz Stolte




Trio
E
ff
16
F
15
G
pp
cresc.
molto rit.
H
Grandioso
ff a Tempo
J
sffz

Trpt. 3
in B

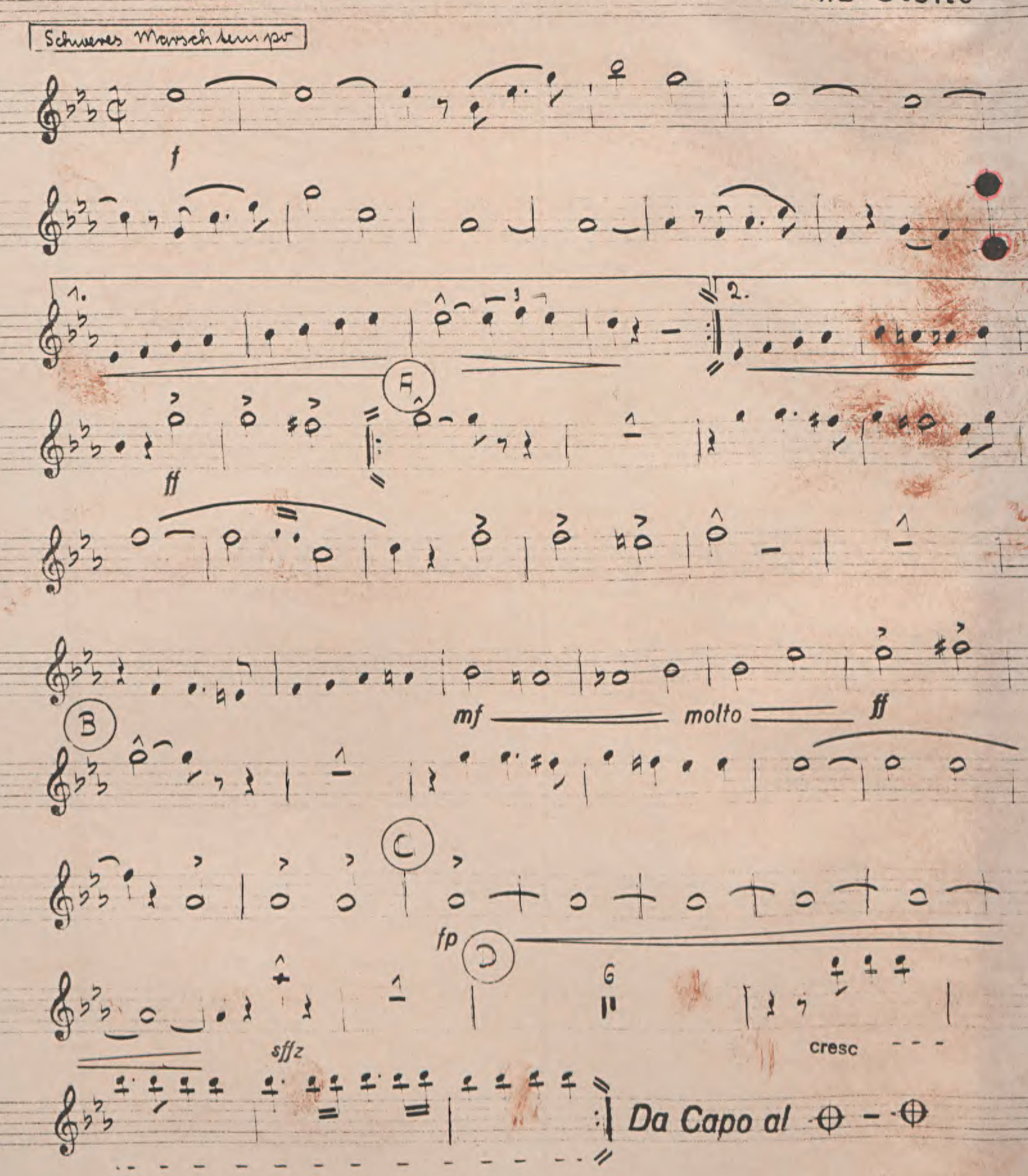
Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

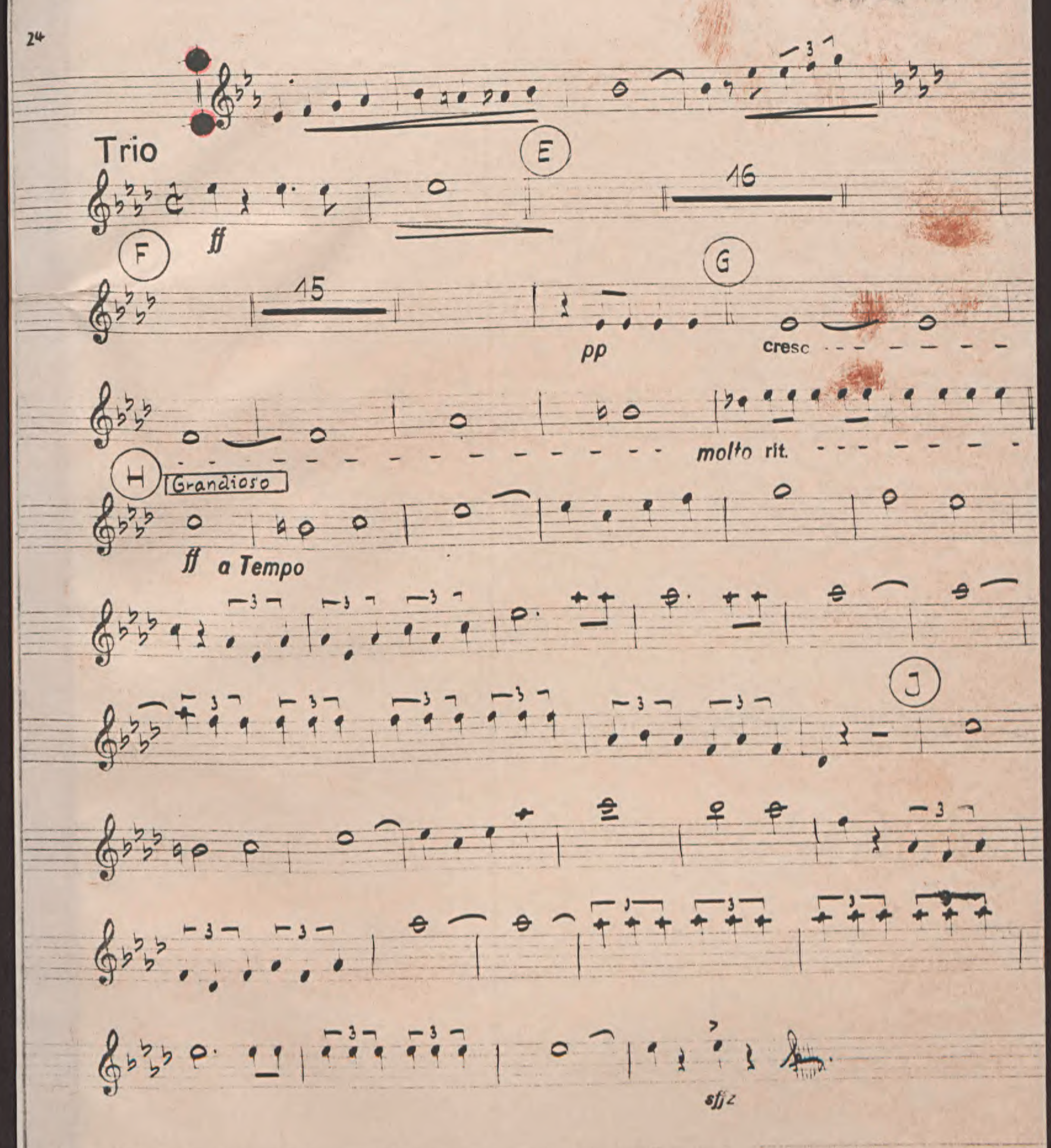
GRUSS AUS REHBURG

Marsch

24

Heinz Stolte




580356
24
Trio
E
ff
16
F
45
G
pp
cresc
molto rit.
H
Grandioso
ff a Tempo
J
sffz

580357

Trpt. 4 Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

25

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

Heinz Stolte

Schweres Marschtempo

f

1. 2.

A

ff

B

mf molto ff

C

fp

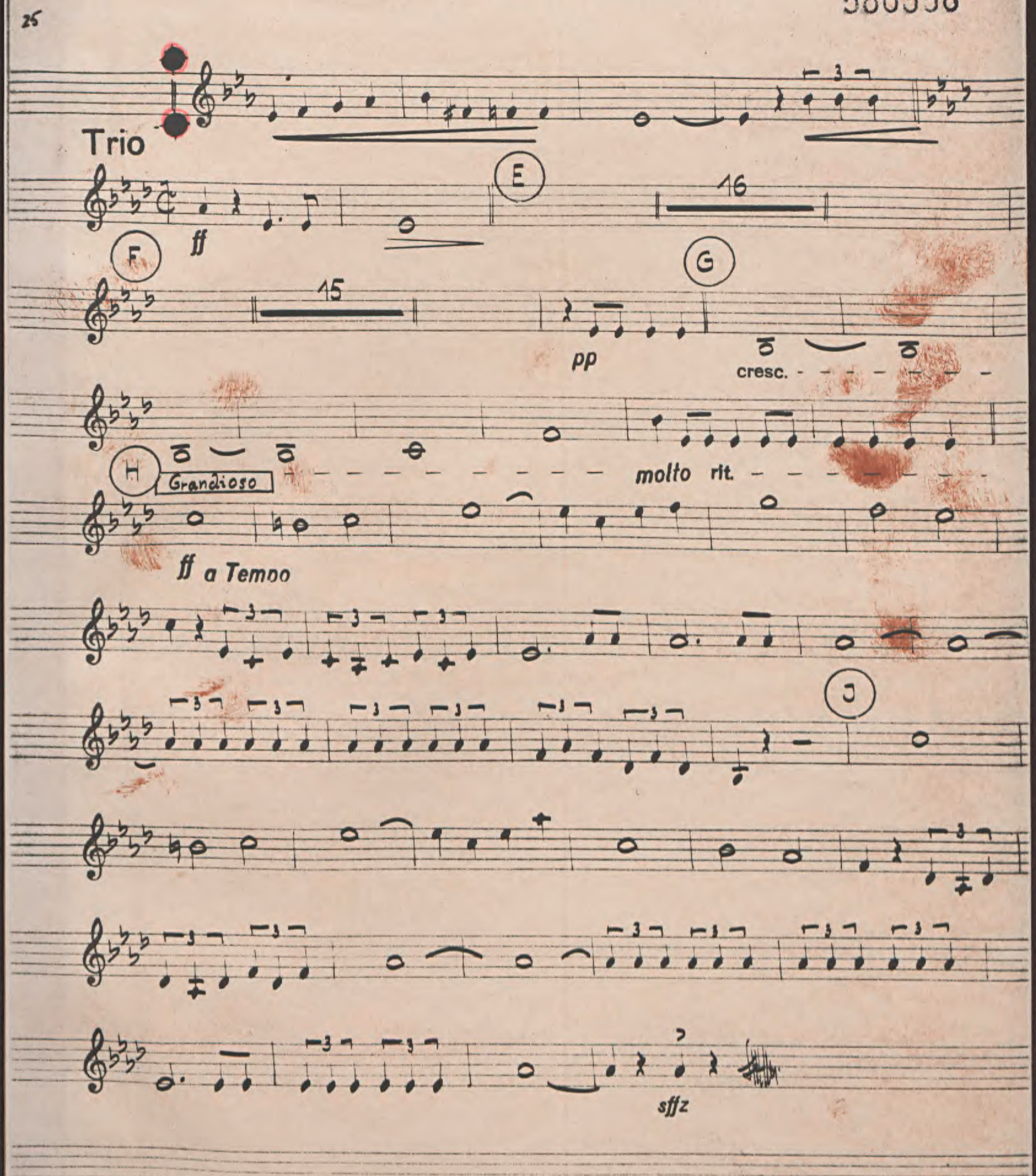
D

6

sffz

cresc. - - -

Da Capo al ⊕ – ⊕


Trio
ff
E
16
F
15
G
pp
cresc.
H
Grandioso
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

580359

Tenorhorn 1 Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

26

Heinz Stolte

Schweres Marschtempo

f

A

ff

mf molto

B

ff

C

p cresc. molto

Solo

D

sffz

pp poco a poco cresc.

Da Capo al

Trio 580360

ff

E

p dolce

F

G

pp cresc.

H Grandioso

molto rit.

ff a Tempo

J

sffz

580361

Tenorhorn 2/3 Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

27

Heinz Stolte

Schweres Marschtempo

f

1. 2.

A a2 3

ff

mf

B a2 3

ff

C a2

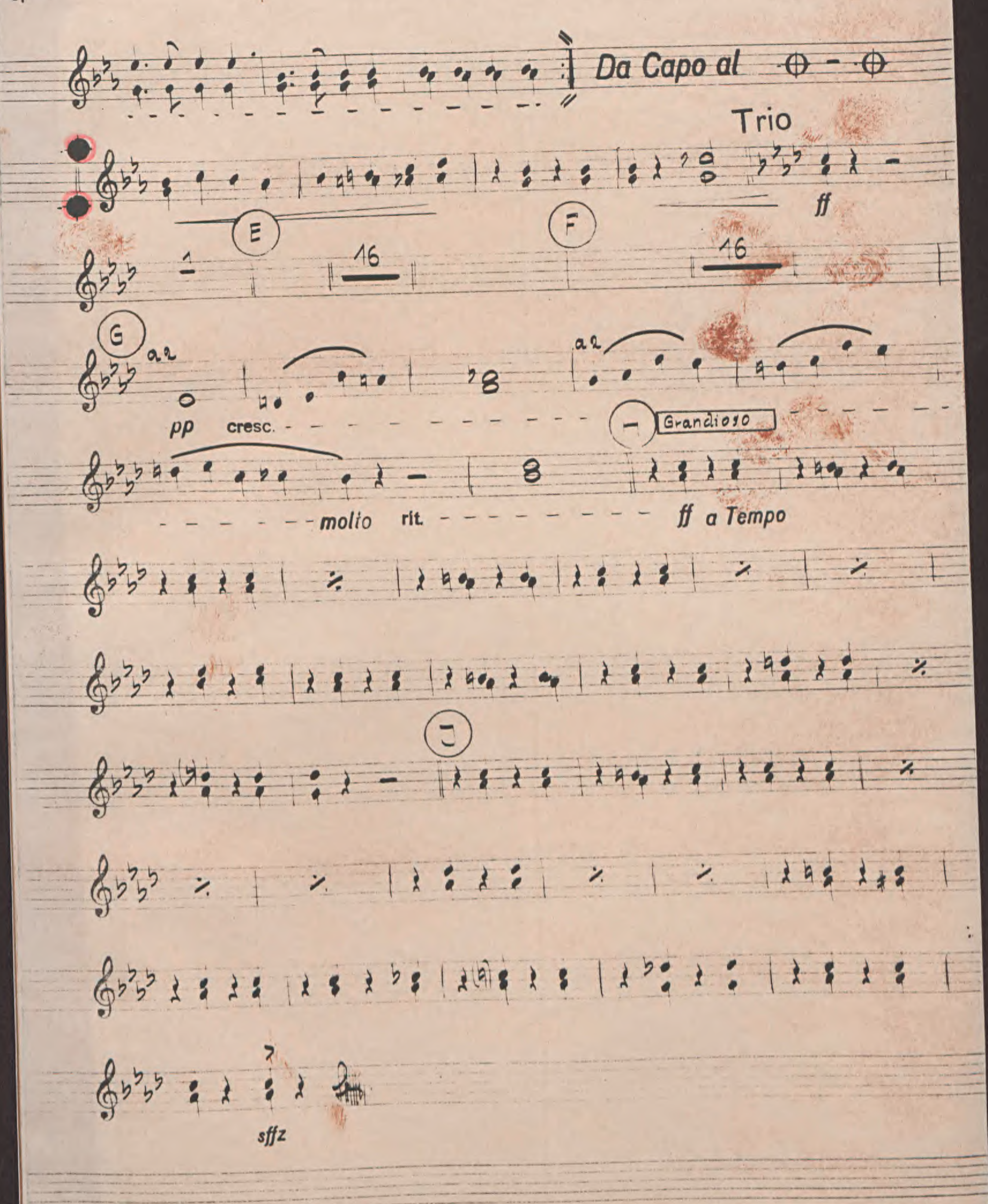
p cresc

sffz

D 3

pp poco a poco cresc.

580362



Da Capo al
Trio
ff
E
F
16
16
G
a2
pp
cresc.
a2
I
Grandioso
molto
rit.
ff a Tempo
J
sffz

580363

Bariton

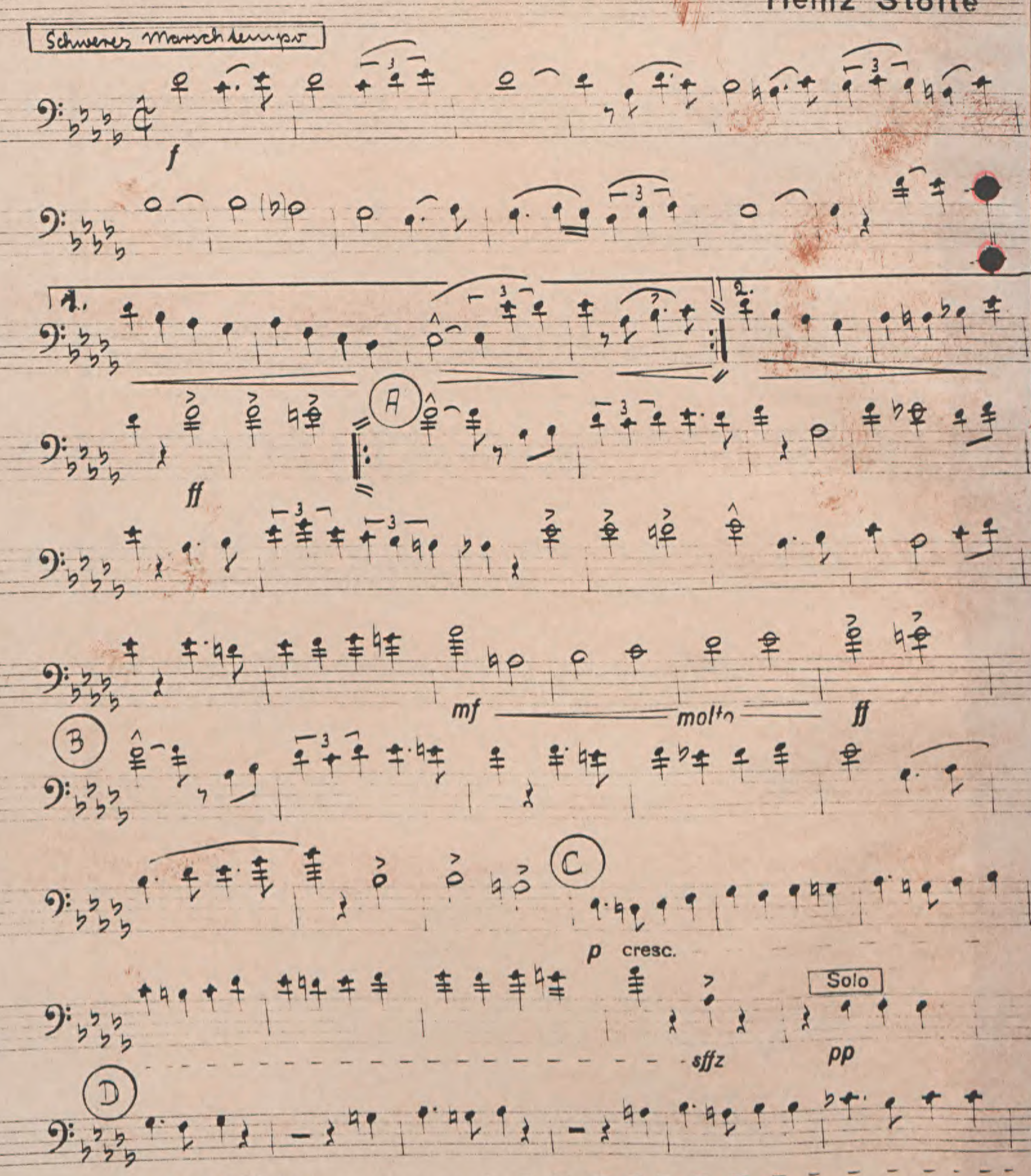
Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

GRUSS AUS REHBURG

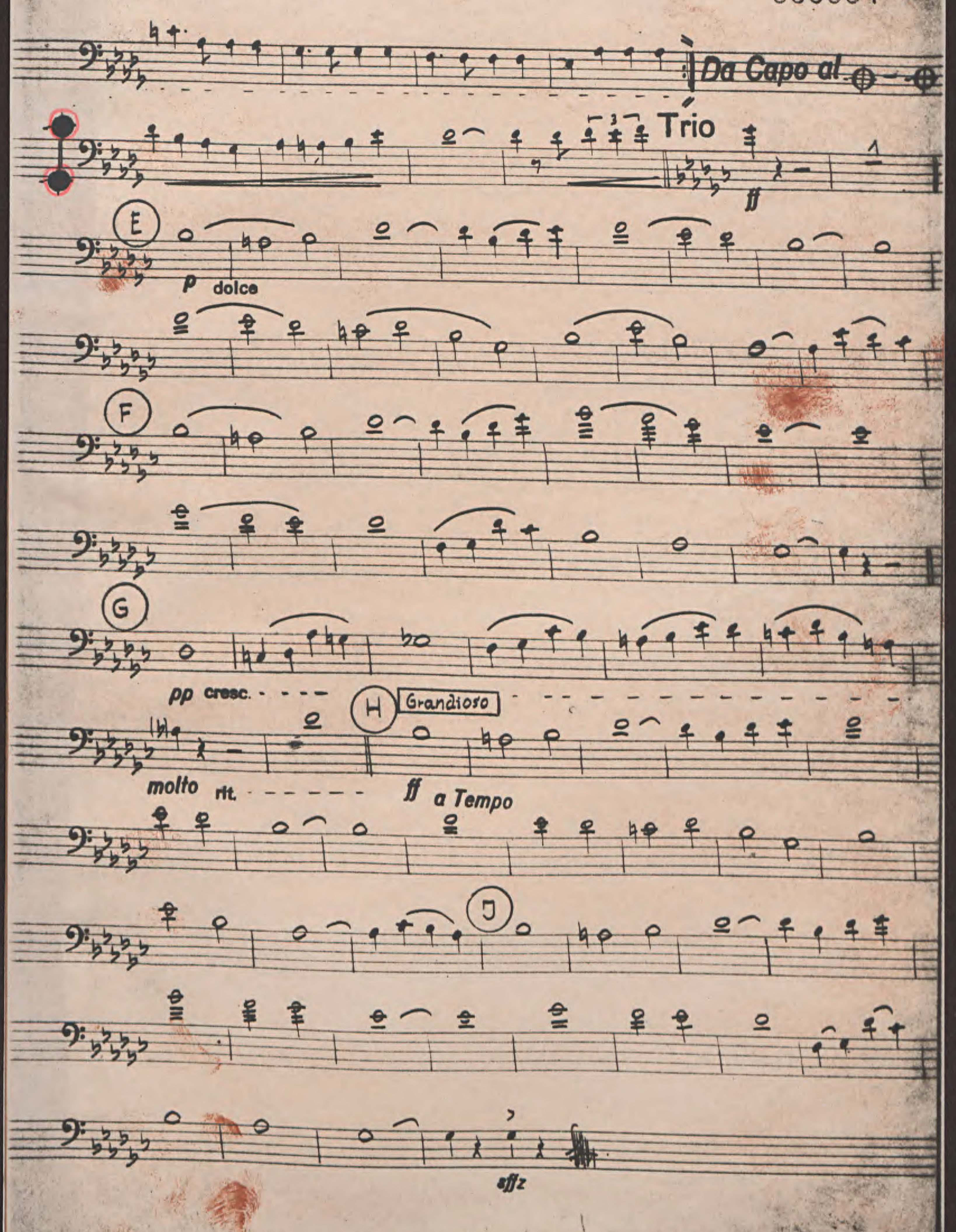
Marsch

28

Heinz Stolte



580364



Da Capo al
Trio
ff
E
p dolce
F
G
pp cresc.
H
Grandioso
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

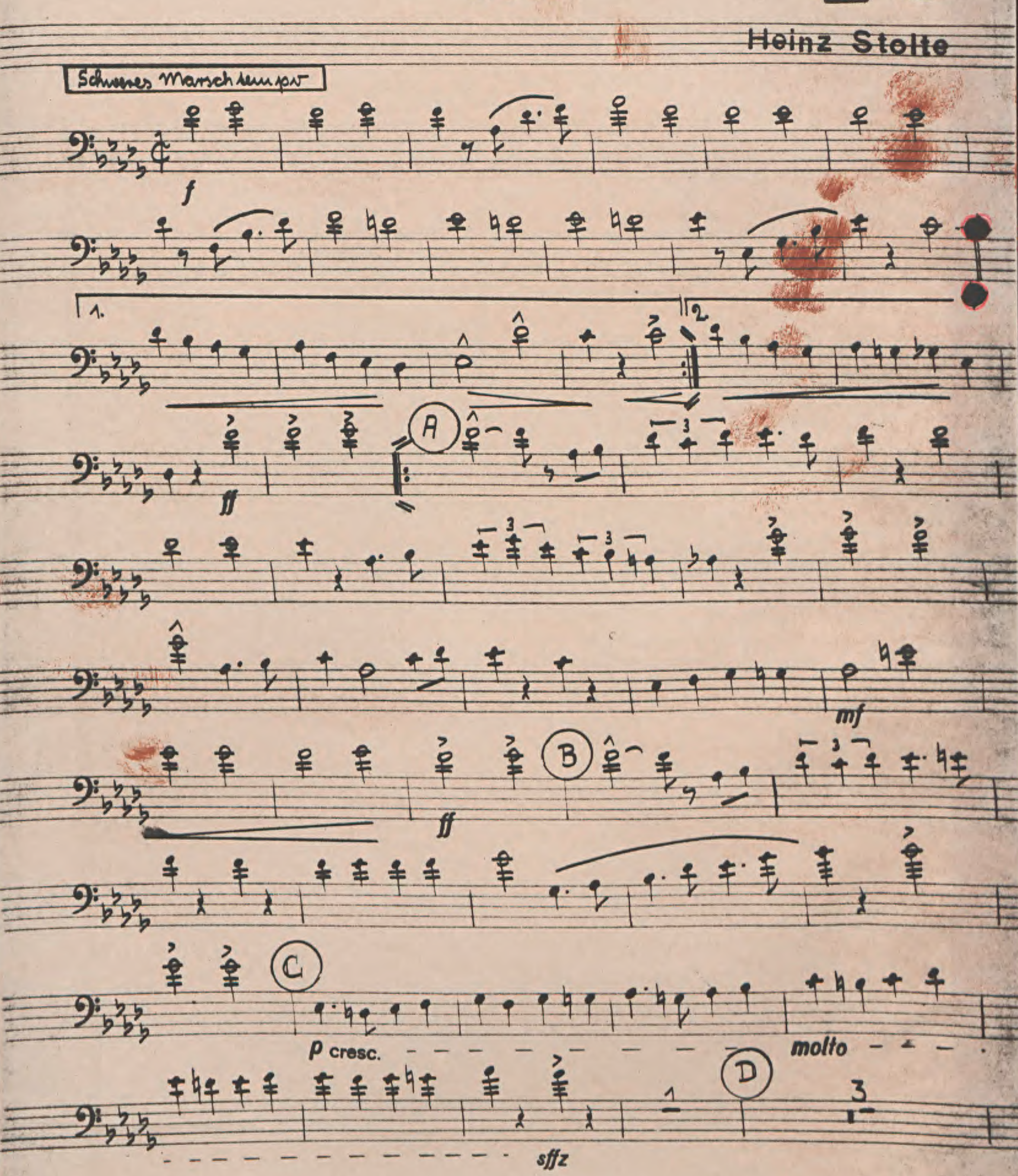
Pos. 1 Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet 580365

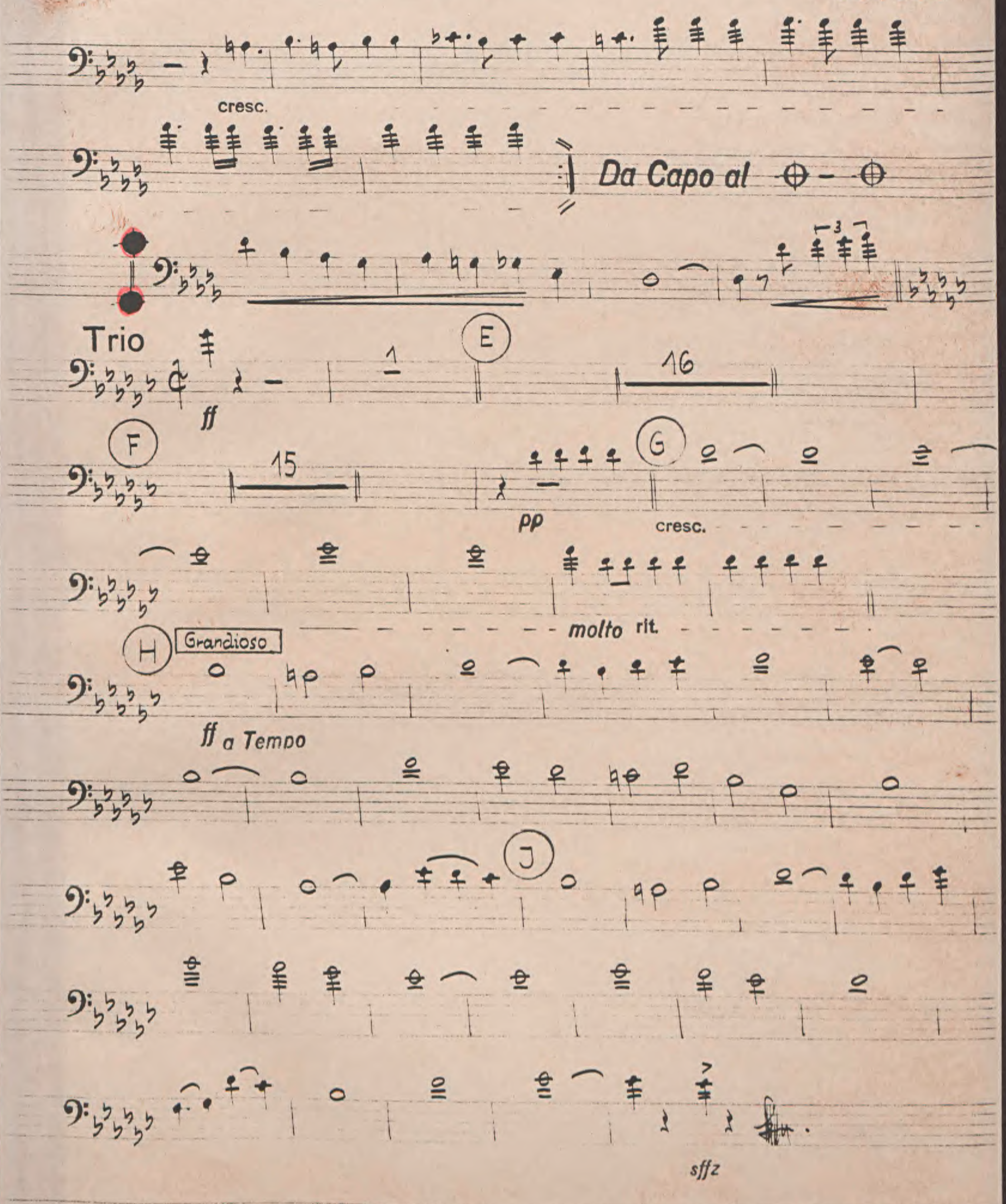
GRUSS AUS REHBURG

29

Marsch

Heinz Stolte




cresc.
Da Capo al
Trio
E
16
ff
F
15
G
pp
cresc.
molto rit.
H
Grandioso
ff a Tempo
J
sffz

Pos. 2

Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

580367

30

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

Heinz Stolte

Schweres Marschtempo

f

1. 2.

A

ff

mf

B

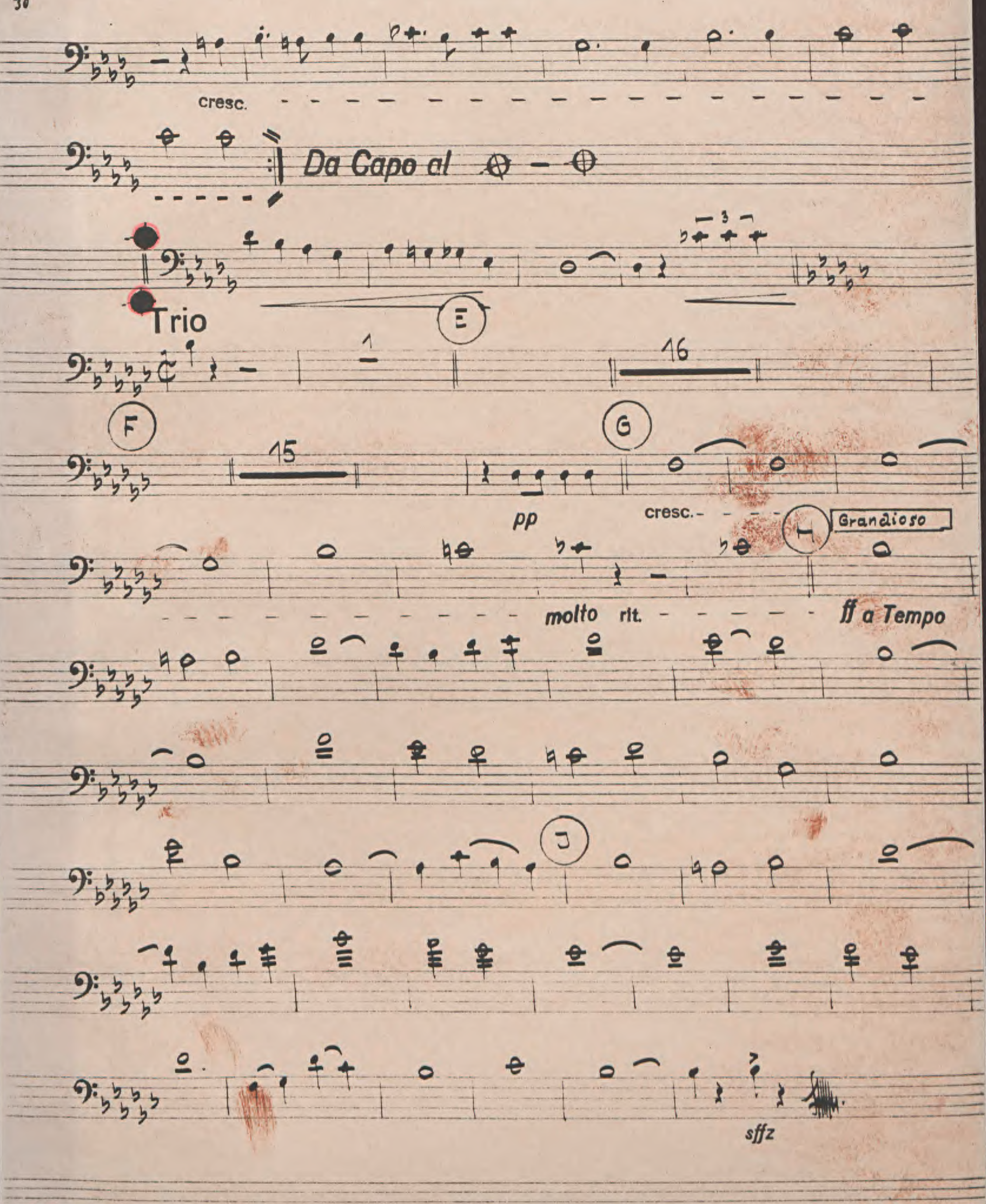
ff

C

p cresc. - - - - - - - - - - - - molto - - - -

D

sffz


cresc.
Da Capo al
Trio
E
1
16
F
15
G
pp
cresc.-
H
Grandioso
molto rit.
ff a Tempo
J
sffz

580369

Pos. 3

Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

31

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

Heinz Stolte

Schweres Marschtempo

f

1. 2.

ff

A

3 3 3

mf

B

3

ff

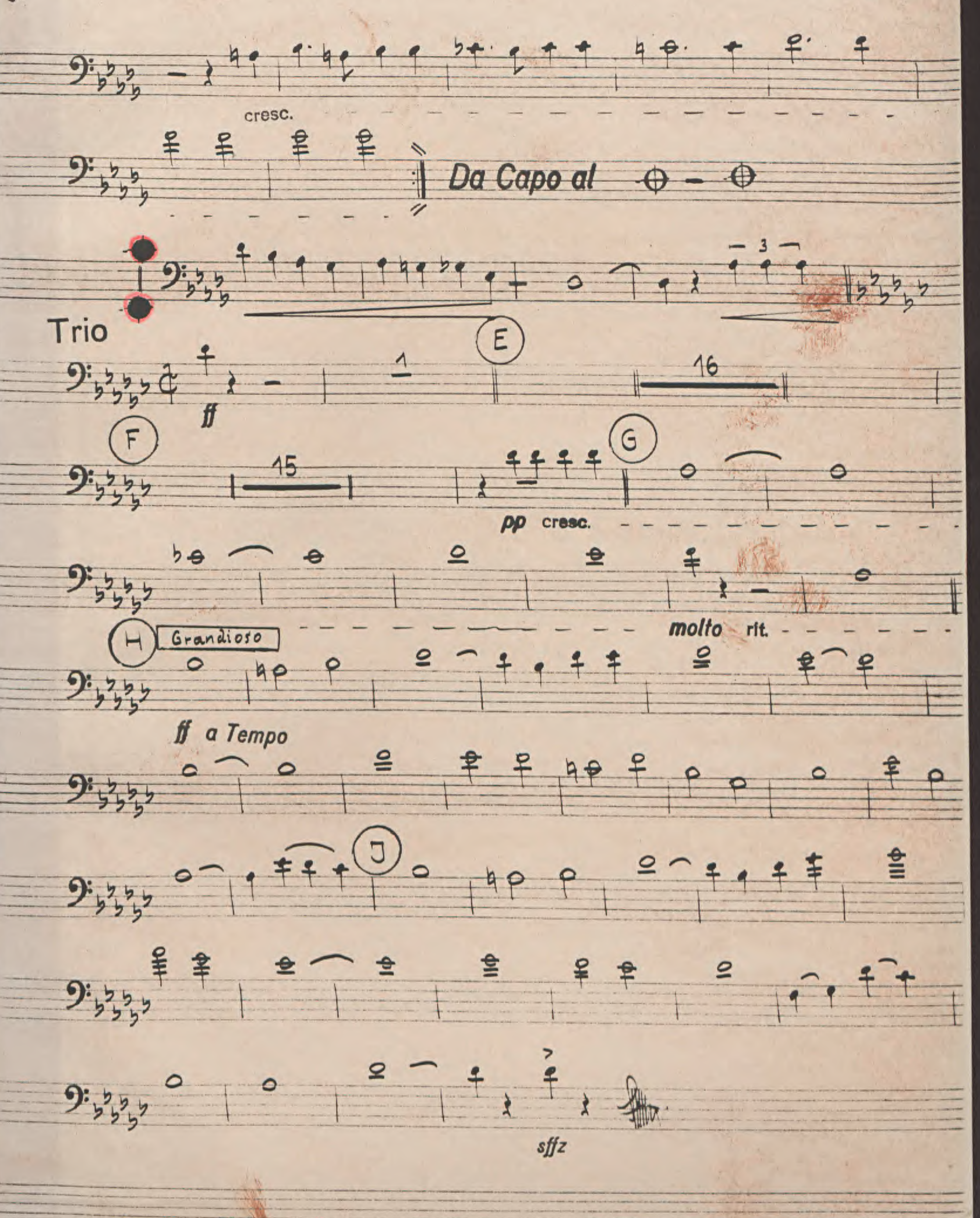
C

p cresc. - - - - - - - - - - molto - - -

D

1 3

sffz



cresc.
Da Capo al
Trio
E
1
16
ff
F
15
G
pp cresc.
molto rit.
H
Grandioso
ff a Tempo
J
sffz

580371

Pos. 4 Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

32

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

Heinz Stolte

Schweres Marschtempo

f

1. 2.

A

ff

mf

B

ff

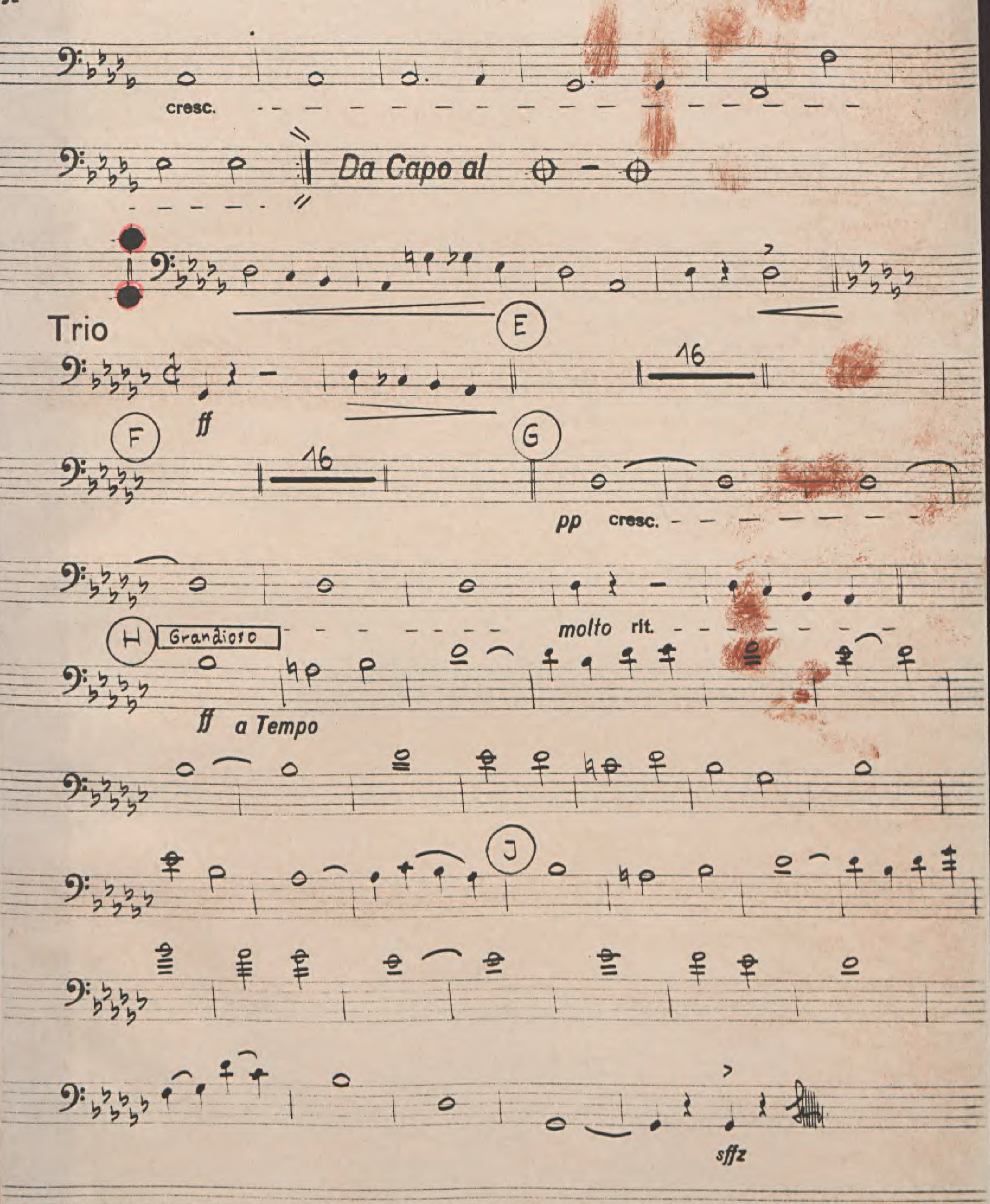
C

p cresc. - - - - - - - - - - - - - - - -

D

molto - - -

sffz


cresc.
Da Capo al ⊕ – ⊕
Trio
E
ff
16
F
16
G
pp
cresc.
molto rit.
H
Grandioso
ff
a Tempo
J
sffz

Bass

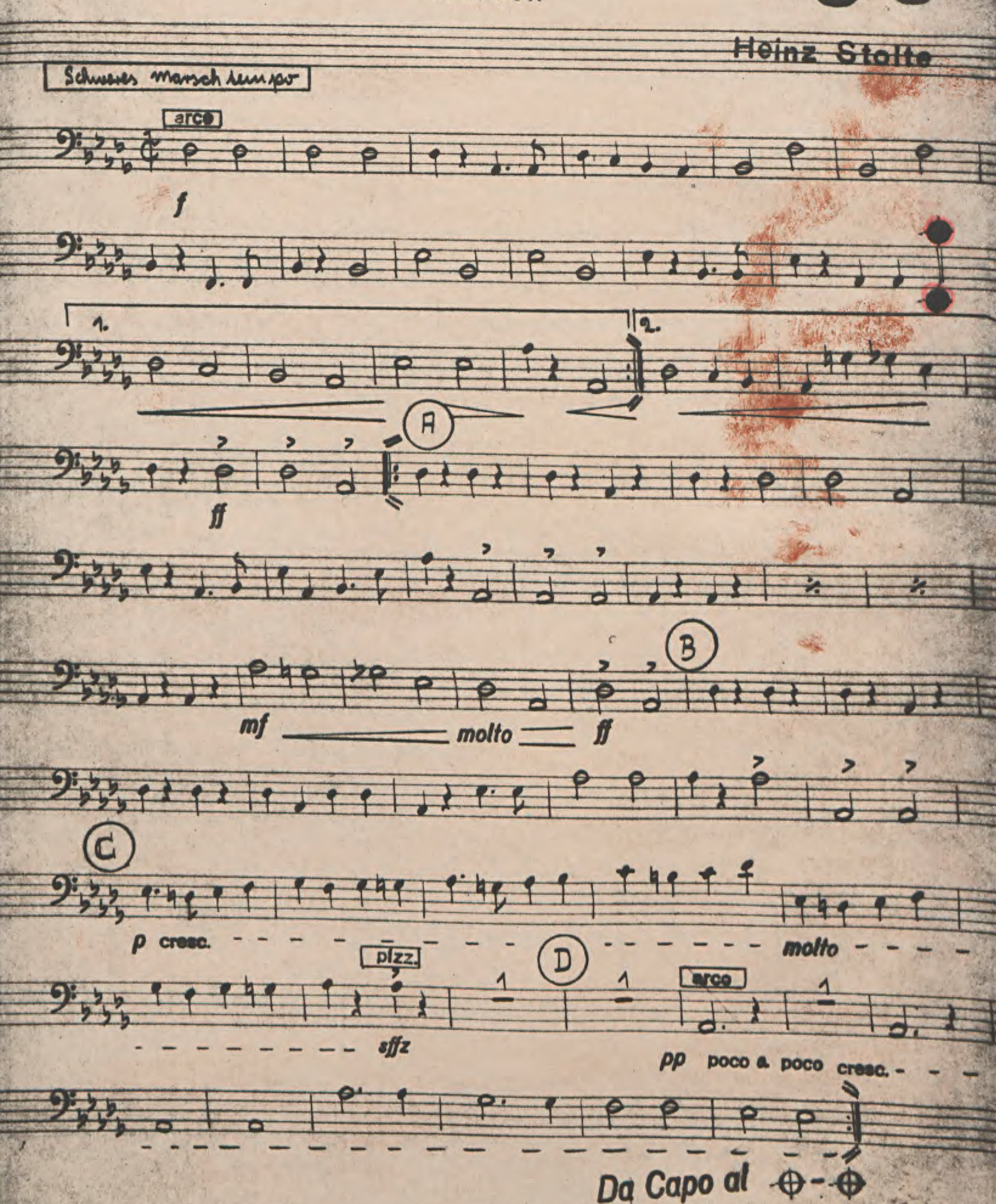
Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

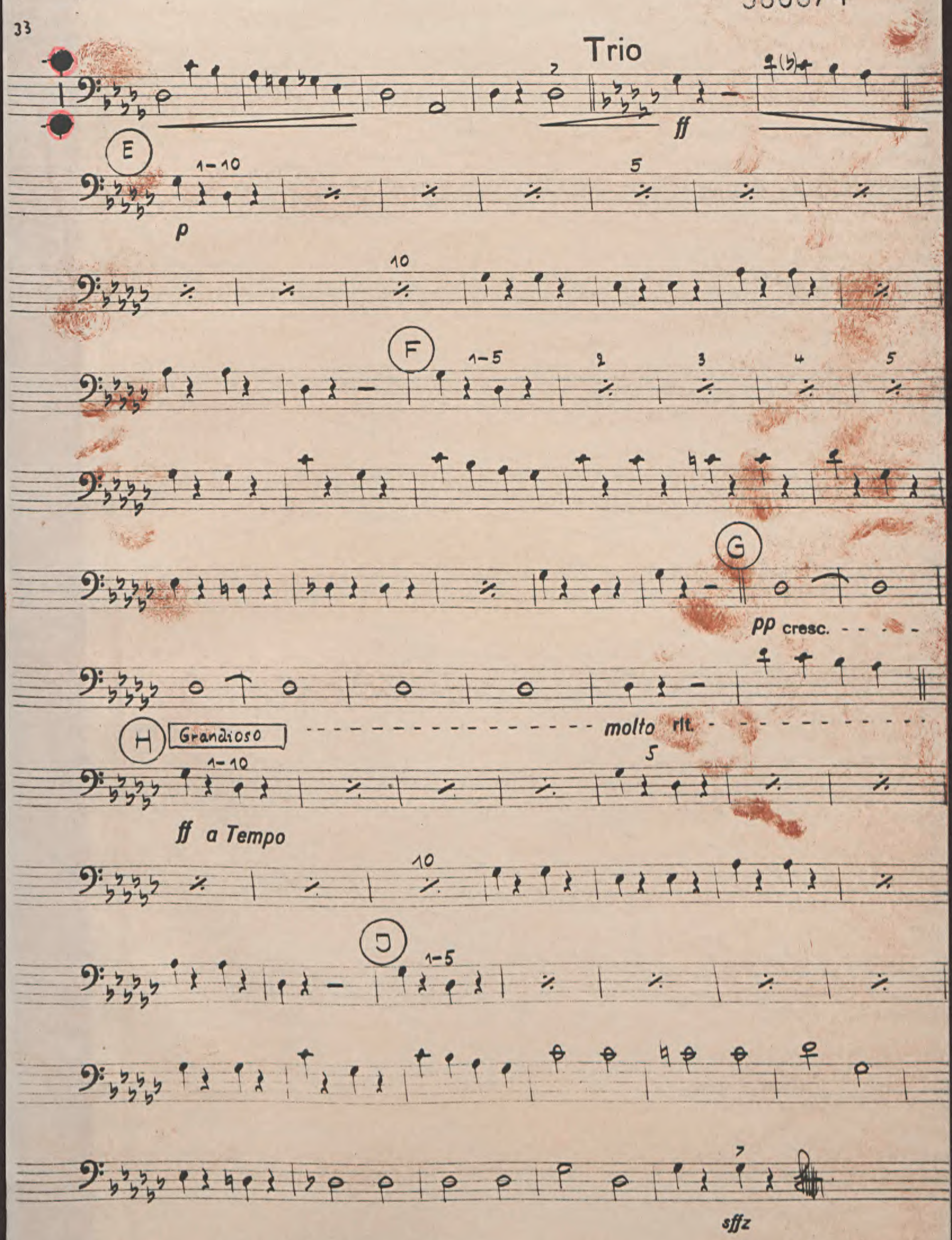
580373

GRUSS AUS REHBURG

33

Marsch





Trio
ff
E
1–10
5
p
10
F
1–5
2
3
4
5
G
pp cresc.
H
Grandioso
molto rit.
1–10
5
ff a Tempo
10
J
1–5
sffz

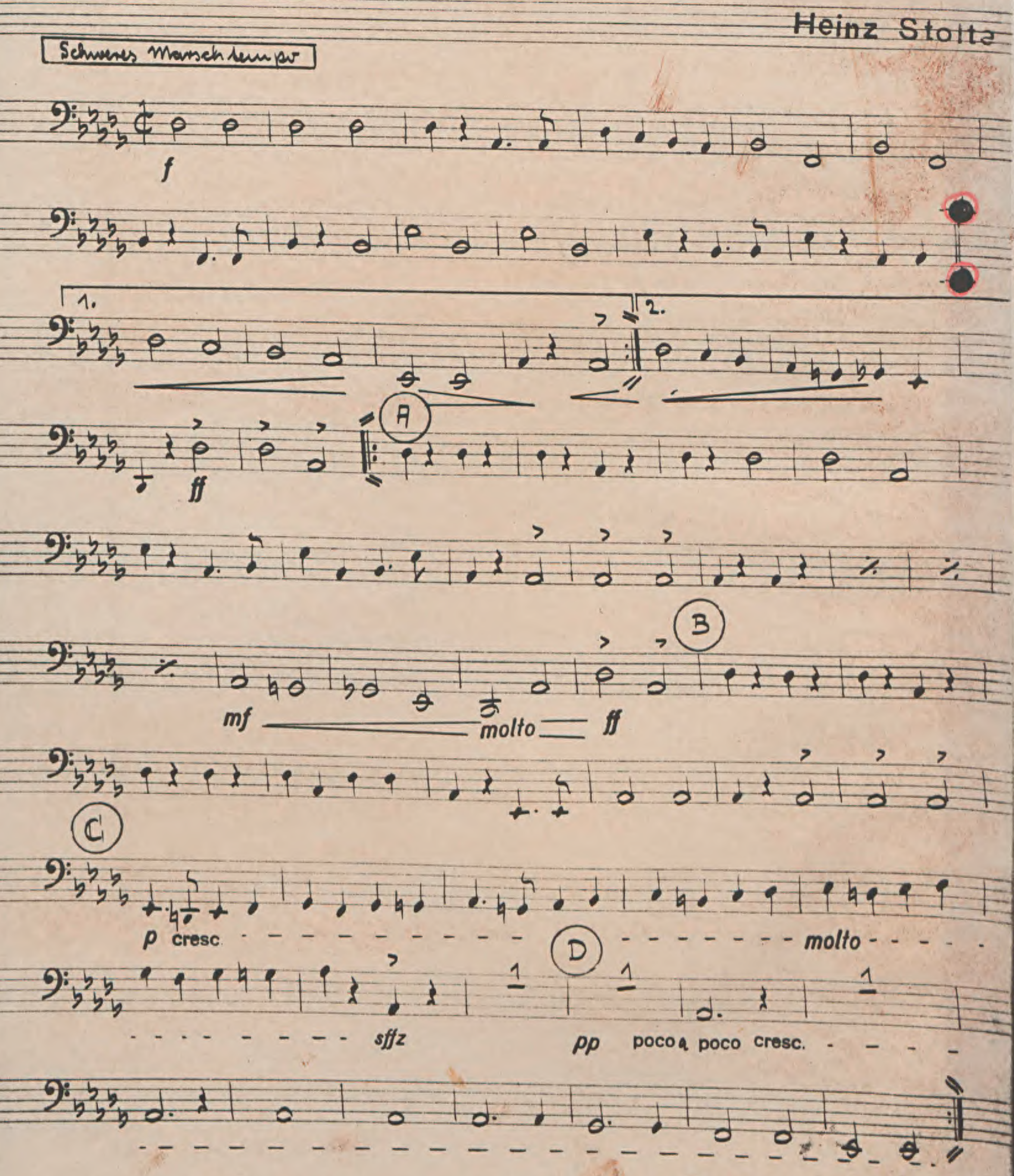
Tuba 1 Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet 580375

34

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

Heinz Stoltz



Da Capo al ⊕ - ⊕

580376

Trio

E

ff

p

1–9

5

3

8

9

F

1–5

G

pp cresc.

H

Grandioso

molto rit.

ff a Tempo

1–9

5

J

1–5

2

3

4

5

7

sffz

Tuba 2 Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

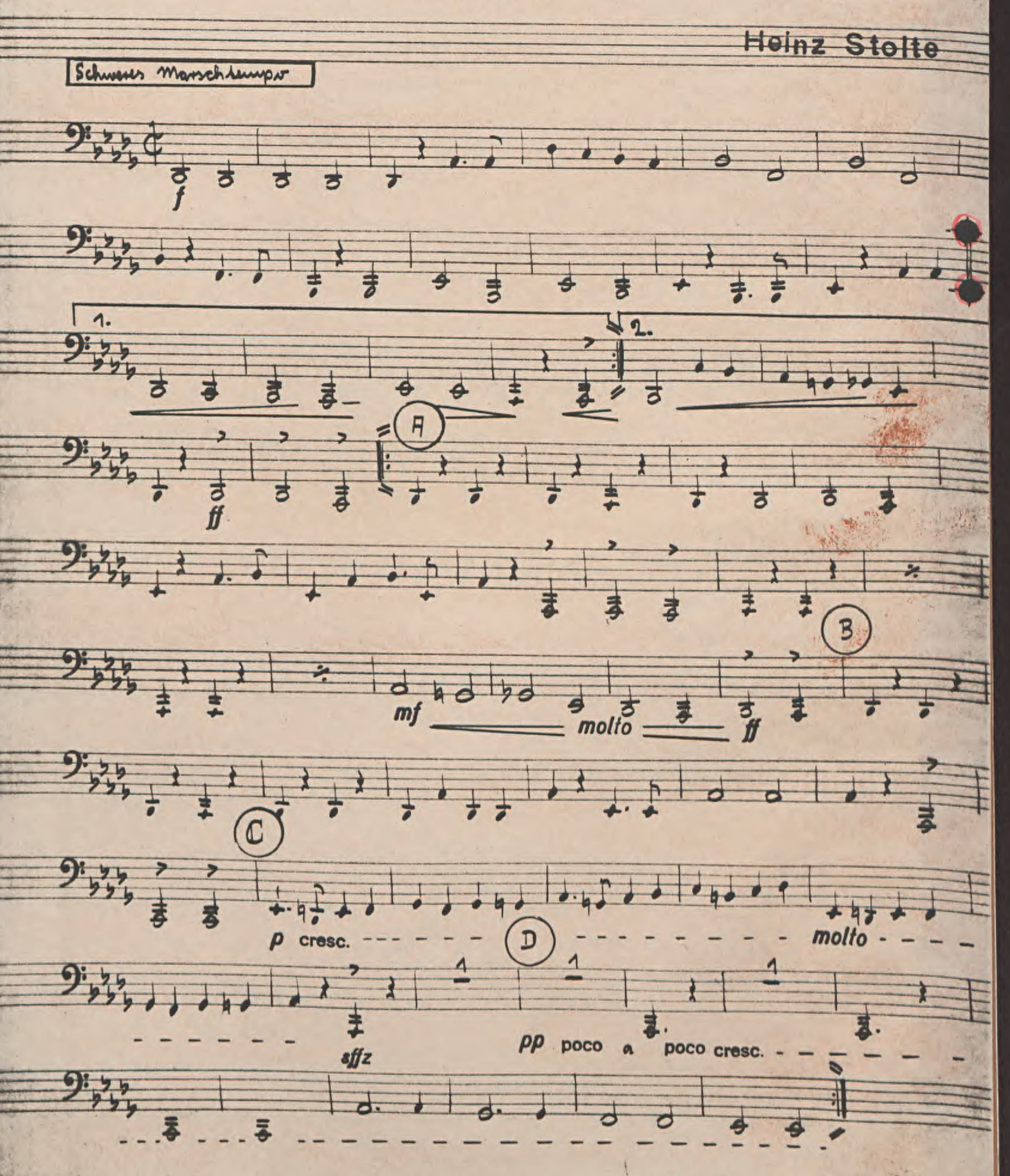
580377

GRUSS AUS REHBURG

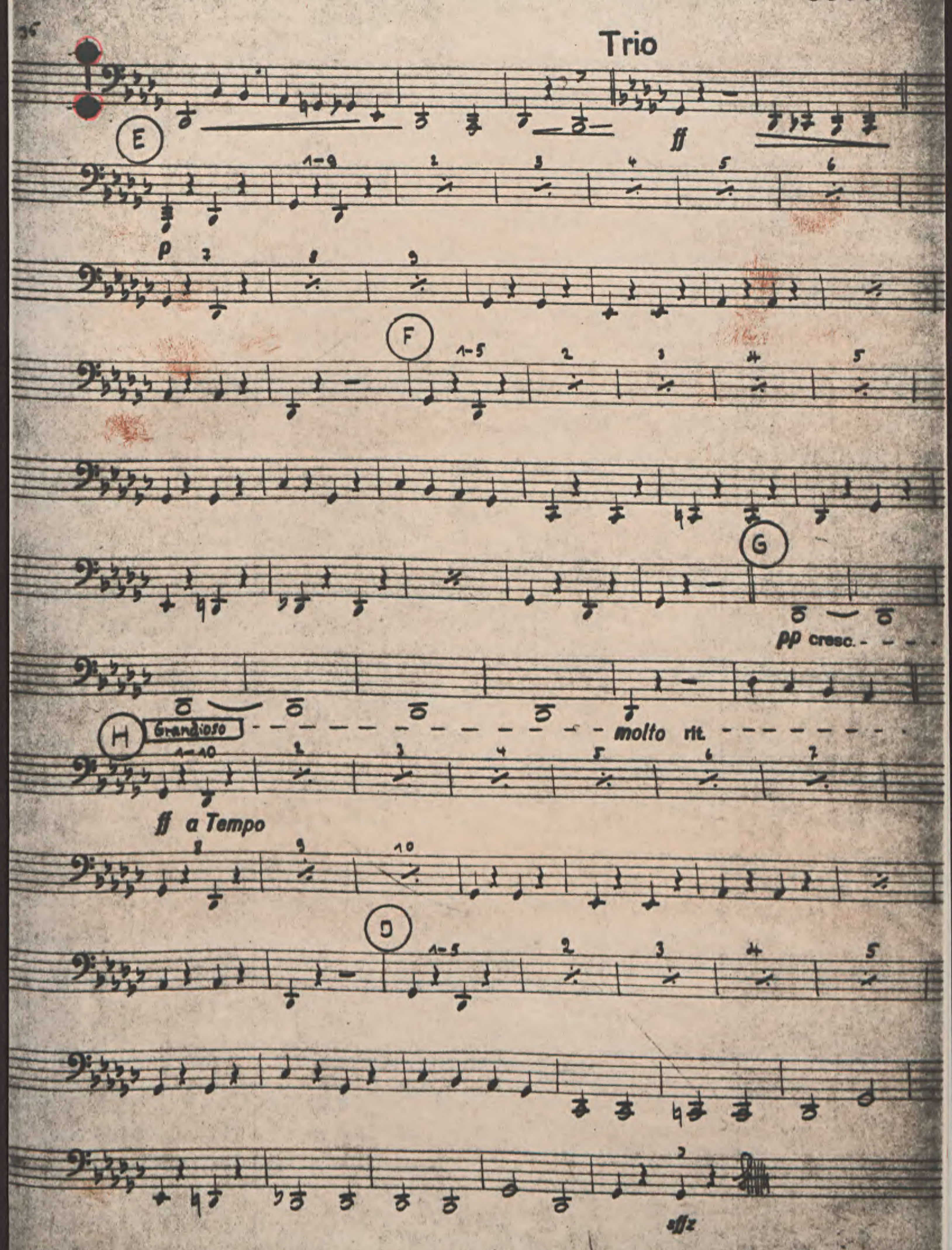
Marsch

35

Heinz Stolte



Da Capo al ⊕ – ⊕


36
Trio
E
ff
p
F
G
pp cresc.
H
Grandioso
molto rit.
ff a Tempo
D
sffz

580379

36

Schlgz.

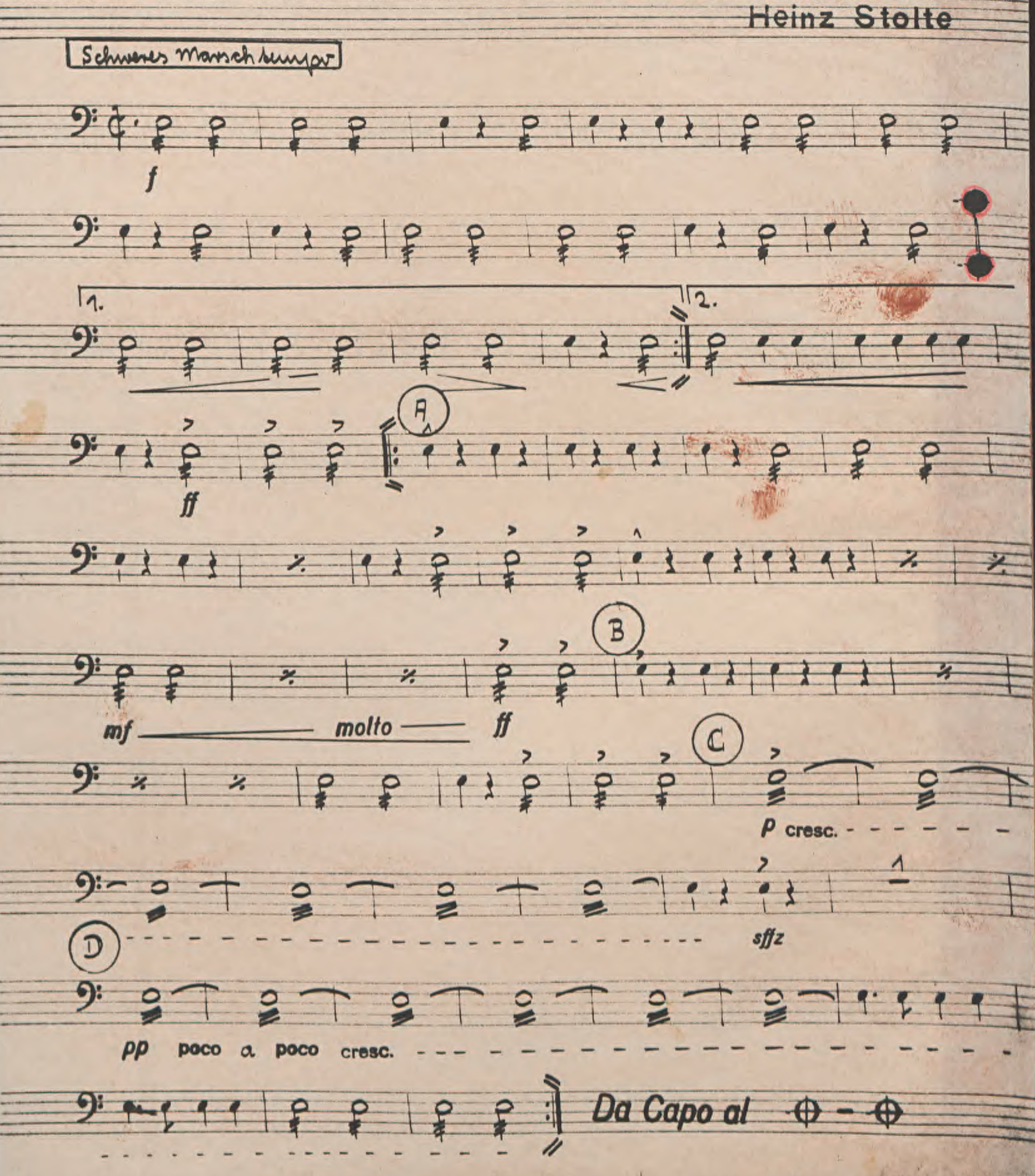
Kl. Trommel

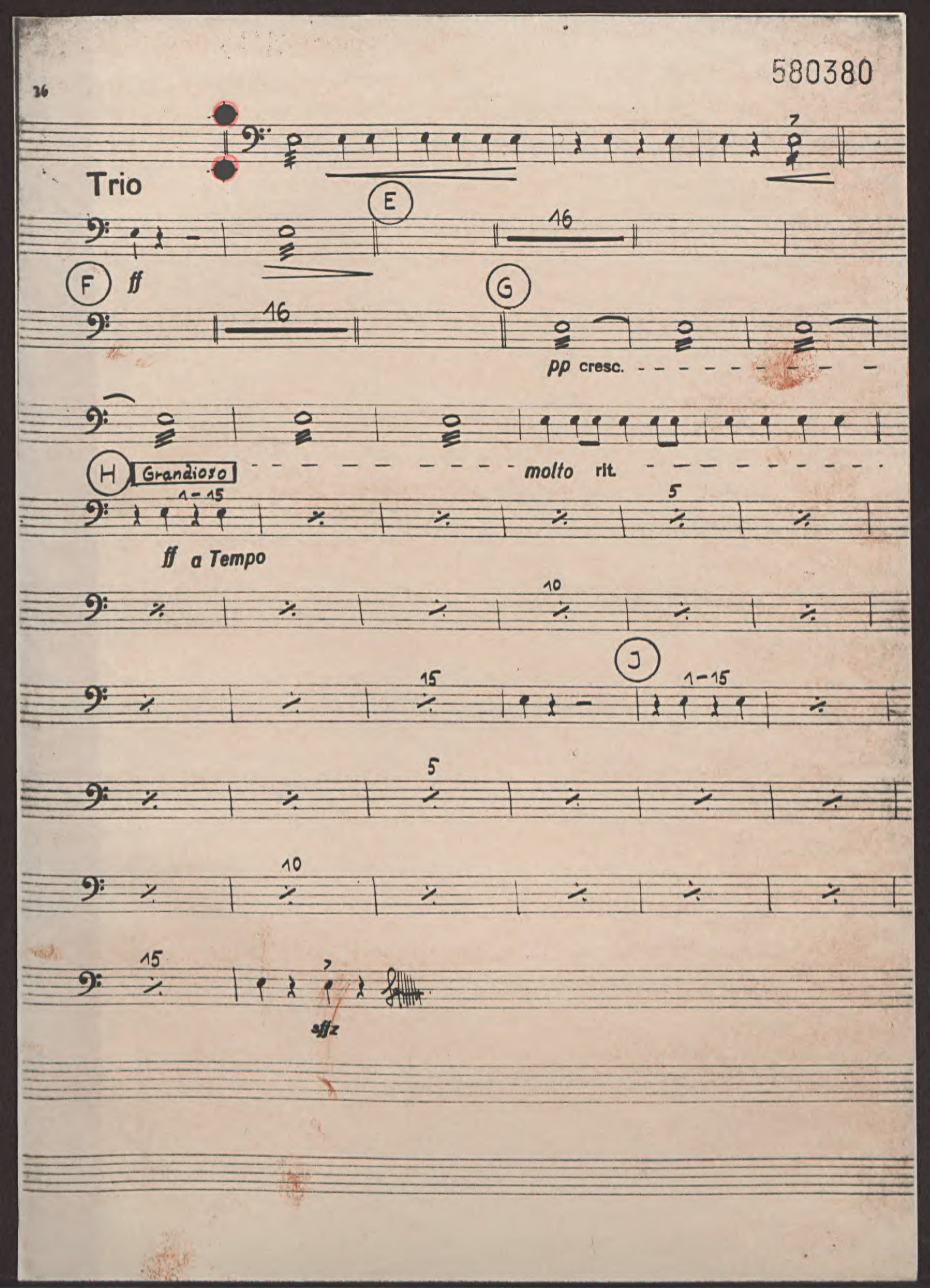
Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

Heinz Stolte





Trio
E
46
F
ff
46
G
pp cresc.
molto rit.
H
Grandioso
1 – 15
5
ff a Tempo
10
15
J
1 – 15
5
10
15
sffz

Schlgz.
gr. Trommel
(Becken)

580381

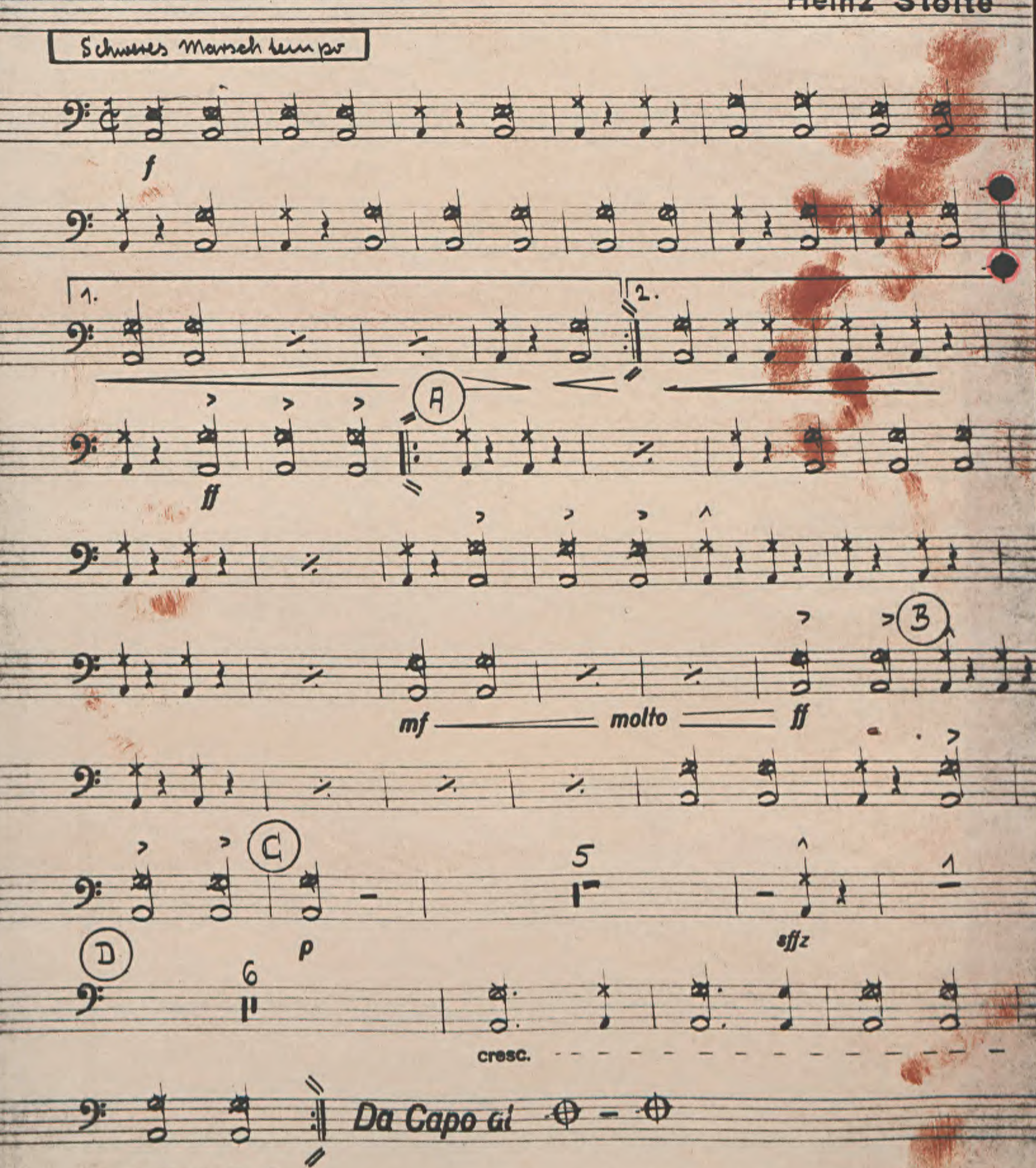
37

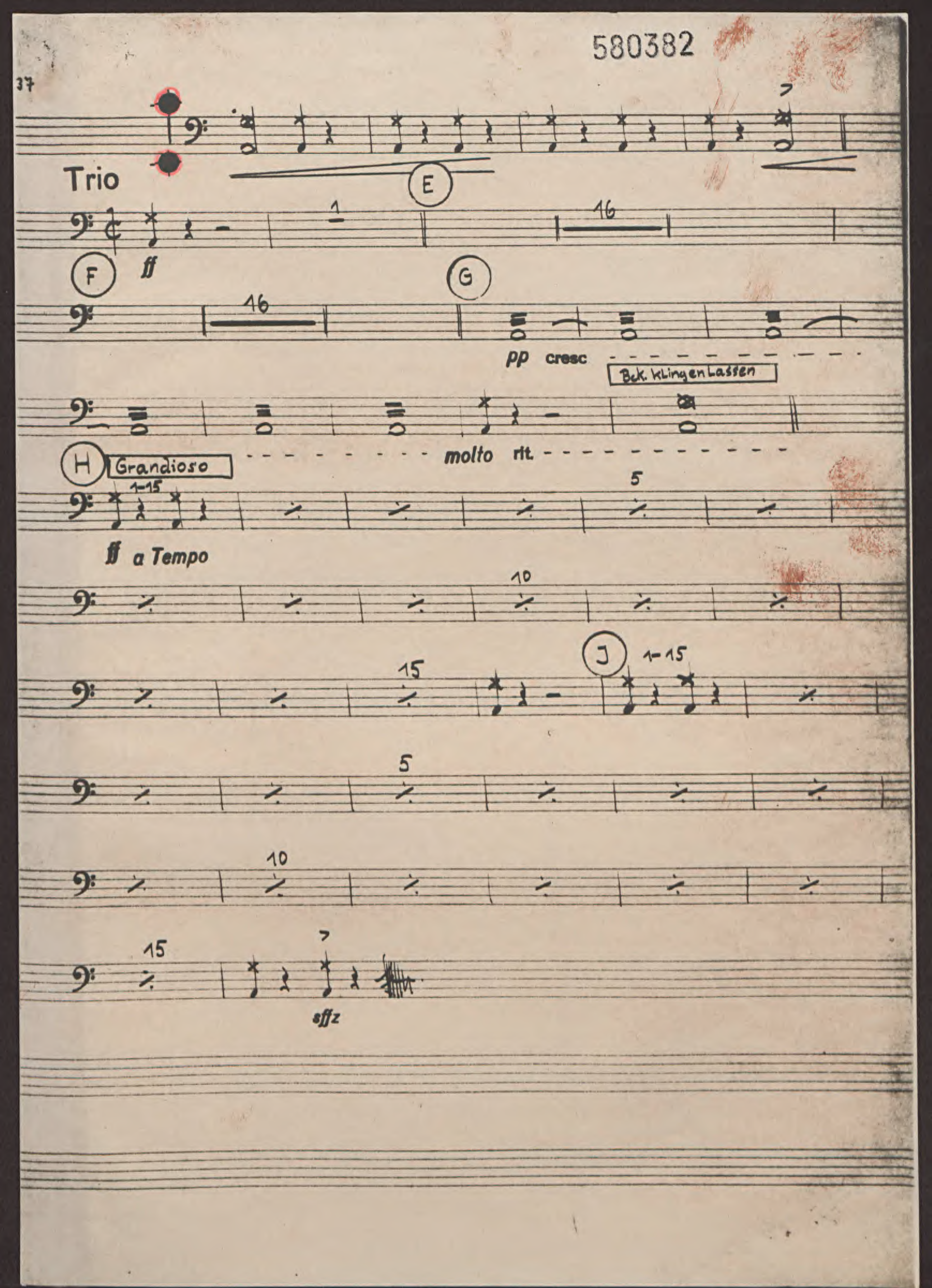
Der Stadt Rehburg freundl. gewidmet

GRUSS AUS REHBURG

Marsch

Heinz Stolte





580382
37
Trio
E
1
16
F
ff
G
16
pp cresc
Bck. klingen Lassen
molto rit.
H
Grandioso
1-15
5
ff a Tempo
10
15
J
1-15
5
10
15
sffz